

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

48. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1991)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (41) — 689 00 — in 60/91

Bonn, den 26. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

48. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik
Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1991)

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

48. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1991)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen	4
I. Europäische Gemeinschaft	4
II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit	7
B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach Innen	10
I. Institutionelle Fragen	10
1. Politische Union	10
2. Europäisches Parlament	11
3. Rat	12
4. Kommission	12
5. Europäischer Gerichtshof	12
6. Einbeziehung der neuen Länder in die Europäische Gemein- schaft	15
7. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß	16
8. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft	16
9. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemein- schaft	17
II. Europa der Bürger	17
III. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	19
1. Abbau der Binnengrenzen	19
2. Zusammenarbeit in justiziellen und konsularischen Fragen	21
3. Zusammenarbeit der Zoll- und Steuerverwaltungen	21

	Seite
IV. Wirtschafts- und Währungspolitik	22
1. Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	22
2. Wirtschafts- und Währungsunion	23
V. Finanzpolitik	24
1. Haushalt	24
2. Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts	24
3. Finanzierung der Agrarpolitik	24
VI. Steuerpolitik	25
VII. Der Gemeinsame Markt	26
1. Vollendung des Binnenmarktes	26
2. Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt	27
VIII. Gemeinsamer Markt für Waren	27
1. Abbau technischer Handelshemmnisse	27
2. Lebensmittelrecht	28
3. Arzneimittelrecht	29
4. Gemeinsamer Stahlmarkt	31
5. Binnenmarkt für Energie	32
IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen	33
1. Bankenrecht	33
2. Wertpapierrecht	34
3. Versicherungsrecht	34
4. Öffentliches Auftragswesen	35
5. Telekommunikation und Post	36
6. Medienpolitik	37
X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zu- sammenarbeit	38
1. Marken- und Schutzrechte	38
2. Urheberrecht	39
3. Gesellschaftsrecht	40
XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen	41
XII. Verbraucherpolitik	42
XIII. Wettbewerbspolitik	43
XIV. Strukturpolitik	45
1. Reform der Strukturfonds	45
2. Europäischer Regionalfonds	45
3. Europäischer Sozialfonds	46
4. Europäische Infrastruktur	47
5. Europäische Investitionsbank	47
6. Regelung für die kanarischen Inseln und Madeira	48
XV. Umweltpolitik	48
1. Allgemeines	48
2. Luftreinhaltepolitik	49
3. Klimaschutz	49
4. Gewässerschutz	49
5. Abfallwirtschaft	50
6. Naturschutz	51
7. Umweltgefahrstoffe	51

	Seite
XVI. Verkehrspolitik	52
1. Straßenverkehr	52
2. Eisenbahnverkehr	52
3. Luftverkehr	53
4. Binnenschifffahrt	53
5. Kombiniertes Verkehr	53
6. Transit durch Drittländer	53
XVII. Forschungs- und Technologiepolitik	54
XVIII. Bildungs-, Jugend- und Kulturpolitik	55
1. Bildungspolitik	55
2. Jugendpolitik	56
3. Kulturelle Zusammenarbeit	57
XIX. Sozialpolitik	57
XX. Gesundheitspolitik	59
XXI. Frauenpolitik	59
XXII. Sportpolitik	60
XVIII. Tourismuspolitik	60
XXIV. Agrarpolitik	61
1. Agrarmarktpolitik	61
2. Agrarstrukturpolitik	62
3. Agrarrecht	63
XXV. Fischereipolitik	66
C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik	67
I. Außenwirtschaftspolitik	67
1. Außendimension des Binnenmarktes	67
2. Handelspolitik	67
3. Allgemeine Zollpräferenzen	68
4. Antidumping/Ausgleichszollverfahren	69
II. Beziehungen zu den USA und Japan	69
III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	70
IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	70
V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	72
VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens ..	74
VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien	75
VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten	76
IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik	77
X. Grundstoffpolitik	78
D. Europäische Politische Zusammenarbeit	79
Sachregister	87

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen

I. Europäische Gemeinschaft

1. Luxemburgische Präsidentschaft, Schwerpunkte

Der Einigungsprozeß verlief auch unter der Präsidentschaft Luxemburgs dynamisch.

Zur Jahresmitte 1991 sind bereits 75 % des Binnenmarktprogramms vom Rat endgültig verabschiedet bzw. als Gemeinsamer Standpunkt festgelegt.

Für die im Dezember 1990 in Rom begonnenen Regierungskonferenzen über die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion bildete der Europäische Rat vom 28./29. Juni 1991 eine wichtige Zwischenstation vor dem Europäischen Rat in Maastricht im Dezember 1991. Dort sollen beide Konferenzen abgeschlossen werden, damit ihre Ergebnisse im Laufe des Jahres 1992 rechtzeitig zum Inkrafttreten des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 ratifiziert werden können.

In den Verhandlungen mit den EFTA-Staaten über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes wurden weitere wichtige Fortschritte erzielt. Fünf Runden der im Dezember 1990 aufgenommenen Verhandlungen mit Polen, Ungarn und der CSFR über Assoziierungsabkommen wurden bereits abgeschlossen.

2. Politische Union

Die luxemburgische Präsidentschaft hat die bisherigen Ergebnisse der Regierungskonferenz zur Politischen Union am 18. Juni 1991 in einem konsolidierten Textentwurf mit Vertragsänderungen und neuen vertraglichen Bestimmungen zusammengefaßt. Deutsche Anregungen sind dabei in die Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, des Entscheidungsverfahrens in der Gesetzgebung sowie hinsichtlich der Festschreibung des Subsidiaritätsgrundsatzes, der Einrichtung eines Regionalgremiums und der Erweiterung und Vertiefung der Gemeinschaftskompetenzen eingegangen und werden weiter verhandelt.

Im Hinblick auf die Schaffung eines Europa ohne Binnengrenzen hat der Bundeskanzler auf dem Europäischen Rat in Luxemburg eine Initiative zur Zusammenarbeit im innen- und justizpolitischen Bereich ergriffen, und zwar sowohl im Rahmen der Regierungskonferenz als auch für Sofortmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der Konferenzergebnisse. Die Partner haben der Zielsetzung dieser Initiative zugestimmt.

3. Wirtschafts- und Währungsunion

In der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion konnten unter der luxemburgischen Präsidentschaft gute Fortschritte erzielt werden. Die für die Wirtschafts- und Währungsunion notwendigen Änderungen des EWG-Vertrags sind anhand konkreter Artikelentwürfe in einem ersten Durchgang beraten worden. Der Vorsitz hat auf Basis dieser Beratungen einen Vertragsentwurf erarbeitet, den alle Delegationen für eine geeignete Verhandlungsgrundlage halten.

Der Europäische Rat hat die Notwendigkeit hervorgehoben, bereits jetzt in der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nachhaltige Fortschritte in Richtung Konvergenz zu erzielen.

4. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat sich auch im 1. Halbjahr 1991 mit den Fragen der Fortentwicklung der Gemeinschaft und mit den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa auseinandergesetzt. In beiden Bereichen hat das Parlament eine aktive und konstruktive Rolle gespielt. Das Europäische Parlament ist in dieser Politik von der Bundesregierung unterstützt worden, die ihrerseits in engem Dialog mit den Abgeordneten und Organen des Parlaments stand.

5. Deutsche Einheit

Das Gebiet der ehemaligen DDR ist mit der Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 integraler Bestandteil der EG geworden. Die Verträge der Gemeinschaft und etwa 80 % des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts gelten seither unmittelbar und unverändert in den fünf neuen Ländern und in Berlin (Ost). Für den Rest sind Anpassungs- und Übergangsregelungen vereinbart worden.

Mit ihrer Entscheidung vom Dezember 1990, 3 Mrd. ECU (ca. 6 Mrd. DM) über den Zeitraum 1991–1993 für die Intervention der EG-Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen DDR zur Verfügung zu stellen, hat die Gemeinschaft ihre Solidarität mit den neuen Ländern bekräftigt. Im März 1991 genehmigte die Kommission den zur Umsetzung des Programms erforderlichen Rahmenplan. Die Zuschüsse aus den Strukturfonds werden ergänzt durch einen Darlehensrahmen der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 1,5 Mrd. ECU sowie der EGKS in Höhe von 1,1 Mrd. ECU für die neuen Länder.

Für die Integration der Landwirtschaft in den fünf neuen Ländern in die Agrarpolitik der Gemeinschaft wurden große Anstrengungen unternommen und er-

hebliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen betreffen insbesondere die betriebliche Umstrukturierung von ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Mittel wurden auch bereitgestellt für infrastrukturelle, soziale und umweltpolitische Maßnahmen. Durch die Erweiterung der Gemeinschaft um die ehemalige DDR erhöhen sich gleichzeitig die deutschen Finanzbeiträge an den EG-Haushalt.

Mit dem informellen Außenministertreffen am 2./3. Juni 1991 in Dresden unterstrich der Rat seine besondere Unterstützung für die Entwicklung in den neuen deutschen Ländern.

Kommissionspräsident Delors besuchte anschließend vier der fünf neuen Länder und Berlin, um die dortige Öffentlichkeit der Solidarität der Gemeinschaft zu versichern und sich gleichzeitig über die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern zu unterrichten.

6. Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinschaft verlief in der ersten Jahreshälfte in den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert, insgesamt aber deutlich weniger günstig als im vergangenen Jahr. Die Wachstumsrate dürfte sich 1991 auf ca. 1,4 % (nach 2,7 % 1990) verringern und die Arbeitslosenquote von 8,2 % auf 8,7 % steigen. Trotz der Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit verharrt die Inflationsrate auf relativ hohem Niveau (5 %).

7. Binnenmarkt

18 Monate vor dem Zieldatum 31. Dezember 1992 befinden sich die Arbeiten zur Vervollständigung des Europäischen Binnenmarktes in ihrer Schlußphase. Ende Juni 1991 waren $\frac{3}{4}$ der Binnenmarkt-Vorhaben vom Rat entweder endgültig verabschiedet oder als gemeinsamer Standpunkt festgelegt.

Mit der grundsätzlichen Einigung zur gemeinschaftsweiten Harmonisierung der Mehrwertsteuer und der besonderen Verbrauchsteuern ist ein weiterer großer Schritt zur Beseitigung der Steuergrenzen im Europäischen Binnenmarkt gelungen. Diese politische Einigung muß allerdings noch durch konkrete Beschlüsse in Rechtsakte umgesetzt werden. Diese und weitere Beschlüsse — insbesondere in den Bereichen öffentliche Dienstleistungsaufträge, Finanzdienstleistungen und Versicherungen, Gesellschaftsrecht, Pharma-Produkte sowie Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen — müssen bis Ende 1991 gefaßt werden, um die Umsetzung in das jeweilige nationale Recht vor Ende 1992 zu ermöglichen.

Auch im Bereich des Personenverkehrs wurden Fortschritte durch die Erarbeitung eines abschlußreifen Außengrenzabkommens, das als solches die Frage der Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen allerdings nicht regelt, sowie durch die

Zeichnung der Asylverfahrenskonvention durch inzwischen alle Mitgliedstaaten erzielt. Mit dem Beitritt von Spanien und Portugal zum Übereinkommen von Schengen im Juni 1991 ist sichergestellt, daß zwischen den acht Schengen-Partnern die Binnengrenzkontrollen voraussichtlich noch vor Inkrafttreten des Binnenmarktes entfallen werden. Trotz dieser Fortschritte bleibt der Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen im Kreis aller zwölf Mitgliedstaaten das große noch zu lösende Problem.

Der Europäische Rat betonte am 28./29. Juni 1991 in Luxemburg, daß die Vervollendung des Binnenmarktes innerhalb der gesetzten Fristen für die Wirtschaft, die Verbraucher und die künftige Entwicklung der Gemeinschaft von Bedeutung ist. Der Europäische Rat appellierte an die Institutionen der Gemeinschaft, alles ins Werk zu setzen, damit das gesamte Gesetzgebungsprogramm, das für die Vervollendung des Binnenmarktes erforderlich ist, spätestens zum 31. Dezember 1991 angenommen werden kann. Die Bundesregierung wird mit Kräften dazu beitragen, daß die Termine eingehalten werden können.

8. Agrarpolitik

Nach dreimonatigen Verhandlungen konnten am 24. Mai 1991 die Agrarpreisvorschläge für 1991/92 verabschiedet werden. Die institutionellen Preise wurden überwiegend eingefroren. Moderate Preissenkungen und mengenreduzierende Maßnahmen in den Marktsektoren Getreide, Milch und Rindfleisch wurden mit dem Ziel beschlossen, der Überschußentwicklung bei diesen Produkten Einhalt zu gebieten. Die Einhaltung der Agrarleitlinie konnte durch die Beschlüsse gewährleistet bleiben.

Im Februar 1991 hat die Kommission ein Grundsatzpapier über eine tiefgreifende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt. Die Agrarpolitik wird im zweiten Halbjahr 1991 von der Debatte über die Reform dominiert werden. Die Vorschläge bestehen aus einer Mischung von zum Teil drastischen Preissenkungen sowie Produktionsrückführungen und produktionsneutralen Sozialleistungen. Sie enthalten zudem flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes. Die Reform zielt auf die Reduktion von agrarischer Überproduktion, die Verringerung der Agrarausgaben sowie die Sicherung des Einkommens der Landwirte. Von Preissenkungen und erhöhten Umweltmaßnahmen dürften auch die Konsumenten profitieren. Der Abbau von agrarischen Überschüssen und damit die Minderung des Exportdruckes durch Überschußprodukten soll ein positives Signal für den Verhandlungsfortschritt der Uruguay-Runde des GATT setzen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes wurde die Rechtsharmonisierung insbesondere in den Bereichen Nahrungsmittelverarbeitung und -handel sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz vorangebracht.

9. Sozialpolitik

Bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Sozialcharta wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der sozialen Dimension halten nicht Schritt mit dem zügigen Fortgang der Arbeiten zur Vollendung der wirtschaftlichen Aspekte des Binnenmarktes.

Der Europäische Rat ersuchte im Juni 1991 darum, die Beratungen im Rahmen des Rates über das Aktionsprogramm zur Durchführung der Sozialcharta zu intensivieren.

Die Bundesregierung setzt sich weiter nachdrücklich für die rechtlich verbindliche Verankerung von sozialen Mindeststandards und die zügige Umsetzung des Aktionsprogramms ein.

10. Umweltpolitik

Bedeutsame Fortschritte der gemeinschaftlichen Umweltpolitik wurden im Bereich des Gewässerschutzes durch die Verabschiedung von Richtlinien zur Behandlung kommunaler Abwässer und zur Begrenzung des Nitratreintrages aus der Landwirtschaft erzielt.

Einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung wird die ab 1. Juli 1992 geltende Verschärfung der Abgasgrenzwerte bei Pkw sowie bei Lkw und Omnibussen mit Dieselmotoren leisten.

11. Verkehrspolitik

Im Bereich der Verkehrspolitik erzielte der Rat Fortschritte insbesondere im Eisenbahnbereich und beim Europäischen Führerschein.

Keine Fortschritte gab es jedoch bei der Harmonisierung der Steuern und Abgaben für den Straßengüterverkehr. Allerdings eröffnet die Annäherung der Verbrauchsteuern auf Dieselkraftstoff eine Perspektive, die Wettbewerbsverzerrungen im Straßengüterverkehr zu verringern.

Der Europäische Rat drückte seine Erwartung aus, daß im Bereich der Straßenverkehrssteuern die Aspekte Nutzfahrzeugsteuern und Straßenbenutzungsgebühren einer Lösung zugeführt werden.

Die Verhandlungen über den Alpentransit mit Österreich und der Schweiz haben noch nicht zu einer Einigung geführt.

12. Europa der Bürger

Im Rahmen der Verhandlungen über die Errichtung des Binnenmarkts, aber auch in anderen Bereichen konnten einige beachtliche Fortschritte und Verbesserungen erreicht werden, die unmittelbar den Bürgern der Gemeinschaft zugute kommen.

Dazu gehören u. a. die grundsätzliche Einigung auf die Abschaffung von Handgepäckkontrollen bei in-

nergemeinschaftlichen Flug- und Seereisen ab 1993, die Erhöhung der Steuerfreigrenzen im Reiseverkehr am 1. Juli 1991, die weitere Harmonisierung des europäischen Führerscheins und ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm im Bereich der Straßenverkehrssicherheit.

Der Beitritt Spaniens und Portugals zum Abkommen von Schengen war ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Unterzeichnerstaaten.

13. Gesundheitspolitik

Die Kommission legte am 23. Mai 1991 ein Arbeitsdokument vor, das den Stand der Arbeiten zur Durchführung des Programms „Europa gegen den Krebs“ zusammenfaßt. Im Rahmen der Bemühungen zur Bekämpfung von AIDS hat der Rat am 4. Juni 1991 einen Vorschlag der Kommission für einen Aktionsplan „Europa gegen AIDS 1991 – 1993“ zugestimmt.

14. EG-Haushalt

Die Kommission hat im Juni 1991 den Vorentwurf für den EG-Haushalt 1992 mit einem Volumen von 62 Mrd. ECU (Zahlungsermächtigungen) bzw. 65 Mrd. ECU (Verpflichtungsermächtigungen) vorgelegt.

15. GATT-Verhandlungen, Uruguay-Runde

Im Februar 1991 gelang es GATT-Generaldirektor Dunkel, durch einen Verfahrenskompromiß für den Schlüsselbereich Agrar die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Kern ist die Bereitschaft aller Verhandlungsteilnehmer, über spezifische, bindende Verpflichtungen in drei Bereichen der Agrarverhandlungen (interne Stützung, Außenschutz und Exportsubventionen) zu verhandeln.

Der Europäische Rat unterstrich am 28. und 29. Juni 1991 die Notwendigkeit, unverzüglich wichtige politische Beschlüsse zu fassen, um zu einem ausgewogenen Übereinkommen in allen Verhandlungsbereichen der Uruguay-Runde zu kommen.

16. EG/EFTA

Die seit Juni 1990 laufenden Verhandlungen zwischen EG und EFTA-Staaten zur Schaffung eines „Europäischen Wirtschaftsraums“ (EWR) mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen (freier Waren-, Personen-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr) wurden im 1. Halbjahr 1991 mit großer Intensität vorangetrieben. Verhandelt wird über die Übernahme der EG-Vorschriften, soweit sie die vier Binnenmarktfreiheiten und damit zusammenhängende Regelungen betreffen, sowie über die institutionelle und rechtliche Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung hat sich für eine enge Anbindung der EFTA-Staaten an die EG und für eine zügige, flexible Verhandlungsweise eingesetzt.

Am 13./14. Mai und 17./18. Juni 1991 fanden in Luxemburg Außenministertreffen der EG- und EFTA-Staaten statt, wobei beträchtliche Fortschritte für den Fortgang der Verhandlungen erzielt wurden.

17. Schweden, Beitrittsantrag

Schweden hat am 1. Juli 1991 den Beitrittsantrag gestellt; der Rat hat daraufhin das in den Verträgen vorgesehene Verfahren eingeleitet.

18. Mittel- und Osteuropa

Die Gemeinschaft hat weiterhin die politischen und wirtschaftlichen Reformprozesse in den Staaten Mittel- und Osteuropas unterstützt. Mit der Aufnahme von Verhandlungen über „Europaabkommen“ mit Polen, Ungarn und der CSFR hat die Gemeinschaft bereits im Dezember 1990 den Übergang von der Kooperation zur Assoziierung der Reformstaaten Mittel- und Osteuropas eingeleitet. Neben der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone und einer Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden diese Abkommen auch eine Institutionalisierung des politischen Dialogs sowie die kulturelle Zusammenarbeit umfassen. Den neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa muß eine glaubwürdige Zukunftsperspektive gegeben werden: die des Beitritts zur EG, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die vertraglichen Beziehungen zur Sowjetunion sollen durch ein umfassendes Abkommen, das auch den politischen Dialog und die kulturelle Zusammenarbeit einschließt, intensiviert werden.

19. Mittelmeerpolitik, erneuerte

Die Umsetzung der vom Rat am 19. Dezember 1990 als Gesamtpaket verabschiedeten Einzelaspekte der erneuerten Mittelmeerpolitik ist eingeleitet worden. Dabei mißt die Bundesregierung dem Instrument der horizontalen Kooperation, an der sich alle Mittelmeerdrittländer, mit denen die Gemeinschaft besondere Beziehungen unterhält, beteiligen können, besondere Bedeutung bei.

20. Türkei, Zypern, Malta

Die Beziehungen zu den drei assoziierten Staaten im Mittelmeerraum finden ihren besonderen Platz im Rahmen der Neuen Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft. Die Bundesregierung widmet dabei der Belebung des Assoziationsverhältnisses zur Türkei besondere Aufmerksamkeit und bleibt bemüht, noch vorhandene Widerstände innerhalb der Gemeinschaft zu überwinden.

21. Jugoslawien

Angesichts der krisenhaften Entwicklung in Jugoslawien, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit großer Sorge und Anteilnahme verfolgen, beschloß der Europäische Rat am 28./29. Juni 1991 die Fortsetzung der intensiven Bemühungen für eine friedliche Lösung des Konflikts.

22. Nah- und Mittelost, Israel und die von Israel besetzten Gebiete

Nach Beendigung des Golfkriegs hat sich der Europäische Rat auf seiner informellen Tagung am 8. April 1991 und auf seiner Tagung am 28./29. Juni 1991 in Luxemburg für eine Beteiligung der EG am wirtschaftlichen Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region ausgesprochen und dafür konkrete Aktionen ins Auge gefaßt, sobald sich die Friedensaussichten bestätigt haben. Initiativen sollten nach Auffassung der Bundesregierung in erster Linie aus der Region selbst kommen. Hierauf hat die Bundesregierung anläßlich des Ministertreffens EG/Golf-Kooperationsrat am 11. Mai 1991 und des Kooperationsrates mit Israel am 14. Mai 1991 mit Nachdruck hingewiesen. Dabei ist sie auch für den Abbau des arabischen Israel-Boykotts eingetreten. Die Verabschiedung der Rechtsakte zur Durchführung der auf Initiative der Bundesregierung am 4. März 1991 beschlossenen Sonderhilfe für Israel und die von Israel besetzten Gebiete (insgesamt 247,5 Mio. ECU) steht bevor.

23. Lateinamerika und Asien

Am 26./27. April 1991 fand in Luxemburg die erste formelle Konferenz der Außenminister von EG und Rio-Gruppe nach Institutionalisierung des Dialogs durch die Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990 statt. Durch Unterzeichnung des Kooperationsabkommens mit Mexiko und Aufnahme der Verhandlungen über Kooperationsabkommen mit Uruguay und Paraguay wurde das Netz der Kooperationsabkommen mit Lateinamerika weiter verdichtet. Auf der 9. EG/ASEAN-Konferenz am 30./31. Mai 1991 wurde eine Revision des Kooperationsabkommens EG/ASEAN von 1980 mit dem Ziel einer Erweiterung und Vertiefung der Beziehungen beschlossen.

II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

24. Gemeinsame Außenpolitik

Die internationalen Ereignisse im 1. Halbjahr 1991, insbesondere die fortdauernde Krise am Golf sowie die weiteren Umgestaltungsprozesse in Europa und vor allem der jüngste Konflikt in Jugoslawien, haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Verfahren der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zur Ausarbeitung und

Verwirklichung einer gemeinsamen Außenpolitik haben sich bewährt. Zugleich haben die Ereignisse die Bundesregierung in ihrer Auffassung bestätigt, daß die EPZ eines beschleunigten Ausbaus zu einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bedarf. Die immer engere Verzahnung der in der EPZ formulierten Außenpolitik mit der Politik der Gemeinschaft hat das internationale Gewicht der Europäischen Gemeinschaft erhöht. Im Nord-Süd-Dialog entwickelt sich die Gemeinschaft weiter zum Hauptansprechpartner der Entwicklungsländer.

25. Regierungskonferenz Politische Union, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Alle Partner stimmen darin überein, daß die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ein besonders wichtiges Element der fortentwickelten Gemeinschaft auf dem Weg zur Europäischen Union sein wird. Der Europäische Rat in Luxemburg am 28./29. Juni 1991 hat den einhelligen Wunsch der Mitgliedstaaten, „das Profil und die Rolle der Union als politisches Gebilde auf der internationalen Bühne zu stärken“, bestätigt. Er hat auch festgestellt, daß die gemeinsame Politik alle Fragen der Sicherheit umfassen soll. Noch ist offen, in welchem Umfang eine künftige verteidigungspolitische Zuständigkeit im Vertrag zu verankern ist, wenngleich Einigkeit besteht, daß vor dem Hintergrund der sich wandelnden Nordatlantischen Allianz und der entstehenden gesamteuropäischen Sicherheitsstrukturen die sicherheits- und verteidigungspolitische Identität der Gemeinschaft der Festigung bedarf. Einig sind sich alle Partner auch, daß die Rolle der Westeuropäischen Union (WEU) im europäischen Einigungsprozeß wie in ihrem Verhältnis zur NATO definiert werden muß und daß die Verhandlungen und Gespräche in den drei Foren der Regierungskonferenz zur Politischen Union, der WEU und der NATO parallel und aufeinander abgestimmt verlaufen müssen. Zu diesem Komplex haben Frankreich und Deutschland gemeinsame Vorschläge, u. a. in Form eines Arbeitspapiers der Außenminister Genscher und Dumas vom 4. Februar 1991, eingebracht. Es sind weiterhin intensive Gespräche mit den Partnern, die einer schon jetzt vorgezeichneten stufenweisen Erweiterung der gemeinsamen Verantwortung in Fragen der Sicherheit und Verteidigung skeptisch gegenüberstehen, erforderlich.

26. Golfkrise, Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten

Eines der Schwerpunktthemen der gemeinsamen Außenpolitik war die Golfkrise. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ihre enge Zusammenarbeit und ihr gemeinsames Vorgehen mit politisch-diplomatischen wie wirtschaftlichen Mitteln intensiv fortgesetzt. In einer beispiellos dichten Folge von Sitzungen der verschiedenen Gremien auf Minister- und Beamtenebene sowie in fortlaufender Abstimmung in Brüssel, in den Hauptstädten und vor Ort haben sie rasch die notwendigen Beschlüsse zur Bewältigung der Krise gefaßt und umgesetzt. Entgegen dem in der

Öffentlichkeit verbreiteten Eindruck der Handlungsunfähigkeit haben sie mit dem zu Gebote stehenden Instrumentarium, zu dem eben nicht militärische Mittel gehören, ein Höchstmaß an Geschlossenheit erzielt. Sie verurteilten die massiven Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen des Irak und setzten sich intensiv für die Durchsetzung des Völkerrechts gegenüber dem Irak ein. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wirkten auch aktiv an der Hilfe für die Flüchtlinge im und aus dem Irak mit. In einer Vielzahl diplomatischer Kontakte mit allen Beteiligten einschließlich den USA und auch den Vereinten Nationen haben sie zu den Bemühungen beigetragen, die Lage am Golf zu stabilisieren und die Voraussetzungen für eine Konfliktlösung zu schaffen. Sie haben auf Kuwait wegen der besorgniserregenden Menschenrechtslage eingewirkt.

Schließlich haben sie die Bemühungen vor allem der USA tatkräftig unterstützt, den Prozeß für eine Friedensordnung im gesamten Nahen und Mittleren Osten und insbesondere für eine Lösung des arabisch-israelischen Konflikts in Gang zu setzen. Sie konnten dabei eine adäquate Teilhabe der Europäischen Gemeinschaft an einer eventuellen Friedenskonferenz durchzusetzen.

27. Mittel- und Osteuropa, KSZE-Prozeß

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben weiterhin den im Gefolge der Gipfelkonferenz in Paris im November 1990 dynamisierten KSZE-Prozeß aktiv gefördert und mit ihren Initiativen die Ergebnisse der KSZE-Veranstaltungen, vor allem der Tagung des Rates der Außenminister am 19./20. Juni 1991 in Berlin, entscheidend beeinflusst. Nicht zuletzt dank ihres geschlossenen Auftretens gelang es, einen neuartigen Dringlichkeitsmechanismus einzurichten, der bereits kurz darauf in der jugoslawischen Krise einer ersten Bewährungsprobe ausgesetzt wurde. Gerade in dieser Krise hat sich gezeigt, daß die europäischen Staaten und Völker hohe Erwartungen in die Gemeinschaft setzen und daß die Gemeinschaft diesen Erwartungen gerecht zu werden in der Lage ist. Darin drückte sich auch die besondere Verantwortung aus, die der Gemeinschaft bei der Schaffung von ganz Europa umfassenden sicheren und stabilen Strukturen zukommt. In Kenntnis dieser Verantwortung und im Bewußtsein ihres wirtschaftlichen wie politischen Gewichts hat sie die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Staaten, die nach der Auflösung des Warschauer Paktes und des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe den Anschluß an das Europa der Demokratie und der Marktwirtschaft suchen, weiterentwickelt und die Verhandlungen über Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR intensiviert. Die Bundesregierung drängt zusammen mit anderen Partnern darauf, daß diese Abkommen im Interesse der Sicherheit und Stabilität in Europa so schnell wie möglich abgeschlossen werden und den betroffenen Staaten eine Beitrittsperspektive eröffnen.

Sie hat sich mit anderen Partnern aus demselben Grund auch erfolgreich dafür eingesetzt, daß die Gemeinschaft zu dem Prozeß des Ausbaus der Beziehungen mit der Sowjetunion — nach den Ereignissen in

den baltischen Republiken — zurückkehrt und den Dialog wie ihre wirtschaftliche Hilfe wieder aufnimmt. Ebenso hat sie für eine schnellstmögliche Umsetzung des Auftrags des Europäischen Rats von Rom plädiert, der die Sondierung eines breit angelegten Abkommens der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion vorsieht.

28. Transatlantische Beziehungen

Pflege und Ausbau der Beziehungen zu den nordamerikanischen Demokratien behielten ihren zentralen Stellenwert bei der Entwicklung einer gemeinsamen Außenpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage jahrelanger Praxis, gestärkt durch die im November 1990 mit den USA und Kanada verabschiedeten gemeinsamen Erklärungen, hat sich ein transatlantischer Konsultationsprozeß von bisher nicht gekannter Dichte entwickelt. In einer Serie von Treffen, darunter sieben auf politischer Ebene, hat die Gemeinschaft speziell mit den USA zu allen wichtigen internationalen Fragen übereinstimmende Positionen erzielt. Dies betraf vor allem die Lage am Golf und den Friedensprozeß im Nahen und Mittleren Osten sowie in jüngster Zeit die jugoslawische Krise. Auf diese Weise konnte bei den nordamerikanischen Freunden auch das Bewußtsein für die Rolle der Gemeinschaft als Partner in den internationalen Beziehungen und die Notwendigkeit der fortschreitenden europäischen Integration gestärkt werden. Im Bereich der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit bestehen zwar in einigen Bereichen unterschiedliche Auffassungen, jedoch zeigt sich eine deutliche Tendenz zu lösungsorientiertem Herangehen bei Verzicht auf einseitige Maßnahmen.

29. Andere Regionen

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten ihr aktives Eintreten für die Achtung der Menschenrechte, für die Herstellung friedlicher Beziehungen durch Dialog und Zusammenarbeit in anderen Teilen der Welt fort. Sie widmeten sich traditionsgemäß der besonderen Förderung regionaler Zusammenschlüsse u. a. durch Treffen mit den zentralamerikanischen Staaten auf der sog. San José VII-Konferenz vom 18. bis 19. März 1991 in Managua, den in der Rio-Gruppe zusammengeschlossenen Staaten Südamerikas vom 26. bis 27. April 1991 sowie den Staaten der ASEAN-Gruppe vom 30. bis 31. Mai 1991 in Luxemburg. Wie schon seit langem galt ihr besonders Augenmerk auch der Entwicklung in Südafrika. Der Europäische Rat würdigte auf seiner Tagung am 28./29. Juni 1991 in Luxemburg die bedeutenden Fortschritte bei der Abschaffung der Apartheid, beschloß, sich für die fallweise Wiederaufnahme von Sportkontakten einzusetzen, mahnte indessen die Beseitigung der verbliebenen

Hindernisse auf dem Weg zu einem demokratischen und nichttrassistischen Südafrika an.

30. Nichtverbreitung und Waffenexportkontrolle

Die seit vielen Jahren laufenden Arbeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf den Gebieten der nuklearen Nichtverbreitung und der Waffenexportkontrolle erhielten vor allem angesichts der Erfahrungen im Golfkrieg einen neuen wesentlichen Impuls. Es gelang, eine Reihe gemeinsamer Kriterien für die Waffenexportpolitik zu erarbeiten. Sie wurden durch den Europäischen Rat am 28./29. Juni 1991 gebilligt. Es bestehen gute Aussichten, auf dieser Grundlage zu einer zunehmenden Harmonisierung der Exportpolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen der künftigen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu finden, wobei das Ziel der Bundesregierung ist, die Gesamtheit der Exporte von Rüstungsgütern eines Tages einer gemeinschaftlichen Kontrolle nach möglichst hohem Standard zu unterwerfen. Der Europäische Rat billigte auch den auf deutsche Initiative zurückgehenden EPZ-Vorschlag, auf der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) einen Resolutionsentwurf zur Einführung eines Registers zur Erfassung des Handels mit konventionellen Waffen einzubringen.

31. Vereinte Nationen

Die Abstimmung gemeinsamer Positionen der Zwölf in den Vereinten Nationen konnte weiter verbessert werden. Die Entstehungsgeschichte der Sicherheitsratsresolution 688 zur Lage der Kurden und anderer Minderheiten im Irak zeigt einen bis dahin nicht gekannten Grad der Zusammenarbeit zwischen den EG-Mitgliedern im Sicherheitsrat (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Belgien) und den übrigen Partnern. Die Gemeinschaft wird von den übrigen Mitgliedstaaten der VN zunehmend als Einheit begriffen. Mit der Initiative des Europäischen Rates vom 28. Juni 1991 zur Stärkung der Vereinten Nationen im Bereich der Koordinierung der Katastrophenhilfe haben die Zwölf einen sichtbaren Akzent bei den Reformbestrebungen im VN-Bereich gesetzt. Dies gilt auch für die Diskussion über die Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen mit seinen rund 150 Gremien, Sonder- und Unterorganisationen, an der die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aktiven Anteil genommen haben. So konnten wesentliche Gemeinschaftspositionen in die von der wiederaufgenommenen 45. Generalversammlung am 13. Mai 1991 verabschiedete Reformresolution eingebracht werden, die detaillierte Vorgaben für ein innerhalb der nächsten drei Jahre umzusetzendes Reformprogramm festgeschrieben hat.

B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

1. Politische Union

32. Politische Union, Regierungskonferenz

Die Regierungskonferenz zur Politischen Union hat am 15. Dezember 1990 ihre Arbeit aufgenommen. Sie befaßt sich in Anlehnung an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Rom (14./15. Dezember 1990) mit folgenden Themen:

- Demokratische Legitimität (Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments);
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik;
- Europabürgerschaft;
- Ausweitung und Verstärkung der Tätigkeit der Gemeinschaft;
- Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik;
- Effizienz der Union/Gemeinschaft (vor allem Mehrheitsprinzip im Rat).

Auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie der bisherigen Beratungen der Außenminister bzw. der Persönlichen Beauftragten erstellte die luxemburgische Präsidentschaft am 18. Juni 1991 einen konsolidierten Textentwurf mit Vertragsänderungen und neuen vertraglichen Bestimmungen, die durch die Ergebnisse der Verhandlungen zur Verwirklichung der Politischen und der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich werden. Der Präsidentschaftsentwurf orientiert sich an vorherrschenden Tendenzen, wie sie nach den bisherigen Beratungen zu erkennen waren. Er nimmt dabei in vielen Bereichen, z. B. in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, beim Mitentscheidungsverfahren in der Gesetzgebung, dem Grundsatz der Subsidiarität, der Einrichtung eines Regionalgremiums und der Erweiterung und Vertiefung der Kompetenzen der Gemeinschaft deutsche Anregungen auf. In der konkreten Ausgestaltung bedarf der Entwurf aus Sicht der Bundesregierung jedoch noch einer Reihe von Verbesserungen.

33. Politische Union, Orientierungen des Europäischen Rates

Der Europäische Rat von Luxemburg (28./29. Juni 1991) hat den Vertragsentwurf der luxemburgischen Präsidentschaft zur Grundlage für die weiteren Beratungen der Konferenz gemacht. Der Beschluß über den endgültigen Vertragstext soll vom Europäischen Rat in Maastricht im Dezember 1991 gefaßt werden, damit die Ergebnisse der beiden Konferenzen im Laufe des Jahres 1992 gleichzeitig ratifiziert werden

können und der neue Vertrag am 1. Januar 1993 in Kraft tritt.

Mit einigen grundsätzlichen Aussagen sowie Leitlinien zu einzelnen Bereichen hat der Europäische Rat von Luxemburg der Regierungskonferenz wichtige Orientierungen für die Ausrichtung der weiteren Arbeiten gegeben. Danach muß die Politische Union auf einem einheitlichen institutionellen Rahmen, auf den Grundsätzen der Subsidiarität und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beruhen sowie den Integrationsprozeß auf seine Weiterentwicklung anlegen.

Zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat der Europäische Rat bekräftigt, daß sie sich auf alle Fragen der Sicherheit erstrecken wird. Übereinstimmung bestand darüber, daß die allmähliche Stärkung einer verteidigungspolitischen Eigenständigkeit einen wichtigen Beitrag zur Kräftigung der Atlantischen Allianz darstellt.

Zur Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments in der Gesetzgebung hat der Europäische Rat den Konsens über das Mitentscheidungsverfahren als wichtigen politischen Bestandteil für die Schlußvereinbarung hervorgehoben.

Zum wiederholten Mal hat der Europäische Rat die Bedeutung der sozialen Dimension herausgestellt und betont, daß diese im Zusammenhang u. a. mit der Politischen Union verstärkt werden muß. Er hat ferner seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die stetige Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Bestandteil der allgemeinen Entwicklung der Union ist und daß dieser Aspekt im Vertrag in angemessener Weise zu verankern ist.

34. Politische Union, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit Frankreich die Regierungskonferenz zur Politischen Union initiiert. Mit zahlreichen Initiativen und Vorschlägen zu Einzelthemen hat sie den Fortschritt der Verhandlungen wesentlich unterstützt. Die deutschen Beiträge bezogen sich u. a. auf die Fortentwicklung der EPZ zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die Stärkung der Rolle des EP (Mitentscheidungsverfahren, Beteiligung an der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission, Zustimmung zu wichtigen internationalen Verträgen), die Schaffung eines Regionalgremiums und die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag in justizabler Form sowie die Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft (Forschung und Technologie, Sozialpolitik, Gesundheit, Bildung, Kultur u. a.). Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Hinblick auf die Stärkung der Effizienz der Gemeinschaft für das Prinzip der Mehrheitsentscheidung im Rat als Regelfall

ausgesprochen und einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Sie hat außerdem Überlegungen über eine Beschlußfassung mit verstärkter qualifizierter Mehrheit für den Bereich der Sozialpolitik eingebracht.

Die Bundesregierung hat eine Finanzregelung vorgeschlagen, wonach bei der Ausübung neuer, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten lediglich ergänzender Gemeinschaftskompetenzen auch nur eine ergänzende Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommt.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Europäische Rat von Luxemburg den Präsidentschaftsentwurf zur Grundlage für die weiteren Arbeiten gemacht hat. Dies erlaubt es, positive Elemente festzuhalten, eröffnet aber auch die Möglichkeit, in Bereichen, in denen wir es wünschen, unsere darüber hinausgehenden Vorstellungen weiter zu verfolgen. Diese Option ist für die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments wichtig. Sie ist auch von Bedeutung für die grundsätzliche Ausrichtung des Vertrages. Hier treten wir ein für eine möglichst einheitliche Struktur (d. h. keine Trennung von intergouvernementalen und „vergemeinschafteten“ Bereichen) sowie für eine föderale Zielsetzung. Bei der Innen- und Justizpolitik strebt die Bundesregierung eine weitergehende Heranführung an Gemeinschaftsverfahren an. Der Bundeskanzler hat dem Europäischen Rat von Luxemburg dazu einen Vorschlag unterbreitet, dessen Zielsetzung auf Zustimmung aller Mitgliedstaaten gestoßen ist. Danach sollen auf gemeinschaftsvertraglicher Grundlage bis spätestens zum 31. Dezember 1993 die Asyl-, Einwanderungs- und Ausländerpolitik harmonisiert und eine Europäische Kriminalpolizeiliche Zentralstelle („Europol“) eingerichtet sein. Der in diesem Vorschlag zum Ausdruck kommende Stufenansatz sollte — ähnlich wie bei der Wirtschafts- und Währungsunion — auch in anderen Bereichen zum Tragen kommen. Dies gilt auch bei der Stärkung des Europäischen Parlaments, der Verwirklichung der Europabürgerschaft und für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Hier ist es das Ziel der Bundesregierung, durch eine stetig fortschreitende Einbeziehung aller außen- und sicherheitspolitischen Themen mit Hilfe der neuen Verfahrensformen des „gemeinsamen Vorgehens“ bzw. „gemeinsamer Aktionen“ die Grundlagen für den Übergang zu einer wirklich gemeinschaftlichen Politik, zu der auch der Einstieg in Mehrheitsentscheidungen gehört, zu schaffen.

2. Europäisches Parlament

35. Europäisches Parlament, Gewicht und Stellung

Wie schon im Jahr 1990 hat sich das Europäische Parlament (EP) auch im 1. Halbjahr 1991 aktiv mit den Problemen der Fortentwicklung der Gemeinschaft und mit den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa auseinandergesetzt. Besonders im Fall der institutionellen Fragen, bei denen das Parlament eine Erweiterung seiner Rechte erwartet, hat es sein Gewicht zur Geltung gebracht und den Dialog mit den übrigen

Gemeinschaftsorganen und sonstigen Beteiligten intensiviert:

So wurden auf Initiative des EP vier weitere „interinstitutionelle“ Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission abgehalten, die der Begleitung der beiden Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion dienten. Bei diesen Treffen hat die Bundesregierung zu den Forderungen des EP, das seine Positionen zu wichtigen Einzelfragen mit Nachdruck vortrug, Stellung genommen. Die Abgeordneten erkannten ausdrücklich die positive Haltung an, welche die Bundesregierung in der Frage der Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments einnimmt.

Der Intensivierung des Dialogs dienten auch mehrere detaillierte Resolutionen sowie Delegationsreisen des EP unter Leitung von Präsident Barón Crespo in verschiedene Hauptstädte der Mitgliedstaaten. In Bonn wurde die EP-Delegation im Mai 1991 von Bundeskanzler Kohl empfangen.

Die Bundesregierung begrüßt die Unterstützung des Europäischen Parlaments für die jetzt notwendigen substantiellen Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union. Sie tritt dafür ein, daß die Konferenz über die Politische Union insbesondere auch Gelegenheit gibt, die Rechte und Befugnisse des Europäischen Parlaments zu stärken. Dies hat nach den beiden von Bundeskanzler Kohl und Präsident Mitterrand unternommenen gemeinsamen Initiativen zur Politischen Union am 10. April 1991 zusätzlich in einer deutsch-italienischen Initiative (Genscher/de Michelis-Erklärung) seinen Niederschlag gefunden.

36. Europäisches Parlament und Deutsche Einheit

Bei der Einbeziehung des Gebiets der ehemaligen DDR in die EG hat das Europäische Parlament eine konstruktive Rolle gespielt. Der im Februar 1990 dafür eingesetzte ad hoc-Ausschuß des Parlaments hat zwar nach der deutschen Vereinigung 1990 seine Arbeiten eingestellt, doch zeigt das EP weiter großes Interesse an den Entwicklungen in den neuen Ländern. Mehrere Fachausschüsse des Parlaments haben dort bereits Sitzungen abgehalten, u. a. um sich — wie im Fall des Haushaltskontrollausschusses — über die Implementierung der Übergangsmaßnahmen in den neuen Ländern zu informieren.

Die Bundesregierung hat von Anfang großen Wert auf gute Zusammenarbeit mit dem EP in dieser Angelegenheit gelegt und soweit möglich, alle vom EP erbetenen Auskünfte über die Lage in den fünf neuen Ländern gegeben.

Seit der deutschen Vereinigung werden die fünf neuen Länder im EP durch 18 „Beobachter“ vertreten, die noch von der Volkskammer der DDR benannt worden waren und im Februar 1991 vom Deutschen Bundestag bestätigt wurden. Die Beobachter besitzen im allgemeinen dieselbe Rechtsstellung wie die direkt gewählten EP-Abgeordneten, verfügen im Plenum jedoch nicht über Rede- und Stimmrecht. Diese Sonderregelung für die ostdeutschen Beobachter gilt nur während der laufenden Legislaturperiode des EP (bis

1994). Für die nächsten Wahlen sollen nach dem Willen des Parlaments die Wahlbestimmungen neu geregelt werden.

3. Rat

37. Rat, Wechsel des Vorsitzes

Am 1. Januar 1991 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Italien auf Luxemburg über. Am 1. Juli 1991 übernahmen die Niederlande die Präsidentschaft.

4. Kommission

38. Kommission, 5. Halbjahr ihrer Amtszeit

Zu Beginn der zweiten Hälfte ihrer vierjährigen Amtsperiode konnte die Kommission erneut weitere Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes verzeichnen. Daneben hatte sie wesentlichen Anteil an der im Dezember 1990 begonnenen Arbeit der Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion. In den Außenbeziehungen standen für die Kommission die Verhandlungen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums sowie die Assoziierungsverhandlungen mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei im Vordergrund.

39. Kommission und Deutsche Einheit

Kommissionspräsident Delors besuchte vom 5. bis 7. Juni 1991 vier der fünf neuen Länder und Berlin. Er betonte dort den Willen der Gemeinschaft, bei der Überwindung der Hauptprobleme Arbeitslosigkeit und Umweltbelastungen solidarisch zu helfen, und informierte sich gleichzeitig über die wirtschaftliche Entwicklung. Auch über das Jahr 1993 hinaus stellte Delors Zahlungen aus den EG-Strukturfonds an die fünf neuen Länder in Aussicht, wenn – wie zu erwarten ist – im Laufe des nächsten Jahres die grundsätzliche Entscheidung für die Fortführung der Strukturfonds getroffen wird.

5. Europäischer Gerichtshof

40. Wiederernennung des deutschen Generalanwalts

Die Amtsperiode von Generalanwalt Dr. Carl-Otto Lenz endet am 6. Oktober 1991.

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 12. Juni 1991 beschlossen, die Wiederernennung von Dr. Lenz als Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof vorzuschlagen. Die Wiederernennung bedarf noch des förmlichen Beschlusses des Rates.

41. Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz

Die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, die am 21. Dezember 1990 und am 29. April 1991 vom Rat einstimmig genehmigt worden war, ist am 2. Mai 1991 erlassen worden (ABl. EG Nr. L 136 vom 30. Mai 1991, S. 1) und am 1. Juli 1991 in Kraft getreten.

42. Europäischer Gerichtshof, Urteile

Der EuGH hat im 1. Halbjahr 1991 folgende erwähnenswerte Entscheidungen gefällt:

43. Urteil zum EAGFL-Rechnungsabschluß 1986

Mit seinem Urteil vom 21. Februar 1991 (Rechtssache [RS] C-28/89) hat der EuGH die Klage der Bundesrepublik Deutschland auf teilweise Aufhebung der Entscheidung 88/630/EWG der Kommission vom 29. November 1988 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 1986 finanzierten Ausgaben abgewiesen. Die Bundesregierung hatte geltend gemacht, daß bestimmte Beträge in Höhe von insgesamt ca. 65 Mio. DM, die in Deutschland im wesentlichen im Rahmen der Marktregulierung für Milch und Butter ausgegeben wurden, von der Kommission zu Unrecht nicht zu Lasten des EAGFL anerkannt worden seien. Der EuGH ist der Argumentation der Bundesregierung nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

44. Urteile zur Freizügigkeit

In der Rechtssache C-340/89 (Urteil vom 7. Mai 1991) hatte der EuGH zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es mit Artikel 52 EWGV zu vereinbaren ist, wenn ein Mitgliedstaat die Zulassung eines in seinem Heimatstaat bereits zugelassenen Rechtsanwalts von weiteren, im eigenen nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen abhängig macht. Dem Fall lag die Klage einer in Athen zugelassenen griechischen Rechtsanwältin auf Zulassung zum Anwaltsberuf in Deutschland zugrunde. Sie hatte in Deutschland promoviert und war seit etwa fünf Jahren in einer deutschen Kanzlei tätig. Der EuGH hat entschieden, daß mangels europäischer Harmonisierungsvorschriften in diesem Bereich das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt, wie es in § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung für den Zugang zum Anwaltsberuf vorgesehen ist, nicht gegen Artikel 52 EWGV verstößt. Allerdings muß der Mitgliedstaat prüfen, inwieweit die im Herkunftsstaat erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als gleichwertig mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Anforderungen anzuerkennen sind.

In einem belgischen Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH entschieden (Urteil vom 5. Februar 1991, RS C-363/89), daß ein Mitgliedstaat zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates verpflichtet ist, wenn feststeht, daß dieser in dem Staat einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Ob sich diese Tätig-

keit als selbständige oder als unselbständige qualifizieren lasse, sei ebensowenig von Belang wie die Frage, ob sich der Betroffene einem bestimmten System der sozialen Sicherheit im Aufnahmestaat angeschlossen habe oder diese Tätigkeit nicht im Einklang mit den geltenden Sozialvorschriften ausübe.

45. Urteile zum Bereich der sozialen Sicherheit

In seinem Urteil vom 7. Februar 1991 (RS C-184/89) zum Bewährungsaufstieg nach BAT hat der EuGH festgestellt, daß eine Regelung, nach der Teilzeitbeschäftigte, die 50 % der normalen Arbeitszeit ableisten, doppelt so lange auf ihren Bewährungsaufstieg warten müssen wie Vollzeitbeschäftigte, gegen Artikel 119 EWGV verstößt, wenn der Arbeitgeber nicht nachweist, daß eine damit ggf. verbundene unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Stellt das nationale Gericht im Ergebnis eine Diskriminierung fest, so hat es auf die benachteiligte Gruppe von Arbeitnehmern die Regelungen anzuwenden, die für die übrigen Arbeitnehmer gelten. Die volle Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften dürfe nicht durch tarifvertragliche o. ä. Bestimmungen behindert werden. Die dem Rechtsstreit zugrundeliegende Bestimmung des § 23 a Nr. 6 BAT wurde zum 1. Januar 1988 geändert, gilt aber noch für davorliegende Beschäftigungszeiten.

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Nürnberg zu Fragen der Kindergeldzahlung an ausländische Arbeitnehmer hat der EuGH mit Urteil vom 11. Juni 1991 (RS C-251/89) seine Rechtsprechung bestätigt, nach der der Anspruch auf Zahlung einer Zusatzleistung in Höhe der Differenz zwischen der vom Wohnsitzstaat gezahlten und der von einem anderen Mitgliedstaat geschuldeten Leistung von letzterem nicht mit der Begründung verweigert werden kann, daß nach seinem nationalen Recht die Gewährung der Leistung den Wohnsitz des Berechtigten und des berücksichtigungsfähigen Kindes im Inland voraussetzt. Auch bestehe ein Anspruch auf eine Zusatzleistung zum Kindergeld für unterhaltsberechtignte Kinder von Rentnern dann, wenn der Rentner den Rentenanspruch nach dem Recht des Mitgliedstaates, der die höheren Leistungen gewährt, erst nach seinem Wohnsitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat erwirbt. Außerdem seien die Zusatzleistungen auch für solche Kinder zu gewähren, die erst nach dem Wohnsitzwechsel des Rentners in den Mitgliedstaat, der die niedrigeren Leistungen gewährt, geboren sind. Des weiteren müßten nationale Vorschriften, nach denen Familienleistungen zum Zwecke der Steuerberechnung zu mindern sind, auch dann zum Tragen kommen, wenn der Leistungsempfänger in einem anderen als dem leistungspflichtigen Mitgliedstaat wohnt.

46. Urteil zur Bildungspolitik

Die Bundesregierung hatte — ebenso wie die britische und die französische Regierung — den Beschluß 89/27/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 über

die Verabschiedung der zweiten Phase des Programms über Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) (1990—1994) angefochten (verbundene RS C-51, 90 und 94/89). An dem Rechtsstreit hatten sich auch die Kommission und Spanien, beide als Streithelfer des Rates, beteiligt. Die klagenden Regierungen hielten Artikel 128 EWGV als alleinige Rechtsgrundlage des COMETT II-Beschlusses für nicht ausreichend, da der Beschluß neben Aus- und Weiterbildungszwecken den Zweck des Technologietransfers verfolge und auch die Forschungstätigkeit berühre. Der Gerichtshof hat mit Urteil vom 11. Juni 1991 die Klagen abgewiesen.

47. Urteile zum Umweltschutz

Mit seinen Urteilen vom 30. Mai 1991 (RS C-361/88 und C-59/89) hat der EuGH festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um den Richtlinien 80/779 vom 15. Juli 1980 (betreffend Schwefeldioxid und Schwebstaub in der Luft) und 82/884 vom 3. Dezember 1982 (betreffend Bleigehalt in der Luft) nachzukommen. Die Umsetzung obiger Richtlinien durch die „Technische Anleitung Luft (TA-Luft)“ hat er als nicht ausreichend angesehen. Zum einen habe die TA-Luft nur einen beschränkten Anwendungsbereich, der den der Richtlinien nicht vollständig abdecke, zum anderen würden durch sie die Grenzwerte nicht mit der nötigen Verbindlichkeit und Klarheit festgelegt, da es sich lediglich um eine Verwaltungsvorschrift handle, deren unmittelbare Geltung für den einzelnen nicht nachgewiesen sei. Die Richtlinien seien in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch Bestimmungen umzusetzen, die so bestimmt, klar und transparent sind, daß der einzelne weiß, welche Rechte und Pflichten er hat. Die TA-Luft erfülle diese Kriterien nicht. Unerheblich sei insoweit das Vorbringen der Bundesregierung, die Grenzwerte der Richtlinie würden in der Praxis nicht überschritten. Um den Bedenken des Gerichts Rechnung zu tragen, wird die Bundesregierung unverzüglich die entsprechenden Richtlinien-Bestimmungen durch eine Rechtsverordnung in nationales Recht umsetzen.

In einem weiteren, den Umweltschutzbereich betreffenden Verfahren (RS C-57/89, Urteil vom 28. Februar 1991) hat der EuGH die Klage der Kommission gegen die Bundesregierung abgewiesen. Die Kommission hatte beantragt festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen habe, weil sie im Widerspruch zur Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Baumaßnahmen im Schutzgebiet „Leybucht“ durchgeführt habe. Die Bundesregierung hatte geltend gemacht, die durchgeführten Deichbaumaßnahmen dienten dem Schutz der Bevölkerung vor Sturmflut und seien deshalb gemeinschaftsrechtlich zulässig. Der Gerichtshof hat im Sinne Deutschlands entschieden: Eine Beeinträchtigung eines Schutzgebietes ist dann zulässig, wenn der vorgenommene Eingriff durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden kann, die den durch die Richt-

linie gewährleisteten Umweltbelangen vorgehen. Der Schutz von Menschenleben stellt einen derartigen Rechtfertigungsgrund dar.

48. Urteile zum Wettbewerbsrecht

In der Rechtssache C-234/89 (Urteil vom 28. Februar 1991) hatte der EuGH sich mit der Vereinbarkeit sogenannter Bierlieferungsverträge (Alleinbezugsvereinbarungen) mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht zu befassen. Der EuGH hat die Anwendbarkeit des EG-Kartellrechts nur unter sehr engen Voraussetzungen bejaht: Danach müsse der nationale Markt für den Absatz von Bier in Gaststätten für Mitbewerber schwer zugänglich sein. Hierfür sei die Existenz eines Bündels gleichartiger Verträge nur ein Indiz unter mehreren. Zum zweiten müsse der streitige Vertrag selbst maßgeblich zur Abschottung des Marktes beitragen. Solange auch die tatsächliche Möglichkeit bestehe, den Gastwirt mit Bier aus anderen Mitgliedstaaten zu beliefern, beeinträchtige ein Bierlieferungsvertrag, der dem Gastwirt diesen Bezug erlaube, nicht den zwischenstaatlichen Handel. In der Praxis wird damit das EG-Kartellrecht bei Bierlieferungsverträgen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Mit Urteil vom 23. April 1991 (RS C-41/90) hat der EuGH entschieden, daß die Aufrechterhaltung des staatlichen Arbeitsvermittlungsmonopols in Deutschland im Bereich der Vermittlung von Führungskräften der Wirtschaft dann als eine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EWGV zu werten ist, wenn die staatlichen Vermittlungsstellen die Nachfrage nach dieser Dienstleistung offensichtlich nicht befriedigen können und privaten Personalberatungsunternehmen die Vermittlungstätigkeit unmöglich gemacht wird, sofern sich die betreffenden Vermittlungstätigkeiten auch auf Angehörige oder das Gebiet anderer Mitgliedstaaten erstrecken können. In den Koalitionsvereinbarungen für diese Legislaturperiode ist festgelegt, daß bis zum Ende 1992 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung gewerblicher Arbeitsvermittler geschaffen werden sollen.

Daß der EuGH staatliche Monopole sehr kritisch betrachtet, belegt auch ein wichtiges Urteil vom 19. März 1991 (RS C-202/88 Frankreich $\times$ Kommission) über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte. In diesem Verfahren hat der EuGH unter anderem festgestellt, daß die Kommission im Rahmen von Artikel 90 Abs. 3 EWGV berechtigt war, in einer Richtlinie von den Mitgliedstaaten zu verlangen, daß die Spezifikation, Kontrolle und Zulassung von Endgeräten nicht durch eine Stelle erfolgen darf, die von den öffentlichen oder privaten Unternehmen, die im Bereich der Telekommunikation selbst Waren und/oder Dienstleistungen anbieten, abhängig ist. Andernfalls hätten diese einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber Wettbewerbern, weil sie nach Belieben bestimmen könnten, welche Geräte an das öffentliche Netz angeschlossen werden können.

Obwohl die Bundesregierung das mit der Kommissions-Richtlinie verfolgte Ziel einer Liberalisierung

des Endgeräte-Marktes grundsätzlich unterstützt, war sie dem Rechtsstreit auf Seiten Frankreichs beigetreten, um eine Klärung der der Kommission nach Artikel 90 Abs. 3 EWGV zustehenden Befugnisse zu erreichen.

Entgegen den Schlußanträgen des Generalanwalts hat der EuGH die Klage in wesentlichen Teilen abgewiesen. Das Urteil ist von besonderer Bedeutung, weil der EuGH hier zum ersten Mal festgestellt hat, daß die Kommission grundsätzlich befugt ist, öffentliche Unternehmen oder Unternehmen, denen vom Staat ausschließliche oder besondere Rechte gewährt werden, zu einem vertragskonformen Verhalten zu verpflichten. Bei Richtlinien nach Artikel 90 Abs. 3 EWGV besteht zudem die Besonderheit, daß der Rat an ihrem Zustandekommen nicht beteiligt ist und somit die Mitgliedstaaten über deren Inhalt nicht mitentscheiden können.

49. Europäischer Gerichtshof, neue Verfahren

Von den im 1. Halbjahr 1991 vor dem EuGH anhängig gewordenen Verfahren sind aus deutscher Sicht drei von besonderem Interesse. Im ersten Fall handelt es sich um eine Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, der zweite Fall betrifft eine deutsche Klage gegen die Kommission. Als drittes Verfahren ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Bremen zu erwähnen.

50. Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen einer Mehrwertsteuerregelung für Reisebüros

In der Rechtssache C-74/91 (Klage vom 22. Februar 1991) wirft die Kommission Deutschland vor, die deutschen Vorschriften zur Besteuerung der Umsätze von Reisebüros verstießen gegen Artikel 26 des 6. Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates. Nach Gemeinschaftsrecht sind grundsätzlich nur solche Dienstleistungen als steuerfrei anzusehen, die auf Umsätze außerhalb der Gemeinschaft entfallen. Demgegenüber stellt § 25 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz auch solche Leistungen steuerfrei, die grenzüberschreitende Beförderungen mit Luftfahrzeugen oder Schiffen innerhalb der Gemeinschaft betreffen. Die Bundesregierung bestreitet, durch Anwendung der betreffenden Steuerbefreiung gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen zu haben. Artikel 26 Abs. 3 der Richtlinie lasse sich nicht in nationales Recht umsetzen. Die Vorschrift entspreche nicht dem Gebot der Eindeutigkeit, Klarheit und Vorhersehbarkeit. Demgegenüber stelle die deutsche Regelung eine wettbewerbsneutrale Besteuerung sicher. Sie sei im übrigen aber auch von der Übergangsregelung des Artikel 28 Abs. 3 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie gedeckt, die es erlaubt, die dort genannten Dienstleistungen der Reisebüros für Reisen innerhalb der Gemeinschaft unter den in den Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen während einer Übergangszeit von der Besteuerung zu befreien.

51. Klage der Bundesregierung zum EAGFL-Rechnungsabschluß 1988

Mit ihrer Klage vom 7. Februar 1991 wendet sich die Bundesregierung gegen die Entscheidung der Kommission vom 30. November 1990 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zu finanzierenden Ausgaben im Haushaltsjahr 1988, soweit sie für Deutschland einen Betrag von ca. 59 Mio. DM nicht anerkennt. Neben mehreren Einzelfällen geht es dabei um die Frage, ob und inwieweit die Kommission Prüf- und Überwachungsgrundsätze, die im Gemeinschaftsrecht ab 1990 verbindlich eingeführt wurden, auch schon auf die Überwachungsverfahren der Mitgliedstaaten im Jahre 1988 anwenden durfte und dabei auch zu pauschalen (prozentualen) Kürzungen der Erstattungsbeträge berechtigt war.

52. Vorabentscheidungsersuchen zum 2. deutschen Schiffsregister

Aus deutscher Sicht von besonderer Bedeutung ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Bremen vom 9. Oktober 1990 zu der Frage, ob die Einführung eines 2. deutschen Schiffsregisters, des sog. „Internationalen Seeschiffsregisters“ durch Gesetz vom 23. März 1989 (BGBl. I S. 550) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Dieses Gesetz erlaubt es, bei Arbeitsverträgen deutscher Reeder mit ausländischen Seeleuten von der Anwendung deutschen Arbeitsrechts abzusehen. Das Arbeitsgericht Bremen sieht hierin einen möglichen Verstoß gegen das Beihilferecht der Gemeinschaft (Artikel 92 EWGV) und gegen die gemeinschaftliche Sozialpolitik (Artikel 117 EWGV).

Die Bundesregierung verneint die Anwendbarkeit von Artikel 92 EWGV auf die durch obiges Gesetz eingeführte Regelung in § 21 Abs. 4 Flaggenrechtsgesetz. Artikel 117 EWGV lege den Mitgliedstaaten keine konkreten Rechtspflichten auf, gegen die obige Regelung verstoßen könnte. Vielmehr stehe die Einführung des 2. Registers gerade in Übereinstimmung mit den Zielen der Sozialpolitik der Gemeinschaft i.S. von Artikel 117 EWGV, da es dem Rückgang des Anteils von Seeleuten aus den Mitgliedstaaten auf deutschen Schiffen entgegenwirken soll.

6. Einbeziehung der neuen Länder in die Europäische Gemeinschaft

53. Wirtschaftlicher Aufbau der neuen Länder

Die Bundesregierung unternimmt vielfältige Anstrengungen, um den Umbau der Wirtschaft in den neuen Länder zu beschleunigen und die notwendige Strukturanpassung voranzutreiben. Neben der Bereitstellung von Mitteln für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen, die durch das „Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost“ nochmals aufgestockt worden sind, steht ein umfangreiches Programm zur Förderung pri-

vatwirtschaftlicher Investitionen im Mittelpunkt. Bei diesen Programmen wird nicht nach Nationalität differenziert, so daß auch Bürger anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten diese Hilfen in Anspruch nehmen können. Die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen bewegen sich im gemeinschaftsrechtlichen Rahmen und sind mit der Kommission abgestimmt.

Die staatlichen, einigungsbedingten Finanzleistungen des Bundes in die neuen Länder belaufen sich 1991 auf ca. 138 Mrd. DM. Hierin eingeschlossen sind Sozialausgaben und Aufwendungen für investive Zwecke.

Seit dem 3. Oktober 1990 sind bei den Abführungen der Bundesrepublik an den Gemeinschaftshaushalt die auf dem Gebiet der neuen Länder aufkommenden Zölle und Agrarabschöpfungen ebenso zu berücksichtigen wie die auf Grund der Einbeziehung dieses Gebiets erhöhten Bemessungsgrundlagen für die Mehrwertsteuer- und die BSP-Eigenmittel. Der deutsche Anteil an der Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft ist 1991 infolgedessen von 26,42 % auf 28,31 % einigungsbedingt angestiegen.

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich mit eigenen Programmen am Aufbau der Wirtschaft in den neuen Ländern. Im Rahmen ihrer Fördermaßnahmen für die Regionen Europas hat die Gemeinschaft für ein Dreijahresprogramm 3 Mrd. ECU (6,15 Mrd. DM) für die neuen Länder bereitgestellt. Die Kommission hat ein Gemeinschaftliches Förderkonzept gebilligt, das in Anlehnung an einen von den deutschen Behörden vorgelegten Entwicklungsplan ausgearbeitet wurde. Dieses Gemeinschaftliche Förderkonzept ist der Rahmenplan für die Unterstützung der neuen Länder durch die Gemeinschaft. Er umfaßt Hilfen aus dem Europäischen Regionalfonds, dem Europäischen Sozialfonds und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft. Jedes der neuen Länder erstellt sog. „operationelle Programme“, auf deren Basis die konkrete Mittelverteilung vorgenommen wird. Zusätzlich hierzu stellen die Europäische Investitionsbank und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl Darlehen von bis zu 2,6 Mrd. ECU (5,3 Mrd. DM) zur Verfügung.

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept der Kommission beinhaltet acht Förderschwerpunkte, die soweit wie möglich durch koordinierte Aktionen aller drei Fonds erreicht werden sollen:

- Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Förderung produktiver Investitionen;
- Umschulung, Aus- und Weiterbildung;
- Verhinderung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit;
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung im Agrarbereich;
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum, ökologisch verträgliche Landwirtschaft.

Einzelaspekte der Einbeziehung der neuen Länder in die Europäische Gemeinschaft behandelt dieser Integrationsbericht u. a. an folgenden Stellen:

- Deutsche Einheit, Überblick vgl. Ziff. 5
- Europäisches Parlament und Deutsche Einheit vgl. Ziff. 36
- Kommission und Deutsche Einheit vgl. Ziff. 39
- Stahlbereich vgl. Ziff. 122 ff.
- Europarteneriat in Leipzig vgl. Ziff. 177
- Beihilfen für die Wirtschaft in den fünf neuen Ländern vgl. Ziff. 192
- Regionalfonds, Zuschüsse für die neuen Länder und Berlin (Ost) vgl. Ziff. 197
- Gemeinschaftliches Förderkonzept in den neuen Ländern vgl. Ziff. 199
- Europäische Investitionsbank, Finanzierung in der Gemeinschaft vgl. Ziff. 203
- Bildungspolitische Sondermaßnahmen vgl. Ziff. 243
- Agrarwirtschaft, Integration in den neuen Ländern vgl. Ziff. 268
- Milchmarktordnung in den neuen Ländern vgl. Ziff. 269

7. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß

54. Länder, Mitwirkung bei den Regierungskonferenzen

Seit Beginn der Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion nehmen die Länder sowohl an der Erarbeitung der Verhandlungslinie der deutschen Delegation als auch an den Sitzungen der Regierungskonferenzen auf der Ebene der Persönlichen Beauftragten und auf Ministerienebene teil. Wesentliche Länderforderungen wie die Schaffung eines Regionalausschusses und die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips haben Eingang in den Vertragsentwurf der luxemburgischen Präsidentschaft vom 18. Juni 1991 gefunden. Die Bundesregierung ist im weiteren Verlauf der Verhandlungen bemüht, hier Formulierungen zu erreichen, die den von den Ländern mitgetragenen Vorschlägen möglichst nahe kommen.

Weitere Themen von besonderem Länderinteresse wie Kultur, Bildung und Gesundheit sowie die Neufassung des Artikels 146 EWGV und die künftige Gestaltung des Artikels 235 EWGV sind Gegenstand laufender Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern.

55. „Europa der Regionen“, vierte Konferenz

Am 7./8. Mai 1991 trafen sich die Regierungschefs, Präsidenten und Vertreter aus über 40 europäischen Ländern, Regionen und autonomen Gemeinschaften in Linz (Österreich), um ihre Beratungen über die künftige Rolle der Regionen in der EG fortzusetzen. Mit Blick auf den bisherigen Verlauf der Regierungskonferenz zur Politischen Union begrüßten sie in einer Entschliebung, daß die Vorstellungen einer nach den Grundsätzen des Föderalismus und der Subsidiarität aufgebauten Europäischen Union zunehmend Resonanz finden. Sie brachten in der Entschliebung u. a. anderem zum Ausdruck, daß die Übertragung neuer Zuständigkeiten auf die Europäischen Gemeinschaften nur unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, unter Vermeidung von General- und Evolutivklauseln, mit einer klaren Aufgabenbeschreibung und -abgrenzung zwischen den drei Ebenen EG, Mitgliedsstaaten und Regionen erfolgen darf und dieses Prinzip in den Gemeinschaftsverträgen verankert werden muß.

8. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft

56. Deutsche Sprache, Benachteiligung

Die bereits in früheren Integrationsberichten der Bundesregierung beschriebene Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Status des Deutschen als gleichberechtigter Amts- und Arbeitssprache der Organe der Gemeinschaft und der tatsächlichen Praxis in der täglichen Arbeit der Dienststellen von Kommission und Rat besteht, auch wenn in einzelnen Bereichen Verbesserungen feststellbar sind, im wesentlichen fort.

Die Bundesregierung ist deshalb im Einklang mit den Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates unverändert bemüht, sowohl beim Ratssekretariat als auch bei der Kommission Verbesserungen durchzusetzen. In weiteren Bereichen konnten Erfolge erzielt werden; das Ziel bleibt die gleichberechtigte Verwendung des Deutschen als Amts- und Arbeitssprache neben dem Englischen und Französischen.

Auch im 1. Halbjahr 1991 waren zahlreiche Klagen aus der Wirtschaft, aber auch aus der Verwaltung insbesondere der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften über erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. der Arbeitsmöglichkeiten wegen nicht vorliegender deutscher Unterlagen zu verzeichnen. Gerade in den neuen Ländern, in denen erheblicher Informationsbedarf zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft besteht, wird dieser Mangel besonders stark empfunden.

Die Bundesregierung wird deshalb auch künftig weiter auf allen Ebenen gegenüber Ratssekretariat und Kommission die strikte Einhaltung der Sprachenregelung anmahnen und die im Verhältnis zum Französischen und Englischen gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache fordern.

9. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft

57. Dienstbezüge für die EG-Bediensteten, neues Verfahren zur Angleichung

Im Mittelpunkt der Beratungen der Ratsgruppe Statut stand der Vorschlag der Kommission zum neuen Gehaltsanpassungsverfahren (die „Methode“). Die Kommission hatte im wesentlichen eine Fortführung der bisherigen „Methode“ vorgesehen und eine Fortführung der den EG-Bediensteten für zehn Jahre auferlegten Gehaltskürzung (sog. „Krisenabgabe“) zur Jahresmitte 1991 nicht vorgeschlagen. Dies stieß im Rat auf breiten Widerstand, weil es zu einer weiteren Vergrößerung des Abstands zwischen EG-Besoldung und derjenigen in den nationalen öffentlichen Diensten geführt hätte. Statt dessen bestanden die Mitgliedstaaten vor allem auf der Beibehaltung der Krisenabgabe und auf der Forderung nach mehr Entscheidungsspielraum des Rates bei der jährlichen Gehaltsüberprüfung. Angesichts der unvereinbaren Standpunkte kam es zur Einleitung eines Konzentrierungsverfahrens zwischen dem Rat und den Gewerkschaften. Die Vermittlungsvorschläge der luxemburgischen Präsidentschaft, die den Belangen des Personals sehr nahe kamen, fanden jedoch trotz massiver Streikaktionen nicht die erforderliche Mehrheit im Rat. Somit lief die Krisenabgabe zum 30. Juni 1991 aus. Die Verhandlungen werden unter der niederländischen Präsidentschaft fortgesetzt.

II. Europa der Bürger

58. Europa der Bürger, Fortschritte, Defizite

Im Rahmen der vom Europäischen Rat wiederholt betonten Zielsetzung, daß die europäische Integration zu einer echten Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Bürger der Gemeinschaft führen muß, konnten weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Freizügigkeit, der Steuer-, Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Umwelt- und Verkehrspolitik erzielt werden, die für den einzelnen Bürger von unmittelbarem Nutzen sind.

Eine abschließende Vereinbarung aller zwölf Mitgliedstaaten über die völlige Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft zum 1. Januar 1993 steht dagegen immer noch aus.

59. Regierungskonferenzen und Europa der Bürger

In den am 15. Dezember 1990 eröffneten Regierungskonferenzen über die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion spielen Vorschläge für Vertragsänderungen in Richtung auf ein bürgerfreundlicheres Europa eine wichtige Rolle.

In der Konferenz über die Politische Union wird intensiv an der Umsetzung des Prüfungsauftrags des Europäischen Rates gearbeitet, eine Europabürgerschaft zu begründen und diesen Begriff durch politische,

soziale und wirtschaftliche Rechte zu füllen. In diesem Zusammenhang wird auch der Vorschlag über das aktive und passive Wahlrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat weiterverfolgt.

Im Rahmen der Regierungskonferenzen wird darüber hinaus geprüft, ob für eine Reihe von Bereichen, wie Gesundheit, Bildung, Verbraucherschutz sowie Zusammenarbeit von Polizei und Justiz, die unmittelbar für den einzelnen Bürger relevant sind, neue oder erweiterte Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen.

60. Europa der Bürger, Unterausschuß des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Gemeinschaftsinstitutionen widmen dem Thema „Europa der Bürger“ weiterhin die gebührende Aufmerksamkeit. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gründete Ende Mai 1991 einen Unterausschuß „Europa der Bürger“, dessen Aufgabe es ist, einen Informationsbericht über das Thema zu erstellen.

61. Freizügigkeit

Der vorgesehene Zeitplan wurde wiederum nicht voll eingehalten: Die zuständigen Minister konnten zwar erhebliche Fortschritte, aber immer noch keine abschließende Einigung über das Übereinkommen über Außengrenzkontrollen erzielen. Auch über den Abbau der Binnengrenzkontrollen gibt es noch keine verbindliche Übereinkunft unter den Zwölf. Die Lösung dieser Frage ist nach Auffassung der Bundesregierung Voraussetzung für die Herstellung des Binnenmarkts und hat darüber hinaus für das „Europa der Bürger“ erhebliche symbolische und politische Bedeutung. Probleme ergeben sich z. Z. noch aus unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Schengen-Kreis einerseits und den übrigen Mitgliedstaaten andererseits über den erforderlichen Umfang des Abbaus der Binnengrenzkontrollen. Einen erheblichen Fortschritt bedeutet der Beitritt Spaniens und Portugals zum Abkommen von Schengen am 25. Juni 1991.

Eine grundsätzliche Einigung gelang bei der Abschaffung von Handgepäckkontrollen bei innergemeinschaftlichen Flug- und Seereisen ab 1993 sowie bei der Erhöhung der Steuerfreigrenzen im Reiseverkehr am 1. Juli 1991 auf 600 ECU. Sie sollen zum 1. Januar 1993 ganz aufgehoben werden.

62. Straßenverkehr

Der Rat verabschiedete eine neue Richtlinie über die weitere Harmonisierung des europäischen Führerscheins. Nationale Führerscheine werden nunmehr auch auf Dauer im jeweiligen Aufenthaltsland anerkannt. Endziel bleibt die Einführung eines einheitlichen europäischen Führerscheins. Die Verabschiedung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der Straßenverkehrssicherheit soll

zu einer spürbaren Rückführung der Unfallzahlen in der Gemeinschaft beitragen.

63. Datenschutz

In den Ratsgremien ist mit den Beratungen des Entwurfs für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten begonnen worden. Mit diesem Vorschlag soll bis zur Verwirklichung des Binnenmarktes ein einheitlicher Standard auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital hergestellt werden. Der Entwurf legt auf einem relativ hohen Datenschutzniveau fest, welche Anforderungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten innerhalb der Zwölf und beim Datenaustausch mit Drittländern zu beachten sind.

Die Bundesregierung steht dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber. Sie befürwortet die Festschreibung eines hohen Datenschutzstandards und hat sich in verschiedenen Bereichen für strengere Regelungen eingesetzt. Die Regelungen über den Datenaustausch mit Drittländern müssen nach ihrer Auffassung – im Gegensatz zu dem vorliegenden Vorschlag – weniger bürokratisch ausgestaltet werden und den Mitgliedstaaten mehr Freiraum bei der Umsetzung der Richtlinie gewähren. Ferner ist die Aufnahme einer Vorschrift gefordert worden, wonach strengere Datenschutzvorschriften im nationalen Recht von der Richtlinie unberührt bleiben. Mit den Ländern tritt die Bundesregierung dafür ein, daß sich die vorgesehene Maßnahme im Anwendungsbereich des EWG-Vertrags hält und die Besonderheiten, die sich aus dem föderalen System in der Bundesrepublik Deutschland für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ergeben, ausreichend berücksichtigt werden.

Die übrigen Mitgliedstaaten haben die Initiative der Kommission ebenfalls im Grundsatz begrüßt. Verschiedene Staaten plädieren jedoch für einen weniger hohen Datenschutzstandard und Detaillierungsgrad der Richtlinie. Auch die Systematik und Terminologie des Vorschlags bereitet insbesondere den Mitgliedstaaten des englischsprachigen Raums erhebliche Schwierigkeiten.

Die Kommission will nach Möglichkeit an dem im Entwurf festgeschriebenen relativ hohen Datenschutzstandard festhalten. Die geplante Maßnahme ist nach ihrer Auffassung vom Anwendungsbereich des EWG-Vertrages gedeckt. Auch die gewählte Systematik soll grundsätzlich beibehalten werden. Kompromißbereit zeigte sich die Kommission im Hinblick auf eine Änderung der Vorschriften, die den nationalen Kontrollbehörden umfangreiche Registrierungspflichten bezüglich bestehender Dateien und nicht-öffentlichen Stellen Benachrichtigungspflichten Betroffener von Verarbeitungen seiner Daten auferlegte. Auch soll die gewählte, weitgehend an das französische und deutsche Recht angelehnte Terminologie überarbeitet werden. Die Kommission wird in Kürze eine geänderte Fassung des Entwurfs vorlegen.

64. Katastrophenschutz

Die vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten am 23. November 1990 in einem Beschluß festgelegten Ziele zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz werden weiter verfolgt.

In Kürze soll eine Entschliebung über die Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen dem Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Annahme vorgelegt werden. Dadurch soll eine bessere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Katastrophenfällen erreicht werden.

65. Waffenrecht

Der Rat hat am 18. Juni 1991 die Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen endgültig verabschiedet. Die Richtlinie hat, zum Ausgleich für die vollständige Abschaffung der Polizei- und Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen spätestens zum 31. Dezember 1992, Vorschriften zum Inhalt, die innerhalb der Mitgliedstaaten die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Handfeuerwaffen sowie ihres Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat einheitlich regeln; daneben enthält sie eine teilweise Angleichung des Waffenrechts in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hervorzuheben ist die Einführung des europäischen Waffenpasses, der es künftig Jägern und Sportschützen ermöglicht, ihre Jagd- und Sportwaffen zur Ausübung der Jagd und zu sportlichen Wettkämpfen auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft mitzuführen.

66. Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung

Zu einer Verabschiedung der Richtlinie zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung ist es auch im 1. Halbjahr 1991 nicht gekommen. Es zeichnet sich jedoch eine Kompromißlösung ab, die den deutschen Bedenken Rechnung trägt. Insbesondere soll der Begriff des Diploms im Sinne der Richtlinie nun so definiert werden, daß hierunter auch die sozialpädagogischen Berufe in Deutschland fallen. Dazu soll der Richtlinie ein Anhang C beigefügt werden, der Bestandteil der Richtlinie sein wird und in welchem die Berufe aufgeführt sind, die zwar nicht der Definition des Diploms im Sinne der Richtlinie unterfallen, die einem solchen Diplom aber gleichgestellt sind. Durch die Aufnahme der entsprechenden Berufe in den Anhang C kann für Deutschland sichergestellt werden, daß die Fachausbildung bei Heilberufen, die Ausbildung der Erzieher und Heilpädagogen sowie die Meisterprüfungen im Gesundheitshandwerk als Diplome im Sinne der Richtlinie anerkannt werden.

III. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

1. Abbau der Binnengrenzen

67. Terrorismusbekämpfung

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Terrorismusbekämpfung hat während der Golfkrise eine Bewährungsprobe bestanden: In Reaktion auf ernstzunehmende Terrordrohungen aus der nah- und mittelöstlichen Region stimmten sich die Mitgliedstaaten in der EPZ und parallel im Rahmen von TREVI (= Terrorism, Radicalism, Extremism, Violence, International) über politische Schritte und energische nationale Gegenmaßnahmen ab, die einige Partnerregierungen in ihren Ländern allein kaum hätten durchsetzen können.

Aus Anlaß der Golfkrise analysierten die TREVI-Minister auf ihrer Sonderministerkonferenz am 22. Januar 1991 in Luxemburg die terroristische Bedrohungslage aufgrund der aktuellen Ereignisse am Golf, vereinbarten aufeinander abgestimmte Abwehrmaßnahmen und erörterten weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit. Nach Beendigung der militärischen Auseinandersetzungen berieten sie Ende März 1991 auf einer weiteren Sondersitzung die aktuelle Entwicklung und beschlossen, die besonders intensive Abstimmung und Zusammenarbeit zu Abwehr terroristischer Anschläge in den Mitgliedstaaten, die seit Beginn des Golfkonfliktes weiter intensiviert wurde, fortzusetzen und gemeinsam die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Bedrohungssituation angepaßt aufrechtzuerhalten. Die gemeinsamen Sicherheitsvorkehrungen trugen wesentlich dazu bei, daß es während der Golfkrise nicht zu schwerwiegenden Gewaltakten des internationalen Terrorismus kam.

Schwerpunkt der Konsultationen in der EPZ-Arbeitsgruppe waren auch die links-extremistischen und ethnischen Terrorgruppen in einzelnen Mitgliedstaaten und die zunehmend vertiefte Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern bei der Terrorbekämpfung.

68. TREVI-Kooperation

Die für die Innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der Zwölf setzten ihren im Rahmen der TREVI-Kooperation geführten Dialog fort.

Gegenstand der Beratungen bei dem Ministertreffen am 14. Juni 1991 in Luxemburg war neben der Einrichtung eines Ständigen TREVI-Sekretariats vor allem die Frage der praktischen Umsetzung der im sog. TREVI-Aktionsprogramm vorgesehenen gemeinsamen Maßnahmen. Zur Vermeidung möglicher Sicherheitsrisiken infolge des Abbaus der Binnengrenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 1992 verabschiedeten die Minister Empfehlungen über die Entsendung von Verbindungsbeamten innerhalb und außerhalb der EG und eine Entschließung im Bereich der Ausbildung des Polizeipersonals und der Zusammenarbeit im Bereich der Polizeitech-

nik. Über die Errichtung einer Europäischen Rauschgiftzentralstelle wurde grundsätzliches Einvernehmen erzielt.

69. Schengener Übereinkommen

Dem „Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen“ sind noch unter der deutschen Schengen-Präsidentschaft am 25. Juni 1991 Spanien und Portugal beigetreten. Damit gehören außer Großbritannien, Irland, Dänemark und Griechenland sämtliche EG-Mitgliedstaaten dem Schengener Übereinkommen an. Griechenland hat sein großes Interesse an einem Beobachterstatus in der Perspektive des Beitritts erklärt.

Innerstaatlich soll der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes und eines Durchführungsgesetzes zum Schengener Übereinkommen den parlamentarischen Gremien nach der Sommerpause zugeleitet werden. Mit dem Abschluß der Ratifizierungsverfahren in allen acht Partnerstaaten wird in der ersten Hälfte des Jahres 1992 gerechnet. Als erste Vertragspartei hat Frankreich das Übereinkommen ratifiziert.

70. Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen

Die Beratungen zu dem Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen sind auf der Tagung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister am 26. Juni 1991 in der Sache abgeschlossen worden. Die Zeichnung des Übereinkommens mußte allein wegen der zwischen Spanien und Großbritannien noch streitigen Frage hinsichtlich der Behandlung von Gibraltar aufgeschoben werden.

In dem Übereinkommen sind vorgesehen

- die Schaffung einheitlicher Einreisevoraussetzungen für einen Kurzaufenthalt von Drittausländern;
- die Schaffung einer gemeinsamen EDV-gestützten Liste zur Erfassung von Personen, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert werden soll. Einzelheiten des dafür zu schaffenden Informationssystems und der erforderlichen Datenschutzvorkehrungen bleiben einem gesonderten Übereinkommen vorbehalten, das gleichzeitig mit dem Außengrenzübereinkommen in Kraft treten wird;
- ein einheitliches Vorgehen bei den Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft;
- die Harmonisierung der Visumpolitik. Hierbei soll Drittausländern, die zu einem Kurzaufenthalt in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen wollen, grundsätzlich ein einheitliches, für alle Mitgliedstaaten gültiges Visum erteilt werden. Drittausländer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, benötigen für einen Kurzaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich überhaupt kein Visum mehr.

Damit ist das Übereinkommen ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 8a EWGV, wonach ein Raum ohne Grenzen geschaffen werden soll, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet wird. Wenn auch in dem Übereinkommen selbst keine Festlegungen hinsichtlich der Kontrollen an den Binnengrenzen getroffen werden, stellt es doch eine wesentliche Vorbedingung für die nach Auffassung der Bundesregierung unerläßliche Abschaffung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen dar.

71. Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen, Datenschutz

In dem Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen ist vorgesehen, eine gemeinsame Liste der Personen aufzustellen, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert werden soll. Einzelheiten des dafür zu schaffenden Informationssystems und die erforderlichen Datenschutzvorschriften sollen in einem gesonderten Übereinkommen der Mitgliedstaaten geregelt werden, das gleichzeitig mit dem Außengrenzübereinkommen in Kraft treten wird. Die Arbeiten an diesem gesonderten Übereinkommen werden im zweiten Halbjahr des Jahres 1991 aufgenommen; sie sollen bis Ende Juni 1992 abgeschlossen sein.

72. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung

Der Europäische Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD) befaßte sich schwerpunktmäßig mit der Umsetzung des Europäischen Drogenbekämpfungsplans, der Vorbereitung von Maßnahmen auf internationaler Ebene (Ost-West-Ministerkonferenz zum Thema Rauschgiftbekämpfung am 9./10. Mai 1991 in Oslo, 34. Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen vom 28. April bis 9. Mai 1991 in Wien), der Erörterung der Drogenklausel in den Entwürfen für Assoziierungsabkommen mit Ungarn, der CSFR und Polen und den Arbeiten der Gipfelarbeitsgruppen „Finanzielle Maßnahmen“ und „Chemische Vorprodukte“. Er hat ferner eine von der Kommission vorgelegte Durchführbarkeitsstudie über ein zu errichtendes Europäisches Drogenbeobachtungszentrum geprüft. Aufgrund seiner Empfehlung hat der Europäische Rat am 28./29. Juni 1991 in Luxemburg die Schaffung eines Europäischen Drogenbeobachtungszentrums mit der Maßgabe gebilligt, daß die tatsächlichen Modalitäten dieser Einrichtung, wie beispielsweise ihr Umfang, ihr institutioneller Aufbau und ihre EDV-Ausstattung, noch zu erörtern sind.

73. Drogenbekämpfung, weitere Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage

Der Rat hat am 4. Juni 1991 **Schlußfolgerungen** über weitere Maßnahmen zur Verringerung der Drogennachfrage beschlossen. Die Kommission soll regelmäßig einen Bericht über die Politik zur Verringerung

der Drogennachfrage in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellen, der auch die von der Kommission in diesem Bereich durchgeführten zusätzlichen Maßnahmen umfassen soll. In dem Bericht sollen insbesondere folgende gesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Aspekte hervorgehoben werden: Strategien und Einrichtungen zur Vorbeugung, Art, Umfang und Tendenzen der Drogennachfrage und Drogenabhängigkeit, Strategien und Einrichtungen für die Aufnahme und die Behandlung von Drogenabhängigen, für die gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung der Drogenabhängigen sowie Methoden zur Bewertung dieser Strategien. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Erreichung dieser Zwecke die qualitative und quantitative Vergleichbarkeit der vorliegenden Daten verbessert werden muß.

74. Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien

Die 1990 begonnenen Konsultationen wurden im Rahmen der technischen Arbeitsgruppen Karibik, Afrika, Südamerika, Südwestasien, Südostasien/Pazifik und Balkan in Sitzungen vom 3. bis 6. Juni 1991 in Brüssel fortgesetzt. Neben einem Erfahrungsaustausch über die Rauschgiftsituation in den jeweiligen Regionen war es das Ziel der Gruppen, einen Überblick über die dortigen rauschgiftbezogenen Maßnahmen der einzelnen Teilnehmerstaaten und der Vereinten Nationen zu gewinnen, um diese in Zukunft besser zu koordinieren. Die nächste Sitzung des politischen Gremiums dieses Konsultationsforums ist für November 1991 geplant.

75. Europol

Die TREVI-Minister haben aufgrund deutscher Initiative und des Auftrages des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 1990 ihre Beratungen zur Einrichtung einer Europäischen Rauschgiftzentralstelle intensiviert und auf der Ministersitzung am 13./14. Juni 1991 einen Aufgabenkatalog (auf der Ebene „Informationsaustausch“) verabschiedet und eine Arbeitsgruppe beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der TREVI-Minister unter niederländischer Präsidentschaft einen Detailplan, der die technischen Vor- und Nachteile, die Kosten und Realisierungsmöglichkeiten umfaßt, vorzulegen. Nach den bisherigen deutschen Vorstellungen war vorgesehen, daß die Europäische Rauschgiftzentralstelle entsprechend einem Stufenplan Nukleus für ein Europäisches Kriminalamt mit einem über die Rauschgiftbekämpfung hinausgehenden Aufgabenbereich sein sollte.

Der Europäische Rat hat sich nunmehr auf seiner Sitzung am 28./29. Juni 1991 „mit den Zielen einverstanden erklärt“, die den Vorschlägen der deutschen Delegation über die Einrichtung einer Europäischen Kriminalpolizeilichen Zentralstelle („Europol“) zugrunde liegen. Ein entsprechender Bericht der zuständigen Minister soll an den Europäischen Rat in Maastricht im Dezember 1991 mit konkreten Vorschlägen

zur Einrichtung von „Europol“ und geeigneten Vorbereitungs- und Überbrückungsmaßnahmen unterbreitet werden. „Europol“ soll der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und des organisierten Verbrechens dienen. Die Stelle soll sich entsprechend dem deutschen Vorschlag stufenweise entwickeln: „Zunächst Relaisstation für Informations- und Erfahrungsaustausch (bis 31. Dezember 1992), dann in 2. Stufe Einräumung von Handlungsbefugnissen auch innerhalb der Mitgliedstaaten“ (Anlage 1 der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg). Die vertragliche Ausgestaltung von „Europol“ soll bis 31. Dezember 1993 abgeschlossen sein. Für die Koordinierung der Vorarbeiten soll das Generalsekretariat des Rates im Benehmen mit der Kommission verantwortlich zeichnen. Die Beratungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 1991 sind aufgenommen worden.

76. Geldwäsche

Am 10. Juni 1991 verabschiedete der Rat die Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche. Kernstücke der Richtlinie sind Pflichten zur Identifizierung von Kunden durch Kredit- und Finanzinstitute sowie die Pflicht zur Meldung von Geldwäsche-Indizien durch Kredit- und Finanzinstitute und durch deren Aufsichtsbehörden an die Strafverfolgungsbehörden. Damit soll der Zahlungsverkehr transparenter gemacht werden. Zur Umsetzung der Richtlinie, die bis 1. Januar 1993 erfolgt sein muß, erarbeitet die Bundesregierung gegenwärtig den Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten.

2. Zusammenarbeit in justiziellen und konsularischen Fragen

77. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht

In Zivilsachen legte die luxemburgische Präsidentschaft einen Vorschlag zu einem Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger vor. Ziel des Übereinkommens soll es sein, Maßnahmen und Zuständigkeiten festzulegen, damit flüchtige Minderjährige in ihr Heimatland zurückgebracht werden können. Der Vorschlag wird weiter erörtert werden.

Außerdem wurden Probleme der internationalen Adoption besprochen, die zur Zeit auch eine Sonderkommission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beschäftigen.

78. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht

Ein Schwerpunkt der Arbeit der EPZ-Arbeitsgruppe „Rechtliche Zusammenarbeit“ (Strafrecht) lag bei der Einsetzung einer ad hoc-Expertengruppe, die den Justizministern bis November 1991 einen Bericht über das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zum Strafrecht vorzulegen hat. Die ad hoc-Gruppe wird zwischen Juni und Oktober 1991 viermal tagen, wobei eine von der niederländischen Präsidentschaft gefe-

tigte Arbeitsunterlage weiterentwickelt werden wird.

Der von Italien vorgelegte Entwurf eines Abkommens über die Übertragung der Strafvollstreckung wurde weiter diskutiert, konnte allerdings noch nicht bis zur Zeichnungsreife gebracht werden.

Ferner befaßte sich die Arbeitsgruppe mit dem Stand der Umsetzung der VN-Drogen-Konvention, der Rechtslage hinsichtlich der vereinfachten Auslieferung sowie mit einer Übersicht über die Unterzeichnungen und Ratifizierungen der strafrechtlichen Übereinkommen des Europarates sowie derjenigen, die im Rahmen der EPZ erarbeitet worden sind, in den Mitgliedstaaten.

79. Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittländern

Auf Initiative der Persönlichen Beauftragten für die Regierungskonferenz zur Politischen Union hat die EPZ-Arbeitsgruppe „Konsularangelegenheiten“ auf ihrer letzten Sitzung im Mai 1991 sich mit Problemen beschäftigt, die sich im Rahmen der Konferenz auf dem Gebiet des gemeinsamen konsularischen Schutzes der Bürger der Union in Drittstaaten ergeben könnten.

Die Arbeitsgruppe hat einen vorläufigen Antwortkatalog ausgearbeitet und an das Politische Komitee und die Beauftragten weitergeleitet. Er macht deutlich, daß noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um den in Artikel D vorgegebenen Zeitrahmen (31. Dezember 1993) für einen gemeinsamen konsularischen Schutz der Bürger der Union einzuhalten. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen werden in der EPZ-Arbeitsgruppe „Konsularangelegenheiten“ intensiv weitererörtert.

3. Zusammenarbeit der Zoll- und Steuerverwaltungen

80. MATTHÄUS

Zur Vorbereitung der Zollbeamten der Gemeinschaft auf den Binnenmarkt hat der Rat nach einer zweijährigen Pilotphase am 20. Juni 1991 ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur beruflichen Aus- und Fortbildung von Zollbeamten (Programm MATTHÄUS) beschlossen. Das Programm sieht einen Austausch von Zollbeamten der einzelstaatlichen Verwaltungen von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz zur Förderung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts an den Außengrenzen vor.

Daneben werden gemeinschaftliche sowie gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Bundesregierung hat sich im 1. Halbjahr 1991 mit 30 Austauschmaßnahmen und an zwei gemeinsamen Seminaren mit Vortragenden beteiligt.

81. INTERFISC

Zur Vorbereitung der Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission mit den Mitgliedstaaten ein im Herbst 1991 beginnendes Beamten-Austauschprojekt vereinbart. Dieses beschränkt sich zunächst ausschließlich auf den Bereich der Umsatzsteuer, in dem die Harmonisierung am weitesten fortgeschritten ist. Die Bundesregierung wird sich an dem Projekt in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder beteiligen und hat die entsprechenden Vorbereitungen getroffen. Nach den Vorgaben der Kommission erfolgt der Beamtenaustausch in international zusammengesetzten Gruppen. Deutschland wird eine Gruppe von sieben Beamten aufnehmen und vier Umsatzsteuer-Sachverständige aus Bund und Ländern entsenden. Im Unterschied zum Programm MATTHÄUS handelt es sich um reine Informationsaufenthalte.

82. PHARE, Hilfsmaßnahmen für Zollverwaltungen

Im Rahmen des Programms PHARE sind von der Kommission Schulungs- und Verwaltungshilfsmaßnahmen zur Unterstützung der Zollverwaltungen der osteuropäischen Staaten und der Sowjetunion ausgeschrieben. Dafür stellt die deutsche Zollverwaltung gemeinsam mit den Zollverwaltungen der übrigen Mitgliedstaaten als „Organisation EUROZOLL“ Lehrende und Berater zur Verfügung.

IV. Wirtschafts- und Währungspolitik

1. Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

83. Wirtschaftslage

Die wirtschaftlichen Aussichten der Gemeinschaft sind in diesem Jahr weniger günstig als in den vorangehenden Jahren. Nachlassende Auftriebskräfte sind vor allem auf monetäre Stabilisierungsbemühungen und die verringerte Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Dollarraum zurückzuführen. Das Konjunkturgefälle innerhalb der Gemeinschaft hat zugenommen. Neben einer ausgeprägten Rezession in Großbritannien trägt eine Verlangsamung des Wachstums in Frankreich und Italien zu dieser Entwicklung bei. Allerdings bestehen gute Aussichten, daß in diesem Jahr die konjunkturelle Abschwächung überwunden wird. So verbessern sich die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen seit Ende der Golfkrise. Zudem kommen die intakt gebliebenen Wachstumsbedingungen wieder zum Vorschein, vor allem aufgrund der eingeleiteten Strukturreformen und der Impulse aus der wachsenden europäischen Integration (Bruttoinlandsprodukt EG 1991: 1,4 %).

84. Inflation

Da die befürchteten preistreibenden Effekte der Golfkrise ausblieben, konnte die Preisentwicklung der Gemeinschaft relativ gut unter Kontrolle gebracht werden. Gleichwohl ist die Inflationsrate für eine Phase der Wachstumsverlangsamung immer noch ungewöhnlich hoch (1991: 5 %). Beunruhigend ist ebenfalls, daß die Preisentwicklung innerhalb der Gemeinschaft unterschiedlich verläuft. Vor allem in Griechenland und Portugal sind die Inflationsraten weiterhin mehr als doppelt so hoch wie im Gemeinschaftsdurchschnitt.

85. Arbeitslosigkeit

Die Abschwächung des Wachstums wirkt sich auf die Beschäftigung in der Gemeinschaft aus, die in diesem Jahr nur noch gering zunehmen wird. Da gleichzeitig das Arbeitskräfteangebot wächst, dürfte in der Gemeinschaft die Arbeitslosenquote wieder anziehen (1991: 8,7 %), nachdem sie seit 1986 gefallen war. Besonders in Großbritannien ist die Arbeitslosigkeit seit letztem Jahr überdurchschnittlich gestiegen.

86. Wirtschaftliche Indikatoren 1990 (Gemeinschaft, USA und Japan)

	BIP zu konstanten Preisen (Veränderung in % zum Vorjahr)	Zahl der Arbeitslosen in % der zivilen Erwerbsbevölkerung	Deflator des privaten Verbrauchs (Veränderung in % zum Vorjahr)	Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)
B	3,7	8,1	3,5	0,7
DK	1,6	8,6	2,6	0,8
D	4,7	5,1	2,5	3,0
GR	0,1	7,5	20,5	-5,7
E	3,7	16,1	6,4	-3,5
F	2,8	9,0	3,0	-1,0
IRL	5,2	15,1	2,6	2,7
I	2,0	9,8	6,2	-1,4
L	3,7	1,7	3,8	29,3
NL	3,3	8,1	2,6	4,0
P	4,0	4,6	13,6	-0,1
UK	0,6	5,7	7,2	-2,3
EG	2,7	8,2	5,0	-0,2
USA	1,0	5,4	5,0	-1,8
JAP	5,6	2,1	2,4	1,2

(Nach Berechnungen der Kommission)

87. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Für die Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft stellt sich für die nächste Zeit die Aufgabe, durch einen umsich-

tigen geld- und finanzpolitischen Kurs die Stabilität als Voraussetzung für ein gesundes Wachstum abzusichern. Dabei sollte die Finanzpolitik in monetäre Politik stärker als in der Vergangenheit unterstützen. Ein solcher policy mix schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion.

Zur Verbesserung der Beschäftigungslage und zur Förderung der Konvergenz in der Gemeinschaft ist eine maßvolle Lohnentwicklung von Bedeutung. Allerdings muß nicht nur im Preisbereich die Konvergenz verbessert werden, sondern auch bei den öffentlichen Haushalten. Der Prozeß der Haushaltskonsolidierung ist zum Stillstand gekommen. Hier sind neue Fortschritte notwendig, vor allem in Griechenland und Italien. Aber auch in anderen Ländern müssen die Ausgaben gekürzt und die Subventionen verstärkt abgebaut werden.

88. Multilaterale Überwachung

Der Rat hat am 8. Juli 1991 im Rahmen der multilateralen Überwachung die wirtschaftliche Lage und Entwicklung in der Gemeinschaft erörtert. Dabei zeigte sich, daß in den letzten zwei Jahren Fortschritte zur Erreichung der notwendigen Konvergenz eindeutig ausgeblieben sind und daß der gegenwärtige Konvergenzstand in einer großen Zahl von Mitgliedstaaten deutlich unzureichend ist.

In Übereinstimmung mit den Festlegungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 1991 stellte der Rat fest, daß in Stufe 1 der Wirtschafts- und Währungsunion besondere und entschlossene Anstrengungen erforderlich sind, um den Konvergenzprozeß wieder in Gang zu setzen. Dementsprechend wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, soweit erforderlich, mittelfristige Anpassungsprogramme aufzustellen und sie der Gemeinschaft vorzulegen. Diese Programme sollen die wirtschaftliche Lage und Anforderungen des jeweiligen Mitgliedstaates widerspiegeln. Sie würden ein deutliches Zeichen der Entschlossenheit zur Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion setzen und die wichtigsten Konvergenzprobleme ansprechen (Preise und Kosten, öffentliche Finanzen und die außenwirtschaftliche Lage).

Die Programme sollen bis spätestens Ende Oktober 1991 vorgelegt werden, damit sie noch vor Ende des Jahres überprüft werden können. Die nächsten Ratsitzungen zur multilateralen Überwachung werden die Durchführung und die Ergebnisse der Programme verfolgen.

2. Wirtschafts- und Währungsunion

89. Wirtschafts- und Währungsunion, Regierungskonferenz

Die Regierungskonferenz zur WWU hat eine erste Beratungsrunde über die zur Errichtung der WWU notwendigen Änderungen des EWG-Vertrags abgeschlossen. Den Beratungen lag auch ein deutscher Gesamtentwurf für die notwendigen Vertragsände-

rungen zugrunde. Mit diesem Entwurf hat sich die Bundesregierung klar zu einer europäischen WWU und einer einheitlichen Währung bekannt. Der Entwurf zeigte zugleich auf, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die zukünftige gemeinsame Währung der D-Mark an Stabilität nicht nachsteht. Das klare Bekenntnis zur WWU und die Darstellung der Erfolgsbedingungen einer echten Stabilitätsgemeinschaft haben zu dem zügigen Fortgang der Beratungen und den erreichten Fortschritten der Regierungskonferenz beigetragen.

Die Finanzminister billigten im Mai 1991 den vom Ausschuß der EG-Zentralbankpräsidenten vorgelegten komplettierten Entwurf für ein Statut des Europäischen Zentralbanksystems in seinen Grundzügen. Gleichzeitig unterstrichen sie die Bedeutung ausreichender Konvergenz für eine erfolgreiche Teilnahme an der WWU. Sie sprachen sich weiter dafür aus, daß alle Mitgliedstaaten an der Endstufe teilnehmen sollten. Falls dies nicht für alle zum gleichen Zeitpunkt möglich ist, sollen Übergangsregelungen für später teilnehmende Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Kein Mitgliedstaat soll den Übergang zur Endstufe durch ein Veto verhindern dürfen und kein Mitgliedstaat soll zur Teilnahme gezwungen werden.

Die luxemburgische Präsidentschaft hat auf der Grundlage der Beratungen der Regierungskonferenz einen Gesamtentwurf für die notwendigen Änderungen des EWG-Vertrages erarbeitet. Dieser Vorschlag sowie der Entwurf der EG-Zentralbankpräsidenten für ein Statut des Europäischen Zentralbanksystems sind nach der Festlegung des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 1991 gemäß den darin aufgezeigten Leitlinien und im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 1990 bis zum Dezember 1991 fertigzustellen.

90. Wirtschafts- und Währungsunion, Orientierungen des Europäischen Rates

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 28./29. Juni 1991 in Luxemburg vereinbart, daß bis zu seiner Tagung im Dezember der Entwurf für eine Änderung des EWG-Vertrages zur Errichtung der WWU (und der Politischen Union) fertig gestellt wird.

Der Europäische Rat hatte zuvor den Vertragsentwurf zur Kenntnis genommen, den der luxemburgische Vorsitz unter Berücksichtigung der Regierungskonferenzen zur WWU und zur Politischen Union ausgearbeitet hat. Er begrüßte die beträchtlichen Fortschritte, die seit seinen beiden Tagungen in Rom erzielt wurden und bestätigte, daß die Arbeiten beider Regierungskonferenzen parallel fortzuführen sind. Er vertrat dabei auch die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten ihre endgültige Zustimmung nur dem Vertrag in seiner Gesamtheit erteilen werden.

In bezug auf die WWU hob der Europäische Rat die Notwendigkeit hervor, bereits jetzt in der ersten Stufe der WWU zufriedenstellende und nachhaltige Fortschritte in Richtung auf die Konvergenz in Wirtschafts- und Währungsfragen, insbesondere bei der

Preisstabilität und der Sanierung der öffentlichen Finanzen, zu erzielen.

In diesem Zusammenhang nahm der Europäische Rat Kenntnis von der Absicht mehrerer Regierungen, zur Sicherstellung der auf dem Gebiet der Konvergenz erforderlichen Fortschritte in Kürze spezifische Mehrjahresprogramme zu unterbreiten, in denen die Ziele und die zu ihrer Verwirklichung einzusetzenden Mittel quantifiziert werden. Der Europäische Rat empfahl weiteren Regierungen, solche Programme zu unterbreiten, und ersuchte den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister, regelmäßig über den Stand der Durchführung dieser Programme und die auf dem Gebiet der Konvergenz erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

V. Finanzpolitik

1. Haushalt

91. Nachtragshaushalt Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1991

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 15. Mai 1991 den Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 für 1991 verabschiedet. Er sieht zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 727,5 Mio. ECU an Mitteln für Verpflichtungen (VE) vor.

Davon entfallen 400 Mio. ECU auf die technische Hilfe an die UdSSR, 87,5 Mio. ECU auf die Finanzhilfe für Israel und die besetzten Gebiete, 100 Mio. ECU auf die humanitäre Hilfe an die Kurden Iraks sowie 140 Mio. ECU auf das Nahrungsmittelhilfe-Sonderprogramm für Afrika.

Die EG-Finanzplanung war für diese Aufgabenbereiche im Laufe des Haushaltsverfahrens im Einvernehmen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission angepaßt worden.

2. Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts

92. Betrugsbekämpfung, Aktionsprogramm

Rat, Kommission und Mitgliedstaaten haben im 1. Halbjahr 1991 ihre Bemühungen zur Erzielung weiterer Fortschritte bei der Bekämpfung betrügerischer Praktiken zu Lasten des EG-Haushalts im Rahmen des Aktionsprogramms der Kommission fortgesetzt. Der bei der Kommission eingerichtete Gemeinschaftsausschuß für die Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung hat seine fünfte Sitzung abgehalten und in seinem Bericht über den Fortgang der Arbeiten informiert.

93. Betrugsbekämpfung, Maßnahmen

Der Rat hat die ihm vorliegenden Vorschläge der Kommission für konkrete Maßnahmen zur verstärkten Betrugsbekämpfung intensiv weiterberaten, wobei

konkrete Fortschritte vor allem auf folgenden Gebieten festzustellen sind:

- Vereinfachung der Agrarvorschriften, insbesondere durch die teilweise Verwirklichung entsprechender Vorschläge einer zu diesem Zweck eingesetzten hochrangigen Arbeitsgruppe innerhalb der Kommission, sowie Straffung der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen in bestimmten Marktordnungssektoren;
- Verbesserung des Informationssystems über betrügerische Praktiken im Agrarbereich (neue VO 595/91) und Steigerung der Zahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Fälle;
- Verstärkung der Kontrollen der Mitgliedstaaten von bestimmten Gemeinschaftsaufgaben im Agrarbereich (neue VO 307/91).

Die Bundesregierung mißt der verstärkten Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des Haushalts weiterhin große Bedeutung zu. Sie unterstützt deshalb besonders solche Bemühungen der Gemeinschaftsorgane, die die Vereinfachung der komplizierten Vorschriften im Marktordnungsbereich und eine bessere Kontrollierbarkeit der Maßnahmen zum Ziel haben.

3. Finanzierung der Agrarpolitik

94. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von rund 60 % der Gesamtmittel auch in den Jahren 1991 und 1992 den mit Abstand größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar, wobei der im Haushalt 1992 vorgesehene Ausgabenanstieg 11,4 % gegenüber dem Haushalt 1991 beträgt.

Die Ausgabensätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL (ohne Fischerei) betragen:

	1991	1992 ³⁾	Veränderungen
	– in Mio. ECU – ¹⁾		%
Abteilung Garantie ²⁾	31 516	34 660	10
Abteilung Ausrichtung	2 022	2 738	35,4
Summe	33 538	37 398	11,5

¹⁾ Haushaltskurs 1991: 1 ECU = 2,04001 DM
Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM

²⁾ Ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU)

³⁾ Haushaltsvorentwurf 1992

95. EAGFL, Abteilung Garantie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Hier werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen veranschlagt, die in den Agrarmarktordnungen zur Unterstützung der Agrarmärkte vorgesehen sind. Nach einer Konsolidierung der Entwicklung in den Jahren 1989 und 1990 wird bei den Ausgaben der Abteilung Garantie 1992 mit einem drastischen Anstieg gerechnet, der in erhöhten Ausgaben in wichtigen Marktordnungsbereichen, in dem Rückgang des Dollarkurses, in der gegenüber den Vorjahren weniger günstigen konjunkturellen Entwicklung (Ernten, Weltmarktpreise) bei finanziell bedeutsamen Marktordnungsbereichen, wie Getreide, Olivenöl und Milch, sowie in dem durch den Beitritt der fünf neuen Länder entstandenen Kosten begründet ist.

Die Agrarpreisbeschlüsse des Rates vom 24. Mai 1991 sehen gegen diesen Ausgabenanstieg Maßnahmen zur unmittelbaren Mengenbegrenzung vor, während die geltenden Agrarpreise im wesentlichen beibehalten werden.

96. Agrarleitlinie

Entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 beträgt die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft (Agrarleitlinie); für das Jahr 1992 ergibt sich danach ein Höchstbetrag von 35 039 Mio. ECU. Unter die Agrarleitlinie fallen grundsätzlich alle Ausgaben der Abteilung Garantie einschließlich der Hälfte der Ausgaben für Flächenstilllegungsmaßnahmen, jedoch nicht

- die Marktordnungsausgaben für Fischerei;
- die Ausgaben für eine außerordentliche Wertberichtigung der Altlagerbestände;
- eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle unvorhergesehener ECU/Dollar-Kurschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

Der Ansatz für die Ausgaben der Abteilung Garantie liegt nach dem Haushaltsvorentwurf der Kommission zwar auch 1992 unterhalb der Agrarleitlinie, der Abstand verringert sich aber gegenüber 1991 auf etwa 380 Mio. ECU. Für 1991 hat die Kommission einen Nachtragshaushalt und für 1992 ein Berichtigungsschreiben angekündigt. Dadurch soll, konjunkturelle Entwicklungen und die Agrarpreisbeschlüsse 1991/92 berücksichtigt, in beiden Jahren aber die Agrarleitlinie eingehalten werden.

97. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds, für die die im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung

vorgesehene finanzielle Vorausschau mit ihren jährlichen Höchstbeträgen maßgebend ist. Die Steigerungsrate der Abteilung Ausrichtung von 35,4 % trägt dem mit der Reform der Strukturfonds u. a. verfolgten Ziel einer Verstärkung der Haushaltsmittel in diesem Bereich Rechnung. Die Abteilung Ausrichtung umfaßt nicht die Agrarstrukturausgaben auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, die bei der eigens dafür geschaffenen spezifischen Haushaltslinie neben den Strukturfonds veranschlagt werden.

VI. Steuerpolitik

98. Umsatzsteuerharmonisierung, Übergangsregelung ab 1. Januar 1993

Bereits Ende 1989 einigte sich der Rat bei der Umsatzsteuerharmonisierung grundsätzlich auf eine befristete Übergangsregelung, nach der ab 1. Januar 1993 die Waren im innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Unternehmen weiterhin umsatzsteuerlich unbelastet über die Grenze gelangen und mit Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland belastet werden. Entsprechend der Aufforderung des Europäischen Rates von Dublin vom Juni 1990 hatte der Rat am 3. Dezember 1990 Schlußfolgerungen zu den wichtigsten Modalitäten der Übergangsregelung festgelegt. Darin werden der Steuertatbestand „Erwerb“ bei grenzüberschreitenden Lieferungen zwischen Unternehmen und das Kontrollverfahren bei grenzüberschreitenden Umsätzen festgelegt.

99. Umsatzsteuerharmonisierung, Schlußfolgerungen des Rates vom März und Juni 1991

Am 18. März und 24. Juni 1991 hat der Rat – in Ergänzung seiner Schlußfolgerungen vom 3. Dezember 1990 – zum Umfang der Umsätze an private Abnehmer, soweit sie nach dem 1. Januar 1993 ebenfalls im Bestimmungsland besteuert werden sollen, Schlußfolgerungen gefaßt:

- Der Besteuerung im Bestimmungsland unterliegen während der Übergangsregelung die innergemeinschaftlichen Lieferungen (Versendungsfälle) an bestimmte Abnehmer (Privatpersonen, institutionelle Nichtunternehmer oder steuerbefreite Unternehmer). Die Regelung ist anzuwenden, wenn der Jahresumsatz des liefernden Unternehmers in einen anderen Mitgliedstaat die Grenze von 100 000 ECU (derzeit rd. 206 000 DM) übersteigt; bei Umsätzen des Versandhandels soll eine Grenze von 35 000 ECU – rd. 72 000 DM – gelten. Die Grenze gilt nicht bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

Wird die Grenze nicht überschritten, erfolgt die Besteuerung des Umsatzes im Ursprungsland. Der liefernde Unternehmer kann in diesem Fall aber für die Besteuerung im Bestimmungsland optieren.

- Innergemeinschaftliche Lieferungen von neuen Fahrzeugen (Schiffe, Luftfahrzeuge und motorbetriebene Landfahrzeuge) werden im Bestim-

mungsland besteuert, wenn der Leistungsempfänger dem oben genannten Personenkreis angehört. Als neu gilt grundsätzlich ein Fahrzeug, das noch nicht an einen Letztverbraucher veräußert worden ist.

- Im Bestimmungsland zu besteuern sind ebenfalls innergemeinschaftliche Lieferungen an nicht-steuerpflichtige Organisationen und steuerbefreite Unternehmer, sofern die Bezüge dieser Abnehmer die Schwelle von mindestens 10 000 ECU (derzeit rd. 20 600 DM) im Jahr überschreiten. Die Schwelle muß im jeweiligen Mitgliedstaat so hoch sein, daß Kleinunternehmer für innergemeinschaftliche Erwerbe keinen weiteren steuerlichen Verpflichtungen unterliegen, wenn sie hinsichtlich ihrer inländischen Umsätze von der Steuer befreit sind. Die Grenze gilt nicht bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

Außerdem hat der Rat beschlossen, die Übergangsregelung grundsätzlich am 1. Januar 1997 enden zu lassen und durch eine endgültige Besteuerungsregelung zu ersetzen, die auf dem Ursprungslandprinzip beruht.

100. Umsatzsteuerharmonisierung, Annäherung der Steuersätze

Weiterhin hat der Rat zur Annäherung der Umsatzsteuersätze hinsichtlich der ermäßigten Steuersätze folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Mitgliedstaaten wenden ab 1. Januar 1993 beim Normalsatz einen Steuersatz an, der mindestens 15 v. H. betragen muß. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anzuwenden, die unterhalb des Satzes für den allgemeinen Steuersatz liegen müssen. Der ermäßigte Steuersatz muß mindestens 5 v. H. betragen. Seine Anwendung darf nicht zu dauernden Vorsteuerüberhängen führen. Während einer Übergangsregelung können die Mitgliedstaaten unter der Schwelle für den ermäßigten Steuersatz liegende Steuersätze sowie den sog. Nullsatz (Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug) beibehalten. Für Umsätze, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen müßten, aber vor 1993 dem ermäßigten Satz unterlagen, kann ein verringerter Steuersatz angewendet werden. Der ermäßigte Steuersatz kann nur noch für bestimmte Umsätze (Lieferungen lebensnotwendiger Waren und Dienstleistungen, die sozial- und kulturpolitischen Zwecken dienen) angewendet werden, bei denen es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommen darf. Hierzu hat der Rat den größtmöglichen Geltungsbereich festgelegt, wobei über den Umfang der einzelnen Kategorien noch entschieden werden muß.

101. Umsatzsteuerharmonisierung, Steuerbefreiungen im Reiseverkehr

Der Rat hat am 27. März 1991 die Richtlinie 91/191/EWG verabschiedet, durch die die Wertgrenze, bis zu der auf den umsatzsteuerlichen Grenzgleich bei Einfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verzichtet

wird, von 390 ECU (810 DM) auf 600 ECU (1 235 DM) angehoben wird. Daneben werden Irland, das Königreich Dänemark und Griechenland ermächtigt, Sonderregelungen zu treffen. Die Richtlinie ist am 1. Juli 1991 in Kraft getreten.

102. Verbrauchsteuerharmonisierung

Die Mitgliedstaaten haben ihre intensiven Beratungen über die Richtlinienentwürfe der Kommission zur Harmonisierung der Verbrauchsteuersätze und der Verbrauchsteuerstrukturen fortgesetzt.

Nachdem sich der Rat im Dezember 1990 auf einen Orientierungsrahmen für ein innergemeinschaftliches Beförderungsverfahren verbrauchsteuerpflichtiger Waren geeinigt hatte, haben die Minister auf ihrer Tagung im Juni 1991 die grundlegende Entscheidung zur Anwendung von Mindestsätzen getroffen. Ab 1. Januar 1993 dürfen die nationalen Steuersätze für Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke und Tabakwaren die Mindestsätze grundsätzlich nicht mehr unterschreiten. Für einige Erzeugnisse müssen die Steuersätze noch festgelegt werden.

Hervorzuheben ist, daß bei der Weinsteuer die Anwendung eines Nullsatzes möglich ist und daß bei der Biersteuer kleine und mittlere Brauereien bis zu einer jährlichen Ausstoßgrenze von 200 000 hl einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, der entsprechend der Produktionsmenge gestaffelt werden kann. Damit konnte ein wesentliches Element der Förderung der mittelständischen Unternehmensstruktur in den Binnenmarkt hinüber gerettet werden.

VII. Der Gemeinsame Markt

1. Vollendung des Binnenmarktes

103. Binnenmarkt, Überblick, Fortschritte, künftige Schwerpunkte

Nach den bedeutsamen Fortschritten, die im 1. Halbjahr 1991 bei dem besonders wichtigen Bereich Harmonisierung der Mehrwert- und Verbrauchsteuern gemacht worden sind, kann nunmehr davon ausgegangen werden, daß das Ziel EG-Binnenmarkt fristgemäß Ende 1992 erreicht werden wird.

Bis dahin, vor allem im 2. Halbjahr 1991, sind aber noch sehr konzentrierte Arbeiten nötig. Aus der Vielzahl der Aufgaben seien hier folgende Schwerpunkte herausgegriffen:

- Umsetzung der Beschlüsse zu den Mehrwert- und Verbrauchsteuern in rechtlich verbindliche Regelungen;
- Festlegung der Einzelheiten zum Ausgleich für den Wegfall der Personenkontrollen, möglichst für alle zwölf Mitgliedstaaten, notfalls für die Staaten des Übereinkommens von Schengen;
- Liberalisierung des See-, Binnen- und LKW-Verkehrs;
- Einigung über Europäisches Markenamt etc.

Wichtig ist, daß die dazu erforderlichen Beschlüsse bis Ende 1991 getroffen werden. Nur dann bleibt ausreichend Zeit, um bis Ende 1992 die dazu erforderliche Umsetzung in nationales Recht vorzunehmen.

Hinzuweisen ist noch auf folgendes: Zwar werden Ende 1992 voraussichtlich eine Vielzahl von neuen Regelungen zwecks Schaffung des Binnenmarktes in Kraft treten. Insbesondere werden dann auch die Schlagbäume an den Grenzen verschwinden. Andererseits kommen wir aber dem Binnenmarkt schon jetzt laufend näher, sind viele dazu erforderliche Regelungen bereits heute in Kraft. Das gilt z. B. weitgehend für so wichtige Bereiche wie freier Verkehr von Waren und Kapital und für die Freizügigkeit.

Im übrigen wäre es eine Fehlvorstellung anzunehmen, mit Ende 1992 seien alle Arbeiten erledigt. Das gerade auch in Deutschland stark entwickelte Interesse am Schutz der Gesundheit und der Umwelt wird es auch nach 1992 weiterhin erforderlich machen, EG-einheitliche Regelungen zu treffen.

2. Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt

104. EURO-FITNESS-Programm

Mit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes erwachsen den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland Chancen, aber auch Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können, müssen die KMU sich auf die mit dem gemeinsamen Markt geschaffenen neuen Rahmenbedingungen einstellen. Durch die Fortführung des bewährten EURO-FITNESS-Programms unterstützt der Bundesminister für Wirtschaft die Vorbereitung der KMU insbesondere durch umfassende Information, Förderung der Präsenz von KMU bei Messen und Ausstellungen, Schulungs- und Beratungsmaßnahmen, Erarbeitung von Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen sowie Erleichterung der Kontaktaufnahme durch die Binnenmarktbeauftragten bei den Außenhandelskammern.

Das EURO-FITNESS-Programm umfaßt im Jahre 1991 ein Volumen von 27 Mio. DM. In den Folgejahren 1992 und 1993 sollen nach der mittelfristigen Finanzplanung Beträge in Höhe von 43 Mio. DM zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des amtlichen Messeprogramms beteiligt sich der Bund 1991 bei KMU mit 4 Mio. DM an den Messe- und Ausstellungskosten bei 32 in neun Mitgliedstaaten stattfindenden Messen.

Für Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen, die der Beschaffung des notwendigen Orientierungswissens der KMU zur Erschließung neuer Märkte und Kooperationspartner in anderen europäischen Ländern dienen, stehen in 1991 5 Mio. DM zur Verfügung.

Die Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen werden ergänzt durch den Marktforschungsdienst der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI). In enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird die

BfAI im Rahmen eines 1990 begonnenen Drei-Jahres-Programms eine Reihe von Marktanalysen (30–35 Marktzugangsstudien) über bestimmte Zielmärkte in ausgewählten Mitgliedstaaten anfertigen, für die bei den KMU besondere Absatzinteressen bestehen.

Verstärkte Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit Europa '92 verdient der Bereich „Forschung und Entwicklung“, der in den Maßnahmen des EURO-FITNESS-Programms neue Akzente setzt. Darüber hinaus wird mit Blick auf die notwendige rasche Integration der ostdeutschen Wirtschaft über ein Konzept für eine forcierte Heranführung von ostdeutschen Unternehmen an moderne Vertriebswege nachgedacht, um den Absatz ostdeutscher Produkte in den europäischen Ländern zu fördern.

105. Eurotelefon

Das beim Bundesminister für Wirtschaft eingerichtete Eurotelefon hat im 1. Halbjahr 1991 seine Informationstätigkeit erfolgreich fortgeführt. Unter der Rufnummer 0130 – 85 1992 können vielfältige Informationen über die Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 abgerufen werden; der Anruf ist gebührenfrei. Die Zahl der Informationsgespräche bewegte sich mit rund 3 600 Anrufen in sechs Monaten auf einem konstant hohen Niveau, wobei Anfragen aus allen Teilen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu verzeichnen sind.

Der seit November 1990 in der Außenstelle Berlin des Bundesministeriums für Wirtschaft bestehende Anschluß des Eurotelefons mit der Rufnummer 234 – 1992 ist erfreulich gut angenommen worden. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1991 hat sich die Zahl der Anrufe verdoppelt und damit fast das Niveau in den alten Ländern erreicht.

VIII. Gemeinsamer Markt für Waren

1. Abbau technischer Handelshemmnisse

106. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung wurden weitere Fortschritte erzielt.

Endgültig verabschiedet wurde die Änderungs-Richtlinie zur Maschinen-Richtlinie, die den Anwendungsbereich der Maschinen-Richtlinie auf bewegliche Maschinen und Hebefahrzeuge ausdehnt. Ferner verabschiedete der Rat die Richtlinie betr. Telekommunikationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität. Hiernach wird es künftig möglich sein, Geräte, die auf der Basis einheitlicher Spezifikationen in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, ohne erneute Prüfung und Zulassung auch in allen anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben und anzuschließen.

Desweiteren wurden bestehende Regelungen über gefährliche Stoffe an die aktuellen technischen Ent-

wicklungen angepaßt. Der Rat verabschiedete für diesen Bereich drei Änderungsrichtlinien.

107. Bauproduktenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte bezweckt den Abbau von Handelshemmnissen beim Warenverkehr mit Bauprodukten innerhalb der Mitgliedstaaten. Es handelt sich um eine Harmonisierungsrichtlinie nach dem sog. „Neuen Ansatz“, dem Leitprinzip der technischen Harmonisierung. Solche Richtlinien legen nur noch die wesentlichen sicherheitsrelevanten Anforderungen fest. Die nähere technische Konkretisierung bleibt der Normung durch europäische Normungsorganisationen überlassen.

Die sog. Bauproduktenrichtlinie war bis zum 27. Juni 1991 in nationales Recht umzusetzen. Dieser Termin konnte wegen umfangreicher Abstimmungsnotwendigkeiten mit den Ländern nicht eingehalten werden. Doch liegt auch die Kommission mit den Vorarbeiten zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie – wie der Erarbeitung von Grundlagendokumenten – deutlich hinter den von ihr selbst gesetzten Terminvorstellungen.

Die Konzeption zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in deutsches Recht besteht darin, daß das sog. Bauproduktengesetz für den Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten innerhalb der Mitgliedstaaten die Bauproduktenrichtlinie umfassend umsetzen soll. Hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten soll die Umsetzung in den jeweiligen, die Verwendung von Bauprodukten regelnden Rechtsvorschriften erfolgen, z. B. in den Landesbauordnungen.

2. Lebensmittelrecht

108. Lebensmittelrecht, Harmonisierung

Im Bereich des Lebensmittelrechts sind die Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes weiter fortgesetzt und weitere Richtlinien und Verordnungen erlassen worden.

109. Süßstoffe

Die Kommission hat am 18. September 1990 den ersten von drei Richtlinienvorschlägen vorgelegt, mit denen die Verwendung von Zusatzstoffen im gesamten Lebensmittelbereich harmonisiert werden soll. In dem Richtlinienvorschlag wird abschließend festgelegt, welche Süßstoffe und Zuckeraustauschstoffe im einzelnen bei welchen Lebensmitteln, ggf. bei Einhaltung bestimmter Höchstmengen und Kennzeichnungsvorschriften, verwendet werden dürfen.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das Vorhaben. Sie setzt sich jedoch dafür ein, daß in Deutschland für traditionell ohne Süßstoffe hergestellte Biere die Verwendung von Süßstoffen weiterhin untersagt werden kann. Die Beratungen der Richtlinie im Rat sind soweit fortgeschritten, daß in Kürze mit der Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes gerechnet werden kann.

110. Säuglingsnahrung

In der am 14. Mai 1991 verabschiedeten Richtlinie der Kommission über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sind wesentliche Teile des internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten enthalten. Das gilt z. B. für Fragen der Etikettierung und für Fragen der Einschränkung der Werbung. So darf nur noch in den der Säuglingspflege gewidmeten Veröffentlichungen und in wissenschaftlichen Publikationen geworben werden. Ferner sieht die Richtlinie eine Verpflichtung zur umfangreichen Aufklärung und Information aller Beteiligten vor. Diese Maßnahmen sollen zur Förderung des Stillens beitragen. Außerdem wird die Verteilung kostenloser Proben reglementiert.

111. Kosmetische Mittel

Die 13. Richtlinie 91/184/EWG der Kommission zur Anpassung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt wurde am 12. März 1991 erlassen. Bestimmte vorläufig zugelassene Farbstoffe, Konservierungsstoffe und sonstige chemische Stoffe konnten endgültig zugelassen werden, während für andere Stoffe ein endgültiges Verbot ausgesprochen oder die vorläufige Zulassung für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden mußte.

112. Tschernobyl-Verordnung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 146/91 der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind, wurde eine Liste von Erzeugnissen erarbeitet, die nicht mehr der Überwachungspflicht nach der oben genannten Verordnung unterliegen.

113. Tabakerzeugnisse, Werbung

Nachdem die in den Jahren 1989 und 1990 vorgelegten Richtlinienvorschläge über die Werbung von Tabakerzeugnissen mittels Presse und Plakaten keine Mehrheit fanden, hat die Kommission im Juni 1991

dem Rat einen geänderten Richtlinienvorschlag über die Werbung für Tabakerzeugnisse zugeleitet.

Der neue Richtlinienvorschlag sieht wesentlich weitergehende Beschränkungen der Werbung für Tabakerzeugnisse vor als die zuvor diskutierten Modelle. Nach dem neuen Richtlinienvorschlag soll grundsätzlich jede Werbung für Tabakerzeugnisse in der Gemeinschaft verboten werden; die Mitgliedstaaten können jedoch die Werbung in Tabakgeschäften zulassen, sofern sie von außen nicht sichtbar ist. Die indirekte Werbung für Tabakerzeugnisse durch die Benutzung gleicher Handelsmarken für Tabakerzeugnisse und andere Erzeugnisse soll verboten werden, gleichfalls die Verteilung von Gratisproben. Der Vorschlag sieht ferner vor, Einzelpersonen oder Organisationen zur Durchsetzung der Verbote der Richtlinie ein Antragsrecht zur Einleitung rechtlicher Schritte einzuräumen.

Der Vorschlag bedarf noch eingehender Beratungen mit den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligenden Stellen. Dies gilt insbesondere in bezug auf die vielschichtigen verfassungsrechtlichen Fragen, die sich bei dem neuen Vorschlag im Vergleich mit den bisher erörterten Vorschlägen in verschärftem Maße stellen. Die Bundesregierung hat die bisherigen Vorschläge im Einklang mit den Stellungnahmen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages abgelehnt.

114. Tabakerzeugnisse, Etikettierung

Die Kommission hat am 16. November 1990 einen Richtlinienvorschlag über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen vorgelegt, mit dem die Kennzeichnungsvorschriften der Grundrichtlinie erweitert werden und ein Verkehrsverbot für sog. Mundtabake eingeführt werden sollen. Zu dem Richtlinienvorschlag wurde im Rat am 4. Juni 1991 eine Orientierungsaussprache durchgeführt. Ein gemeinsamer Standpunkt konnte wegen der ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlamentes noch nicht festgelegt werden.

115. Cholera-Schutz, Peru

Die Entscheidungen 91/146 und 147/EWG der Kommission vom 19. März 1991 betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru und über die bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Peru zum Schutz gegen die Cholera zu treffenden Maßnahmen sind durch eine nationale Verordnung vom 2. April 1991 umgesetzt worden. Die Entscheidungen bestimmen, daß Fischereiprodukte, Obst und Gemüse sowie daraus hergestellte Erzeugnisse nur mit bestimmten amtlichen Bescheinigungen eingeführt werden dürfen. In diesen Bescheinigungen wird von der zuständigen peruanischen Behörde insbesondere bestätigt, daß die Lieferbetriebe einem Überprüfungsverfahren unterliegen und daß die Hygiene im Umgang mit den Erzeugnissen den gesundheitlichen Erfordernissen entspricht.

3. Arzneimittelrecht

116. Arzneimittel, künftiges System für den freien Verkehr in der Gemeinschaft

Zur Vorbereitung der Beratung des umfangreichen Vorschlagspakets der Kommission zur Realisierung des künftigen gemeinschaftsrechtlichen Arzneimittelzulassungssystems haben die Delegationen schriftliche Stellungnahmen zu den acht Schwerpunktthemen der Vorschläge ausgetauscht:

- Zentralisiertes Verfahren;
- Dezentralisiertes Verfahren;
- Ausschüsse (Rolle, Zusammensetzung);
- Agentur (Struktur, Finanzierung usw.);
- Anschlußfragen (Überwachung, Prüfung, Pharmakovigilanz);
- Mechanismen für Entscheidungsbildung;
- Spezifische Veterinärfragen;
- Fortschritte bei der Verwirklichung.

Die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten haben zu der grundsätzlichen Frage der Kompetenzübertragung auf die Gemeinschaft unterschiedliche Standpunkte ergeben. Die Bundesregierung hat sich in Übereinstimmung mit dem Bundesrat für das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Zulassungsentscheidungen ausgesprochen. Alle Mitgliedstaaten sind für eine Stärkung der Rolle der zur gemeinschaftlichen Bewertung vorgesehenen Fachausschüsse eingetreten. Mit anderen Mitgliedstaaten tritt Deutschland dafür ein, daß diese Fachausschüsse eine logistische Unterstützung erhalten müssen. Sie ist allerdings der Auffassung, daß dafür ein technisches Sekretariat ausreichend ist. Eine Agentur wird aus deutscher Sicht nicht für erforderlich gehalten und deshalb abgelehnt.

Schwerpunkte der Erörterung sind die Fragen, auf welchem Wege die Voten der Fachausschüsse über die Zulassung eines Arzneimittels für die Mitgliedstaaten verbindlich gemacht werden sollen und auf welcher Rechtsgrundlage (Artikel 100 a oder Artikel 235 EWGV) das künftige gemeinschaftliche Zulassungssystem zu gründen ist.

117. Humanarzneimittel, Großhandelsvertrieb

Bei den Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln zeichnen sich Fortschritte in einigen strittigen Punkte ab, nämlich

- die Genehmigungspflicht zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers;
- die Qualifikation des Verantwortlichen für den Großhandelsbetrieb;
- die Gefahr einer Monopolisierung des Großhandelsvertriebs in einigen Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung hält weiter die Anzeigepflicht der Aufnahme des Großhandelsvertriebs an die zuständige Überwachungsbehörde auch unter Arzneimittelsicherheitsgesichtspunkten für ausreichend, sie hat sich bislang bewährt. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit für eine verschärfende Regelung, die überdies den allgemeinen Bemühungen um Entbürokratisierung und Deregulierung entgegenlaufen und mehr Verwaltungsaufwand als bisher erfordern würde. Es erscheint nunmehr für die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten akzeptabel, das deutsche System der Anzeige, die von den Überwachungsbehörden betätigt wird, als gleichwertige Regelung anzunehmen.

Die Forderung der Qualifikation des Apothekers für den Verantwortlichen des Großhandelsvertriebes lehnt die Bundesregierung mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten weiterhin als überzogen ab, insbesondere auch deshalb, weil die Arzneimittelsicherheit bei Produktion und Abgabe von Arzneimitteln fachlich qualifiziert abgesichert ist und die Verteilerfunktion keine Änderung des Arzneimittels selbst zuläßt.

In der Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung der Großhandelstätigkeit in einem bestimmten geographischen Gebiet für einen einzigen Großhändler als Ausgleich für die Versorgung mit dem Vollsortiment an Arzneimitteln sieht die Bundesregierung eine Monopolisierung und Wettbewerbsbeschränkungen für andere grenzüberschreitende Großhändler. Die Bundesregierung wendet sich deshalb gegen die Beibehaltung dieses Systems in einigen Mitgliedstaaten.

Der Vorschlag steht kurz vor der Herbeiführung des Gemeinsamen Standpunktes.

118. Humanarzneimittel, Abgaberegulung

Dieser Richtlinienvorschlag enthält gemeinschaftliche Kriterien für die Einstufung von Arzneimitteln als verschreibungspflichtig. Er sieht daneben bestimmte Kategorien der Verschreibungspflicht vor (normale Verschreibungspflicht; Stoffe mit Suchtpotential; auf Krankenhäuser und bestimmte Fachärzte begrenzte Verschreibung; Verschreibungspflicht für neue Stoffe u. a.), die die Mitgliedstaaten, sofern sie es wünschen, einführen können. In den Beratungen der Ratsgruppe ist es gelungen, die Kriterien für die Unterstellung unter die Verschreibungspflicht weitgehend den Kriterien des deutschen Arzneimittelgesetzes anzugleichen. Des weiteren ist erreicht worden, daß die Kategorien der Verschreibungspflicht, die im deutschen Recht teilweise nicht vorhanden sind und auch nicht eingeführt werden sollten, für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch sind.

Problematisch ist aus deutscher Sicht, daß grundsätzlich Parenteralia (d. h. hier Präparate zur Injektion und Infusion) ohne Rücksicht auf das Gefährdungspotential des Stoffes verschreibungspflichtig werden sollen. Dies widerspricht der fachlichen Beurteilung, nach der primär auf das Gefährdungspotential des Stoffes abzustellen und eine „Sonderbehandlung“ der Parenteralia nicht gerechtfertigt ist.

Bei den Beratungen ist bisher jedoch erreicht worden, daß diese Einstufung der Parenteralia nur „von Ausnahmen abgesehen“ gelten solle. Dies ermöglicht insbesondere, daß die deutschen Heilpraktiker weiterhin die Arzneimittel zur Verfügung haben, die nur auf Grund ihrer Darreichungsform durch diese Richtlinie verschreibungspflichtig werden.

Auch bei diesem Richtlinienvorschlag beabsichtigt der Rat, alsbald den Gemeinsamen Standpunkt zu verabschieden.

119. Humanarzneimittel, Werbung

Der Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, die Werbung in der Öffentlichkeit, die Werbung bei den im Gesundheitswesen tätigen Personen sowie die Kontrolle der Werbung mit Humanarzneimitteln gemeinschaftsweit zu vereinheitlichen. Der Vorschlag sieht Anforderungen auf hohem Niveau vor. Er wird von Bundesregierung und Bundesrat begrüßt.

Der Rat wird – nachdem das Europäische Parlament seine Voten abgegeben hat – in Kürze einen Gemeinsamen Standpunkt beschließen. Aus deutscher Sicht ist wichtig, daß insbesondere

- die Erinnerungswerbung auch in der Öffentlichkeit möglich bleibt;
- in den audio-visuellen Medien – wie im deutschen Arzneimittelrecht vorgesehen – differenziert geworben werden kann;
- keine „Vorzensur“ des Werbematerials obligatorisch wird;
- die Abgabe von Ärztemustern im Sinne des deutschen Rechts möglich bleibt;
- keine übertriebenen Sanktionen bei Verstößen gegen die Regelungen der Werberichtlinie vorgesehen werden und
- das Verbot der Werbung, die sich ausschließlich oder überwiegend an Jugendliche richtet, aufrechterhalten bleibt.

Die Verhandlungen in den Gremien des Rates sind auf einem guten Weg.

120. Homöopathische Arzneimittel

Die Kommission hat zwei Richtlinienvorschläge für homöopathische Arzneimittel dem Rat vorgelegt:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel;
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel.

Die Vorschläge der Kommission dienen der Erweiterung der geltenden Richtlinien für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln auf homöopathische Arzneimittel für Menschen und Tiere. Außerdem ist vorgesehen, daß die Vorschriften über den Verkehr mit homöopathischen Arzneimitteln vereinheitlicht werden.

Mit den Beratungen im Rat wurde Ende April 1991 begonnen. Die Bundesregierung und der Bundesrat begrüßen grundsätzlich die Richtlinienvorschläge. Einige für die Bundesregierung wichtige Punkte und durch die Beratungen neu hinzugekommene Fragen bedürfen jedoch noch eingehender Erörterung.

Die Bundesregierung setzt sich in Übereinstimmung mit dem Bundesrat dafür ein, daß

- auch andere als orale oder zur äußerlichen Anwendung bestimmte Darreichungsformen;
- homöopathische Arzneimittel mit einem Gehalt an verschreibungspflichtigen Wirkstoffen ab der Potenzierungsstufe D 4;
- Mischungen homöopathischer Arzneimittel

in ein vereinfachtes Registrierungsverfahren einbezogen werden.

4. Gemeinsamer Stahlmarkt

121. Stahlproduktion

Die Abkühlung der Konjunktur auf dem internationalen Stahlmarkt wirkte sich auch auf die Europäische Gemeinschaft aus. Im ersten Halbjahr des Jahres 1991 ging die Rohstahlproduktion im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode in der Gemeinschaft um 2 % zurück. Dabei verlief die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr differenziert. In Deutschland wurde in diesem Zeitraum 5,5 % weniger Rohstahl hergestellt.

122. Stahlsubventionskodex

Der Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des Ende 1991 auslaufenden Stahlsubventionskodex wird zur Zeit diskutiert. Die Kommission sieht eine Verlängerung von fünf Jahren vor. Außerdem schlägt die Kommission für die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie Umweltschutz vor, die allgemeinen Beihilferegeln für Stahl zu übernehmen. Die seit Dezember 1990 geltende Ausnahmeregelung für die neuen Länder soll nur um drei Jahre verlängert werden, wozu auch die anderen Mitgliedstaaten neigen.

Aufgrund der immensen Schwierigkeiten und der erforderlichen Zeit für die Umstrukturierung der ostdeutschen Stahlindustrie — bisher konnten die Möglichkeiten der regionalen Investitionsförderung noch nicht wahrgenommen werden — strebt die Bundesregierung einen Gleichlauf mit den zeitlichen Rahmenbedingungen des übrigen Kodexwerkes an. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

123. Stahl, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahlimporte aus EGKS-Ländern erhöhten sich im Zeitraum Januar-April 1991 im Vergleich zum Vorjahr um 8,5 %. Die Ausfuhren nahmen im gleichen Zeitraum um 5,2 % zu. Die Bilanz über den Stahlaußenhandel weist für die ersten vier Monate 1991 wie bereits im vergangenen Jahr einen negativen Saldo auf, wobei sich das Verhältnis von Einfuhren zu Ausfuhren gegenüber 1990 noch verschlechtert hat.

124. Stahllieferabkommen

Für 1991 wurden die Vereinbarungen über die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen in die Gemeinschaft mit Bulgarien, der CSFR, Polen, Rumänien und Ungarn verlängert. Um der Deutschen Einheit Rechnung zu tragen, wurden die Mengen für die Bundesrepublik um die traditionellen Lieferungen aus diesen Ländern in das Gebiet der ehemaligen DDR erhöht.

Mit Südkorea wurde ein Briefwechsel über den Handel mit Stahlerzeugnissen vereinbart.

Das Stahllieferabkommen mit Brasilien wird durch einen Briefwechsel verlängert, bei Roheisen wird das Abkommen durch einen Briefwechsel ersetzt.

Der Stahlhandel mit den EFTA-Ländern Finnland, Österreich und Schweden wurde vollständig liberalisiert.

125. Stahl, Handels- und Kooperationsabkommen

Die EG hat mit verschiedenen osteuropäischen Ländern im gewerblichen Bereich Handels- und Kooperationsabkommen geschlossen. Entsprechende Abkommen für den EGKS-Bereich sind für Polen und Ungarn bereits paraphiert. Die Verhandlungen mit Bulgarien und der CSFR sind weitgehend abgeschlossen. Rumänien hat den Wunsch geäußert, ebenfalls ein derartiges Zusatzabkommen zu schließen. Im Bereich der Handelsliberalisierung sehen die Abkommen im wesentlichen die Beseitigung der noch in Italien, Benelux und Deutschland bestehenden nationalen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen vor.

126. Stahlabkommen mit den USA

Die Stahl- und Stahlrohrabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA laufen noch bis zum 31. März 1992. Nach dem augenblicklichen Stand der Dinge ist davon auszugehen, daß keine Verlängerung der Abkommen erfolgen wird.

Wie im bilateralen Konsens vom 18. Dezember 1989 vorgesehen, haben die EG und die USA mit wichtigen stahlproduzierenden Staaten im Rahmen des GATT Verhandlungen aufgenommen, die eine multilaterale Einigung auf Regeln zur Einführung wirksamer Disziplinen für staatliche Unterstützungen und für die Beschränkung tariflicher und nichttariflicher Maßnahmen zum Ziel haben. Das angestrebte Abkommen soll

den bilateralen Konsens ersetzen und die weitere Liberalisierung des Welt-Stahlhandels ermöglichen.

Seit dem 3. Oktober 1990 wird von Deutschland die mit Wirkung vom 21. November 1989 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der ehemaligen DDR und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit gewissen Stahlerzeugnissen verwaltet. Dieses DDR-USA-Abkommen unterscheidet sich in seiner Struktur gänzlich von dem EG-USA-Stahlabkommen. Aus diesem Grunde sind die Kommission und die Mitgliedstaaten übereingekommen, das DDR-USA-Abkommen bis zum Ablauf seiner Gültigkeit am 31. März 1992 separat weiterzuführen.

5. Binnenmarkt für Energie

127. Energiepolitik, Änderungen des Ölkrisenmechanismus

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu den Kommissionsvorschlägen über Änderungen des Ölkrisenmechanismus, die vor allem erweiterte EG-Kompetenzen im Rahmen von Krisenmaßnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten und im Bereich Ölnotstandsreserven betreffen. Mehrere Delegationen – so Frankreich, Vereinigtes Königreich und Niederlande – teilten die weitgehend skeptische Beurteilung der Bundesregierung. Voraussetzung für Änderungen der gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Begegnung von Ölkrisen ist zunächst ihre Einordnung in eine schlüssige Konzeption. Darüber hinaus müssen die Vorschläge vor dem Hintergrund anderer internationaler Ölkrisenmechanismen hinreichend begründet sein. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf verwiesen, daß der im Rahmen der Internationalen Energie Agentur bestehende Krisenmechanismus sich bewährt habe. Ansätze für Verbesserungen im innergemeinschaftlichen Bereich wurden vor allem bei der Koordinierung der konkreten einzelstaatlichen Maßnahmen gesehen.

Der Rat konnte sich nicht auf gemeinsame Schlußfolgerungen verständigen. Er kam überein, daß die Vorschläge im einzelnen sorgfältig auf Expertenebene geprüft werden müssen.

128. Energiesparprogramm SAVE

Der Rat konnte noch keinen Gemeinsamen Standpunkt zum Energiesparprogramm SAVE festlegen, weil die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch nicht vorlag. Einigkeit bestand im Rat hinsichtlich des materiellen Inhalts des Energiesparprogramms, das als Rahmenrichtlinie für später folgende Einzelmaßnahmen – Rechtsakte und Normen – zur Ausschöpfung von Energiesparpotentialen konzipiert ist.

Im Mittelpunkt stehen beim SAVE-Programm Untersuchungen, technische Studien sowie Pilotprojekte, die Einsparmöglichkeiten ausloten sollen. Der finanzielle Rahmen des Programms soll insgesamt rd. 35 Mio. ECU für fünf Jahre umfassen.

In seinem Beschluß vom 1. März 1991 begrüßte der Bundesrat grundsätzlich den Kommissionsvorschlag für ein Programm SAVE; hält diese Initiative für jedoch nicht ausreichend. In den weiteren Verhandlungen zu den vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß den deutschen energiepolitischen Vorstellungen, einschließlich denen zum Klimaschutz Rechnung getragen wird und den festzulegenden Anforderungen nicht hinderlich wirken.

129. Energiecharta

Der Rat führte am 31. Mai 1991 eine Orientierungsaussprache über die inhaltlichen Aspekte der vorgesehenen gesamteuropäischen Energiecharta. Die Energiecharta zielt auf eine engere energiewirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den westlichen Industrieländern und den mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Sowjetunion. Übereinstimmung bestand im Rat, daß im Rahmen der Initiative die marktwirtschaftliche Ausrichtung, geeignete Rahmenbedingungen für private Investitionen und ein stärkerer Zusammenhang zwischen Energie und Umwelt im Vordergrund stehen sollten.

Der Rat entschied am 17. Juni 1991, den Charta-Geltungsbereich auf den OECD-Bereich auszudehnen. Dies ist angesichts des erheblichen Bedarfs an westlichem Kapital und know how für die Umstrukturierung der mittel- und osteuropäischen Energiewirtschaften von besonderer Bedeutung. Die Verhandlungen der teilnehmenden Staaten zur Ausarbeitung der gesamteuropäischen Energiecharta wurden im Juli 1991 aufgenommen. Die Ministerkonferenz zur Unterzeichnung der Charta ist für Mitte Dezember 1991 in Den Haag vorgesehen.

130. Transit von Gas

Am 31. Mai 1991 verabschiedete der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Richtlinie über den Transit von Gas im Bereich großer Netze. Die Niederlande schlossen sich der ablehnenden Haltung der Bundesregierung an.

Die Bundesregierung lehnte die Richtlinie ab, weil sie nicht erforderlich und konzeptionell unausgewogen ist. Außerdem werden strukturelle Veränderungen auf den Gasmärkten sowie nationale Besonderheiten unzureichend berücksichtigt. In einer Protokollerklärung zur Richtlinie erklärte die Bundesregierung, daß die im Anhang zur Richtlinie enthaltene Liste von 29 erfaßten deutschen Unternehmen diskriminierend wirke, da bei allen übrigen Mitgliedstaaten maximal drei Gasversorgungsunternehmen erfaßt würden. Die Bundesregierung vertrat daher in der Erklärung die Auffassung, daß die Liste der deutschen Unternehmen entsprechend den von der Richtlinie genannten Voraussetzungen gekürzt werden müßte.

131. Binnenmarkt für Energie

Die Ergebnisse der vom Rat am 21. Mai 1990 eingesetzten Expertengruppen für Strom und Gas, die die Zweckmäßigkeit weitergehender Maßnahmen in Richtung des Zugangs Dritter zu den Netzen (sog. common carrier) untersuchen sollen, liegen mittlerweile vor. Die Ergebnisse der Ausschüsse geben keine Anhaltspunkte für Vorschläge in Richtung weitreichender Änderungen in der europäischen Energiewirtschaft. Die Kommission kündigte jedoch weitere Schritte zur Vollendung des Binnenmarktes für Energie an.

Die Bundesregierung tritt für mehr Wettbewerb im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung ein. Sie wird wettbewerbsorientierte Vorschläge, die zu einer besseren und preisgünstigeren Versorgung der Unternehmen und Verbraucher in der Europäischen Gemeinschaft mit Strom und Gas führen, unterstützen. Allerdings sind Schritte in dieser Richtung sorgfältig zu überprüfen und hierbei Alternativen abzuwägen. Dies gilt vor allem dann, wenn tiefgreifende Änderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erwogen werden. Ebenfalls sollte es nach Auffassung der Bundesregierung nicht darum gehen, beim Binnenmarkt für Energie reglementierende Systeme zu errichten. Anknüpfungspunkt für weitergehende Schritte zur Vollendung des Binnenmarktes für Energie sollte in erster Linie der Abbau bestehender Wettbewerbshemmnisse – z. B. Monopole – sein.

IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen

1. Bankenrecht

132. Großkredite, Harmonisierung der bankenaufsichtlichen Normen

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten übermittelt. Mit dieser Richtlinie soll die Empfehlung 87/62/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1986 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten ersetzt werden. Durch den Richtlinienvorschlag werden die Vorschriften präzisiert, insgesamt verschärft und an die internationale Entwicklung angepaßt, nachdem die Empfehlung der Kommission von 1986 nicht die für eine europaweite Harmonisierung erforderliche Angleichung der nationalen Bankaufsichtsrechte erbracht hatte.

Kredite und kreditähnliche Forderungen von Kreditinstituten, die 10 v. H. der Eigenmittel eines Kreditinstituts erreichen, müssen den Bankaufsichtsbehörden regelmäßig gemeldet werden. Der einzelne Großkredit darf 25 v. H. der Eigenmittel, die Summe aller Großkredite darf 800 v. H. der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht übersteigen. Bestimmte Arten von Krediten ohne oder mit nur geringem Ausfallrisiko (z. B. Forderungen an Zentralverwaltungen und Zentralbanken) werden von der Anwendung der Vorschriften ausgenommen.

133. Großkredite, Harmonisierung der bankenaufsichtlichen Normen, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag als ein weiteres wichtiges Element im Rahmen der europäischen Bankrechtsharmonisierung.

Die Absenkung der Großkreditgrenze wird zwar insbesondere für kleine deutsche Banken einen harten Einschnitt bedeuten; zu berücksichtigen ist jedoch, daß gerade ausfallende Großkredite auch bei kleinen Instituten Ursache für die Gefährdung von Einlagen sein können. Da mit der Umsetzung der Eigenmittelinrichtlinie in deutsches Recht gleichzeitig der den Großkreditgrenzen zugrundeliegende Eigenmittelbegriff erweitert wird, hält die Bundesregierung eine Absenkung der Grenze im Prinzip für bankaufsichtsrechtlich angemessen. Der Umfang der Absenkung bedarf noch weiterer Prüfung.

In den weiteren Verhandlungen sollte die Übergangsregelung für kleine Sparkassen und Genossenschaften auf alle Kreditinstitute erstreckt werden.

Im Vorfeld der Diskussion ist es gelungen, die Kommission davon zu überzeugen, daß Forderungen der Kreditgenossenschaften und Sparkassen an ihre Zentralkassen nicht unter die Großkreditregelung fallen sollen. Diese Regelung ist für die Aufrechterhaltung des Liquiditätsverbundes dieser beiden Institutsgruppen von besonderer Bedeutung und muß erhalten bleiben. Aus deutscher Sicht verbesserungsbedürftig sind die von der Kommission vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Zwar werden Kredite, denen Sicherheiten in der Form von Wertpapieren der Zentralstaaten bzw. Zentralbanken, von Bareinlagen oder von Einlagenzertifikaten des Darlehensgebers gegenüberstehen, von den Anforderungen der Großkreditrichtlinie ausgenommen; hypothekarische Sicherheiten werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung wird in den Verhandlungen des Rates eine Ausdehnung der Ausnahmen auch auf hypothekarisch gesicherte Kredite und eine Anpassung der Komitologie an die 2. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie anstreben.

134. Bankenaufsicht, Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

Am 7. Dezember 1990 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis zur Ersetzung der Richtlinie 83/350/EWG übermittelt. Mit dieser Änderungsrichtlinie soll die Richtlinie 83/350/EWG fortentwickelt werden.

135. Bankenaufsicht, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt diesen Richtlinienvorschlag als weiteres wichtiges Element zur gemeinschaftsweiten Bankrechtsharmonisierung.

Die Zielsetzung des Richtlinienvorschlages, den Konsolidierungskreis auszuweiten, wird von der Bundesregierung ausdrücklich unterstützt. Dabei muß jedoch besondere darauf geachtet werden, daß die selbständigen Wertpapierhäuser, die nicht von den bereits verabschiedeten Bankrechtsharmonisierungsrichtlinien erfaßt werden, nicht vom Anwendungsbereich der konsolidierten Aufsicht ausgeklammert werden können. Ansonsten besteht die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung und Beeinträchtigung des Universalbankprinzips durch eine evtl. Auslagerung des Wertpapiergeschäfts auf selbständige Wertpapier-tochterunternehmen.

2. Wertpapierrecht

136. Wertpapierdienstleistungen

Nach dem Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen sollen die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirmen auf der Grundlage der Herkunftslandkontrolle ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten erbringen oder dort Zweigniederlassungen gründen können. Außerdem sollen die Wertpapierfirmen den Zugang zu den Börsen und geregelten Wertpapiermärkten des Aufnahmemitgliedstaates erhalten. Aus der Sicht der Bundesregierung ist die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags zu begrüßen. Die Ende 1989 aufgenommenen Beratungen in den Ratsgremien sind noch nicht abgeschlossen. Die Beratungen konzentrieren sich auf die Frage, in welcher Weise die unterschiedlich geregelten Wertpapiermärkte der Mitgliedstaaten, nämlich der Mitgliedstaaten mit einer Verpflichtung zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften an den Börsen und geregelten Märkten und der Mitgliedstaaten mit der Wahlfreiheit des Anlegers zwischen börslicher und außerbörslicher Abwicklung, miteinander vereinbart werden können.

137. Insidergeschäfte

Am 13. November 1989 wurde vom Rat die Richtlinie 89/592/EWG zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insidergeschäfte erlassen. Ihre Transformation in nationales Recht hat bis 1. Juni 1992 zu erfolgen. Angestrebt wird eine möglichst erfolgreiche Aufdeckung und wirksame Ahndung von Insidergeschäften. Die Sanktionen erfassen verbotene Insidergeschäfte sowohl von Primär- als auch von Sekundärinsidern. Dabei soll gleichzeitig die Richtlinie über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsenorientierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (88/627/EWG) umgesetzt werden.

3. Versicherungsrecht

138. Versicherungsbilanzrichtlinie, Inhalt

Der Rat hat am 18. Juni 1991 über die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunkts im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Rates über den Jahresab-

schluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen beraten. Gegen den vorgeschlagenen Gemeinsamen Standpunkt stimmten Deutschland und Spanien.

Der Richtlinienvorschlag ergänzt die Vierte und Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß. Er sieht die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen vor. Grundsätzlich finden nach dem Richtlinienvorschlag auch auf Versicherungsunternehmen die Vorschriften der Vierten und Siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie Anwendung. Abweichungen sind vorgesehen, soweit dies wegen der Besonderheiten der Versicherungsunternehmen erforderlich ist. Nach dem Vorbild der Bankbilanzrichtlinie soll die Versicherungsbilanzrichtlinie auf alle Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform Anwendung finden. Versicherungskonzerne sollen ausnahmslos verpflichtet werden, einen Konzernabschluß nach der Siebenten Richtlinie aufzustellen. Für Lloyd's sind angesichts des besonderen Charakters dieses Versicherungsunternehmens weitere Sonderregelungen vorgesehen.

139. Versicherungsbilanzrichtlinie, Haltung der Bundesregierung

Die Haltung der Bundesregierung sowie der parlamentarischen Gremien zu dem Richtlinienvorschlag ist grundsätzlich positiv.

Abgelehnt wurde jedoch die Regelung, wonach die Versicherungsunternehmen, die die Kapitalanlagen zum Anschaffungswert ausweisen, verpflichtet werden sollen, im Anhang den Zeitwert anzugeben. Damit würde, abweichend von der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie und der Bankbilanzrichtlinie, erstmals in den Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland, die das Anschaffungswertprinzip befolgen, eine Bewertung mit dem Zeitwert vorgeschrieben werden müssen. Wegen der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Anwendung des Zeitwertprinzips (Verstoß gegen das Vorsichtsprinzip) und der Ungleichbehandlung der Versicherungsunternehmen mit den unter die anderen Bilanzrichtlinien fallenden Kapitalgesellschaften hat Deutschland den Vorschlag für einen Gemeinsamen Standpunkt abgelehnt.

140. Lebensversicherungsrichtlinie, dritte

Die 3. Lebensversicherungsrichtlinie soll entsprechend der Zielsetzung der 3. Schadenversicherungsrichtlinie den Binnenmarkt für den Sektor der Lebensversicherung vollenden. Der Richtlinienvorschlag entspricht weitgehend dem Inhalt der 3. Schadenversicherungsrichtlinie. Daneben enthält er besondere Regelungen speziell für die Lebensversicherung. Im wesentlichen ist zu nennen:

— Abschaffung der vorherigen behördlichen Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingun-

gen und Tarifen, Reduzierung auf die Vorlage im Einzelfall („nichtsistematische Mitteilung“);

- Änderung der ersten und der zweiten Lebensversicherungsrichtlinie (76/267/EWG, ABl. EG Nr. L 31, S. 1 und Nr. L 330, S. 50) u. a. im Hinblick auf
 - = den Anwendungsbereich (u. a. Einbeziehung der Kapitalisierung;
 - = die anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätze der Rückstellungs- und Prämienberechnung;
 - = die als Eigenmittel anzuerkennenden Posten;
 - = die Spartenentrennung zwischen Lebens- und Schadenversicherung;
- Liberalisierung und Koordinierung der für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulässigen Vermögenswerte sowie der Lokalisierung, Streuung und Kongruenz;
- Vorschriften zur Kontrolle der Aktionäre.

Die Beratungen in den Ratsgremien haben begonnen.

Der Richtlinienvorschlag wird von der Bundesregierung als Schlußstein bei der Schaffung eines Binnenmarktes für die Lebensversicherung grundsätzlich begrüßt. Zur Aufrechterhaltung des notwendigen Verbraucherschutzes und zur Vermeidung größerer Wettbewerbsverzerrungen für die Versicherer sind jedoch weitere Konkretisierungen in der vorgeschlagenen Richtlinie erforderlich.

Insbesondere sollte die Spartenentrennung beibehalten werden, um eine Gefährdung der Lebensversicherten durch die risikoreichere Schadenversicherung auszuschließen. Auch die Vorschriften über Anlage, Mischung und Streuung der Vermögenswerte sind zur Gewährleistung der Sicherheit der Lebensversicherungsansprüche noch nicht ausreichend.

4. Öffentliches Auftragswesen

141. Überwachungs(Rechtsmittel)richtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Zur Umsetzung der am 21. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989) erlassenen Richtlinie zur Kontrolle der Liefer- und Bauvergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber haben intensive Beratungen der Bundesregierung stattgefunden; ein Referentenentwurf wurde in mehreren Bund-Länder-Gremien erörtert und den Verbänden der Wirtschaft erläutert.

142. Sektorenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Die am 17. September 1990 vom Rat einstimmig beschlossene Richtlinie (ABl. EG Nr. L 297 vom 29. Oktober 1990, S. 1) ist bis zum 30. Juni 1992 in deutsches Recht umzusetzen und ab 1. Januar 1993 anzuwen-

den. Die Sektorenrichtlinie umfaßt die bislang im öffentlichen Auftragswesen ausgeschlossenen Bereiche Energie, Trinkwasser und Verkehr sowie Telekommunikation (Lieferbereich).

Zur Zeit laufen die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie. Diese sind kompliziert, denn es müssen einheitliche Regelungen für Auftraggeber unterschiedlichster Art erlassen werden. Die Spanne reicht von traditionellen öffentlichen Auftraggebern (öffentlich-rechtlicher Rechtsform), die bislang schon das deutsche Vergaberecht anzuwenden hatten, bis zu rein privaten Auftraggebern in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, die bislang in ihrem Beschaffungswesen keinerlei staatlichen Regelungen unterworfen waren.

143. Sektoren-Überwachungsrichtlinie

Mit dem Gemeinsamen Standpunkt zum Geänderten Vorschlag der Kommission für die Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – sog. Sektoren (Rechtsmittel) Überwachungsrichtlinie – hat sich der Rat am 18. Juni 1991 auf eine wichtige flankierende Maßnahme zur grenzüberschreitenden Öffnung der Beschaffungsmärkte geeinigt.

Ziel der neuen Richtlinie ist, in den Mitgliedstaaten eine wirksame und rasche Kontrolle des Vergabegeschehens in den Sektoren Trinkwasser-, Energie-, Verkehrsversorgung sowie Telekommunikationssektor sicherzustellen. Sie nimmt dabei die Konzeption der für die klassischen öffentlichen Auftraggeber erlassenen Überwachungsrichtlinie auf. Dazu gehört u. a. die letztinstanzliche Überprüfung einer Vergabeentscheidung wahlweise durch ein Gericht oder durch eine einem Gericht gleichwertige unabhängige Instanz (vergleichbar einer Revisionsinstanz).

Darüber hinaus enthält diese Richtlinie – insbesondere im Hinblick auf die Auftraggeber in privater Rechtsform – als Alternative zu den behördlichen Kontroll- und Sanktionsverfahren das Verfahren der Festsetzung von Zwangsgeld. Dieses Verfahren wird eingeführt, um die insbesondere bei Unternehmen in privater Rechtsform häufig wirtschaftlich nicht vertretbare Aussetzung des Vergabeverfahrens oder Aufhebung einer Vergabeentscheidung zu vermeiden, gleichwohl aber die Unternehmen zu gemeinschaftsrechtskonformen Verhalten zu veranlassen bzw. Rechtsverstöße zu sanktionieren. Zusätzlich sieht die Richtlinie ein fakultatives Schlichtungsverfahren vor, dessen Einleitung bei der Kommission beantragt werden kann und das dann von unabhängigen Schlichtern aus den Mitgliedstaaten durchgeführt wird.

144. Sektoren-Überwachungsrichtlinie, deutsche Interessen

Der deutschen Bund-Länder-Verhandlungsdelegation ist es gelungen, eine Ausgestaltung der Richtlinie

zu erreichen, bei der wesentliche Prinzipien des deutschen Rechtssystems und bewährte Grundsätze des deutschen Vergabewesens gewahrt bleiben konnten:

- Der Richtlinienvorschlag sieht nicht mehr vor, daß auch private Auftraggeber (Energieversorgungsunternehmen, Wasserversorgungsunternehmen) das Vergabeverfahren aufgrund behördlichen oder gerichtlichen Verlangens bei einem potentiellen Rechtsverstoß aussetzen oder Vergabeentscheidungen aufheben müssen;
- das sog. Bescheinigungsverfahren – Testat über das EG-konforme Vergabeverhalten des Auftraggebers – braucht entgegen dem nachdrücklichen Bestreben der Kommission nicht obligatorisch für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber eingeführt zu werden. Der Mitgliedstaat kann frei entscheiden, ob er dieses Verfahren einführt oder ob (einige wenige) interessierte Auftraggeber sich gegebenenfalls an Prüfungseinrichtungen eines anderen Mitgliedstaates zu wenden haben;
- das Kausalitätsprinzip des deutschen Schadenersatzrechtes – ein wesentlicher Grundsatz des deutschen Rechtssystems – bleibt gewahrt;
- ein fester pauschalierter Schadenersatz- bzw. Zwangsgeldmindestsatz (1 % Auftragssumme), zahlbar in unbegrenzter Zahl von Fällen, konnte vermieden werden.

145. Dienstleistungsrichtlinie

Die Kommission legte am 6. Dezember 1990 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vor. Sie beabsichtigt mit dieser Richtlinie, die noch verbleibende Lücke bei der Regelung der Beschaffungen der öffentlichen Hand (ausgenommen auf dem Rüstungsmarkt) weiter zu schließen.

Das Europäische Parlament hat am 15. Mai 1991 zu dem Vorschlag der Kommission umfassend Stellung genommen, ohne jedoch substantielle Änderungen vorzuschlagen. Die Kommission und die niederländische Präsidentschaft rechnen damit, daß der Rat bis Ende 1991 den Gemeinsamen Standpunkt festlegen wird.

5. Telekommunikation und Post

146. Telekommunikationsendeinrichtungen

Der Rat hat am 29. April 1991 die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität verabschiedet. Die Richtlinie ist bis November 1992 umzusetzen. Sie regelt das Inverkehrbringen und den Anschluß von Telekommunikationsendeinrichtungen an öffentliche Telekommunikationsnetze. Zulassungen, die auf der Basis gemeinsamer technischer Vorschriften in einem Mitgliedstaat

erteilt worden sind, werden auch für alle anderen Mitgliedstaaten gelten.

147. Digitale schnurlose Kommunikation (DECT)

Der Rat hat am 3. Juni 1991 eine Richtlinie über ein einheitliches Frequenzband für DECT und eine Empfehlung zur koordinierten Einführung von DECT in der Gemeinschaft verabschiedet. Durch diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß die DECT-Technologie z. B. für schnurlose Telefone oder Telepoint-Dienste ab 1. Januar 1992 gemeinschaftsweit genutzt werden kann.

148. Offener Netzzugang (ONP – Open Network Provision)

Die Kommission hat dem Rat im Februar 1991 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen vorgelegt. Mit dieser Richtlinie sollen die Bedingungen für den offenen und effizienten Zugang zu Mietleitungen und deren Nutzung harmonisiert sowie ein gemeinschaftsweites Mindestangebot an Mietleitungen mit einheitlichen technischen Merkmalen sichergestellt werden. Die Beratungen haben im April 1991 begonnen; sie sollen am 4. November 1991 zu einem Gemeinsamen Standpunkt führen.

Die Kommission hat außerdem Analyse-Berichte zur Anwendung des ONP-Konzepts auf den Telefondienst, auf paketvermittelnde Datendienste und das ISDN vorgelegt. Diese Analyse-Berichte dienen als Grundlage für weitere ONP-Einzelrichtlinien bzw. -Empfehlungen.

149. Elektronischer Datenaustausch TEDIS

Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates zur Durchführung der 2. Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems) fand am 3. Juni 1991 grundsätzliche Unterstützung des Rates. Einzig zur Mittelbereitstellung existiert noch ein Vorbehalt Frankreichs. Mit baldiger Verabschiedung des Ratsbeschlusses ist zu rechnen.

150. Datenschutz in digitalen Telekommunikationsnetzen

Die Beratungen zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im ISDN und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen, haben im April 1991 begonnen. In der Diskussion wurde überwiegend der Wunsch geäußert, daß die Richtlinie für öffentliche und private Telekommunikationsdienste sowie für digitale und analoge Netze gelten solle. Von den Beratungen ausgenommen war der allgemeine Teil des Richtlinienvorschlags; hierzu soll das Beratungsergebnis zum Vorschlag für eine Rah-

menrichtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten abgewartet werden.

151. Grünbuch Satellitenkommunikation

Die Kommission informierte den Rat am 3. Juni 1991 über erste Ergebnisse der Konsultationsphase zum Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Gemeinschaft und über ihre Überlegungen zu Folgemaßnahmen. Der Rat ermutigte die Kommission, schnell einen Schlußbericht vorzulegen, damit möglichst bald konkrete Maßnahmen eingeleitet werden können. Die niederländische Präsidentschaft strebt – analog zum Vorgehen beim Grünbuch Telekommunikation – eine Ratsentschließung an mit grundsätzlichen Zielsetzungen als Rahmen für die weiteren Initiativen der Kommission.

152. Normen für Fernsehausstrahlungen über Satelliten (HD-/D2-MAC)

Der Rat führte am 3. Juni 1991 eine Orientierungsdebatte zu den Normen für Fernsehausstrahlungen über Satelliten. Das Endziel HD-MAC (europäische Normen für hochauflösendes Fernsehen – HDTV) mit Einstieg D2-MAC (Format 16:9) wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Konsens gab es auch zu einer dualen Vorgehensweise (Richtlinie und Memorandum of Agreement [MoA] der Beteiligten); unterschiedliche Auffassungen gab es zu Inhalt, Laufzeiten und Prioritäten von Richtlinie und MoA. Die Kommission kündigte an, im Juli einen Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen, die die am 31. Dezember 1991 auslaufende MAC-Richtlinie von 1986 ersetzen soll.

153. Internationale Vorwahl („00“)

Die Kommission hat am 29. Mai 1991 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Harmonisierung der Vorwahlnummer für den internationalen Telefonverkehr in der Gemeinschaft vorgelegt. Die Beratungen in den Gremien des Rates werden im Juli 1991 beginnen. Ziel dieses Vorschlags ist es, bis zum 31. Dezember 1992 die „00“ als gemeinschaftsweit einheitliche Vorwahlnummer einzuführen.

154. Grünbuch Post

Die Veröffentlichung des Grünbuchs Post hat sich weiter verzögert; sie wird voraussichtlich erst im Herbst 1991 erfolgen. Nach einer anschließenden Konsultationsphase von sechs Monaten wird sich der Rat mit den Vorschlägen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Postwesen befassen. Die Beratungen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten werden jedoch parallel in der Gruppe Hohe Beamte Post fortgeführt, damit die Ziele der Gemeinschaftspolitik möglichst zeitgleich mit der Verwirklichung des Binnenmarktes in konkrete Entscheidungen umgesetzt werden können. Der sich abzeichnende Ordnungsrah-

men wird dem Wettbewerb eine wichtige Rolle einräumen und es den öffentlichen Postverwaltungen gleichzeitig ermöglichen, ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen.

155. Europäisches Beschaffungshandbuch EPHOS

Mit dem Beschluß 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation wird das von der Bundesregierung nachhaltig unterstützte Ziel verfolgt, öffentlichen Lieferaufträgen für die genannten Bereiche europäische und internationale Normen zugrunde zu legen.

Auf Vorschlag Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs hat die Kommission das europäische Gemeinschaftsvorhaben EPHOS – European Procurement Handbook for Open Systems – ins Leben gerufen.

Im Rahmen des Vorhabens EPHOS werden Beschaffungsspezifikationen hinsichtlich der Anwendung von Normen für „offene“, d. h. untereinander kompatible, Systeme der Informationstechnik (IT) europaweit harmonisiert. Diese vereinheitlichten Spezifikationen werden in Form von Handbüchern herausgegeben. Sie sollen die öffentlichen europäischen Auftraggeber im Sinne des Ratsbeschlusses 87/95/EWG bei der Beschaffung normkonformer IT-Systeme unterstützen.

Die erste Phase des Projektes EPHOS ist nunmehr erfolgreich abgeschlossen. Das erste EPHOS-Handbuch, das zunächst nur in englischer Sprache vorliegt, umfaßt die für die moderne Telekommunikation wichtigen Bereiche Datenübertragung (FTAM, simple file transfer), elektronische Post (X.400/84 -MHS-) und die Kommunikation in Weitverkehrsnetzen (X.25). Eine deutsche Übersetzung des Handbuchs wird erst im Herbst 1991 vorliegen. Die Vorbereitungen für die zweite EPHOS-Phase, die weitere Themenbereiche aus dem Umfeld „offener Systeme“ abdecken wird, sind bereits weit fortgeschritten.

Bei der Durchführung des Vorhabens haben die Verwaltungen Frankreichs, Großbritanniens und Deutschlands eine führende Rolle übernommen. Das Projekt wird in offenem Rahmen durchgeführt, wobei alle Mitgliedstaaten regelmäßig über den Projektfortschritt informiert werden und Gelegenheit erhalten, zu vorgelegten Dokumenten Stellung zu nehmen.

6. Medienpolitik

156. Fernsehrichtlinie

Die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehrichtlinie) wurden fortgeführt. Die Richtlinie enthält u. a. gemeinsame Mindestregeln für Fernsehsendungen in den Bereichen Werbung, Jugendschutz, Sponsoring und Recht auf Gegendarstellung. In der Klage der Länder beim Bun-

desverfassungsgericht gegen die Zustimmung der Bundesregierung zur Fernsehrichtlinie ist das Hauptsacheverfahren noch nicht entschieden.

157. Audiovisuelles EUREKA, Einrichtung eines Sekretariats

Für Projekte des Audiovisuellen EUREKA sollen, außer für die Einrichtung des kleinen Sekretariats und einer audiovisuellen Informationsstelle, keine öffentlichen Finanzmittel eingesetzt werden. Das Audiovisuelle EUREKA soll kein Subventionsprogramm werden. Der Grundgedanke besteht vielmehr in der Idee der Vernetzung bereits vorhandener Informationen und ihrer verbrauchergerechten Aufbereitung.

Da die endgültige Entscheidung über die Gründung einer audiovisuellen Informationsstelle zur Sammlung und Bearbeitung von Informationen und Statistiken noch aussteht, wird ein Teil von deren Arbeit vorerst von dem personell etwas vergrößerten Sekretariat in Brüssel begonnen werden.

Die Bundesregierung drängt darauf, daß neue institutionelle Strukturen auf ein Minimum reduziert werden. Gemäß der föderativen Struktur der Bundesrepublik beteiligt sich die Bundesregierung am Audiovisuellen EUREKA nur in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Ländern.

158. Media-Programm

Nachdem der Rat am 21. Dezember 1990 das Media-Programm in allgemeinen Grundsätzen beschlossen hatte, wurden im 1. Halbjahr 1991 nach eingehenden Beratungen im Media-Arbeitsausschuß die neuen Finanzvorstellungen für 1991 für die einzelnen, fest beschlossenen Projekte festgelegt sowie drei bisher nur in allgemeinen Umrissen vorgesehenen neue Pilotprojekte beschlossen, nämlich:

- „Indeed“ im Dokumentarfilmbereich;
- „Greco“ (Groupement européen pour la circulation des oeuvres) — Förderprogramm für die Vermarktung von bestimmten Fernsehproduktionen unabhängiger Hersteller und
- „Sib“ (Small is beautiful) — Projekt zur Entwicklung des Produktionspotentials in kleinen Ländern.

X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

1. Marken- und Schutzrechte

159. Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen

Die Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke sowie über die Durchführungsverordnung, Verfahrensordnung für die Beschwerdekammern und Verordnung

über die Gebühren des Markenamtes sind auch unter luxemburgischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1991 fortgeführt worden. Wesentliche Fortschritte wurden nicht erzielt, weil vor allem die politischen Vorgaben für die Grundfragen Sitz und Verfahrenssprachen des Markenamtes fehlen. Nach wie vor offen ist auch die Frage einer Beteiligung der nationalen Ämter für den gewerblichen Rechtsschutz an den Einnahmen des künftigen Markenamtes der Europäischen Gemeinschaften. Vor diesem Hintergrund tritt die Kommission dafür ein, die Sitz- und Sprachenfrage von den weiteren Beratungen über den Verordnungsvorschlag zu trennen und hierüber nach Verabschiedung der Grundverordnung zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu entscheiden.

160. Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung steht jedem Vorschlag offen gegenüber, der der baldigen Verabschiedung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dient. Es erscheint aber zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Ausklammerung der Sitz- und Sprachenfrage zu einem beschleunigten Abschluß der Beratungen über die Grundverordnung führen wird. Nach Einschätzung der Bundesregierung besteht die Gefahr, daß die weitere Aussetzung der politischen Entscheidung die Einigung über die noch offenen technischen Detailfragen verzögern würde. Vielmehr dürfte umgekehrt von einer Entscheidung über die politischen Fragen ein Beschleunigungsimpuls für die Klärung der noch offenen technischen Fragen ausgehen, da die Kompromißbereitschaft ausgesprochen gering ist, solange die politischen Fragen nicht entschieden sind. Im übrigen tritt die Bundesregierung unverändert für die gleichberechtigte Berücksichtigung von Deutsch (neben Englisch und Französisch) als Verfahrenssprache ein und hält ihre Bewerbung für München als Sitz des künftigen Markenamtes der Europäischen Gemeinschaften aufrecht.

161. Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Inhalt

Die Kommission hat im Januar 1991 einen Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorgelegt. Die Verordnung sieht ein gemeinschaftsrechtliches Schutzsystem für geographische Angaben mit dem Ziel der Förderung der Qualität und des Absatzes von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vor. Sie umfaßt zwei besondere Kategorien von Herkunftsangaben, nämlich „geschützte geographische Angaben“ und „Geschützte Ursprungsbezeichnungen“. Diese geographischen Bezeichnungen können mit entsprechendem Zusatz (g.g.A. oder g.U.) in der Verkehrsbezeichnung nur von solchen Erzeugnissen geführt werden, deren Qualität oder Eigenschaften wesentlich oder ausschließlich vom geographischen Umfeld beeinflußt werden und die in dem geographischen Gebiet

produziert und/oder verarbeitet werden (g.U.) oder bei denen sich eine Eigenschaft oder ein Renommee dem geographischen Umfeld einschließlich natürlicher und/oder menschlicher Faktoren zuschreiben läßt (g.g.A.).

Die geschützten Bezeichnungen sollen in einem bei der Kommission geführten Register eingetragen werden. Die objektiven Merkmale, die ein Erzeugnis aufweisen muß, um eine geschützte geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung verwenden zu dürfen, sind in einem Lastenheft anzugeben. Die Mitgliedstaaten haben die Einhaltung der im Lastenheft angegebenen Anforderungen durch geeignete Kontrollstellen zu gewährleisten.

Der Vorschlag wurde nach intensiven Beratungen auf Arbeitsebene am 27. Juni 1991 im Rat behandelt. Dabei hat sich weiterer erheblicher Beratungsbedarf ergeben.

162. Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in der vorliegenden Fassung ab. Dies entspricht auch dem Standpunkt des Bundesrates. Die Bundesregierung tritt für die Schaffung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über den Schutz von geographischen Herkunftsangaben im Wege der Harmonisierung des Rechts zum Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb ein. Dabei sollten die bereits zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden bilateralen Schutzabkommen als Modell dienen und ausgebaut werden. Ein gemeinschaftsrechtliches Schutzsystem darf sich nach Auffassung der Bundesregierung weder auf solche Erzeugnisse beschränken, bei denen bestimmte — aus dem geographischen Umfeld resultierende — Eigenschaften und Merkmale von vornherein objektiv festgelegt sind, noch eine sektorale Beschränkung auf bestimmte Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktion vorsehen. Unterstützt wird der Vorschlag in der vorliegenden Form derzeit nur von denjenigen überwiegend südlichen Mitgliedstaaten, deren nationale Gesetzgebung bereits ähnliche Zulassungs- und Registrierungsvorschriften für bestimmte geographische Angaben kennt.

2. Urheberrecht

163. Grünbuch Urheberrecht, Initiativen

Die Kommission hat im Januar 1991 ihre Mitteilung „Initiativen zum Grünbuch — Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“ vorgelegt. Der Vorläufer des Arbeitsprogramms, das „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung — Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern“ vom März 1988 war von der Kommission als

Diskussionspapier gedacht gewesen. In ihrem Arbeitsprogramm zieht die Kommission nunmehr die Schlußfolgerungen aus den Anhörungen und den Stellungnahmen zum Grünbuch. Die Kommission legt im einzelnen dar, welche Maßnahmen sie bis zum 31. Dezember 1992 plant. Bis zum 31. Dezember 1991 sind als Maßnahmen der Gesetzgebung vorgesehen:

- Vorschlag für eine Entscheidung über den Beitritt der Mitgliedstaaten (bis zum 31. Dezember 1992) zur Berner Übereinkunft, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, und zum Rom-Abkommen vom 26. Oktober 1961;
- Vorschlag einer Richtlinie über das Vermiet- und Verleihrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte;
- Vorschlag einer Richtlinie über das private Kopieren von Ton- und audiovisuellen Trägern;
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Rechtsschutzes von Datenbanken;
- Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzfristen des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte;
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satelliten- und Kabelsendungen.

164. Grünbuch Urheberrecht, Initiativen, Haltung der Bundesregierung

Im Grünbuch ist die Kommission zwar auch auf die kulturelle Bedeutung des Urheberrechtes eingegangen. Im Vordergrund ihrer Darlegungen standen aber wirtschaftlich und wettbewerbsrechtlich orientierte Überlegungen. Die Unterschiede der nationalen Urheberrechte wurden in erster Linie als Gefahr für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes angesehen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Ausführungen der Kommission über die Rolle des Urheberrechtes in der Gemeinschaft im Arbeitsprogramm eine deutliche Abkehr von dem industriepolitischen Ansatz des Grünbuches erkennen lassen. Sie wird auch in Zukunft der Gefahr der Verwischung der wesentlichen Unterschiede zwischen dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten oder Leistungsschutzrechten entgegenzutreten und dafür Sorge tragen, daß die Besonderheiten der Urheberrechte nicht verkannt und auf rein wirtschaftlich begründete, am Wettbewerb orientierte quasi „gewerbliche“ Schutzrechte reduziert werden.

Die Bundesregierung wird ihre Haltung zu den von der Kommission angekündigten europäischen Rechtssetzungsakten jeweils nach Vorlage der konkreten Kommissionsvorschläge festlegen.

165. Computerprogramme, Rechtsschutz

Der Rat hat am 14. Mai 1991 als erste Richtlinie im Bereich des Urheberrechtes die Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen verabschiedet, die dem einstimmigen Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 13. Dezember 1990 entspricht. Die Richtlinie schreibt gemeinschaftsweit Urheberrechtsschutz für Computerprogramme vor und regelt dessen nähere inhaltliche Ausgestaltung im Hinblick auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Die Bundesregierung wird für eine zügige Umsetzung der Richtlinie ins innerstaatliche Recht bis zum vorgeschriebenen Datum, dem 31. Dezember 1992, Sorge tragen.

166. Internationale Urheberrechtskonvention, Beitrittsverpflichtung der Mitgliedstaaten

Die Kommission hat ebenfalls im Januar 1991 ihren Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt der Mitgliedstaaten zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Revision von Paris vom 24. Juli 1971 (RBÜ) und zum internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (Rom-Abkommen) vorgelegt. Die Mitgliedstaaten sollen bis zum 31. Dezember 1991 die RBÜ und das Rom-Abkommen ratifizieren oder den genannten Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt beitreten und sie anwenden.

167. Internationale Urheberrechtskonvention, Beitrittsverpflichtung der Mitgliedstaaten, Haltung der Bundesregierung

Deutschland ist sowohl Mitglied der RBÜ als auch des Rom-Abkommens. Die Verabschiedung des Entscheidungsvorschlages der Kommission durch den Rat würde daher zu keinen Änderungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes führen. Deutschland hat die völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der genannten internationalen Konventionen erfüllt. Die Bundesregierung würde es auch begrüßen, wenn alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der RBÜ und dem Rom-Abkommen beitreten würden, und unterstützt alle Bestrebungen, die zu einer möglichst weiten Verbreitung der Abkommen führen.

Die Bundesregierung hat aber grundsätzliche Bedenken gegen die Form des von der Kommission angestrebten EG-Rechtsaktes. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen erhebliche Zweifel, ob es der EWG-Vertrag ermöglicht, die Mitgliedstaaten durch Ratsbeschluß zu verpflichten, völkerrechtliche Vereinbarungen zu ratifizieren und diese anzuwenden, so daß völkervertragliche Verpflichtungen zu Drittstaaten begründet werden.

Der sachgerechte und gemeinschaftsrechtlich unbedenkliche Weg, den Bestimmungen der genannten Konventionen gemeinschaftsweit Geltung zu ver-

schaffen, um so eine Mindestharmonisierung des Urheberrechtes und der Leistungsschutzrechte herbeizuführen, wäre - solange die Gemeinschaft den Konventionen nicht beitreten kann - die Harmonisierung der angesprochenen Rechtsangleichungsmaterie durch Richtlinien des Rates.

168. Vermiet- und Verleihrecht an urheberrechtlich geschützten Werken

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten vorgelegt. Der Vorschlag sieht die Einführung eines ausschließlichen Rechtes der Berechtigten in den Mitgliedstaaten vor, das Vermieten und Verleihen urheberrechtlich geschützter Werke untersagen zu können. Weiterhin werden in den gemeinschaftsrelevanten Bereichen die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, der Tonträger- und Filmhersteller sowie - teilweise - der Sendeunternehmen harmonisiert.

169. Vermiet- und Verleihrecht an urheberrechtlich geschützten Werken, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält die inhaltliche Harmonisierung der Leistungsschutzrechte im Hinblick auf den bevorstehenden Binnenmarkt für geboten. Sie hat jedoch Zweifel, ob die Einführung eines ausschließlichen Vermietrechtes derart dringlich ist, daß als zweiter Richtlinienvorschlag der Kommission zur Erreichung des Binnenmarktes das Vermietrecht harmonisiert werden soll. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) kennt kein ausschließliches Vermietrecht; es gewährt den Berechtigten statt dessen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile, die ihnen durch das Vermieten und Verleihen entstehen, einen Vergütungsanspruch (§ 27 UrhG). Die Erfahrungen mit § 27 UrhG haben gezeigt, daß der Markt funktioniert. Auch ist der grenzüberschreitende Warenverkehr durch unterschiedliche Regelungen im Bereich des Vermietrechtes bisher nicht beeinträchtigt worden. Eine Gemeinschaftsinitiative erscheint daher weniger dringlich. Wenn schon Harmonisierung erfolgen soll, so wäre eine Vergütungsregelung die gegenüber einem ausschließlichen Recht vorzuziehende Lösung.

Dennoch prüft die Bundesregierung, ob sie im Interesse eines Fortschreitens der europäischen Integration ihre Bedenken gegen den Richtlinienvorschlag der Kommission zurückstellen kann. Die Beratungen im Rat haben begonnen; die Delegationen haben erste Standpunkte ausgetauscht.

3. Gesellschaftsrecht

170. Europäische Aktiengesellschaft

Unter der luxemburgischen Präsidentschaft wurden die Beratungen auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge aus dem Jahr 1989 zunächst fortgesetzt. Anfang Juni 1991 hat die Kommission dem Rat geän-

derte Vorschläge über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und für eine ergänzende Richtlinie hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vorgelegt. Die Beratungen über die neuen Vorschläge wurden in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe bereits aufgenommen.

171. Europäische Aktiengesellschaft, Haltung der Bundesregierung

Schon bei erster Durchsicht der geänderten Vorschläge zeigte sich, daß die Bedenken der Bundesregierung, die grundsätzlich die Schaffung einer supranationalen Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft begrüßt, im einzelnen auch durch die neue Fassung nicht ausgeräumt werden. Besonders kritisch ist zu bewerten, daß nunmehr wegen der zahlreichen Verweisungen auf nationales Recht von einer einheitlichen europäischen Rechtsform kaum noch gesprochen werden kann. Hierdurch entsteht ein Rechtsgefälle zwischen den *societas europeae* (SE) mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten und ein Gefälle zum nationalen Aktiengesellschaftsrecht. Problematisch sind ferner die Möglichkeiten zu grenzüberschreitenden Sitzverlegungen und Fusionen und die Tatsache, daß grenzüberschreitende Merkmale nur zum Zeitpunkt der Gründung der SE verlangt werden, so daß diese sich nach dem Gründungszeitpunkt zu einer rein nationalen Aktiengesellschaft mit dem bloßen Etikett „SE“ zurückentwickeln kann. Insbesondere die zentrale Problematik der Mitbestimmung ist nach wie vor nicht gelöst. Ebenso ist die Frage der Rechtsgrundlage immer noch offen.

Die deutschen Bedenken werden von den anderen Mitgliedstaaten überwiegend geteilt. Die Kommission ist bestrebt, eine Beschlußfassung des Rates möglichst bald zu erreichen.

172. Öffentliche Übernahmeangebote

Der geänderte Vorschlag der Kommission für eine Dreizehnte Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote, den die Kommission dem Rat am 14. September 1990 übermittelt hat, wird seit Januar 1991 in den Ratsgremien erörtert. Dabei standen drei zentrale Bestimmungen des Richtlinien-Vorschlages im Mittelpunkt der Beratungen: Zum einen die in Artikel 4 des Richtlinien-Vorschlages vorgesehene Verpflichtung eines Bieters, der mehr als $\frac{1}{3}$ der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, zur Abgabe eines sich auf alle stimmberechtigten Wertpapiere der Zielgesellschaft richtenden öffentlichen Übernahmeangebots; des weiteren die in Artikel 8 des Richtlinien-Vorschlages vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführungstätigkeit des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Zielgesellschaft; und schließlich die in den Artikeln 6 und 6 a geregelten Kompetenzen einer die Einhaltung der Richtlinien-Bestimmungen kontrollierenden Aufsichtsbehörde. Bei diesen zentralen Fragen des Richtlinien-Vorschlages waren sehr unterschiedliche, teilweise einander widersprechende Vorstellungen der Mitgliedstaaten zu Regelungsziel und Regelungs-

halt erkennbar. Ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Standpunkten der Mitgliedstaaten zeichnete sich bislang nicht ab. Angesichts dieser Entwicklung nahm nunmehr neben Deutschland, den Niederlanden und Dänemark auch das Vereinigte Königreich eine ablehnende Haltung gegenüber dem Richtlinien-Vorschlag ein. Mit einer Verabschiedung der Richtlinie dürfte daher in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sein.

173. Vorschläge für Änderungsrichtlinien zur Flankierung des Richtlinien-Vorschlags Öffentliche Übernahmeangebote

Im ersten Halbjahr 1991 hat die Kommission zwei weitere Vorschläge gemacht, die formal auf eine Änderung der Zweiten (77/91/EWG vom 13. Dezember 1977) bzw. auf eine Änderung des Vorschlages für eine Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über die Verfassung (Struktur) von Aktiengesellschaften abzielen, inhaltlich jedoch eine Flankierung des Vorschlages für eine Dreizehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie darstellen. Mit ihnen soll der Erwerb eigener Aktien weiter erschwert, außerdem sollen Hindernisse bei der Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre abgebaut werden. Im Hinblick auf die in Deutschland geführte rechtspolitische Diskussion über Stimmrechtsbeschränkungen ist die Absicht der Kommission, solche Beschränkungen in Zukunft nicht mehr zuzulassen (Artikel 33 Abs. 2 des Änderungsvorschlages zur Fünften Richtlinie), für die Bundesregierung von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung hat sich zu dieser Frage noch keine abschließende Meinung gebildet. Auch in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe ist das Problem diskutiert worden, ohne daß sich eine Mehrheit für eine bestimmte Lösung gezeigt hätte.

XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen

174. Intensivierung der Politik für KMU

Mit dem Ratsbeschluß zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU und zur Förderung ihrer Entwicklung vom 28. Juli 1989 ist ein stabiles Fundament für wichtige Felder der EG-Mittelstandspolitik gelegt worden. Zur Intensivierung der im Rahmen dieses Programms angelaufenen Maßnahmen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht hat der Rat im Juni 1991 die Bereitstellung weiterer 25 Mio. ECU zusätzlich zu den im Beschluß von 1989 für den Vierjahreszeitraum 1990-1993 zur Verfügung gestellten 110 Mio. ECU beschlossen.

Darüber hinaus hat der Rat die Bedeutung der Politik für KMU mit der Verabschiedung einer Entschließung über das Aktionsprogramm für KMU einschließlich der Handwerksunternehmen im April 1991 unterstrichen. Er hat damit insbesondere seinen Willen zu rascheren Fortschritten beim Abbau des Verwaltungsaufwandes, beim Zugang zu neuen Märkten und Technologien, bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der Information und Anhörung der KMU und ihrer

Verbände bei Gesetzgebungs- und Programmvorhaben betont.

175. Euro-Schalter, Einbeziehung der neuen Länder

Die Einbeziehung der neuen Länder in das rd. 200 Einrichtungen umfassende gesamteuropäische Netzwerk der EURO-INFO-CENTREN (EG-Beratungsstellen für Unternehmen) ist abgeschlossen. Standorte und Trägerorganisationen der acht ostdeutschen EIC's sind: Rostock (IHK), Berlin (BAO), Frankfurt/Oder (IHK), Magdeburg (Handwerkskammer), Erfurt (Sparkassenverband), Leipzig (IHK), Dresden (Deutsche Gesellschaft für Mittelstandsberatung DGM) und Potsdam (Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH).

Bereits kurz vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland hatte die Kommission mit der Regierung der DDR die Einrichtung von acht sog. EG-Informations- und Beratungsbüros vereinbart. In den ersten beiden Tätigkeitsjahren sollen diese Einrichtungen über die Funktion eines EIC's hinaus auch allgemeine EG-Informationsaufgaben wahrnehmen und die Bezeichnung „EG-Informations- und Beratungsbüro“ beibehalten, die dann nach 1992 durch die Bezeichnung EURO-INFO-CENTRUM ersetzt wird.

176. BC-Net, Einbeziehung der Treuhand-Anstalt

Das EG-Beratungsnetz für Unternehmenskooperationen (BusinessCooperation-Network, BC-Net) hat sich in der Erprobungsphase bewährt. Im Mai 1991 hat die Kommission mit der Treuhand-Anstalt (THA) eine Vereinbarung unterzeichnet, mit der die THA als Unternehmensberater an das BC-Net angeschlossen wird. Die Bundesregierung sieht die Mitarbeit der THA im BC-Net als einen wichtigen Schritt an, um insbesondere für die von der THA verwalteten ostdeutschen Unternehmen Kooperationsmöglichkeiten mit anderen europäischen Unternehmen zu erschließen und den Privatisierungsprozeß somit zu beschleunigen. Daneben werden die Überlegungen und Vorarbeiten hinsichtlich der Beteiligung der Reformländer Mittel- und Osteuropas am BC-Net fortgeführt.

177. Europartenariat '91 in Porto, Leipzig

Am 17. und 18. Juni 1991 fand in Porto, Portugal, die vierte EURO-Partnerschaftsveranstaltung (Europartenariat) zugunsten eines strukturschwachen Gebietes in der Gemeinschaft mit dem Ziel, Unternehmenskooperationen zwischen den teilnehmenden Unternehmen anzuregen und zu vermitteln, statt.

Auf der Veranstaltung in Porto präsentierten sich mehr als 200 portugiesische KMU mit ihren Wünschen zur Kooperation in so verschiedenen Bereichen wie z. B. Joint-Ventures, Investitionen, technische Vereinbarungen, Vermarktung und Vertrieb.

Das nächste Europartenariat veranstaltet die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Wirtschaft bereits am 2./3. Dezember 1991 in Leipzig.

Mit dieser Veranstaltung wird die notwendige rasche Integration der ostdeutschen Wirtschaft in der EG auf der Ebene der KMU nachhaltig gefördert.

178. Schulungsprogramm für KMU-Führungskräfte, Evaluierung

Die Kommission hat einen Evaluierungsbericht über das 1989 begonnene Aktionsprogramm zur Erprobung von Lehrprogrammen und Schulungsinstrumenten zur Weiterbildung von KMU-Führungskräften vorgelegt.

Das Programm umfaßte zwei Teile. Zum einen wurden mit Beteiligung von gemeinschaftsweit 40 berufsbildenden bzw. beratenden Einrichtungen Schulungsmaßnahmen erprobt, mit denen KMU-Führungskräften bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie für den gemeinsamen Markt Hilfestellung geleistet werden sollte. Zum anderen wurde die Erstellung regionaler und sektoraler Analysen der Auswirkungen des gemeinsamen Marktes durch Kammer-, Verbands- und Regionalorganisationen unterstützt; diese Analysen sollen als Arbeitsunterlagen für Informations- und Schulungsveranstaltungen dienen.

Mit dem Evaluierungsbericht vorgelegten Ergebnisse sind positiv, so daß eine Fortführung des Programms vorgesehen ist.

XII. Verbraucherpolitik

179. Verbraucherpolitik, Aktionsprogramm der Kommission

Ende 1990 hatte die Kommission fünf weitere Richtlinienvorschläge im Rahmen ihres dreijährigen verbraucherpolitischen Aktionsplanes (1990-1992) angekündigt. Zwei davon, nämlich den Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung bei Dienstleistungen und den Vorschlag für eine Richtlinie über vergleichende Werbung hat sie inzwischen vorgelegt. Vorschläge zu den anderen drei Bereichen (Versandhandel einschließlich Teleshopping, Kriterien für vergleichende Warentests, allgemeine Etikettierungsgrundsätze) wird die Kommission voraussichtlich im 2. Halbjahr 1991 präsentieren.

Für ihre ebenfalls schon Ende 1990 angekündigte umfassende Kampagne zur Information der Verbraucher über den Binnenmarkt hat die Kommission nunmehr im Vorentwurf für den Haushalt 1992 Mittel eingeplant.

180. Allgemeine Produktsicherheit

Die luxemburgische Präsidentschaft hat den Richtlinienvorschlag zunächst nicht weiterverfolgt und erst gegen Ende ihrer Präsidentschaft einen eigenen Textvorschlag zu einigen Artikeln der Richtlinie vorgelegt. Darin wird dem deutschen Anliegen hinsichtlich des Anwendungsbereiches (Konsumgüter) weitgehend

entsprochen. Die übrigen Formulierungen zeigen zu-
mindest Ansätze für akzeptable Lösungen. Wegen
Zeitablaufs konnte die Diskussion über die luxembur-
gischen Vorschläge nicht vertieft werden. Sie bieten
jedoch eine brauchbare Ausgangsbasis für die neue
niederländische Präsidentschaft.

181. Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Die Beratungen der Ratsarbeitsgruppe über diesen
Vorschlag führten bisher nicht zu nennenswerten
Fortschritten. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten
einschließlich Deutschland wendet sich insbesondere
gegen die beabsichtigte Anwendung der Richtlinie
auch auf individuell ausgehandelte Verträge und auf
solche Verträge öffentlicher Anbieter, die gesetzli-
chen Vorgaben entsprechen (z. B. Verträge mit Ener-
gieversorgungsunternehmen).

182. Vergleichende Werbung

Die Kommission hat im Mai 1991 einen Vorschlag zur
Änderung der Richtlinie 84/450/EWG vom 10. Sep-
tember 1984 über irreführende Werbung verabschie-
det, der der Angleichung der Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften der Mitgliedstaaten über verglei-
chende Werbung dienen soll. Mit dem Vorschlag soll
die vergleichende Werbung ausdrücklich zugelassen
werden, sofern sie sich auf objektive, zutreffende und
überprüfbare Tatsachen bezieht und nicht irreführend
oder herabsetzend ist. Neben der Harmonisierung ei-
nes Teilbereichs des Werberechts soll die Zulassung
der vergleichenden Werbung der Verbesserung der
Verbraucherinformation und der Förderung des Wett-
bewerbs dienen. Die Beratung des Vorschlages soll im
zweiten Halbjahr 1991 beginnen.

Die Verwirklichung des Vorschlags würde eine Ände-
rung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
erfordern, da nach der bisherigen Rechtslage verglei-
chende Werbung nur unter bestimmten, eng begrenz-
ten Voraussetzungen zulässig ist.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, der noch
nicht dem Rat zugeleitet worden ist, mit den beteilig-
ten Kreisen erörtern, um ihr Haltung dazu festzule-
gen.

183. Dienstleistungshaftung

Die Kommission hat am 24. Oktober 1990 einen Vor-
schlag für eine Richtlinie über die Dienstleistungshaf-
tung verabschiedet. Kernstück des Vorschlags ist eine
vertragsunabhängige Haftung für Schäden, die auf-
grund fehlerhafter Dienstleistungen an Körper, Ge-
sundheit und an privatgenutzten Sachen entstehen.

Der Richtlinienvorschlag liegt dem Europäischen Par-
lament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß
zur Beratung vor. Eine erste Erörterung im Kreis der
Mitgliedstaaten hat gezeigt, daß die überwiegende
Mehrheit — jedenfalls in Teilbereichen — Probleme
sieht. Ein Teil der Mitgliedstaaten hält die derzeitige
Fassung für nicht konsensfähig.

Die Bundesregierung hält die derzeitige Fassung des
Vorschlags für nicht akzeptabel. Sie wird sich aber an
der Lösung der angesprochenen Fragen und der sich
darbietenden Probleme konstruktiv beteiligen.

XIII. Wettbewerbspolitik

184. Europäisches Kartellamt

Im Rahmen der Regierungskonferenz über die Wirt-
schafts- und Währungsunion hat die Bundesregierung
den Vorschlag eingebracht, ein Europäisches Kartell-
amt zu schaffen. Die selbständige Stellung des Bun-
deskartellamtes hat sich bewährt und wäre auch für
eine europäische Wettbewerbsbehörde wünschens-
wert und sachgerecht. Die Errichtung eines selbstän-
digen Europäischen Kartellamtes würde die Effizienz
des Wettbewerbsschutzes verbessern und wäre
gleichzeitig geeignet, wettbewerbsfremde Interessen
aus der Wettbewerbskontrolle herauszuhalten. Durch
kurze Entscheidungswege würde die Schlagkraft des
Vollzuges erheblich erhöht und die Kommission von
Routinearbeiten entlastet.

In der Sitzung der Persönlichen Beauftragten am
21. Mai 1991 wurde beschlossen, das Thema vertieft
in der Regierungskonferenz über die Politische Union
zu erörtern. Für die Bundesregierung ist ein Europäi-
sches Kartellamt ein wichtiger Bestandteil der Ge-
samtkonzeption der Wirtschaftsunion. Wegen dieses
Sachzusammenhangs sollte der Vorschlag auch in der
Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion
weiterbehandelt werden.

185. Fusionskontrolle

Nachdem die Verordnung des Rates über die Kon-
trolle von Unternehmenszusammenschlüssen am
21. September 1990 in Kraft getreten ist, sind inzwi-
schen über 40 Zusammenschlüsse bei der Kommission
angemeldet worden. Die Kommission hat bisher kei-
nen Zusammenschluß untersagt, in einigen Fällen die
Genehmigung allerdings nur unter Auflagen erteilt.
Die Bundesregierung wird gegenüber der Kommis-
sion weiterhin auf eine strikt wettbewerbsorientierte
Anwendung der EG-Fusionskontrolle dringen, um im
Interesse von Konkurrenten und Verbrauchern die
nationalen und europäischen Märkte vor wettbe-
werbsschädlicher Konzentration zu schützen.

186. Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirt- schaft, Sachstand

Der Rat hat am 31. Mai 1991 die Verordnung (EWG)
Nr. 1534/91 über die Anwendung von Artikel 85
Abs. 3 EWGV auf bestimmte Gruppen von Vereinba-
rungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte
Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirt-
schaft endgültig verabschiedet. Die Verordnung ist
gegenüber der am 20. Juni 1990 vom Rat bereits
grundsätzlich gebilligten Fassung unter Berücksichti-
gung der Stellungnahme des Europäischen Parlamen-
tes nur geringfügig geändert worden. Auf Grundlage

dieser Ratsverordnung kann die Kommission nunmehr die eigentliche Gruppenfreistellungsverordnung nach Anhörung des Beratenden Ausschusses der Mitgliedstaaten erlassen.

187. Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Arbeiten an der Ratsverordnung positiv begleitet. Sie ist der Auffassung, daß durch den Erlass einer Gruppenfreistellungsverordnung im Versicherungsbereich eine größere Rechtssicherheit für die Unternehmen sowie eine Entlastung der Kommission erzielt werden kann. Im Beratenden Ausschuss wird sie darauf achten, daß auch die eigentliche Gruppenfreistellungsverordnung, die die Kommission auf Grundlage der Ratsverordnung erarbeiten wird, an wettbewerblichen Gesichtspunkten orientiert ist und Verbraucherinteressen angemessen berücksichtigt.

188. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Sachstand

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1284/91 vom 14. Mai 1991 ist die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen geändert worden. Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass einstweiliger Maßnahmen bei Verdrängungswettbewerb im Luftverkehrssektor eingeräumt.

189. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stand der Verordnung anfänglich kritisch gegenüber, weil Regelungen über einstweilige Maßnahmen bislang weder in den anderen Durchführungsverordnungen im Verkehrsbereich noch in der allgemeinen EG-Kartellverordnung Nr. 17/62 enthalten sind. Zudem sollten die Mitgliedstaaten vor einer Entscheidung der Kommission nur unzureichend beteiligt werden.

Die Bundesregierung hat der Verordnung letztlich zugestimmt, nachdem sichergestellt ist, daß der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs vor einer Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung der besonderen Dringlichkeit des Eilverfahrens angehört wird.

Der Bundesrat hat die Verordnung begrüßt.

190. Beihilfepolitik

Die Ausgestaltung der Beihilfepolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft sowie die Kontrolle der nationalen Maßnahmen durch die Kommission gewinnt bei fortschreitender Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes ständig an Bedeutung. Die Kommission intensiviert ihre Bemühungen in dieser Hinsicht durch:

- Erstellung eines umfassenden Beihilfeinventars zur besseren Überprüfung bestehender Beihilfesysteme;
- Aufhellung von Bereichen, die sich der Beihilfekontrolle bislang ganz oder teilweise entzogen haben;
- Aktualisierung bestehender EG-Regeln und Verbesserung der Transparenz zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Ergebnis dieser Anstrengungen waren im ersten Halbjahr 1991 weitere Vorschläge zur künftigen Beihilfepolitik bezüglich öffentlicher Unternehmen.

191. Beihilfen für den Schiffbau

Mit dem 1. Januar 1991 trat die 7. Schiffbaurichtlinie in Kraft. Kernstück der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Richtlinie ist die Beihilfenhöchstgrenze, die in der Regel jährlich von der Kommission festgesetzt wird. Begünstigt durch die Marktlage hat die Kommission in ihrem Bestreben, die Subventionen zurückzuführen, die Obergrenze von 20 % auf 13 % des Vertragswertes herabgesetzt. Für kleine Schiffe gilt nunmehr 9 % nach zuvor 14 % des Vertragswertes.

Der besonderen Lage der Werften in den neuen Ländern wurde in einer gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission Rechnung getragen. Es wurde anerkannt, daß die Probleme sich möglicherweise nicht im Rahmen der Richtlinie lösen lassen.

192. Beihilfen für die Wirtschaft in den fünf neuen Ländern

Die Beihilfenvorschriften des EWG-Vertrages finden grundsätzlich in vollem Umfang Anwendung auf Vorhaben in den neuen Ländern. Eine Ausnahme ist lediglich im Subventionskodex Stahl für Regionalbeihilfen vorgesehen.

Nachdem die Kommission die Ausweitung der Regionalförderung auf das Beitrittsgebiet befristet bis zum 31. März 1991 vorläufig genehmigt hatte, verlängerte sie diese Genehmigung mit Entscheidung vom 11. April 1991 bis zum 31. Dezember 1993. Danach können Unternehmen in den neuen Ländern bis zu einer Höchstgrenze von 35 % – Investitionshilfen (33 %) kumuliert mit Sonderabschreibungen – gefördert werden. In Einzelfällen besteht nach vorheriger Notifizierung und Genehmigung durch die Kommission die Möglichkeit, diese Höchstgrenze sogar noch zu überschreiten.

193. Regionalförderung in den elf alten Ländern

Die im Herbst 1990 begonnenen Gespräche zwischen der Kommission und der Bundesregierung über die weitere Reduktion der westdeutschen Regionalförderung führten zu dem politischen Kompromiß, die Fördergebiete ab dem 1. Januar 1991 von 39 % auf 27 % des Bevölkerungsanteils zu reduzieren. Dieser Kompromiß wurde im 20. Rahmenplan umgesetzt, der der

Kommission im Juni 1991 zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Bestandteil des Kompromisses war auch der schrittweise Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung bis Ende 1994. Diese Einigung wurde im Steueränderungsgesetz 1991 vom 27. Juni 1991 umgesetzt.

Berlin (West) ist in der Vergangenheit durch eine Reihe finanzieller Maßnahmen unterstützt worden. Grund hierfür war die besondere politische und geographische Situation der Stadt Berlin. Eckpfeiler der Unterstützung ist das Berlinförderungsgesetz sowie ein Bundeszuschuß zum Berliner Haushalt. Die besondere Unterstützung Berlins durch den Bund hat durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten ihre ursprüngliche Funktion verloren. Auch unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten ist eine unveränderte Aufrechterhaltung dieser Hilfsmaßnahmen nicht mehr gerechtfertigt. Die Berlinförderung wird daher beginnend 1991 bis Ende 1994 abgebaut.

XIV. Strukturpolitik

1. Reform der Strukturfonds

194. Strukturfondsreform, Umsetzung

Auch im 1. Halbjahr 1991 wurden die Arbeiten zur Umsetzung der Reform der Strukturfonds fortgesetzt.

Dabei traten für die alten Länder, speziell für die Ziel-5b-Gebiete, z. T. verfahrensbedingte Verzögerungen bei der Genehmigung der operationellen Programme durch die Kommission auf. Im Gegensatz dazu wurden für die neuen Länder in guter und partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Kommission, Bundesregierung und Landesbehörden in vergleichsweise kurzer Zeit die operationellen Programme genehmigt. Die bei der Abwicklung der genehmigten Programme in den alten Ländern bereits gesammelten Erfahrungen und die künftigen Erkenntnisse bei der Durchführung in den neuen Ländern werden in die Gespräche zwischen Kommission und Mitgliedstaaten einfließen, die eine Evaluierung und evtl. Neuverhandlung der reformierten Strukturfonds zum Ziel haben und voraussichtlich im Herbst 1991 beginnen werden.

2. EG-Regionalfonds (EFRE)

195. Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5-Gebieten

In Deutschland beteiligt sich der EFRE an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

- im Gebiet der neuen Länder und im Ostteil von Berlin;
- in Ziel-2-Gebieten (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung);

- in Ziel-5b-Gebieten (strukturschwache ländliche Räume);
- im Rahmen von sog. Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere zur Flankierung von bestimmten Gemeinschaftspolitiken sowie
- im Rahmen von Nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse (NPGi).

Alle deutschen Ziel-2-Programme befinden sich in der Abwicklung. Das Ziel-2-Programm für Berlin mußte auf Grund der vereinigungsbedingt veränderten Situation in der Stadt umgestellt werden. Insgesamt verstärkt der EFRE in diesen Gebieten die regionalpolitischen Eigenanstrengungen der Länder im Zeitraum 1989 bis 1991 mit rd. 180 Mio. ECU. Die Liste der Ziel-2-Gebiete, die zunächst bis Ende 1991 festgelegt worden war, wird in den Jahren 1992 und 1993 unverändert beibehalten. Deutschen Ziel-2-Gebieten stehen in diesem Zeitraum insgesamt 261 Mio. ECU aus dem EFRE und ESF zur Verfügung. Die Länder sind gebeten worden, ihre Entwicklungspläne und operationellen Ziel-2-Programme für 1992 – 1993 auszuarbeiten und dabei, orientiert an der Aufteilung der ersten drei Jahre, die Mittel auf die beiden Fonds aufzuteilen.

Nachdem die Kommission Ende des ersten Halbjahres 1990 die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die deutschen Ziel-5b-Gebiete festgelegt hatte, wurden von den Ländern operationelle Programme aufgestellt, die der Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorliegen. Entscheidungen sind bisher nur für Nordrhein-Westfalen (rd. 11,8 Mio. ECU vom EFRE) und für Bayern (rd. 67,1 Mio. ECU vom EFRE) getroffen worden. Deshalb konnte mit der Durchführung der gemeinschaftlich finanzierten Förderung nur in diesen Ländern begonnen werden. Die anderen Länder mit Ziel-5b-Gebieten werden ihre Programme nur mit erheblicher Verspätung in Gang setzen können, so daß eine fristgerechte Durchführung schwierig werden dürfte.

196. Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen

Bei den Gemeinschaftsinitiativen sind aktuell neben den bereits in Abwicklung befindlichen Programmen RESIDER und RENAVAL (Stahl- und Schiffbaustandorte) insbesondere das RECHAR-Programm für Kohlestandorte sowie das INTERREG-Programm für Binnen- und Außengrenzregionen hervorzuheben. Das RECHAR-Programm für Nordrhein-Westfalen wurde Mitte Mai 1991 genehmigt; damit stellt der EFRE rd. 51 Mio. ECU an Beteiligungsmitteln bereit.

197. Zuschüsse für die neuen Länder und Berlin (Ost)

Im Zeitraum 1991 bis 1993 tragen die EG-Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen DDR zur Beschleunigung der strukturpolitischen Entwicklung und Umstellung mit einem Gesamtmittelvolumen von 3 Mrd. ECU bei. Von diesem Betrag werden 50 % für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zur Verstärkung der Mittel eingesetzt, die im Rahmen der

Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgesehen sind. Im Interesse schneller Soforthilfe für die neuen Länder wurde in Übereinstimmung zwischen Kommission, Bund und Ländern abweichend von den üblichen Modalitäten auf die Festlegung von Ziel-Gebieten verzichtet, das Beantragungs- und Bewilligungsverfahren weitgehend vereinfacht und inhaltlich eine hohe Flexibilität der Programme gewährleistet. Dadurch konnte der besonderen Situation der neuen Länder in hohem Maße Rechnung getragen werden. Die für die Mitfinanzierung notwendigen operationellen Programme sind – soweit es den EG-Regionalfonds und den EG-Agrarfonds betrifft – von der Kommission am 26. März bzw. 21. Juni 1991 genehmigt worden. Damit wurden zugleich die ersten Vorschüsse des EFRE für die neuen Länder und Berlin (Ost) bereitgestellt, die nun zusammen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen kommunalen Investitionen eingesetzt werden, um neue Arbeitsplätze und gute Voraussetzungen zur Steigerung der Produktiveinkommen zu schaffen.

3. Europäischer Sozialfonds (ESF)

198. Europäischer Sozialfond, Tätigkeit in den alten Ländern

Die Hauptaufgaben des ESF sind die „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ (Ziel 3) und die „Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben“ (Ziel 4). Der ESF beteiligt sich darüber hinaus an sozialen Begleitmaßnahmen bei der Umstellung der von rückläufiger Industrieentwicklung betroffenen Gebiete (Ziel 2) und bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b).

Durch die verspäteten Entscheidungen der Kommission zu den operationellen Programmen des Bundes und der Länder zu den Zielen 3 und 4 sowie dem Ziel 2 und des damit verbundenen verspäteten Eingangs der Zahlungen bei der Bundeskasse waren von den Begleitausschüssen in erheblichem Umfang Änderungen vorgenommen sowie Gemeinschaftsmittel, die für das Jahr 1990 gebunden waren, in das nächste Haushaltsjahr übertragen worden. Hieraus ergaben sich Schwierigkeiten bei der Abwicklung, die noch immer nachwirken.

Die Kritik aller Mitgliedstaaten an den verzögerten Entscheidungen und dem komplizierten Verwaltungsverfahren hat Anfang Juni 1991 zu einem Beschluß der Kommission geführt, der Verwaltungsvereinfachungen im Rahmen des bestehenden rechtlichen Regelungen vorsieht. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß der Mittelabfluß in Zukunft reibungsloser verlaufen wird. Dennoch sind weitere Schritte zur effizienteren Durchführung der EG-Strukturfondsförderung nötig, wie beispielsweise die Schaffung des mehrstufigen Vorbereitungsverfahrens, die Konsolidierung der Förderziele und die Reduzierung der großen Zahl von Gemeinschaftsinitiativen.

199. Verhandlung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts und Umsetzung der operationellen Programme des ESF in den neuen Ländern

Mit der Verabschiedung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts durch die Kommission am 13. März 1991 wurden 900 Mio. ECU für arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Maßnahmen für die neuen Länder und Berlin (Ost) bereitgestellt. Es konnte erreicht werden, daß das gesamte Spektrum an ESF-förderungsfähigen Maßnahmen und Personen in den neuen Ländern eingesetzt und somit praktisch alle Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfen zur Einstellung und Existenzgründung und die Finanzierung von Beratungsleistungen gefördert werden können. Begünstigt werden hierdurch Personengruppen, die die allgemeine Schulpflicht beendet haben, Beschäftigte in Betrieben unter 500 Arbeitnehmern, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Arbeitslose.

Der Anteil der ESF-Mittel, die direkt in die Länder gehen, beträgt rd. 75 %. Der Bund setzt den auf ihn entfallenden Anteil in erster Linie zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit um.

Die neuen Länder und Berlin (Ost) fördern mit den ESF-Mitteln eigene Programme und Maßnahmen, u. a. zur Entwicklung eines endogenen Bildungspotentials, zur Förderung der Existenzgründung mit vorbereitender und begleitender Qualifizierung, zur Erhöhung der Ausbildungsplätze durch Nutzung betrieblicher Bildungsstätten und zur Finanzierung von ESF-Maßnahmen in Verbindung mit Investitionsvorhaben anderer EG-Fonds.

Zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten auf Grund mangelnder Verwaltungsstrukturen gewährt die EG den neuen Ländern sog. technische Hilfe in Höhe von rd. 100 Mio. DM. Daraus kann beispielsweise die Finanzierung von Organisationsträgern, die für die Durchführung der Sozialfondsmaßnahmen herangezogen werden, erfolgen.

200. Gemeinschaftsprogramme HUMANRESSOURCEN

5 % der Mittel des Europäischen Sozialfonds kann die Kommission für eigene arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Programme verwenden. Sie hat am 18. Dezember 1990 beschlossen, die Gemeinschaftsprogramme EUROFORM, NOW und HORIZON mit einem Gesamtvolumen von 600 Mio. ECU bis Ende 1993 durchzuführen. Davon entfallen 49,2 Mio. ECU auf die alten Länder.

Gemeinsames Ziel dieser drei Gemeinschaftsprogramme ist es, eine transnationale Dimension in der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik einzuführen. Dabei liegt das Ziel der Gemeinschaftsinitiative EUROFORM (19,8 Mio. ECU) darin, durch den Austausch von Ausbildern, Projektteilnehmern, Erfahrungen und Ausbildungskonzepten eine europäische Dimension für Berufsbildungsmaßnahmen und Beschäftigungsförderung zu erreichen und damit auch die berufliche und geographische Mobilität der Arbeit-

nehmer zu fördern. NOW (8,1 Mio. ECU) soll einen Beitrag zur Anpassung und Förderung der Qualifikationen von Frauen leisten und Hilfe bei der Gründung eigener Unternehmen bieten. Daneben soll die Wiedereingliederung von Frauen, insbesondere nach einer längeren Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Im Rahmen von HORIZON sollen besondere arbeitsmarkt- und bildungspolitische Programme sowie Existenzgründungshilfen für Behinderte, benachteiligte Personen und Aussiedler mit rd. 21,3 Mio. ECU finanziert werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit lag in der Erstellung der operationellen Programme in Abstimmung mit den Ländern. Da sich die Programmspezifikationen erst im Laufe des 1. Halbjahres 1991 durch Brüsseler Entscheidungen herausstellten und auf der anderen Seite schon Förderkriterien bei vielen Projektträgern bekannt gemacht wurden, ergab sich ein sehr umfangreicher Informationsbedarf. Hier wird durch die Einschaltung von sogenannten nationalen Koordinatoren die Informations- und Beratungsarbeit fortzuführen sein.

4. Europäische Infrastruktur

201. Infrastruktur, Aktionsprogramm

Die Kommission hat dem Rat am 13. Dezember 1990 ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Schaffung einer europäischen Infrastruktur, die Bereiche Verkehr, Energie, Telekommunikation und Berufsbildung umfassend, vorgeschlagen. Die Verabschiedung einer Entschließung des Rates zur europäischen Infrastruktur ist bisher an der Forderung Spaniens nach der Einrichtung eines zusätzlichen EG-Finanzinstrumentes gescheitert. Die Bundesregierung, unterstützt insbesondere von Großbritannien, den Niederlanden und Dänemark, ist gegen eine zusätzliche Gemeinschaftsfinanzierung (über EG-Strukturfonds und EIB hinaus), um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

5. Europäische Investitionsbank

202. Europäische Investitionsbank, Allgemeines

Die Finanzierungstätigkeit der EIB wurde auch im 1. Halbjahr 1991 auf hohem Niveau fortgesetzt, wenn auch angesichts der nachlassenden Investitionsneigung in der europäischen Industrie die Nachfrage nach Finanzierungen durch die Bank im 1. Halbjahr 1991 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen ist. Die im 1. Halbjahr 1991 unterzeichneten Finanzierungsverträge der EIB beliefen sich auf 6 079 Mio. ECU gegenüber 6 464 Mio. ECU Ende Juni 1990 ($\times 6\%$).

Der Bestand der genehmigten, aber noch nicht unterzeichneten Darlehen ist weiter auf 17,5 Mrd. ECU

gestiegen (per 30. Juni 1990 = 15,5 Mrd. ECU), was darauf schließen läßt, daß genehmigte Darlehen von den Projektträgern nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgehend von der Wiederbelebung zum Halbjahresende und unter Berücksichtigung des Bestandes der genehmigten und noch nicht unterzeichneten Darlehen sowie der in Prüfung befindlichen Operationen wird nach Einschätzung der EIB der Gesamtbetrag der 1991 unterzeichneten Darlehen zwischen 13,7 und 15,5 Mrd. ECU liegen.

Aufgrund der gewachsenen Nachfrage nach Auszahlungen im 1. Halbjahr 1991 (7 123 Mio. ECU) nahm in diesem Zeitraum die Mittelbeschaffung um 11 % zu und erreichte 6,7 Mrd. ECU. Nach Einschätzung der EIB werden sich die Auszahlungen auf Operationen aus eigenen Mitteln im Jahre 1991 auf 13,8 bis 14,8 Mrd. ECU belaufen, so daß die Bank Anleiheoperationen zwischen 12 und 12,5 Mrd. tätigen müßte.

Am 1. Januar 1991 wurde auf Beschluß des Rates der Gouverneure das gezeichnete Kapital der EIB auf 57,6 Mrd. ECU verdoppelt. Damit wurde ein ausreichender Spielraum für die Ausweitung der Finanzierungstätigkeit der Bank bis Ende 1995 geschaffen. Die EIB nutzt dieses Potential und ihr Know how für die langfristige Finanzierung von Anlageinvestitionen, die zu einer ausgewogenen Entwicklung der Gemeinschaft und zur Schaffung des Binnenmarktes beitragen.

203. Finanzierungen in der Gemeinschaft

Von den bis Ende Juni 1991 unterzeichneten Darlehen entfielen 5 952 Mio. ECU (Ende Juni 1990: 6 210 Mio. ECU) auf Finanzierungen in der Gemeinschaft.

Im Hinblick auf den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt der EG werden vorrangig Projekte finanziert, welche die Regionalentwicklung fördern. Im 1. Halbjahr 1991 entfielen von den unterzeichneten Darlehensverträgen rd. 70 % auf Vorhaben in Regionalfördergebieten. Durch die Zusammenarbeit der Bank mit den Strukturfonds der Gemeinschaft wird es ermöglicht, Zuschüsse mit Darlehen so zu kombinieren, daß der wirkungsvollste Einsatz der Mittel zur Verwirklichung regionalpolitischer Ziele gewährleistet ist.

In diesem Rahmen wurden in den neuen Ländern Darlehensverträge in Höhe von 470 Mio. DM abgeschlossen, davon entfallen 400 Mio. DM auf die Modernisierung eines Unternehmens der Automobilindustrie und 50 Mio. DM auf das Hotel- und Gaststättenwesen.

Projekte zur weiteren Darlehensvergabe in den neuen Ländern in Höhe von 650 Mio. DM (für Erdgasversorgung, Heizkraftwerk und Tourismus) sind vom zuständigen Verwaltungsrat der EIB gebilligt worden. Der Abschluß der Darlehensverträge steht bevor.

204. Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft

Bis Ende Juni 1991 entfielen auf Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft 127 Mio. ECU (Ende Juni 1990: 254 Mio. ECU). Nach dem Anlaufen der Finanzierungen im ersten Halbjahr wird von der EIB angesichts zahlreicher, bereits seit langem vorbereiteter Operationen ein Gesamtbetrag zwischen 680 und 1 010 Mio. ECU eingeschätzt. Davon entfallen

- 290–375 Mio. ECU auf die afrikanischen, karabischen und pazifischen Staaten im Rahmen des Abkommens von Lomé und die überseeischen Länder und Gebiete;
- 190–385 Mio. ECU auf den Mittelmeerraum;
- 200–250 Mio. ECU auf Mittel- und Osteuropa.

6. Regelung für die Kanarischen Inseln und Madeira

205. POSEICAN und POSEIMA

Der Rat erzielte im Juni 1991 Einvernehmen über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln, Madeira und die Azoren. Ebenso verabschiedete der Rat einen Beschluß über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme.

Die Inseln werden durch die Sonderregelung schrittweise in den Gemeinsamen Markt unter Gewährung besonderer Hilfen einbezogen.

XV. Umweltpolitik

1. Allgemeines

206. Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)

Über den von der Kommission im Februar 1991 vorgelegten Verordnungsvorschlag wurden in beiden Umwelttagungen unter luxemburgischer Präsidentschaft Orientierungsaussprachen geführt. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den allerdings noch nicht entscheidungsreifen Vorschlag insbesondere unter dem Aspekt der Zusammenführung aller im EG-Umweltbereich bestehenden Instrumente für eine finanzielle Unterstützung.

207. Umweltzeichen, gemeinschaftliches System zur Vergabe

Über den Kommissionsvorschlag vom 11. Februar 1991, der sowohl von der Bundesregierung als auch vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt wird, wurde eine erste politische Orientierungsaussprache im Rat geführt. Die Bundesregierung setzt sich insbesondere dafür ein, daß eine angemessene Beteiligung von Vertretern der Wirtschaft, der Verbraucher, des Umwelt-

schutzes, des Handels, der Gewerkschaften und der Medien bei der Festlegung der Kriterien und Produktgruppen in der Verordnung vorgesehen und das Verfahren zur Einschaltung der Gemeinschaftsebene bei der konkreten Vergabe des Zeichens durch die nationalen Stellen vereinfacht wird. Wie die Bundesregierung befürwortet auch die Länder eine gleichzeitige Beibehaltung nationaler Umweltzeichen, über deren Fortbestehen der Markt entscheiden wird.

208. Umweltverschmutzung Golfregion

Im Hinblick auf die Umweltverschmutzung in der Golfregion nahm der Rat aufgrund einer deutschen Initiative nach intensiver Diskussion Schlußfolgerungen über die Bekämpfung der Verschmutzung und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie die Ökosysteme an:

- Er begrüßte die Sofortmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und verschiedenen internationalen Organisationen, insbesondere von der WHO, dem UNEP und der OMI bereits unternommen worden sind.
- Er unterstrich außerdem, daß in Zusammenarbeit mit den Staaten der Region eine in sich geschlossene und wirksame internationale Aktion vonnöten ist, die es ermöglicht, zum einen die Sofortmaßnahmen unmittelbar weiterzuführen und zum anderen die Probleme längerfristig anzugehen.
- Was die eigentlichen Gemeinschaftsmaßnahmen anbelangt, hat er mit Interesse den Bericht der Kommission über die Initiativen zur Kenntnis genommen, die insbesondere von der Task Force „Meeresverschmutzung“ bereits in der Region ergriffen worden sind.
- In Anbetracht der Verschärfung der Umweltsituation ersuchte der Rat die Kommission, im Rahmen einer in sich geschlossenen internationalen Aktion und in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden internationalen Organisationen die Lage im einzelnen zu prüfen, die bisherigen Initiativen fortzusetzen und neue Initiativen zu ergreifen, mit denen die Unterstützung der Gemeinschaft für die Behörden der Region, die für die Beseitigung des ausgeflossenen Öls zuständig sind, verstärkt werden kann. Außerdem ersuchte er die Kommission zu prüfen, inwieweit das Unterstützungspotential, das die europäische Industrie für das Löschen der in Brand gesetzten Ölquellen sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme bietet, koordiniert werden kann. Ferner betonte der Rat, daß zur Unterstützung der Golfstaaten Maßnahmen erarbeitet werden müssen, mit denen die Wiederherstellung der geschädigten Ökosysteme mittel und langfristig gefördert werden kann.
- Der Rat forderte die Kommission auf, ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, um eine stärkere Koordinierung der Bemühungen zur Lösung der ökologischen Probleme in der Golfregion zu ermöglichen.

- Schließlich nahm der Rat zur Kenntnis, daß die Kommission die Frage prüfen wird, ob die von der Task Force „Meeresverschmutzung“ geleistete Unterstützung auch bei anderen Umweltkatastrophen zum Tragen kommen kann, und daß sie im Rahmen des Ausbaus der Gemeinschaftszusammenarbeit in diesem Bereich und unter Berücksichtigung der Initiativen anderer hierfür zuständiger internationaler Organisationen konkrete Vorschläge vorlegen wird.

2. Luftreinhaltepolitik

209. Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (Lkw)

Zu diesem Richtlinienentwurf nahm der Rat einstimmig den Gemeinsamen Standpunkt an, der dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung zugeleitet wurde.

Mit diesem Beschluß zur Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte für Lkw und Omnibusse geht der Rat deutlich über den ursprünglichen Vorschlag der Kommission hinaus. Hervorzuheben ist, daß folgendes durchgesetzt werden konnte:

- bei den Grenzwerten für die gasförmigen Emissionen bereits in der ersten Stufe etwa eine Halbierung der derzeitigen Werte;
- erstmalig die Begrenzung der Partikelemissionen;
- die Festlegung einer zweiten Stufe mit weiter herabgesetzten Werten, insbesondere mit einem sehr strengen Partikel-Grenzwert, und
- die Verankerung einer dritten Stufe zur nochmaligen Verschärfung der Grenzwerte, über die Mitte der 90er Jahre entschieden werden soll.

Folgende Grenzwerte wurden festgelegt:

- Erste Stufe:

CO: 4,5 g/kWh (Typ); 4,9 g/kWh (Serie)

HC: 1,1 g/kWh (Typ); 1,23 g/kWh (Serie)

NO_x: 8,0 g/kWh (Typ); 9,0 g/kWh (Serie)

Partikelwerte können von Lkw unter 85 kW um den Faktor 1,7 überschritten werden.

- Zweite Stufe (Grenzwerte für Typ und Serie sind identisch):

CO: 4,0 g/kWh

HC: 1,1 g/kWh

NO_x: 7,0 g/kWh

Partikel: 0,15 g/kWh

Die Daten für das Inkrafttreten der Grenzwertstufen wurden wie folgt festgelegt:

- Erste Stufe „Neue Typen“: 1. Juli 1992
- Erste Stufe „Serie“: 1. Oktober 1993
- Zweite Stufe „Neue Typen“: 1. Oktober 1995
- Zweite Stufe „Serien“: 1. Oktober 1996

Vorgesehen ist, vor dem Inkrafttreten der Grenzwerte Kraftfahrzeuge, die diese Werte vorzeitig einhalten, durch steuerliche Maßnahmen fördern zu können. Darüber hinaus konnte abgesichert werden, daß die von der Bundesregierung geplante emissionsbezogene Kfz-Steuer auch für Lkw und Busse eingeführt werden kann.

In der Richtlinie ist ferner festgelegt, daß die Kommission dem Rat einen Vorschlag vorlegt, mit dem der Schwefelgehalt des Diesel von derzeit 0,3 auf 0,05 Gewichtsprozent herabgesetzt wird.

210. Emissionen von Kraftfahrzeugen (Pkw)

Der Rat hat im Dezember 1990 einstimmig den Gemeinsamen Standpunkt zu dieser Richtlinie verabschiedet. Nach Billigung durch das Europäische Parlament in zweiter Lesung konnte die Richtlinie nunmehr verabschiedet werden. Die Richtlinie legt verschärfte Grenzwerte fest, die ab 1. Juli 1992 (für neue Typen) bzw. ab 1. Januar 1993 (für alle neu zugelassenen Pkw) eingehalten werden müssen.

Folgende Grenzwerte wurden festgelegt:

CO: 2,72 g/km (Typ); 3,16 g/km (Serie)

HC u. NO_x: 0,97 g/km (Typ); 1,13 g/km (Serie)

Partikel: 0,14 g/km (Typ); 0,18 g/km (Serie)

Die Kommission wird bis 1992 Vorschläge zur weiteren Herabsetzung der Grenzwerte (2. Stufe) vorlegen.

3. Klimaschutz

211. Weltklima, Entschließung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat angesichts des zu erwartenden steigenden Energiebedarfs und den damit verbundenen Gefahren für das Weltklima am 13. Juni 1991 eine Entschließung zu Energie und Umwelt angenommen.

Bei der Kommission ist ein Vorschlag zur Instrumentierung der Klimaschutzpolitik der Gemeinschaft in Vorbereitung.

4. Gewässerschutz

212. Kommunale Abwässer

Der Rat nahm die auf 130 s EWGV gestützte Richtlinie einstimmig an.

Durch diese Richtlinie wird für Städte und Gemeinden über 2 000 Einwohnerwerte (EW) im Binnenland und grundsätzlich für Städte über 10 000 EW an der Küste die biologische Abwasserbehandlung zur Pflicht gemacht. In von den Mitgliedstaaten nach bestimmten Kriterien auszuweisenden „empfindlichen Gebieten“

ist darüber hinaus für Städte mit mehr als 10 000 EW die weitergehende Abwasserreinigung zum Entzug der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor vorgeschrieben. Diese Anforderungen gelten für Städte im Bereich eutrophierungsgefährdeter Gewässer, wie z. B. an der Nordsee und an der Adria sowie im Einzugsgebiet aller Zuflüsse. Mitgliedstaaten können „weniger empfindliche Gebiete“ an Küstengewässern ausweisen mit der Folge, daß hier die mechanische Abwasserreinigung für Städte bis 150 000 EW ausreicht; im Einzelfall kann diese Schwelle auch überschritten werden. In beiden Fällen ist gegenüber der Kommission in vierjährigem Abstand der Nachweis zu erbringen, daß von den Einleitungen keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen; hierbei wird auch vom Verfahren her eine enge Eingrenzung der Inanspruchnahme der Ausnahme gewährleistet.

In den „empfindlichen“ Gebieten müssen Kanalisation und Kläranlagen von Städten mit über 10 000 EW bis 1998 fertiggestellt sein, in den übrigen Gebieten bis zum Jahr 2000. Bis spätestens 2005 müssen auch kleinere Gemeinden mit Kläranlagen ausgerüstet sein.

Ähnlich hohe Anforderung sind nach der Richtlinie auch an die Behandlung von industriellen Abwässern aus elf Industriebranchen zu stellen.

213. Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen

Die Richtlinie wurde nach mehr als zweijährigen Verhandlungen angenommen. Sie zielt darauf ab, durch die Verringerung der Nitratinträge aus der Landwirtschaft und der Gewässer (übermäßige Stickstoffdüngung und Gülleaufbringung) die Trinkwasserversorgung sicherzustellen und der Eutrophierung der Gewässer (u. a. Algenproblematik in der Nordsee) entgegenzuwirken. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu umfangreichen Maßnahmen:

– Zur Vorbeugung weiterer Gewässerverschmutzung müssen auf nationaler Basis flächendeckend Regeln der guten fachlichen Düngerpraxis eingeführt werden, welche die regionalen Verhältnisse berücksichtigen, insbesondere

- = Anwendungsbeschränkungen für Wirtschaftsdüngung;
- = Leitlinien zur Güllelagerhaltung;
- = Regeln zur Förderung der Düngplanung seitens der landwirtschaftlichen Betriebe;
- = Leitlinien für eine umweltgerechte Bodenbewirtschaftung.

Die Anwendung dieser Leitlinien soll durch Schulung und Fortbildung der Landwirte gefördert werden.

– Zusätzlich müssen zur Sanierung der mit Nitrat belasteten Gewässer Aktionsprogramme in „gefährdeten Gebieten“ durchgeführt werden mit folgenden Verpflichtungen:

- = Vorschriften für eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung zur Begrenzung des Düngemitelesatzes;
- = Begrenzung der Aufbringung von Wirtschaftsdüngung (Gülle) grundsätzlich auf 170 kg Stickstoff/ha und Jahr (entspricht Düng von ca. zwei Kühen);
- = Vorschriften für ausreichende Güllelagerkapazitäten;
- = Erfolgskontrolle und Berichtspflichten gegenüber der Kommission.

Für die Ausweitung der „gefährdeten Gebiete“ in den Mitgliedstaaten, in welche die Einzugsgebiete gefährdeter Gewässer einzubeziehen sind, werden einheitliche Kriterien vorgegeben.

214. Aktion zum Schutz der Umwelt in den Küstenregionen und Küstengewässern der Irischen See, der Nordsee, der Ostsee und des Nordostatlantiks (NORSPA)

Der Rat einigte sich grundsätzlich über dieses gemeinschaftliche Aktionsprogramm mit einem Mittelvolumen von 16,5 Mio. ECU für 1991/1992. Die förmliche Annahme der Verordnung war nicht möglich, da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch aussteht. Die Verordnung zielt schwerpunktmäßig auf die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffeintrags in die Küstengewässer ab und wird einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Nord- und Ostsee leisten. Die Förderung von Projekten außerhalb der Gemeinschaft ist beschränkt auf die Ostseeanrainerländer (wobei Finnland, Norwegen, Schweden hierfür nicht in Betracht kommen).

5. Abfallwirtschaft

215. Abfallwirtschaft, verabschiedete Richtlinien

- Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie über Abfälle;
- Richtlinie des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren.

216. Abfalldeponien

Der Richtlinienentwurf betreffend Abfalldeponien zielt auf die Vereinheitlichung der Umwelt-, Bau- und Betriebsnormen für Abfalldeponien ab, um den Schutz vor allem des Bodens und des Grundwassers sicherzustellen.

Der Vorschlag wurde in den Ratsgremien noch nicht beraten.

6. Naturschutz

217. Gemeinschaftliche Aktionen für den Naturschutz

Mit dieser vom Rat angenommenen Verordnung wird ein Instrument zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen geschaffen, mit dem Projekte in den Mitgliedstaaten zur Erhaltung oder Wiederherstellung von wichtigen Biotopen und Lebensräumen sowie der Bestände gefährdeter Arten gefördert werden und speziell auch die Durchführung der Richtlinie von 1979 über wildlebende Vogelarten unterstützt wird. Das Finanzvolumen beträgt für einen Zweijahreszeitraum 50 Mio. ECU.

218. Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

In intensiven Verhandlungen konnten zwar erhebliche Fortschritte erzielt werden; eine Einigung war aber noch nicht über alle Punkte möglich. Es kann davon ausgegangen werden, daß eine Annahme der Richtlinie im zweiten Halbjahr 1991 erreichbar ist. Mit dieser Richtlinie, die insbesondere auf die Errichtung eines gemeinschaftsweiten Netzwerkes von Schutzgebieten zur Erhaltung der potentiell gefährdeten Arten und ihrer Lebensräume sowie die Einführung eines strengen Schutzsystems für die angegebenen Arten abzielt, soll ein Beitrag zu einem fortschrittlichen europaweiten Naturschutz geleistet werden.

219. Einfuhr bestimmter Pelzwaren

Der Rat nahm den auf die Beseitigung inhumaner Fangmethoden gerichteten Verordnungsvorschlag, der auf eine Initiative des Europäischen Parlaments zurückgeht, an, wobei Frankreich einen Wartevorbehalt einlegte. Die Verordnung sieht folgendes vor:

- Verbot der Verwendung jeglicher Tellereisen in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1995 (in Deutschland sind Tellereisen seit 1952 verboten);
- Verbot der Verbringung von Pelzen bestimmter Tierarten und spezifizierten Pelzwaren in die Gemeinschaft ab 1. Januar 1995, es sei denn, es wird festgestellt, daß im Ursprungsland der Pelze ein Verbot der Verwendung von Tellereisen besteht; eine Verlängerung der Frist um maximal ein Jahr ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

7. Umweltgefahrstoffe

220. Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, Einstufung

Der Rat nahm einstimmig den Gemeinsamen Standpunkt zu diesem auf Artikel 100 a EWGV gestützten Richtlinienvorschlag an.

Durch diese Richtlinie wird das gemeinschaftliche Chemikalienrecht erheblich verbessert, insbesondere durch

- Einführung eines Anmeldeverfahrens auch für neue Stoffe in kleineren Mengen (unter einer Jahrestonne);
- Einführung neuer Prüfnachweise über gefährliche Eigenschaften von Chemikalien (insbesondere Angaben über die Entstehung gefährlicher Zersetzungsprodukte, z. B. Dioxine bei der Verbrennung sowie über geeignete Analysemethoden, um die Verbreitung von Stoffen in der Umwelt verfolgen zu können);
- Einführung des Gefahrensymbols „umweltgefährlich“;
- Einführung eines Sicherheitsdatenblattes für die berufliche Verwendung;
- Einschränkung von Tierversuchen.

Das deutsche Chemikaliengesetz in seiner 1990 novellierten Fassung sieht in einigen wichtigen Punkten wesentlich weitergehende Regelungen vor. Dies gilt insbesondere für die noch stärkere Einschränkung von Tierversuchen (durch die Zwangsverwertung der Prüfnachweise der Erstanmeldung durch spätere Anmelder gegen Ausgleichszahlung) und die Einbeziehung der für den Export bestimmten Stoffe sowie der Zwischenprodukte. Entsprechende Regelungen auf Gemeinschaftsebene waren noch nicht durchsetzbar. Es wurde im Rahmen der Richtlinie aber klargestellt, daß nationale Regelungen fortbestehen können. Hinsichtlich der für den Export bestimmten Stoffe und der Zwischenprodukte wird die Kommission Vorschläge für eine spätere Gemeinschaftsregelung vorlegen.

221. Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe

Über den Kommissionsvorschlag fand bisher lediglich eine Orientierungsaussprache im Rat statt. Nach deutscher Auffassung sollte die Verordnung auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden und auch die Ziele Arbeits- und Verbraucherschutz verfolgen. Ferner wäre eine stärkere Einbindung von Behörden der Mitgliedstaaten wünschenswert.

222. Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe

Der Vorschlag zielt auf die Erweiterung bestehender Vorschriften über Ex- und Import von Gefahrstoffen ab. Im wesentlichen ist beabsichtigt, die vorgeschriebene Information über den Export durch das Erfordernis der vorherigen Zustimmung des Staates, wohin der Stoff exportiert werden soll, zu ersetzen. Die Beratung des Vorschlags in den Ratsgremien haben begonnen.

XVI. Verkehrspolitik

1. Straßenverkehr

223. Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge — Ausdehnung auf private Pkw

Der Rat verabschiedete eine Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

Durch diese Änderung wird die Richtlinie, die bisher Lkw, leichte Güterfahrzeuge, Omnibusse, Kleinbusse, Taxen und Krankenwagen erfaßte, auch auf private Pkw ausgedehnt. Die Richtlinie ist binnen zwei Jahren nach Bekanntmachung von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

224. Zweite Richtlinie über den Führerschein

Der Rat beschloß den Inhalt einer 2. Richtlinie über den Führerschein. Wichtigste Bestimmungen sind:

- verbindliche Einführung eines europäischen Fahrerlaubnis-Klassensystems;
- Weiterentwicklung der Mindeststandards für Prüfung und Eignung;
- Weiterentwicklung des Führerscheinmusters;
- unbefristete Anerkennung der Führerscheine aus anderen Mitgliedstaaten bei Wohnsitzwechsel innerhalb der EG.

Die Richtlinie ist bis zum 1. Juli 1996 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Richtlinie ist als großer Schritt zu mehr Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu werten.

225. Aktionsprogramm im Bereich der Straßenverkehrssicherheit

Der Rat verabschiedete gemeinsam mit den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten eine Entschließung über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm im Bereich der Straßenverkehrssicherheit. Darin wird die Kommission aufgefordert, ein Gemeinschaftsprogramm mit konkreten Maßnahmen zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen zu entwickeln.

226. Harmonisierung von Steuern und Abgaben für den Straßengüterverkehr

Dieses Thema ist unter luxemburgischer Präsidentschaft in die Federführung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister übergegangen; der Verkehrsministerrat kann und soll jedoch seine verkehrspolitischen Gesichtspunkte in die Beratungen einbringen. Die deutsche Seite hat wiederholt die Dringlichkeit der Harmonisierung der Steuern und Abgaben für den Straßengüterverkehr herausgestellt.

Auch der Europäische Rat befaßte sich erneut mit diesem Thema und ersuchte den Rat, das Dossier der Straßenverkehrssteuern hinsichtlich der Aspekte, die noch zu vertiefen sind, d. h. der Nutzfahrzeugsteuer und der Straßenbenutzungsgebühren, abzuschließen.

227. Grenzüberschreitender Omnibusverkehr

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen ist im Rat bereits seit 1987 ohne Erfolg beraten worden. Die liberalen Positionen der Benelux-Länder und Großbritanniens und die restriktiven Positionen der südeuropäischen Länder konnten auch diesmal einander nicht angenähert werden.

Die Kommission verwies auf die Verpflichtung zur Herstellung der Dienstleistungsfreiheit im Verkehr (EuGH-Urteil vom 22. Mai 1985) und behielt sich die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes vor, falls bis Ende 1991 auf politischem Wege keine Lösung erzielt ist.

2. Eisenbahnverkehr

228. Entwicklung der Eisenbahnunternehmen

Der Rat einigte sich über den Inhalt einer Richtlinie zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft. Hervorzuheben sind:

- Die rechnerische Trennung von Fahrweg und Betrieb wird obligatorisch eingeführt, die faktische Trennung wird zugelassen;
- Internationale Eisenbahngesellschaften erhalten Zugangs- und Transitrechte in den Mitgliedstaaten, in denen die ihnen angeschlossenen Eisenbahnunternehmen ihren Sitz haben. Eisenbahngesellschaften, die Transportleistungen im internationalen kombinierten Verkehr anbieten, erhalten Zugang zum Fahrweg aller Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie ist bis 1. Januar 1993 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

229. Gesamtwirtschaftliche Leistungen

Eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 über die mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr wurde ebenfalls verabschiedet.

Die praktische Bedeutung der Änderungen der Verordnung 1191/69 ist für die Bundesrepublik Deutschland gering:

- Die Möglichkeit, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Personenverkehr durch Vertrag zu regeln, wurde auch bisher nicht ausgeschlossen;

- im Güterverkehr spielen gemeinwirtschaftliche Auflagen schon gegenwärtig kaum mehr eine Rolle.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

3. Luftverkehr

230. Einstweilige Maßnahmen gegen Verdrängungspraktiken

Der Rat verabschiedete eine Änderung der Verordnung 3975/87/EWG über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen. Die Kommission wird hierdurch in den Stand gesetzt, gegen wettbewerbswidrige, auf Verdrängung von Konkurrenten hinauslaufende Praktiken einzelner Fluggesellschaften Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

231. Verhandlungen der Kommission mit Schweden und Norwegen

Die Vertragsverhandlungen über die Einbeziehung von Schweden und Norwegen in den EG-Luftverkehrsmarkt sind abgeschlossen. Die Verhandlungsergebnisse entsprechen voll dem vom Rat erteilten Mandat: Schweden und Norwegen sind bereit, den Besitzstand der Gemeinschaft (*acquis communautaire*), das EG-Wettbewerbsrecht und künftige Harmonisierungsmaßnahmen der Gemeinschaft voll zu übernehmen. Die Gemeinschaft behält ihre volle Handlungsfreiheit zur Weiterentwicklung des EG-Luftverkehrsmarktes. Das Verhandlungsergebnis bedarf noch der förmlichen Billigung durch den Rat.

4. Binnenschifffahrt

232. Kabotage in der Binnenschifffahrt

Der Rat faßte einen Orientierungsbeschluß zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güter- und Personenverkehr in der Binnenschifffahrt innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Kabotage).

Die Kabotage soll grundsätzlich ab 1. Januar 1993 freigegeben werden. Deutschland soll jedoch bis 1. Januar 1995 die Kabotage auf eine Rückfahrt im Anschluß an einen grenzüberschreitenden Transport beschränken können. Für Transporte zwischen ost-deutschen Häfen soll die Kabotage bis 1. Januar 1995 ausgeschlossen werden können. In einer Protokollklärung der Kommission wurde festgelegt, daß die Kommission das „tour-de-rôle-System“ (System der Ladungszuteilung „der Reihe nach“) in den Niederlanden, Belgien und Frankreich sowie das Festfrachtensystem in Deutschland auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht prüfen und darüber bis 1. Januar 1993 berichten wird.

5. Kombinierte Verkehr

233. Europäisches Netz für den kombinierten Verkehr

Entsprechend einem Auftrag des Rates vom 30. Oktober 1990 untersucht die Kommission in Zusammenarbeit mit Experten aus den Mitgliedstaaten seit Anfang 1991 die für den Aufbau eines europäischen Netzes für den kombinierten Verkehr erforderlichen Maßnahmen und die Bedingungen für die Effizienz eines solchen Netzes.

Die Kommission hofft, bis Ende 1991 einen Endbericht und im Jahre 1992 konkrete Vorschläge vorlegen zu können.

6. Transit durch Drittländer

234. Alpentransit

Die Verhandlungen der Kommission mit der Schweiz und Österreich haben noch keine Einigung erbracht:

- Die Schweiz hat einerseits ein interessantes Angebot vorgelegt, die Schienenverbindungen auszubauen. Die Schweiz hat andererseits jedoch nur minimale Ausnahmen von der 28 t-Grenze (bis 50 Fahrten pro Tag) angeboten, dies würde nur zur Rücknahme eines sehr geringen Teils des Umwegverkehrs über Österreich führen;
- Österreich verlangt eine Reduzierung der Lkw-Transitfahrten. Die Gemeinschaft ist bereit zur Reduzierung der von den Lkw-Transitfahrten ausgehenden Emissionen, will aber bei der Zahl der Transitfahrten Flexibilität bewahren.

Der Rat verlängerte am 21. Juni 1991 das bisher bis zum 30. Juni 1991 befristete Mandat der Kommission für die Transitverhandlungen. Eine neue Frist wurde nicht gesetzt. Wegen des Zusammenhanges mit den EWR-Verhandlungen werden sich jedoch die Verhandlungen über den Alpentransit an dem zeitlichen Rahmen für den Abschluß der EWR-Abkommen orientieren müssen. Die EWR-Abkommen sollen in wenigen Monaten abgeschlossen werden.

235. Verkehrsabkommen EG-Jugoslawien

Der im März 1991 paraphierte Entwurf eines Verkehrsabkommens zwischen der EG und Jugoslawien sieht im wesentlichen vor:

- Ausbau der Verkehrswege in Jugoslawien insbesondere für den Transitverkehr mit finanzieller Unterstützung durch die EG;
- bis zum späteren Abschluß eines Abkommens zwischen der EG und Jugoslawien über freien gegenseitigen Marktzugang im Straßengüterverkehr: jährliche Erhöhung der Kontingente um 5 %;
- im Interesse des Umweltschutzes: Förderung des Schienenverkehrs und des kombinierten Verkehrs.

Der Rat billigte den Vertragsentwurf und verabschiedete gemeinsam mit der Kommission eine Protokollklärung, die klarstellt, daß die Begleitmaßnahmen zugunsten des kombinierten Verkehrs

- keine Verpflichtung zu verkehrslenkenden Eingriffen und
- keine Verpflichtung zu Subventionen für den Betrieb des kombinierten Verkehrs begründen sowie
- zu einer Liberalisierung des Vor- und Nachlaufs auf der Straße nur im Rahmen noch zu bestimmender Höchstentfernungen verpflichten können.

Zu zähen Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinschaft kann künftig die Verteilung der von Jugoslawien jährlich auszubehenden zusätzlichen Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten führen. Die Kommission will bei der Verteilung der zusätzlichen Genehmigungen grundsätzlich von einer linearen Aufstockung der bisherigen bilateralen Genehmigungen ausgehen, will sich jedoch eine gewisse Reserve zur Behebung kurzfristig auftretender Engpässe bei einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten.

Das Abkommen bedarf noch der förmlichen Umsetzung in Gemeinschaftsrecht.

XVII. Forschungs- und Technologiepolitik

236. Forschungsrahmenprogramm, drittes, Institutioneller Konflikt

Das 1. Halbjahr 1991 war maßgeblich geprägt von dem institutionellen Konflikt zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat, der bei der Beratung von spezifischen Forschungsprogrammen des dritten Rahmenprogramms entstanden war und vor dem Hintergrund der Verhandlungen zur Politischen Union betrachtet werden muß. In diesem Kompetenzkonflikt ging es unter anderem um die Frage, ob das Parlament an die im Forschungsrahmenprogramm festgelegte Gesamtmittelausstattung und an die Mittelausstattung in den Beschlüssen zu den spezifischen Programmen gebunden ist. Weiterer Streitgegenstand war der Umfang der Befugnisse der programmbegleitenden Ausschüsse sowie die Drittstaatenbeteiligung.

In allen Punkten konnte ein befriedigender Kompromiß gefunden werden. Während sich der Rat hinsichtlich des Budgetverfahrens durchsetzen konnte, gab er bei der Festlegung des Typs der Komitologieausschüsse in einigen Fällen nach. Der Kompromiß legt für alle spezifischen Programme die Ausschußform fest. Hinsichtlich der Drittstaatenbeteiligung wurde ein Kompromiß gefunden, der der Haltung der Bundesregierung voll Rechnung trägt und insbesondere die Beteiligung der EFTA-Staaten sowie der mittel- und osteuropäischen Staaten ermöglicht.

Die Beilegung des institutionellen Konflikts ermöglichte es dem Rat, zu einer Reihe von spezifischen Forschungsprogrammen Beschlüsse zu fassen. Folgende Gemeinsame Standpunkte wurden festgelegt:

237. Forschungsrahmenprogramm, drittes, Umsetzung

– Programm Informationstechnologien

Mit über 1,3 Mrd. ECU sollen die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der Informationstechnologien in Europa gefördert werden.

Vorgesehen sind Forschungsprojekte in den Bereichen

- Mikroelektronik;
- Informationsverarbeitungssysteme und Software;
- Systeme für den geschäftlichen und den privaten Bereich, Peripheriegeräte;
- computerintegrierte Fertigung und Ingenieurwesen;
- Grundlagenforschung.

– Programm industrielle und Werkstoffforschung

Mit 663 Mio. ECU sollen in so wichtigen Bereichen wie Roh- und Werkstoffe, Entwurfs- und Fertigungstechnologien Forschungsarbeiten durchgeführt werden, welche die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden europäischen Industrie stärken. Im Hinblick auf den besorgniserregenden Anstieg der Abfallmengen sind auch Projekte zur Rückgewinnung sowohl konventioneller als auch strategischer und wertvoller Materialien vorgesehen. In Zukunft werden Rückgewinnungstechnologien für Verbundwerkstoffe und andere neue Werkstoffe erheblich an Bedeutung gewinnen. Das Programm umfaßt auch die Förderung luftfahrtrelevanter Projekte.

– Programm Agrar- und agrarwirtschaftliche Forschung

Das Programm umfaßt mit einem Finanzvolumen von 330 Mio. ECU die gesamte Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie. Forschungsprojekten zur Förderung positiver Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft, Technologie und Umwelt, insbesondere in der Primärproduktion, wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nach schwierigen Verhandlungen ist es der Bundesregierung gelungen, die Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten zur Durchführung agroindustrieller Demonstrationsvorhaben im Bereich nachwachsender Rohstoffe zu erreichen. Hierfür sind 45 Mio. ECU vorgesehen. Daß die deutsche Position in diesem Punkt mit den Wünschen des Europäischen Parlaments völlig deckungsgleich war, erwies sich in der Debatte um die Demonstrationsvorhaben als unschätzbare Vorteil.

– Forschungsprogramm Biomedizin und Gesundheitswesen

Mit einer Mittelausstattung von 132 Mio. ECU soll die Erforschung vor allem von AIDS, von Herz- und Kreislauferkrankungen sowie von Krebs gefördert werden. Mit gemeinschaftsweiten epidemiologischen Studien werden Erkenntnisquellen erschlossen, die dem einzelnen Mitgliedstaat sonst nicht zugänglich wären. Zu begrüßen ist insbesondere,

daß etwa 5 Mio. ECU für das Studium ethischer, sozialer und rechtlicher Grenzen menschlicher Genforschung vorgesehen sind. Mit diesem Beschluß entspricht der Rat einer deutschen Initiative.

- **Forschungsprogramm nichtnukleare Energien**
Ziel des Programmes ist die Entwicklung neuer, nichtnuklearer Energietechnologien, die besondere Vorteile für die Umwelt bieten. Die Mittelausstattung dieses Programms von 155 Mio. ECU ist bei den Beratungen im Bundestag und im Bundesrat wiederholt als zu gering kritisiert worden. Auch die Bundesregierung hatte sich für einen wesentlich höheren Betrag eingesetzt. Bei der Festlegung dieser Tranche im 3. Forschungsrahmenprogramm im Jahr 1990 mußten jedoch Kompromisse geschlossen werden, zu denen auch die Dotierung des Programms für nichtnukleare Energieforschung gehörte.

238. Forschungsprogramme, Verabschiedung im 1. Halbjahr 1991

- **Programm Kommunikationstechnologien**
Mit Programmmitteln in Höhe von 484 Mio. ECU sollen die technologischen Grundlagen für Systeme, Dienste und Anwendungen der integrierten Breitbandkommunikation und anderer fortgeschrittener Kommunikationsformen gefördert werden.
- **Programm Telematiksysteme**
Ziel des mit 376 Mio. ECU dotierten Programms ist die Schaffung der technologischen und pränormativen Grundlagen für die Einführung europaweiter Netze von Telematikdiensten.
- **Programm Umweltforschung**
Mit 261 Mio. ECU sollen die wissenschaftlichen Grundlagen im Hinblick auf die globale Umweltveränderung erarbeitet werden und der Umweltpolitik der Gemeinschaft eine kontinuierliche wissenschaftliche Grundlage gewährt werden.
- **Programm Meereswissenschaft und -technologie**
Ziel des Programms, das mit 103 Mio. ECU dotiert wird, ist die Durchführung multidisziplinärer Forschungsarbeiten in den Bereichen Meereswissenschaften, Küsteningenieurwesen und Meerestechnologien.
- **Programm Biowissenschaften und Biotechnologien für Entwicklungsländer**
Bei einer Dotierung von 110 Mio. ECU sollen durch dieses Programm die Forschungskapazitäten in den Entwicklungsländern und in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in für die Entwicklung der Dritten Welt als vorrangig definierten Bereichen Landwirtschaft, Gesundheit und Ernährung in tropischer und subtropischer Umgebung gestärkt werden.

239. COST

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Einbeziehung mittel- und osteuropäischer Staaten konnte im Rahmen von COST, der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Forschung, gemacht werden: Im Ausschuß Hoher Beamter wurde auf deutsche Initiative die Einbeziehung der CSFR, Polens und Ungarns (sowie Islands) ad referendum beschlossen. Die verbindliche Aufnahme der genannten Staaten wird durch eine Konferenz der für Forschung zuständigen Minister der bisherigen und der neuen COST-Staaten erfolgen. Die Konferenz wird im November 1991 in Wien stattfinden.

COST ist ein seit 1971 bestehendes, thematisch weitgefächertes Netzwerk europäischer Kooperationsprojekte, dem bisher die zwölf Mitgliedstaaten der EG, fünf EFTA-Staaten sowie Jugoslawien und die Türkei angehören.

XVIII. Bildungs-, Jugend- und Kulturpolitik

1. Bildungspolitik

240. Öffnung des ERASMUS-Programms für die EFTA-Länder

Die im November 1990 begonnenen Verhandlungen zwischen der Kommission und den EFTA-Staaten sowie Liechtenstein hinsichtlich einer Öffnung des ERASMUS-Programms sind beendet worden. Die nunmehr zustande gekommenen Vertragsentwürfe (geplant sind jeweils bilaterale Abkommen zwischen der EG und den sechs EFTA-Staaten sowie Liechtenstein) sehen folgendes vor:

- Besondere Bedingungen und Regelungen betreffend die Beteiligung von Hochschulen aus EFTA-Ländern und Liechtenstein am ERASMUS-Programm zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen;
- den Abschluß der Abkommen für die Dauer von fünf akademischen Jahren;
- einen anteiligen Beitrag der EFTA-Staaten und des Fürstentums Liechtenstein zur Finanzierung des Programms im Verhältnis ihres Bruttoinlandsprodukts zum Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft;
- die Errichtung gemeinsamer Ausschüsse, bestehend aus Vertretern der Gemeinschaft und Vertretern jedes EFTA-Landes und Liechtensteins, zur Durchführung, Koordinierung und Information.

Der Kommissionsvorschlag betreffend den Abschluß dieser Abkommen wird gegenwärtig in den Ratsgremien verhandelt. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag, da er einen weiteren Schritt zur Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraumes und zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie Liechtenstein darstellt.

241. PETRA II

Auf seiner Tagung am 25. Juni 1991 billigte der Rat mehrheitlich den Vorschlag der Kommission zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die berufliche Qualifizierung Jugendlicher und ihre Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA).

PETRA II hat zwei Aktionsschwerpunkte, nämlich die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei Berufsbildungsprojekten sowie die Förderung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Berufsinformation und -beratung. Im Rahmen der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Berufsbildungsprojekten sollen Ausbildungsaufenthalte im Ausland für Jugendliche in der Erstausbildung sowie Arbeitspraktika und Weiterbildungsmaßnahmen für junge Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung stattfinden. Daneben sind die gemeinsame Aus- und Weiterbildung von Ausbildern und die gemeinsame Entwicklung von Ausbildungseinheiten für die berufliche Bildung vorgesehen. Im Bereich der Zusammenarbeit bei der Berufsberatung sollen ein Austausch von Beratungsdaten, der Aufbau eines Verbundnetzes von Kontaktstellen und die Weiterbildung von Beratungsfachkräften im Mittelpunkt stehen.

PETRA II soll am 1. Januar 1992 in Kraft treten. Die zu diesem Zeitpunkt im Rahmen von PETRA I noch laufenden Maßnahmen werden unter dem neuen Beschluß weitergeführt.

Als Finanzvolumen ist im Rat ein Betrag von 177,4 Mio. ECU mit einfacher Mehrheit gebilligt worden. Davon sollen 29 Mio. ECU auf das Jahr 1992 entfallen.

Die formelle Annahme des Beschlusses wird auf einer der nächsten Ratstagungen stattfinden. Die Bundesregierung wird sich dabei gegen den Beschluß aussprechen. Sie befürwortet die Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung des Programms zwar grundsätzlich. Wegen der Einbeziehung des früher selbständigen, auf Artikel 235 EWGV gestützten Austauschprogramms für Junge Arbeitnehmer ist sie – gemeinsam mit Frankreich und Großbritannien – gegen Artikel 128 EWGV als alleinige Rechtsgrundlage von PETRA II. Die drei Mitgliedstaaten haben Vorbehalte gegen die Höhe der vorgesehenen Finanzausstattung.

242. Vorschlag EUROTECNET/FORCE – Neuer Beratender Ausschuß

Unter Bezugnahme auf ihr Memorandum vom 21. August 1990 über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene hat die Kommission einen Vorschlag zur Zusammenlegung der für die Programme FORCE und EUROTECNET eingesetzten Ausschüsse vorgelegt. Der neue, gemeinsame Beratende Ausschuß soll die Zusammensetzung des FORCE-Ausschusses haben. Das Mandat dieses Ausschusses soll auf allgemeine, programmübergreifende Fragen erweitert werden.

Der Kommissionsvorschlag ist im 1. Halbjahr 1991 in mehreren Sitzungen der Gruppe Sozialfragen verhandelt worden. Die Bundesregierung steht dem Vorschlag ablehnend gegenüber. Grund dafür ist die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Programme und die zu erwartende Überschneidung mit den Aufgaben des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung.

Für eine Änderung der Bestimmungen über die Ausschüsse im Zusammenhang mit einer späteren Änderung der Programmbeschlüsse bleibt die Bundesregierung jedoch offen.

243. Bildungspolitische Sondermaßnahmen in den fünf neuen Ländern

Im Zuge der Deutschen Einheit hat die Europäische Gemeinschaft zusätzliche Mittel für die Einbeziehung der neuen Länder in die bildungspolitische Zusammenarbeit in Europa in Höhe von 10 Mio. ECU zur Verfügung gestellt.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel wird zur Aufstockung der Finanzausstattung laufender Programme wie ERASMUS, COMETT, PETRA, FORCE, EUROTECNET, LINGUA und Jugend für Europa verwandt. Daneben werden mit diesen Mitteln einmalig Maßnahmen gefördert, die über die laufenden Programme der Gemeinschaft hinausgehen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um

- die Entsendung von Fremdsprachenassistenten an Schulen in den neuen Ländern und umgekehrt;
- die Durchführung berufsbezogener Fremdsprachenkurse in Ländern der Gemeinschaft für Fach- und Führungskräfte;
- die Entsendung von Gastdozenten und Lektoren an Hochschulen in den neuen Ländern;
- die Möglichkeit der Teilnahme an Austauschmaßnahmen im Rahmen des LINGUA-Programms für Jugendliche sowie Schülerinnen allgemeinbildender Schulen.

244. Berufsbildung, Europäische Stiftung

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung, deren Einrichtung der Rat am 7. Mai 1990 beschlossen hatte, konnte bislang nicht operativ werden, da weiterhin keine Entscheidung über ihren Sitz getroffen wurde.

2. Jugendpolitik

245. Jugend, gemeinsame Aktivitäten

Auf Einladung der luxemburgischen Präsidentschaft kamen die für Jugendfragen zuständigen Minister am 26. Juni 1991 zu einer ersten formellen Ratstagung zusammen. Hierbei wurde vor allem die zweite Phase des Aktionsprogrammes „Jugend für Europa“ verab-

schiedet. Ergänzend zur ersten Phase des Programms wurde als neues Element ein Pilotprojekt „Freiwillige Dienste“ beschlossen sowie die stärkere Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher in die einzelnen Programme. Eine Entschließung zum Memorandum der Kommission „Auf dem Weg zu einer neuen Partnerschaft zwischen Jugendlichen und der Europäischen Gemeinschaft“ legt die vorrangigen Maßnahmen für die Jugend in der Zukunft fest. Unter Achtung des Prinzips der Subsidiarität wird mit diesen Maßnahmen eine stärkere jugendpolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander wie mit der Kommission angestrebt.

Der Unterstützung der Mobilität der Jugendlichen soll die von der Kommission vorgelegte Mitteilung über die „Information der jungen Europäern“ dienen, deren weitere Ausformung von einer Expertengruppe vorgenommen werden wird.

Möglichkeiten der engeren Zusammenarbeit mit den neuen Demokratien der mittel- und osteuropäischen Staaten werden auf einer Konferenz im Dezember dieses Jahres unter der niederländischen Präsidentschaft erörtert. Diese Arbeitskonferenz in Utrecht wird unter der gemeinsamen Aegide des Europarates und der Kommission stattfinden.

3. Kulturelle Zusammenarbeit

246. Schutz nationalen bedeutsamen Kulturguts

Die Problematik des Schutzes national wertvollen Kulturgutes vor Abwanderung nach Wegfall der Binnengrenzen bleibt weiterhin Schwerpunktthema im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit. Nach einer Reihe von Expertentreffen zu Einzelfragen – und ohne daß bisher Annäherung in den Grundsatzpositionen erreicht werden konnte – hat die Kommission die Vorlage je eines Entwurfs einer Richtlinie über die Herausgabe illegal in andere Mitgliedstaaten ausgeführten Kulturguts sowie einer Verordnung über die Kontrolle von Kulturgut an den Außengrenzen der Gemeinschaft angekündigt.

247. Entschließungen der Kulturminister

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen haben am 7. Juni 1991 je eine Entschließung verabschiedet

- zum Urheberrecht, in der es um die angemessene Berücksichtigung der kulturellen Dimension bei der Behandlung des Gesamtkomplexes der Urheber-, Künstler- und Herstellerrechte in der Gemeinschaft geht;
- zur Ausbildung von Verwaltungsfachleuten im Kulturbereich, die zum Ziel hat, im Rahmen bestehender Programme (wie etwa ERASMUS) die Mobilität, den Informationsaustausch und die Vernetzung von Ausbildungszentren zu fördern;
- zur Entwicklung des Theaters, deren Thema u. a. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist;

- zur Problematik der Einreise europäischer Künstler in die USA, die auf eine Verbesserung des Zugangs auf der Basis der Gegenseitigkeit abzielt.

248. Kulturstadt Europas und Europäischer Kulturmonat

Um die Veranstaltung eines Europäischen Kulturmonats wird sich nach Krakau (1992), Graz (1993) und Budapest (1994) möglicherweise Prag für 1995 bewerben.

Was die Fortsetzung (und Öffnung) des Projekts Kulturstadt Europa nach 1996 betrifft (bis dahin durch die zwölf EG-Mitgliedstaaten belegt), über die die Kulturminister im ersten Halbjahr 1992 beraten sollen, hat Griechenland die Benennung von Thessaloniki für 1992 angekündigt; die Türkei hat ihr Interesse für Istanbul für eines der Jahre nach 1996 bekundet.

XIX. Sozialpolitik

249. Asbest am Arbeitsplatz

Der Rat verabschiedete am 25. Juni 1991 endgültig die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz. Die Änderungsrichtlinie sieht einen besseren Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren aufgrund der Freisetzung von Asbestfasern am Arbeitsplatz vor. Insbesondere sind die Auslöseschwellen und Grenzwerte herabgesetzt worden. Das deutsche Interesse war vor allem darauf gerichtet, weitergehende nationale Regelungen beibehalten bzw. einführen zu können. Deshalb wurde bereits bei erster Lesung im Rat eine entsprechende schriftliche Erklärung zu Protokoll gegeben, der sich drei andere Delegationen angeschlossen hatten.

250. Nachweis für Arbeitsverhältnisse

Der Rat erzielte nach schwierigen Detailverhandlungen eine politische Einigung zum Richtlinienvorschlag über den Nachweis für Arbeitsverhältnisse. Die formelle Verabschiedung war wegen der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments nicht möglich.

Die Einigung im Rat ist als bedeutsamer Schritt der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im Zusammenhang mit der Vervollendung des Binnenmarktes und der Umsetzung des sozialen Aktionsprogramms der Gemeinschaft anzusehen.

Die Richtlinie, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, sieht vor, daß jeder Arbeitnehmer ohne einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder ein Einstellungsschreiben eine schriftliche Erklärung mit Informationen über seine wesentlichen Arbeitsbedingungen erhalten muß. Dieser schriftliche Nachweis soll für die Arbeitnehmer, aber auch für die Arbeitgeber zu mehr Sicherheit und besserer Kenntnis der Rechte und Pflich-

ten führen. Außerdem soll er zur Bekämpfung von Schwarzarbeit beitragen. Dem Nachweis wird nur deklaratorische, nicht aber konstitutive Wirkung für Bestehen und Inhalt des Vertragsverhältnisses beigemessen.

Die Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, für die Arbeitnehmer günstigere Vorschriften (wie die echte Schriftform) zu erlassen. Die Mitgliedstaaten müssen die Beachtung dieser Verpflichtungen gewährleisten und Verstöße ahnden.

251. „Atypische Arbeit“

Der Rat einigte sich politisch über die Richtlinie zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis („atypische Arbeit“).

Mit der Richtlinie sollen Benachteiligungen von befristet Beschäftigten und Leiharbeitern im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vermieden werden. Dieser Personenkreis ist vielfach besonderen Gefährdungen ausgesetzt.

Die Richtlinie umfaßt Pflichten zur Information der Arbeitnehmer, insbesondere Einweisungen in die Arbeitsplätze und Unterrichtung über Gefährdungen. Die Arbeitnehmer sollen, wenn es notwendig ist, einer ärztlichen Überwachung unterliegen. Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, besonders gefährliche Tätigkeiten (insbesondere solche, die eine besondere ärztliche Überwachung erforderlich machen) für diese Arbeitnehmer zu verbieten. Die Richtlinie schließt sich an die „Neue Rahmenrichtlinie“ zum Arbeitsschutz für alle beruflichen Bereiche an und nimmt wiederholt Bezug auf sie.

Die Gewerkschaften und auch das Europäische Parlament messen der Verabschiedung der Richtlinie über „Atypische Arbeit“ ganz besondere Bedeutung bei.

Die Bundesregierung begrüßt diese Einigung über die aus dem Richtlinienpaket „Atypische Arbeit“ herausgenommene Richtlinie. Nur durch die Abkoppelung dieser Richtlinie war eine Beschlußfassung möglich. Sie ist ein weiteres wichtiges Ergebnis der Umsetzung des auf der Sozialcharta basierenden sozialen Aktionsprogramms der Kommission.

252. Europäisches Arbeitsschutzjahr 1992

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Beschluß über ein Aktionsprogramm zum Europäischen Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 1992. Die formelle Verabschiedung des Beschlusses wird auf einer der nächsten Tagungen des Rates erfolgen.

Mit einem Betrag von 12 Mio. ECU wird in der Zeit vom 1. März 1992 bis zum 28. Februar 1993 das Europäische Arbeitsschutzjahr durchgeführt. Im Rahmen des Aktionsprogramms wird mit Veranstaltungen und gezielten Informationen für das Anliegen des Arbeits-

schutzes geworben und seine Bedeutung unterstrichen. Geplant sind nationale und gemeinschaftsweite Aktionen zur Aufklärung über Gefahren am Arbeitsplatz und Informationen über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten. Schwerpunktthemen sind: reine Luft und Sicherheit, Wohlbefinden und Bekämpfung von Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz. Bei der Vorbereitung und Durchführung werden Regierungen, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Berufsgenossenschaften und andere Arbeitsschutzinstitutionen eng zusammenwirken.

253. Medizinische Versorgung auf Schiffen

Der Rat erzielte nach schwierigen und sehr kontrovers geführten Verhandlungen einen Gesamtkompromiß zur Richtlinie über die medizinische Versorgung auf Schiffen. Der Kompromiß soll auf einer zukünftigen Ratstagung formell verabschiedet werden.

Durch die Richtlinie werden Mindeststandards (Artikel 118 a EWGV) für eine bessere medizinische Versorgung auf Schiffen eingeführt, insbesondere hinsichtlich einer einheitlichen Grundausstattung mit Medikamenten und medizinischer Ausrüstung, einer Verbesserung der funktärztlichen Beratung und einer Benennung von Mindestlehrinhalten bei der Ausbildung in medizinischen Fragen.

254. Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Spanien und Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Herstellung der vollen Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Spanien und Portugal sowie den übrigen Mitgliedstaaten.

Mit dieser Verordnung wird die Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen Spanien und Portugal einerseits und den übrigen Mitgliedstaaten andererseits auf den 1. Januar 1992, im Verhältnis zu Luxemburg auf den 1. Januar 1993, vorverlegt.

Die Verordnung, die auch auf eine deutsche Initiative zurückgeht, wurde von der Bundesregierung mit Nachdruck unterstützt. Die Vorverlegung der Fristen kommt auch deutschen Interessen entgegen, da bislang in Portugal und Spanien noch Einschränkungen für Arbeitnehmer aus den übrigen Mitgliedstaaten bestehen.

255. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Der Rat verabschiedete eine Änderungsverordnung zur Verordnung 1408/71/EWG über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

Mit dieser Verordnung soll eine Anpassung an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des nationalen Sozialversicherungsrechts vorgenommen werden. Insbesondere kann danach eine Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und von Vorversicherungszeiten für Lei-

stungen bei Pflegebedürftigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung stattfinden, selbst wenn diese Tatbestände in einem anderen Mitgliedstaat verwirklicht wurden.

XX. Gesundheitspolitik

256. Europäische Gesundheitspolitik

Die Aktivitäten der Gemeinschaft wurden wie bereits in der Vergangenheit durch die Bemühungen gekennzeichnet, weitere Grundlagen für eine gemeinschaftliche Gesundheitspolitik zu schaffen. Diese Absicht, die von allen Mitgliedstaaten und auch von der Bundesregierung mitgetragen wird, fand ihren entscheidenden Durchbruch dadurch, daß auf dem Europäischen Rat am 14./15. Dezember 1990 in Rom bei der Entscheidung über die Ausweitung und Verstärkung der Tätigkeiten in der Gemeinschaft die Notwendigkeit einer Ausweitung und Neufestlegung der Gemeinschaftszuständigkeit für das Gesundheitswesen, insbesondere bei der Bekämpfung der weitverbreiteten, schwerwiegenden Krankheiten ausdrücklich anerkannt und bestätigt wurde.

Diese Entscheidung hat dazu geführt, daß bei den Verhandlungen über die Politische Union die Aufnahme einer Bestimmung über das Gesundheitswesen in den Vertrag von keinem Mitgliedstaat ernsthaft abgelehnt wird. Es besteht vielmehr eine breite Übereinstimmung darüber, diese neue Kompetenz für das Gesundheitswesen so zu gestalten, daß die Gemeinschaft durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und nötigenfalls durch eine Unterstützung dieser Tätigkeit einen Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsniveaus leistet. Dabei ist die Tätigkeit auf die Verhütung von Krankheiten gerichtet. Angesichts der vielen Berührungspunkte der Gesundheitspolitik mit anderen Politikbereichen ist der Hinweis von besonderer Bedeutung, daß die Erfordernisse der Gesundheit Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft sind.

Die Länder stimmen einer solchen Kompetenzerweiterung grundsätzlich zu. Einer auch im Gesundheitswesen befürchteten Aushöhlung der Länderkompetenz soll dadurch entgegengewirkt werden, daß klar gestellt wird, daß die Gemeinschaft nur unter Beachtung der vorrangigen Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gesundheitspolitik tätig wird. Des weiteren soll ausdrücklich festgestellt werden, daß sich diese Gemeinschaftskompetenz nicht auf die Leistungen der sozialen Sicherheit erstreckt. Die Bundesregierung stimmt diesem Länderanliegen ausdrücklich zu.

Auch auf der Tagung des Rats und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen am 4. Juni 1991 wurde ausdrücklich begrüßt, daß mit der bevorstehenden klaren Definition der Zuständigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens ein größeres und systematischeres Engagement der Gesundheitsminister auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit ermöglicht würde.

257. Europa gegen den Krebs

Über die Durchführung des Programms „Europa gegen den Krebs“ legte die Kommission am 23. Mai 1991 ein Arbeitsdokument vor. In diesem Dokument wird eingehend über den Stand der Arbeit in den einzelnen Schwerpunktbereichen wie Krebsverhütung, Prävention des Tabakkonsums, Ernährung und Krebs, Bekämpfung krebserregender Stoffe, Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennung, Krebsregistrierung, Aufklärung und Gesundheitserziehung, Ausbildung des medizinischen Personals und Krebsforschung berichtet.

Dieser Bericht war Grundlage einer Orientierungsdebatte bei der Tagung des Rates am 4. Juni 1991. Alle Mitgliedstaaten sagten der Kommission ihre weitere Unterstützung zu, da die Maßnahmen der Kommission die nationalen Aktivitäten wirksam ergänzen. Dennoch wurde von verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auch von der Bundesregierung der Wunsch geäußert, die Mitgliedstaaten an dem von der Kommission eingesetzten Beratenden Ausschuß frühzeitig, besser und umfassender zu beteiligen.

258. Europa gegen AIDS

Die seit 1989 laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der EG bei der Bekämpfung von AIDS eng zusammenzuarbeiten, haben dazu geführt, daß der Rat am 4. Juni 1991 — einen Vorschlag der Kommission entsprechend — einem Aktionsplan „Europa gegen AIDS — 1991/1993“ zustimmte. Schwerpunkte dieses Aktionsplanes sollen die Bewertung des Informationsstandes, die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bestimmter Zielgruppen, die Gesundheitserziehung von Jugendlichen, die Prävention von HIV-Übertragungen, der Erfahrungsaustausch über Betreuung, Beratung und Behandlung sowie insbesondere die Sammlung von Daten über AIDS durch eine geeignete Unterstützung der epidemiologischen Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten und des europäischen Zentrums für die epidemiologische AIDS-Überwachung sein.

XXI. Frauenpolitik

259. Mittelfristiges Aktionsprogramm, drittes

Der Rat verabschiedete in seiner Sitzung vom 21. bis 24. Mai 1991 die Entschließung zum 3. Mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit von Männern und Frauen (1991–1995). Der Rat fordert darin die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und die Kommission auf, in ihren jeweiligen Bereichen Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms zu ergreifen und deren Auswirkungen zu evaluieren. Erstmals werden die Sozialpartner aufgefordert, die Verwirklichung der Chancengleichheit in den Unternehmen sowie der Gleichbehandlung bei

den Arbeitseinkommen bzw. im Rahmen der Bewertungssysteme in ihre Maßnahmen einzubeziehen.

Die Kommission soll die Durchführung des Programms überwachen, die Zielsetzung der Chancengleichheit in Formulierung und Durchführung der zweckdienlichen politischen Maßnahmen und Aktionsprogramme durch die Einführung spezifischer Koordinierungsmöglichkeiten integrieren und eine Zwischen- und Gesamtauswertung der Politik für die Chancengleichheit vornehmen.

260. Schwangerenschutz

Am 18. September 1990 legte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen und Stillenden am Arbeitsplatz vor, der durch den geänderten Kommissionsvorschlag vom 14. Januar 1991 abgeändert und ergänzt wurde. Diese Richtlinie soll den Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und Stillenden in ihrer Arbeitsumgebung verbessern. Sie bezweckt die Regelung von Mindestvorschriften, die in den Mitgliedstaaten voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1992 anzuwenden sind. Der Vorschlag wurde mehrfach in der Gruppe Sozialfragen beraten und stand zur Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunkts in der Tagung des Rates am 25. Juni 1991 an. Eine Verabschiedung kam wegen weiterhin bestehender Divergenzen in Bezug auf Lohnfortzahlung und anderer sozialer Leistungen in Verbindung mit den Schutzvorschriften nicht zustande. Die Beratungen werden unter der niederländischen Präsidentschaft fortgeführt.

Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzung der Richtlinie. Sie legt allerdings auch weiterhin Wert auf die Erhaltung des Mutterschutzrechts und des mutterschutzrechtlichen Leistungssystems der Bundesrepublik Deutschland, will zusätzliche Beschäftigungshindernisse für Frauen vermeiden und lehnt bürokratische Erschwernisse ab.

XXII. Sportpolitik

261. Sportpolitik, EG-Aktivitäten

Die Kommission hat ihre Bemühungen fortgesetzt, den Sport als wirtschaftlichen und sozialen Faktor zu behandeln und ihn als Mittel zur Schaffung eines europäischen Bewußtseins der Bürger zu nutzen. Auf Einladung des Luxemburger Sportministeriums fand vom 4. bis 6. Februar 1991 eine informelle Begegnung zwischen Vertretern der Regierungen, des Sports und der Kommission statt, die der Erörterung von Möglichkeiten zur Einrichtung eines sog. „Europäischen Sportforums“ zur besseren gegenseitigen Information diente. Die Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten haben am 4. Juni 1991 eine Erklärung gegen Doping und Medikamentenmißbrauch im Sport verabschiedet.

262. Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung

Im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Binnenmarkts 1993 und im Rahmen eines „Europas der Bürger“ kann der Sport einen besonderen Beitrag leisten, da sportliche Begegnungen der Völkerverständigung förderlich sind. Die Bundesregierung geht jedoch dabei davon aus, daß

- der Sport primär von den Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit getragen wird; innerstaatliche Kompetenzen und die Autonomie des Sports bleiben unberührt;
- sich die Europäische Gemeinschaft bei sportberührenden Maßnahmen mit den nationalen Regierungen und nationalen Sportfachverbänden abstimmt; die Bundesregierung beteiligt hierbei die Länder;
- parallel laufende Aktivitäten in zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere im Europarat, vermieden werden.

Gerade angesichts der politischen Veränderungen in Ost-Europa kommt dem Prinzip der Offenheit des Sports eine besondere Bedeutung zu. Bei aller Befassung mit Fragen des Sports im EG-Rahmen muß daher darauf geachtet werden, daß keine Ausgrenzung europäischer Drittländer erfolgt.

XXIII. Tourismuspolitik

263. Fremdenverkehr, Aktionsplan

Am 24. April 1991 hat die Kommission einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs vorgelegt. Der Aktionsplan zielt insbesondere darauf ab, spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der weiteren Entwicklung des Europäischen Fremdenverkehrs einzuleiten. Der Aktionsplan ist inzwischen in den Ratsgremien diskutiert worden.

Angesichts der Gefahr, daß durch neue Programme der Kommission auch neue Ausgabenverpflichtungen hinzukommen und auch angesichts der negativen Haltung des Bundesrates zur Kompetenzausweitung der Gemeinschaft, muß bezüglich der Verwirklichung des vorgelegten Aktionsprogrammes eine besondere Zurückhaltung gezeigt werden. Eine erste Bewertung hat ergeben, daß die Mehrzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht befürwortet werden kann. Darüber hinaus haben eine Reihe von Maßnahmen nicht abschätzbare finanzielle Auswirkungen, die zunächst geklärt werden müssen.

Punkt 8 des Maßnahmenkatalogs schlägt vor, daß ein Programm zur Verbesserung der Kenntnisse des Sektors in Angriff genommen wird. Ein solches Programm kann befürwortet werden, da es geeignet ist, Grundlagen zu schaffen für später zu diskutierende Maßnahmen.

264. Europäisches Jahr des Tourismus 1990

Die Kommission hat am 21. März 1991 den Bericht über das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs vorgelegt. Der Bericht wird z. Z. in der Bundesregierung beraten und ist den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden. Eine Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Insgesamt wird der Bericht positiv bewertet. Die vom Rat in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1988 vorgegebenen Ziele wurden erreicht. Die Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern bei Vorbereitung und Durchführung des Jahres hat sich bewährt und war ein wichtiger Beitrag zur europäischen Integration.

265. Fremdenverkehrsstatistik

Das Zweijahres-Programm 1991–1992 für die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik, das im Dezember 1990 vom Rat beschlossen worden ist, wird derzeit umgesetzt. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat Umfragen begonnen, um den Bedarf der Nutzer zu ermitteln und erste Programmentwürfe vorgelegt. An den Beratungen ist die Bundesregierung aktiv beteiligt.

266. Land-Tourismus

Die Mitteilung der Kommission über Gemeinschaftsaktionen für den Land-Tourismus vom 29. Oktober 1990 wird weiter beraten. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

XXIV. Agrarpolitik

1. Agrarmarktpolitik

267. Agrarpreise 1991/92

Die diesjährigen Agrarpreisverhandlungen sind nach intensiven Beratungen am 24. Mai 1991 mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen worden:

- Bei zahlreichen Produkten blieben die bisherigen Preise und preiswirksamen Maßnahmen (z. B. Beihilfen) unverändert (z. B. Zucker);
- in anderen Marktbereichen fallen die Preissenkungen geringer als vorgeschlagen aus (z. B. Ölsaaten);
- bei einigen Produkten waren aufgrund der Marktlage Verbesserungen der EG-Vorschläge nur begrenzt durchsetzbar (z. B. Rindfleisch).

Der Bundesregierung gelang es, wichtige grundsätzliche Anliegen zu verwirklichen:

- Maßnahmen zur Marktentlastung durch gemeinschaftsweite gleichgewichtige Mengenrückführung

= bei Getreide: Wahl zwischen erhöhten Mitverantwortungsabgaben und freiwilliger Flächenstilllegung

= bei Milch: Quotenrückführung durch Herauskauf/Kürzung gegen finanziellen Ausgleich;

- Entlastung des zur Erzeugerpreisstützung immer weniger geeigneten Interventionssystems.

Die Agrarminister sind mit ihren Beschlüssen unter der Obergrenze für den Agrarhaushalt (Agrarleitlinie) geblieben. Dadurch bleibt die Finanzierung des Agrarmarktsystems im Wirtschaftsjahr 1991/92 sichergestellt.

268. Agrarwirtschaft, Integration in den neuen Ländern

Die Bundesregierung unterstützt mit umfangreichen Maßnahmen den Anpassungsprozeß der Agrarwirtschaft in den neuen Ländern, die sich in einem tiefgreifenden Wandlungsprozeß befindet. Zur finanziellen Flankierung wurden mehr als 4 Mrd. DM in den Agrarhaushalt 1991 eingestellt, von denen 1,2 Mrd. DM auf Liquiditäts- und Anpassungshilfen, mehr als 1 Mrd. DM auf Marktordnungsmaßnahmen und 650 Mio. DM auf Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ entfallen.

Im ersten Halbjahr 1991 wurden wegen akuter Liquiditätsprobleme in der Frühjahresbestellung 400 Mio. DM als erste Rate einer Anpassungshilfe an mehr als 9 000 landwirtschaftliche Betriebe gezahlt. Weitere 400 Mio. DM wurden als standortbezogene Zuschläge zum Ausgleich natürlicher Standortnachteile gewährt. Die Auszahlung einer weiteren Liquiditätshilfe wird im Herbst erfolgen.

Auf der Grundlage spezifischer Förderungsgrundsätze wurden umfangreiche Finanzmittel zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe, zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen, zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung sowie zur Marktstrukturverbesserung ausgezahlt. Die Förderpolitik zielt dabei darauf ab, die Erhaltung unerwünschter Strukturen zu verhindern und gleichzeitig die umstrukturierten landwirtschaftlichen Unternehmen nachhaltig so leistungsfähig und umweltfreundlich zu gestalten, daß sie sich künftig im Wettbewerb behaupten können.

Zur Beschleunigung des Anpassungsprozesses wurde das Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verabschiedet. Auf dessen Grundlage soll die notwendige Entflechtung und Umorganisation von LPGen vorangetrieben, eine geordnete Vermögensauseinandersetzung erfolgen und die Rechtsteilung der Grundeigentümer verbessert werden. Genossenschaften, die sich bis Ende 1991 nicht umstrukturiert haben, werden aufgelöst.

269. Milchmarktordnung in den neuen Ländern

Mit dem vollen Inkrafttreten der Milchmarktordnung in den neuen Ländern wurde ab 1. April 1991 auch die Garantiemengenregelung eingeführt. Wegen der be-

sonderen Ausgangsbedingungen sowie zur Erleichterung des gewollten Strukturwandels gelten in diesem Gebiet vorübergehend teilweise von der Gemeinschaft und der Bundesregierung erlassene Sonderregelungen. So sind z. B. die einzelbetrieblichen Referenzmengen nur vorläufig zugeteilt und es wurde bei der Erstzuteilung der Referenzmengen eine Reserve gebildet, um bestimmten Erzeugern höhere Mengen zuteilen zu können.

270. Geflügelfleisch und Eier, Vermarktungsnormen

Nachdem 1990 Ratsverordnungen für Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch verabschiedet worden waren, liegen nunmehr auch entsprechende Kommissions-Durchführungsverordnungen mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung vor. Die Verordnungen sollen zu einer Verbesserung der Qualität beitragen und den innergemeinschaftlichen Handel erleichtern.

2. Agrarstrukturpolitik

271. Stilllegung von Ackerflächen (einjährige und fünfjährige Flächenstilllegung) und Extensivierung

Auf Beschluß des Europäischen Rates vom Februar 1988 sind in den Mitgliedstaaten marktentlastende Maßnahmen u. a. zur Flächenstilllegung und Extensivierung bei Überschußerzeugnissen anzubieten. In Deutschland werden diese Maßnahmen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt.

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat auf seiner Sitzung am 21. Juni 1991 „Grundsätze für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen“ für das Wirtschaftsjahr 1991/92 (fünfjährige Flächenstilllegung) beschlossen, die einheitlich im gesamten Bundesgebiet gelten. Diese Förderungsgrundsätze bedürfen noch der Zustimmung durch die Kommission.

Nach wie vor können Ackerflächen stillgelegt werden, die während eines Bezugszeitraumes als Acker genutzt worden sind und mit Erzeugnissen bestellt waren, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht. Die Flächen können u. a. in Form der Brachlegung (Dauer-/Rotationsbrache) stillgelegt, aufgeforstet oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Dabei sind jeweils auf die einzelnen Stilllegungsformen abgestimmte Auflagen (Begrünung, Verbot der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten. Erstmals sehen die Förderungsgrundsätze auch eine Regelung vor, nach der auf bis zu 50 % der stillgelegten Fläche Getreide für den Nichtnahrungsmittel-Sektor angebaut werden kann, wenn mindestens 30 % der Ackerflächen des Betriebes stillgelegt werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt im Rahmen der fünfjährigen Flächenstilllegung bis zu 1 416 DM/ha. Landwirte erhalten 2 % der gezahlten Mitverantwortungsabgabe erstattet.

272. Stilllegung von Ackerflächen, bisheriger Umfang

Nachdem 1989/1990 in Deutschland (alte Länder) bereits rd. 200 000 ha stillgelegt wurden, sind im Jahr 1990/91 nach vorläufigen Ergebnissen weitere 80 000 ha aus der Produktion genommen worden, so daß jetzt in den alten Ländern insgesamt rd. 300 000 ha stilliegen (4,1 % der Ackerfläche). Zusammen mit den rd. 600 000 ha stillgelegter Fläche in den neuen Ländern werden damit in Deutschland rd. 900 000 ha nicht mehr bewirtschaftet. In der Europäischen Gemeinschaft (ohne neue Länder) wurden bislang nach Meldungen der Mitgliedstaaten rd. 1,06 Mio. Hektar Ackerfläche stillgelegt. Die Akzeptanz der Flächenstilllegung ist jedoch sehr unterschiedlich.

273. Stilllegung von Ackerflächen, einjährige Stilllegung

Am 21. Juni 1991 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstilllegungsgesetz 1991)“ verabschiedet. Damit werden entsprechende EWG-Verordnungen zur einjährigen Flächenstilllegung in Deutschland durchgeführt. Die Einführung einer einjährigen Flächenstilllegung, die in der gesamten EG angeboten wird, ist notwendig geworden, da sich die Erzeugung bei bestimmten Ackerbaukulturen nach wie vor kontinuierlich ausweitete. Ziel dieser Maßnahme ist, durch eine kurzfristige Maßnahme der Überschußentwicklung vornehmlich im Getreidebereich durch Verringerung der Anbaufläche für die Ernte 1992 entgegenzuwirken. Die einjährige Flächenstilllegung ist als Übergangsmaßnahme konzipiert, die zu der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu schaffenden Neuordnung hinführen soll.

Landwirte, die am einjährigen Flächenstilllegungsprogramm teilnehmen wollen, müssen mindestens 15 % der Ackerfläche, die im Hinblick auf ihre Abnutzung im Jahr 1991 tatsächlich mit Marktordnungserzeugnissen (Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten) bestellt waren, stilllegen. Der Stilllegungszeitraum läuft vom 1. September 1991 bis zum 31. August 1992. Dabei sind bestimmte Auflagen zu erfüllen. So müssen die Flächen z. B. begrünt werden (gezielte Begrünung und Selbstbegrünung möglich; bei Selbstbegrünung wird Beihilfe um 10 % gekürzt).

Landwirte, die an der einjährigen Flächenstilllegung teilnehmen, erhalten neben der Flächenstilllegungsbeihilfe, die in Abhängigkeit von der Bodenqualität bis zu 1 059 DM/ha beträgt, die für Getreideverkäufe im Wirtschaftsjahr 1991/92 gezahlte Mitverantwortungsabgabe (5 %) erstattet.

274. Extensivierung, Förderungsgrundsätze

Im Juni 1991 hat der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz „Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 1991/92 verabschiedet. Danach wird die Extensivierung von Überschüßerzeugnissen (z. B. Rind- und Schaffleisch, Getreide,

Blumenkohl und Tomaten, Wein) gefördert. Als Extensivierung gilt die Verringerung der während eines Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20 % für die Dauer von fünf Jahren.

Die Förderungsgrundsätze sehen grundsätzlich zwei Methoden der Extensivierung vor: Die quantitative Methode (Verringerung der Erzeugung um mindestens 20 % gegen Einzelnachweis) und die produktionstechnische Methode (Anwendung weniger intensiver Produktionsweisen, die automatisch eine um 20 % verringerte Erzeugung garantieren). Zu den weniger intensiven Produktionsweisen zählt z. B. die Umstellung des gesamten Betriebes auf alternative Produktion. Die Höhe der Beihilfe orientiert sich am Deckungsbeitrag und soll den durch die Extensivierung entstehenden Einkommensverlust ausgleichen.

275. Extensivierung, bisheriger Umfang

Die Extensivierung wurde von den Landwirten im ersten Jahr nur sehr zögernd angenommen; Ergebnisse für das Jahr 1990/91 liegen noch nicht vor.

In den neuen Ländern wurden im Rahmen eines einjährigen Extensivierungsprogramms im Wirtschaftsjahr 1990/91 Anträge auf Extensivierung im Umfang von rd. 267 000 ha Kartoffeln, 4 500 ha Tomaten und Blumenkohl, 16 100 ha Äpfel und Birnen, 1 300 ha Tabak, 119 000 GVE Rindfleisch und 81 000 GVE Schafffleisch gestellt.

In den anderen Mitgliedstaaten ist die Extensivierung sehr schleppend angelaufen. Die meisten Mitgliedstaaten beschränkten sich bisher auf die Einführung von Pilotprojekten. Die Extensivierung muß seit Beginn des Jahres 1991 gemeinschaftsweit flächendeckend für alle Überschüßerzeugnisse angeboten werden. Ergebnisse liegen auf Gemeinschaftsebene noch nicht vor.

276. Umweltgerechte extensive Erzeugung

Die Ratsarbeitsgruppe „Agrarstrukturen“ nahm im 1. Halbjahr 1991 ihre Beratungen zu dem am 19. April 1991 von der luxemburgischen Präsidentschaft in Abstimmung mit der Kommission vorgelegten geänderten Vorschlag für eine „Verordnung (EWG) des Rates über die Einführung oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume gerecht werden“, wieder auf. Dieser Vorschlag enthält zahlreiche gravierende Änderungen gegenüber dem ersten Kommissionsvorschlag vom 27. Juli 1990, die zum Teil die Ergebnisse der seit November 1990 unterbrochenen Beratungen der Arbeitsgruppe, Vorschläge des Europäischen Parlaments und Überlegungen der Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigen.

Der geänderte Vorschlag, mit dem gleichzeitig Ziele des Umweltschutzes und der Landschaftserhaltung sowie der Marktentlastung und Einkommensstützung

verwirklicht werden sollen, sieht die obligatorische Einführung fünf verschiedener Maßnahmenbereiche und die Notwendigkeit der Aufstellung von sog. Gebietsprogrammen zur Durchführung der Maßnahmen vor.

In den ersten Beratungen ist von mehreren Mitgliedstaaten auf die engen Zusammenhänge mit der Nitratrichtlinie sowie die notwendige Einordnung dieses Vorschlags in die Überlegungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik hingewiesen worden. Eine kurzfristige Verabschiedung des Vorschlags erscheint nicht möglich, da nach überwiegender Meinung der Mitgliedstaaten zuvor alle Elemente der GAP-Reform von der Kommission auf den Tisch gelegt werden müssen und der innere Zusammenhang aller Maßnahmen des Reformpakets deutlich werden muß.

277. Informationszentren Entwicklung ländlicher Raum und Agrarmärkte

Der Kommissionsvorschlag über die Einrichtung eines Netzes von Informationszentren für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und für die Agrarmärkte (MIRIAM) wurde bereits am 14. Juni 1990 an den Rat übermittelt.

Der Vorschlag sieht die schrittweise Einrichtung von 100 Informationszentren vor, die schwerpunktmäßig in den Ziel-1- und 5 b-Regionen eingerichtet werden sollen, davon 50 im ersten und weitere 50 im darauffolgenden Jahr (ursprünglich in den Jahren 1990 und 1991). Die Gesamtkosten für den Dreijahreszeitraum werden einschließlich der Kosten für die Einrichtung einer Zentrale in Brüssel und die Lieferung von Informationsmaterial auf 17,5 Mio. ECU geschätzt und aus der Abt. Garantie des EAGFL finanziert.

Der Kommissionsvorschlag ist in mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe „Agrarstrukturen“ sowie des Sonderausschusses erörtert und von der luxemburgischen Präsidentschaft entsprechend den fachlichen Beratungsergebnissen modifiziert worden. Von den zahlreichen Verbesserungen des ursprünglichen Kommissionsvorschlags ist u. a. die Ergänzung in Artikel 4 zu erwähnen, die eine stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Bewerbung und Auswahl der Informationszentren gewährleistet.

Der Rat hat den geänderten Vorschlag am 4./5. März 1991 erörtert, konnte ihn wegen grundsätzlicher Bedenken von vier Mitgliedstaaten jedoch nicht verabschieden.

3. Agrarrecht

278. Landwirtschaft und Binnenmarkt

Obwohl im Agrarbereich der Binnenmarkt durch die Marktordnungs- und Strukturpolitik zum größten Teil verwirklicht ist, bestehen beim Agrarhandel noch weiterhin materielle Schranken und technische Handelshemmnisse durch zahlreiche Vorschriften, die für den Binnenmarkt harmonisiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere die veterinärrechtlichen, pflanzen-

zenschutzrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bereiche. Im 1. Halbjahr 1991 wurden weitere Harmonisierungsfortschritte im Veterinärbereich erzielt. Der Rat beschloß insgesamt neun Regelungen, davon fünf Regelungen im Futtermittelrecht und vier Regelungen im Tierseuchenrecht. Darüber hinaus wurden im Tierseuchenrecht 14 Kommissionsentscheidungen zur Änderung bestehender tierseuchenrechtlicher Vorschriften herbeigeführt.

279. Futtermittelrecht

Mit der Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit, wird für das Gebiet der ehemaligen DDR die Verwendung der Zusatzstoffe Olaquinox, Nourseothricin und Ergamur entsprechend der Bestimmungen der vor der Einigung geltenden Regelung gestattet.

Mit den Richtlinien 91/126 und 132/EWG der Kommission wurden die Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt.

Mit der Richtlinie 91/126/EWG wird der Aflatoxingehalt in bestimmten Einzel- und Ergänzungsfuttermitteln reduziert, um so den Übergang dieses Mykotoxins in die Milch zu begrenzen. Mit der Richtlinie 91/132/EWG werden für Organochlorverbindungen, die in Schädlingsbekämpfungsmitteln verwendet werden oder wurden und eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, Höchstgehalte in Futtermitteln festgelegt.

Mit der Richtlinie 91/248/EWG der Kommission über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurde eine periodisch kodifizierte Fassung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG verabschiedet. Aufgrund zahlreicher Änderungen der Anhänge dieser Richtlinie sind die Texte wegen ihrer Zahl, Kompliziertheit und Streuung über mehrere Amtsblätter schwer handzuhaben. Durch die Kodifizierung wird die für die gesetzliche Regelung erforderliche Klarheit hergestellt.

Mit der Richtlinie 91/249/EWG der Kommission über Zusatzstoffe in der Tierernährung werden ein neuer Verwendungszweck für Eisen(II)-sulfat, Monohydrat, festgelegt und die Höchstgehalte von Vitamin A in Futtermitteln an die tatsächlichen Bedürfnisse in der Tierhaltung und Tierproduktion angepaßt.

280. Tierseuchenrecht

Im Bereich des Tierseuchenrechts wurden Rechtsakte vornehmlich zu Handelsregelungen und zur Seuchendiagnose erlassen.

281. Aquakultur

Mit der „Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur“ wurden die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Vermarktung von Fischen, Krebsen, Weichtieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur sowie ihrer Einfuhr aus Drittländern geregelt. Gebiete der Gemeinschaft sollen in bezug auf Krankheiten der genannten Tiere amtlich anerkannt werden; grundsätzlich sollen nur noch Regionen mit gleichem tierseuchenrechtlichen Status handeln dürfen.

282. Schafe und Ziegen

Mit der „Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen“ wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen festgelegt.

Mit der „Richtlinie 91/69/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern zwecks Einbeziehung von Schafen und Ziegen“ wurde eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr von Schafen und Ziegen und deren Frischfleisch sowie Fleischerzeugnissen aus Drittländern festgelegt.

283. Drüsen, Organe und Blut für Pharmaindustrie

Mit der „Richtlinie 91/266/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern“ wurde der innergemeinschaftliche Handel mit Drüsen, Organen und Blut für die pharmazeutische Industrie sowie deren Einfuhr aus Drittländern neu geregelt.

284. Klassische Schweinepest

Mit der „Entscheidung 91/53/EWG der Kommission vom 17. Januar 1991 zur Änderung der Entscheidung 90/90/EWG betreffend die Einfuhr von Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus Österreich in die Mitgliedstaaten“ wurden Einfuhren aus den österreichischen Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zugelassen.

Mit der „Entscheidung 91/73/EWG der Kommission vom 31. Januar 1991 betreffend die Einfuhr von Schweinen, frischem Schweinefleisch und von Schweinefleischerzeugnissen aus Jugoslawien“ wurden Schweine, frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse aus den jugoslawischen Gebieten Serbien und Woiwodina vom Handelsverkehr ausgeschlossen.

285. Afrikanische Schweinepest

Mit der „Entscheidung 91/112/EWG der Kommission vom 12. Februar 1991 zur Änderung der Entscheidung 89/21/EWG des Rates über eine Ausnahmeregelung für bestimmte Teile des spanischen Hoheitsgebiets in bezug auf das Verbringungsverbot aufgrund der afrikanischen Schweinepest“ wurde die Ausfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen aus weiteren Teilen Spaniens in andere Mitgliedstaaten zugelassen.

286. Lungenseuche der Rinder

Mit der „Entscheidung 91/52/EWG der Kommission vom 14. Januar 1991 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder in Portugal“ ist die Ausfuhr lebender Rinder in andere Mitgliedstaaten aus Portugal wegen Ausbruchs der Lungenseuche Beschränkungen unterworfen worden.

Mit der „Entscheidung 91/56/EWG der Kommission vom 21. Januar 1991 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder in Italien“ ist die Ausfuhr lebender Rinder in andere Mitgliedstaaten aus Italien wegen Ausbruchs der Lungenseuche Beschränkungen unterworfen worden.

287. Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen Rinder in bezug auf MKS-Impfung

Mit der „Entscheidung 91/13/EWG der Kommission vom 17. Dezember 1990 über den Handel mit Tieren, die in den letzten zwölf Monaten nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden“ und „Entscheidung 91/177/EWG der Kommission vom 26. März 1991 mit Übergangsmaßnahmen für den Handel mit Rindern und Schweinen hinsichtlich der Einstellung der Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche“ wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern zwischen Mitgliedstaaten sowie deren Einfuhr aus Drittländern in bezug auf die Einstellung der MKS-Impfung geregelt.

288. Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen, Fleisch aus Argentinien

Mit der „Entscheidung 91/143/EWG der Kommission vom 31. Januar 1991 zur Änderung der Entscheidung

86/194/EWG und über weitere Tiergesundheitsvorschriften für Einfuhren von bestimmtem frischem Fleisch aus Argentinien“ wurden die Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr frischen Fleisches und bestimmter Schlachtnebenprodukte aus Argentinien in die Mitgliedstaaten wegen verschlechterter MKS-Situation geändert und die Einfuhr Beschränkungen unterworfen.

289. Seuchenhafter Spätabort der Schweine

Wegen der Ausbrüche einer neuen Schweineseuche in Belgien, Deutschland und den Niederlanden hat die Kommission mit der Entscheidungen „91/109/EWG vom 1. März 1991 mit Maßnahmen zum Schutz gegen eine neue Schweinekrankheit“ und „91/237/EWG vom 25. April 1991 mit weiteren Maßnahmen zum Schutz gegen eine neue Schweinekrankheit“ strenge Schutzmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung des seuchenhaften Spätabortes der Schweine im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erlassen.

290. Tierseuchenrechtliche Einfuhrbedingungen für Rinder und Schweine aus Österreich

Mit der „Entscheidung 91/190/EWG der Kommission vom 5. Februar 1991 über die Tiergesundheitsanforderungen und -bescheinigungen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Österreich“ wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Österreich in die Mitgliedstaaten neu festgelegt.

291. Drittländerliste Rinderembryonen

Mit der „Entscheidung 91/270/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991 über die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern zulassen“ wurde die Liste der Drittländer bekanntgegeben, aus denen die Einfuhr von Rinderembryonen in die Mitgliedstaaten zugelassen werden kann.

292. Drittländerliste Rindersamen

Mit der „Entscheidung 91/276/EWG der Kommission vom 22. Mai 1991 zur Änderung der Entscheidung 90/14/EWG über die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen zulassen“ wurde die Liste der Drittländer neu bekanntgegeben, aus denen die Einfuhr von Rindersamen in die Mitgliedstaaten zugelassen werden kann.

293. Rindersameneinfuhr aus Israel

Mit der „Entscheidung 91/277/EWG der Kommission vom 22. Mai 1991 über Gesundheitsschutzmaßnah-

men hinsichtlich der Einfuhr von gefrorenem Rindersamen aus Israel" wurde die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen aus Israel in die Mitgliedstaaten auf Grund der derzeitigen Seuchenlage in diesem Land verboten.

294. Diagnose der Rinderbrucellose und der enzootischen Rinderleukose neu geregelt

Am 26. Juni 1991 verabschiedete der Rat die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Diagnose der Rinderbrucellose und der enzootischen Rinderleukose. Danach wird es zukünftig möglich sein, in „amtlich anerkannt brucellosefreien Regionen“ Rinder nicht mehr durch Einzeluntersuchung, sondern über die Tankmilch auf Brucellose zu untersuchen; dies führt zu einer erheblichen finanziellen Einsparung. Die Einführung der Tankmilchuntersuchung geht auf deutsche Initiative zurück. Gleichzeitig wird bei der Leukoseuntersuchung, bei der die Tankmilchuntersuchung bereits 1989 eingeführt wurde, die Beschränkung des Tests auf eine maximale Herdengröße von 50 Milchkühen aufgehoben.

295. Tierschutz

Im Bereich des Tierschutzes wurden weitere Fortschritte erzielt.

296. Tierversuche

Die „Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ wurde von Deutschland fristgerecht umgesetzt. Dies gilt auch für die neuen Länder.

Mit dem Ziel, durch gegenseitigen Informationsaustausch die praktische Anwendung dieser Richtlinie zu verbessern, fand im April 1991 in Berlin der 4. EG-Workshop über Tierversuche statt. Neben der Darstellung unserer tierschutzrechtlichen Vorschriften und Erfahrungen fanden die Bemühungen um Ersatz- und Ergänzungsmethoden besonderes Interesse. Die 1989 beim Bundesgesundheitsamt eingerichtete Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen stand hierbei im Mittelpunkt.

297. Tierhaltung, Kälber und Schweine

Die 1989 von der Kommission vorgelegten Vorschläge für tierschutzrechtliche Mindestanforderungen bei der Kälber- und Schweinehaltung wurden in den ersten sechs Monaten 1991 nicht weiter beraten. Die Präsidentschaft hat jedoch angekündigt, die Beratungen wieder aufzunehmen.

298. Tiertransporte

Über den 1989 vorgelegten Kommissionsvorschlag, mit dem die innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen auch bei lebenden Tieren aufgehoben und der Schutz der Tiere beim Transport verbessert werden sollen, wurde intensiv beraten. Umstritten ist insbesondere die Frage, ob angesichts der erheblichen Probleme und Risiken der Transport von Schlachttieren zeitlich begrenzt werden kann.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist die Forderung, die bei den einzelnen Tierkategorien als vertretbar angesehenen maximalen Fütterungs- und Tränkeintervalle als Begrenzung für die Transportdauer von Schlachttieren vorzusehen, ein realistischer Ansatz, den sie bei den Brüsseler Beratungen mit Nachdruck verfolgt. Bisher spricht sich allerdings die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen eine zeitliche Begrenzung der Schlachttiertransporte aus.

XXV. Fischereipolitik

299. Gemeinsame Fischereipolitik

Der Rat führte im April 1991 eine ersten Orientierungsdebatte zur Halbzeitbilanz der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die Kommission hat zugesagt, bis Ende 1991 einen Bericht vorzulegen. Schlußfolgerungen sind erst 1992 zu erwarten.

Aus deutscher Sicht ist die Beibehaltung des bisherigen Quotensystems erforderlich. Vorrangig zu lösen ist der Abbau überschüssiger Fangkapazitäten in Ländern mit überdimensionierten Flotten. Der Schutz der Fischbestände ist durch technische Erhaltungsmaßnahmen, verstärkte Kontrollen und bessere Transparenz der Fischereiaktivitäten zu erhöhen.

300. Fischbestände, Erhaltung

Wichtige Fischbestände in der Nordsee befinden sich weiterhin in einem schlechten Zustand. Die Kommission legte zur Verbesserung der Bestandssituation drei Vorschläge vor, die der Rat am 8. Juli 1991 beraten hat. Sie zielen vor allem auf den Schutz der Jungfische durch größere Maschenweiten und verbesserte Netzstruktur.

Für die deutsche Fischwirtschaft konnte für 1991 durch strenge Maßnahmen zur Einhaltung der Quoten und durch den Einsatz von 100 mm Mindestmaschenweiten die Freistellung von der 8 Fangtagestopp/Monat-Regel erreicht werden.

Der Heringsfang vor Mecklenburg-Vorpommern sank nach Wegfall der staatlichen Subventionen gegenüber dem Vorjahr um 70 %.

301. Fischereiabkommen, Verhandlungen

Die Aussetzung der Verhandlungen der Gemeinschaft mit Namibia über ein Fischereiabkommen, die

von der Kommission nach Verurteilung spanischer Fischer wegen illegalen Fanges in der namibischen Fischereizone verfügt worden war, wurde aufgehoben.

Die Fangmöglichkeiten der EG vor Afrika wurden durch Verlängerung bestehender und den Abschluß neuer Fischereiabkommen gesichert und erweitert. Mit lateinamerikanischen Ländern wurden wegen des Abschlusses von Fischereiabkommen son-
diert.

302. Fischereierzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung

Zur Umsetzung der Förderkonzepte, die für die alten und neuen Länder unterschiedlich sind, hat die Bundesregierung die von den Ländern erstellten operativen Programme (d. h. Zusammenfassung der zu fördernden Einzelprojekte) der Kommission zur Entscheidung über eine EG-Bezuschussung vorgelegt. Der Zuschuß der Gemeinschaft kann bis zu 30 % der anzuerkennenden Investitionskosten betragen.

C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik

1. Außendimension des Binnenmarktes

303. Binnenmarkt, Offenheit gegenüber Drittstaaten

Die Gemeinschaft hat sowohl mit den bisher getroffenen materiellen Entscheidungen als auch durch Aufklärungsarbeit gegenüber Drittstaaten weitgehend das Vorurteil entkräftet, daß die Vollendung des Binnenmarktes der Beginn der Festung Europa wäre.

Die Bemühungen von Unternehmen aus Drittstaaten, insbesondere den USA und Japan, um Verbreiterung ihrer Basis in der EG zeigen, daß die sich bietenden Chancen im Binnenmarkt auch dort erkannt worden sind. Die handelspolitischen Vorteile des Binnenmarktes werden nicht nur von den großen traditionellen Handelspartnern der EG gesehen, sondern auch von den Staaten Mittel- und Osteuropas und Entwicklungsländern, für die der Binnenmarkt zunehmend Attraktivität gewinnt. Im Dialog besonders mit diesen Staaten wird die Gemeinschaft Hilfestellung zur Vorbereitung auf den Binnenmarkt geben.

Der außenwirtschaftliche Kurs der Gemeinschaft orientiert sich an der Zielsetzung, daß der Gemeinsame Markt exportorientiert und weltoffen bleiben muß und daß sich die EG an ihre internationalen Verpflichtungen hält. Die Bundesregierung setzt sich in besonderem Maße für einen liberalen Kurs ein; sie unterstützt die schrittweise Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik sowie mehr Gemeinsamkeit in der Außenwirtschaftspolitik.

2. Handelspolitik

304. Uruguay-Runde, Verhandlungsstand

Bei der als Abschlußkonferenz geplanten Sitzung vom 3. – 7. Dezember 1990 in Brüssel konnten sich die Vertragsparteien noch nicht auf ein Gesamtpaket einigen. Obwohl in einigen der insgesamt 15 Verhandlungsbereiche Fortschritte erzielt wurden, konnten vor allem die Meinungsunterschiede beim Abbau der

Agrarsubventionen zwischen der EG und den USA sowie den Cairns-Ländern nicht überbrückt werden. Die Verhandlungen wurden unterbrochen und am 26. Februar 1991 formell wieder aufgenommen. Bislang erfolgte in Genf eine weitere Klärung technischer Fragen in den Bereichen Marktzugang, Agrar, Dienstleistungen. Durch die Verlängerung des Welttextilabkommens bis Ende 1992 bestehen auch die organisatorischen Voraussetzungen, in den weiteren Verhandlungen der Uruguay-Runde einen Fahrplan über die vollständige Integration des Textilsektors in das GATT zu vereinbaren.

Auf dem OECD-Ministerrat und dem Weltwirtschaftsgipfel haben alle beteiligten Vertragsparteien erneut den politischen Willen bekräftigt, die Uruguay-Runde zum Jahresende 1991 erfolgreich abzuschließen.

305. Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung

Aufgrund der starken deutschen Außenhandelsverflechtung besteht ein überragendes Interesse, die Uruguay-Runde zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen. Dies ist gemeinsame Position von Bundesregierung und Wirtschaft. Die Bundesregierung setzt sich daher mit Nachdruck dafür ein, daß sich die Europäische Gemeinschaft an den weiteren multilateralen Verhandlungen mit hinreichender Flexibilität beteiligt und ihrer Verantwortung als größter Welthandelspartner für einen erfolgreichen Abschluß gerecht wird. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um den Entwicklungsländern und den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas die Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern.

306. Textilabkommen mit Drittländern: Quotenanpassung infolge der Deutschen Einigung

Die Deutsche Einigung hat eine Anpassung der Mengenbeschränkungen der bilateralen Textilabkommen der EG erforderlich gemacht. Die Quotenanpassung erfolgt durch eine Erhöhung des deutschen Teils der EG-Quote, berechnet nach den traditionellen Handelsströmen der ehemaligen DDR der Jahre 1987 bis

1989 mit den entsprechenden Lieferländern. In den Fällen, in denen traditionelle Lieferströme nicht feststellbar sind, verwendet die EG eine Formel pauschaler Aufstockungen, wie sie zuletzt bei den Beitritten von Spanien und Portugal benutzt worden ist.

Die Anpassung kann, dem Charakter der bilateralen Abkommen folgend, nur im Konsens erfolgen. Mit einigen Lieferländern sind Konsultationen über die Berechnungsgrundlagen der Anpassung für das 2. Halbjahr 1991 vorgesehen.

307. Textilwaren, Arrangement EG-Türkei über die Einfuhr

Die Verhandlungen zwischen der EG und der Türkei zur Verlängerung des Arrangements über die Einfuhr von Bekleidungsprodukten konnten erst nach mehreren Verhandlungsrunden abgeschlossen werden. Die türkische Seite hatte von der EG besonderes Entgegenkommen wegen der Belastungen aus dem Golfkrieg erwartet, dem von Seiten der Gemeinschaft in dieser Form nicht entsprochen werden konnte. Im Mai 1991 kam es schließlich zu der Einigung, die für beide Seiten zufriedenstellende Ergebnisse beinhaltet. Das Arrangement wurde für zwei Jahre bis Ende 1992 verlängert. Der Quotenrahmen wurde weiter gesteckt, insbesondere auch für den passiven Veredelungsverkehr. Die auf Deutschland entfallenden Einfuhranteile wurden um Zusatzmengen zur Berücksichtigung der deutschen Einigung aufgestockt.

308. Welttextilabkommen, Verlängerung der Geltungsdauer

Der Rat hat der Kommission am 14. Mai 1991 ein Mandat erteilt, im Rahmen des GATT eine Verlängerung des Welttextilabkommens (WTA) auszuhandeln. Das WTA würde turnusgemäß am 31. Juli 1991 auslaufen. Wegen des im Dezember 1990 nicht zustandegekommenen Abschlusses der GATT-Runde, in die die Verhandlungen über die Zukunft des WTA eingebunden sind, ist eine vorläufige Verlängerung notwendig geworden, die bis Ende 1992 befristet ist.

309. Textilmandat im Rahmen der Assoziierungsverhandlungen mit Polen, CSFR, Ungarn

Die Kommission hat im Rahmen der Assoziierungsverhandlungen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten das Mandat erhalten, eine Übergangsregelung für den Textil- und Bekleidungssektor auszuhandeln, die der Entwicklung der Beziehungen der EG zu den drei Ländern Rechnung trägt. Die Übergangsregelung soll gelten, bis nach Abschluß der Uruguay-Runde längerfristige Textilabkommen, angepaßt an die Bedingungen der Assoziierungsabkommen, ausgehandelt werden können. Die Übergangsregelung soll verbesserte Marktzugangsbedingungen bieten und die Möglichkeiten für die industrielle Zusammenarbeit z. B. beim passiven Veredelungsverkehr verbessern. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin da-

für ein, daß der Spielraum für Textilimporte aus Polen, der CSFR und Ungarn in die EG erweitert werden kann.

3. Allgemeine Zollpräferenzen

310. Zollpräferenzen, Allgemeines Zollpräferenzsystem (APS)

Das autonome (d. h. nicht vertraglich gebundene) System der Allgemeinen Zollpräferenzen der EG für die Entwicklungsländer sieht bei der Einfuhr aller industriellen Halb- und Fertigwaren im Rahmen von Jahreshöchstmengen Zollfreiheit vor; für ausgewählte Agrarwaren, die für die Exportwirtschaft der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind, werden zum Teil bis auf Null ermäßigte Zollsätze angewendet.

Das bestehende System der Zollpräferenzen wurde mit Beginn des Jahres 1991 erweitert, um insbesondere den neuen außenpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

- So werden — nach Polen und Ungarn im Jahre 1990 — nun auch der CSFR und Bulgarien allgemeine Zollpräferenzen gewährt;
- den sogenannten „Drogenländern“ Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru werden erweiterte Zollpräferenzen gewährt, um den Anbau anderer Pflanzen als Koka in diesen Ländern zu fördern;
- Namibia und die Mongolei wurden in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen;
- im Zuge der Vergrößerung der Gemeinschaft um die ehemalige DDR wurden die zollfreien Jahreshöchstmengen für Industrie- und Textilwaren grundsätzlich um pauschal 5 % aufgestockt;
- im Bereich der Agrarwaren wurden weitere Einfuhrerleichterungen geschaffen (Zollsatzsenkungen für weitere Produkte und höhere Zollkontingente für ausgewählte Abschöpfungswaren).

311. Zollpräferenzen, Ausnutzung in Deutschland

Das im Rahmen des APS begünstigte Einfuhrvolumen der Bundesrepublik Deutschland betrug im 1. Halbjahr 1991 10,8 Mrd. DM. Dieses entspricht im Vergleich zum 1. Halbjahr 1990 einer Steigerung um 71 %. Es entfielen von dieser Summe auf die erstmalig begünstigten Länder CSFR 530,6 Mio. DM und Bulgarien 38,9 Mio. DM.

Die am 22. April 1991 auf Anregung der Bundesregierung von der EG beschlossene Sonderpräferenzregelung zugunsten der Berliner Importmesse „Partner des Fortschritts“ wurde auch von den neu begünstigten Ländern genutzt. Auf der Messe wurden zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten in Höhe von 6 % der bestehenden Plafonds und Kontingente vergeben.

312. Zollpräferenzen, Allgemeines Präferenzsystem der 90er Jahre

Die Bundesregierung hat für die anstehende Revision des augenblicklichen Präferenzsystems einen Vorschlag entwickelt, der zu einer Vereinfachung der Verwaltung und zu mehr Transparenz zugunsten der Nutzer der Allgemeinen Zollpräferenzen führen soll.

Es wird vorgeschlagen, statt der bisherigen Jahreshöchstbeträgen und der damit verbundenen aufwendigen Überwachung, ermäßigte Zollsätze für einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren von vornherein festzusetzen.

4. Antidumping/Ausgleichszollverfahren

313. Antidumping/Ausgleichszollverfahren, Stand der Verfahren

Im 1. Halbjahr 1991 wurde in neun Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei sechs Verfahren wurden vorläufige und bei sieben Verfahren endgültige Zölle verhängt. In drei Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. Sieben Verfahren wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen bzw. nach einer Überprüfung eingestellt. Zwei Verfahren sind im Rahmen der sog. „sun-set-clause“ nach Ablauf von fünf Jahren ausgelaufen. Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

314. Verfahren nach dem sogenannten Neuen Handelspolitischen Instrument

Nach diesem auf der Verordnung Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 beruhenden handelspolitischen Schutzinstrument wurde am 16. Februar 1991 ein Untersuchungsverfahren gegen Japan wegen Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds eingeleitet.

II. Beziehungen zu den USA und Japan

315. USA, Transatlantische Erklärung

Die im November 1990 von der EG, den Mitgliedstaaten und den USA angenommene Transatlantische Erklärung hat den Stellenwert der Beziehungen zwischen der EG und den USA besonders deutlich gemacht. Gemäß dem in der Erklärung vereinbarten Konsultationsmechanismus fand im ersten Halbjahr 1991 ein Treffen auf höchster Ebene und eine Reihe von Gesprächen auf Ebene der Minister bzw. Mitglieder der Kommission statt (vgl. Ziffer 372).

In der Handelsbilanz ergab sich durch beträchtlich erhöhte Einfuhren der EG ein deutlicher Überschuf für die USA. Im Handelsverkehr sind keine gravierenden neuen Störungen aufgetreten; bei bereits bestehenden Problemen konnten Lösungen bzw. Fortschritte durch Verhandlungen erzielt werden.

Eine Belastung des Verhältnisses ergab sich durch die von den USA abgebrochenen Verhandlungen zu einem bilateralen Abkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen. Die ausschlaggebenden Probleme, insbesondere die der Subventionen, werden auf Antrag der USA in einem GATT-panel erörtert.

In der Perspektive der Herstellung des Binnenmarktes zeigen US-Firmen nach wie vor großes Interesse an einer Verstärkung ihrer Präsenz in der EG.

316. Agrarhandel USA

Obwohl Agrarprodukte im Güteraustausch mit den USA eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen (Anteil am Gesamthandel bei Agrareinfuhren und -ausfuhren zwischen 2 und 7 %), reagiert dieser Sektor auf Maßnahmen, die den Handel mit Agrarerzeugnissen beeinträchtigen könnten, besonders sensibel. Sie werden auf beiden Seiten nicht selten als handelspolitisches Druckmittel eingesetzt.

Bei einigen Streitpunkten mit den USA zeichneten sich in den ersten Monaten 1991 einige Fortschritte, aber noch keine endgültigen Lösungen ab. Zu nennen sind:

- EG-Beihilfepolitik für Ölsaaten (Soja-Panel);
- Wiedezulassung von US-Schlachthöfen zum Export in die Gemeinschaft;
- Vereinbarung bei Wein bezüglich
 - = der önologischen Praktiken (Herstellungsverfahren) der USA,
 - = der gegenseitigen Anerkennung von Ursprungszeugnissen,
 - = des Schutzes von geographischen Herkunftsbezeichnungen für EG-Weine.

317. Corn Gluten Feed, Übergangslösung

Bei Corn Gluten Feed (Maiskleberfutter) aus den USA, das Maiskeimschrot enthält und deshalb nach den geltenden Zollvorschriften als abgabepflichtiges Mischfutter eintariffiert wird, laufen Bemühungen um eine befristete Übergangsregelung.

318. Abkommen mit den USA und Argentinien wegen EG-Süderweiterung

Die Abkommen, die nach Artikel XXIV. 6 GATT mit den USA und Argentinien im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaft geschlossen worden waren, sind mit Rücksicht auf die noch laufende GATT-Runde um ein Jahr (bis 31. Dezember 1991) verlängert worden. Die Abkommen betreffen insbesondere Zollsensenkungen für Agrar- und Industriegüter bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie eine Sonderregelung für die abschöpfungsbegünstigte Einfuhr von jährlich 2 Mio. t Mais und 0,3 Mio. t Sorghum nach Spanien.

319. Japan

Die Gemeinschaft mißt auch den wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Japan, der im asiatisch-pazifischen Raum dominierenden Wirtschaftsmacht, einen hohen Stellenwert bei. Der drastische Anstieg des japanischen Überschusses im Handel mit der EG ist besorgniserregend, er belastet die Beziehungen. Die Gemeinschaft wird den Druck auf Japan mit dem Ziel einer effektiven Markttöffnung aufrechterhalten, auch die Verhandlungen zur o. g. Erklärung werden hierzu genutzt. Die Herstellung des Binnenmarkts hat auch bei japanischen Firmen nicht an Attraktivität verloren, sie setzen die entsprechenden Maßnahmen zur verstärkten Präsenz in der EG fort.

Auf der Grundlage einer japanischen Initiative fanden im 1. Halbjahr 1991 Verhandlungen statt, die am 18. Juli 1991 zur Verabschiedung einer „Erklärung EG/Japan“ führten. Diese Erklärung soll – ähnlich wie die Transatlantische Erklärung – der Kooperation und dem Dialog eine festere und breitere Basis geben (vgl. Ziffer 372).

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

320. Europäischer Wirtschaftsraum

Die am 20. Juni 1990 aufgenommenen Verhandlungen der EG mit der EFTA zum Abschluß eines Abkommens über die Schaffung eines großen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen wurden im 1. Halbjahr 1991 energisch vorangetrieben. Auf gemeinsamen Außenministertreffen der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten am 13./14. Mai 1991 und am 17./18. Juni 1991 gelang es den Ministern – trotz z. T. stark divergierender Interessenlage – die Positionen dank Kompromissen beider Seiten stark aneinander anzunähern. Der Europäische Rat hat am 29. Juni 1991 in Luxemburg diese Fortschritte begrüßt und die Bedeutung des zeitgerechten Abschlusses der Verhandlungen vor der Sommerpause unterstrichen.

Zugleich mit der Vollendung des Binnenmarktes sollen im EWR binnenmarktähnliche Verhältnisse geschaffen, d. h. Freizügigkeit des Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs hergestellt werden. Außerdem wollen EG und EFTA bei sog. flankierenden Politiken (Forschung, Umwelt, Ausbildung usw.) eng zusammenarbeiten. Die EWR-Verhandlungen sind die umfassendsten Verhandlungen, die die EG bislang geführt hat; es geht um die Übernahme von rd. 1 400 EG-Rechtsvorschriften durch die EFTA-Staaten sowie um die Schaffung von Institutionen, die das Funktionieren des Wirtschaftsraums gewährleisten.

Auch für die EFTA-Mitgliedstaaten Österreich und Schweden, die einen Beitrittsantrag zur EG gestellt haben, ist der EWR die schnellste Möglichkeit einer Teilnahme am Binnenmarkt und zugleich Vorstufe und Beschleunigungsfaktor für einen Beitritt. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der europäischen Architektur ist der EWR ein wichtiger Baustein, der auch für die Beziehungen der Gemeinschaft zu den mittel-

und osteuropäischen Ländern Signalwirkung hat und z. T. als Modell dienen kann.

Die Verhandlungen in den noch offenen Sachfragen (insb. Fischerei und EFTA-Kohäsionsfonds, aus dem Projekte in den wirtschaftlich am stärksten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft finanziert werden) sollen so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß das Vertragswerk im Herbst 1991 unterzeichnet werden kann. Die Bundesregierung setzt sich im Interesse des baldigen Abschlusses der Verhandlungen für Kompromißbereitschaft auf beiden Seiten ein.

321. Schweden, Beitrittsantrag

Der schwedische Ministerpräsident Carlsson hat am 1. Juli 1991 der niederländischen Ratspräsidentschaft in Den Haag die Anträge Schwedens auf Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft übergeben. Die Bundesregierung hat die Anträge mit Sympathie zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß das in den Verträgen vorgesehene Verfahren, das zunächst eine Prüfung des Antrags durch die Kommission vorsieht, rasch in Gang kommt.

322. Direktversicherungsabkommen EG-Schweiz

Nach Billigung durch das Europäische Parlament hat der Rat das Abkommen im Juni 1991 genehmigt. Die Bestimmungen des Abkommens müssen nunmehr in allen zwölf Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, ehe die Genehmigungs- bzw. Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden können. Da das Abkommen Bereiche betrifft, die voraussichtlich vollständig durch den Anwendungsbereich des Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums abgedeckt werden, hat sich der Rat vorsorglich auf Verfahrensregeln geeinigt, um zu gewährleisten, daß das Direktversicherungsabkommen nicht neben dem EWR-Abkommen in Kraft gesetzt wird oder fortbesteht.

IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

323. Assoziierungsabkommen

Der Europäische Rat vom 28. April 1990 in Dublin hatte sich für den Abschluß von Assoziierungsabkommen mit den osteuropäischen Reformstaaten ausgesprochen, „sofern die Grundbedingungen für ein demokratisches System und den Übergang zu einer Marktwirtschaft erfüllt werden“. Auf dieser Grundlage hat der Rat auf seiner Tagung am 19. Dezember 1990 Mandate zur Aufnahme von Verhandlungen über Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und CSFR erteilt. Die ersten Verhandlungsrunden fanden noch im Dezember 1990 statt, inzwischen ist die 5. Verhandlungsrunde mit den drei Ländern abge-

schlossen. Der Europäische Rat in Luxemburg am 28./29. Juni 1991 hat dem Wunsch Ausdruck verliehen, daß die Assoziierungsverhandlungen vor Ende Oktober 1991 zum Abschluß kommen. Den neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa muß eine glaubwürdige Zukunftsperspektive gegeben werden: die des Beitritts zur EG, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Für ihre Heranführung an die EG müssen alle Anstrengungen unternommen werden.

Diese Abkommen der zweiten Generation werden mit ihrem umfassenden Ansatz die Zusammenarbeit mit den Partnerländern auf allen Gebieten intensivieren. Wesentliche inhaltliche Eckwerte der Abkommen sind:

- Beitrittsperspektive zur Gemeinschaft;
- institutionalisierter politischer Dialog;
- schrittweise Errichtung einer Freihandelszone;
- umfassende wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- finanzielle Zusammenarbeit;
- kulturelle Zusammenarbeit;
- Zusammenarbeit im Umweltbereich.

Die Gemeinschaft wird auch mit den übrigen Ländern Mittel- und Osteuropas Gespräche über Assoziierungsabkommen führen, sobald die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

324. Handels- und Kooperationsabkommen

Nach dem Kurswechsel in der albanischen Politik und der damit verbundenen Hinwendung zu Europa wird nun auch der Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens mit Albanien angestrebt. Diese „Abkommen der ersten Generation“ mit den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas bilden für die Gemeinschaft einen Rahmen, über kurzfristige Hilfsmaßnahmen hinaus auch mittelfristig zur Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses beizutragen.

325. G-24er Aktion

Der Europäische Rat vom 28. und 29. Juni 1991 hat die Fortschritte begrüßt, die bei den politischen und wirtschaftlichen Reformen in den Ländern Mittel- und Osteuropas erzielt worden sind. Er hat die positive Rolle anerkannt, welche die Teilnehmer der Gruppe der 24 bei der Unterstützung der Strukturanpassung und der Demokratie spielen, und darum ersucht, daß sich alle Mitgliedstaaten der 24 in vollem Umfang an diesen Bemühungen beteiligen.

Die auf Initiative des Wirtschaftsgipfels Paris von 1989 gebildete Gruppe der 24 (Mitglieder der OECD unter dem Vorsitz der Kommission der EG) stimmt Maßnahmen zur Unterstützung des in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn eingeleiteten Reformprozesses aufeinander ab. Jugoslawien wird zur Zeit nicht von den 24 unterstützt. Die Kommission hat im Juni 1991 eine Erkundungsmission nach Albanien entsandt, um die Voraussetzungen einer Aufnahme Albaniens in den Kreis der von den 24 geförderten Länder zu prüfen.

Nach der letzten Übersicht der Kommission beträgt die von den 24 zugesagte Hilfe in Form von Zuwendungen, Forderungsverzichten, Krediten und Kreditbürgschaften 31 Mrd. \$. Davon sind etwa 11 % abgeflossen. Von den gesamten Hilfen werden von der EG und ihren Mitgliedstaaten 78 % aufgebracht, je 7 % von den USA und von Japan. Der deutsche Anteil an den von der Kommission erfaßten Leistungen beträgt 32 %.

Das von der Kommission verwaltete Programm für technische Hilfe PHARE wird für das laufende Jahr auf 803 Mio. ECU (ca. 1 650 Mio. DM) veranschlagt. Nach dem am 1. Juli 1991 erschienenen „Ersten Jahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Wirtschaftshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas bis 31. Dezember 1991“ wurden 1990 Mittel in Höhe von 500 Mio. ECU für Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zugesagt (auch 35 Mio. ECU für die ehemalige DDR) und 171 Mio. ECU ausbezahlt.

Die wichtigsten Entscheidungen der G-24 im ersten Halbjahr 1991 betreffen Zahlungsbilanzhilfen für vier mittel- und osteuropäische Staaten. Der Internationale Währungsfonds hat den Finanzbedarf zur Sicherstellung einer tragbaren Zahlungsbilanzsituation und zur Stärkung der Devisenreserven für die CSFR und Rumänien auf jeweils 1 Mrd. \$, für Bulgarien auf 800 Mio. \$ und für Ungarn auf 500 Mio. \$ geschätzt. Die Gemeinschaft ist bereit, jeweils bis zu 50 % der genannten Beträge aufzubringen. Die andere Hälfte müssen die anderen G-24-Partner und ggf. Drittländer im Rahmen einer fairen Lastenteilung zur Verfügung stellen. Die entsprechenden EG-Ratsbeschlüsse über mittelfristige Finanzhilfen sehen vor: Finanzhilfen für die CSFR (375 Mio. ECU), Ungarn (180 Mio. ECU), Bulgarien (290 Mio. ECU) und Rumänien (375 Mio. ECU). Die Hilfen werden als Darlehen gewährt. Die Mittel werden von der Kommission auf dem Kapitalmarkt aufgenommen und an die Zentralbanken der Empfängerländer in zwei Tranchen ausgezahlt. Die Rückzahlung hat spätestens nach sieben Jahren zu erfolgen. Die Gemeinschaft übernimmt eine Garantie für die Rückzahlung der Darlehen.

Am 30. Januar und 13. Juni 1991 kam die Gruppe der 24 zu ihrem 9. und 10. Treffen auf der Ebene Hoher Beamter zusammen. An beiden Treffen nahmen hochrangige Vertreter aus Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn teil. Vizepräsident Andriessen unterrichtete das Treffen vom 13. Juni 1991 über seine Absicht, im Herbst ein Treffen der 24 auf Ministerebene einzuberufen, um die Maßnahmen zur Förderung der Reformen in Mittel- und Osteuropa zu überprüfen.

326. Sowjetunion

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Rom am 14./15. Dezember 1990 ein Signal zur Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses in der Sowjetunion gesetzt. Die Maßnahmen umfassen sowohl Nahrungsmittelhilfe als auch technische Hilfe in den prioritären Sektoren Ausbildung, Finanz-

dienste, Energie, Verkehr und Verteilung von Lebensmitteln. Die vertraglichen Beziehungen zur Sowjetunion sollen durch ein umfassendes Abkommen, das neben der handelspolitischen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auch den politischen Dialog und die kulturelle Zusammenarbeit umfaßt, intensiviert und auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Der Europäische Rat in Luxemburg am 28./29. Juni 1991 hat die Kommission ersucht, Sondierungsverhandlungen über ein solches umfassendes Abkommen einzuleiten.

327. Sowjetunion, Hilfsprogramm

Zur Umsetzung des am 14./15. Dezember 1990 vom Europäischen Rat in Rom beschlossenen Hilfspakets für die UdSSR, das unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung zustande gekommen ist, hat der Rat — nach einer gewissen Verzögerung aufgrund der Ereignisse im Baltikum im Januar des Jahres — Durchführungsverordnungen für eine Nahrungsmittelhilfe von 750 Mio. ECU (davon 250 Mio. ECU in Form von Zuschüssen, 500 Mio. ECU als verbürgte Kredite) erlassen. Auch der Verordnungsentwurf der Kommission über eine technische Hilfe in Höhe von 400 Mio. ECU wurde inzwischen vom Rat grundsätzlich gebilligt.

328. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Am 29. Mai 1990 wurde das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gezeichnet. Die Bank wurde im April 1991 offiziell eröffnet und hat inzwischen ihre Geschäftstätigkeit begonnen, nachdem die Arbeiten zum Aufbau der Bank zu einem guten Teil abgeschlossen sind. Sie soll den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau der Staaten in Mittel- und Osteuropa fördern, die sich an demokratischen Prinzipien orientieren und ihre Volkswirtschaften nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen reformieren wollen.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

329. Mittelmeerpolitik, erneuerte

Nachdem der Rat am 19. Dezember 1990 das Gesamtpaket für die erneuerte Mittelmeerpolitik verabschiedet hat, wurde von der Kommission als letzter Baustein dieses Gesamtpakets der Vorschlag über die Durchführung handelspolitischer Maßnahmen vorgelegt. Die Vorschläge enthalten bisher nur Verbesserungen des Marktzugangs bei bestimmten Agrarprodukten für die Maghreb- und Maschrekstaaten (Abbau der Zölle in zwei Raten, Erhöhung der Zollkontingente und Höchstmengen um 5 % in vier Raten von 1992 bis 1995 bzw. um 3 % bei sieben sensiblen Produkten).

Im Textilbereich hat die Kommission im Hinblick auf die noch ausstehenden Ergebnisse der Uruguay-Ver-

handlungen noch keine Vorschläge gemacht; im Ursprungsbereich sind die Prüfungen der Kommission noch nicht abgeschlossen. Die Vorschläge werden z. Z. in den Ratsgremien beraten.

330. Mittelmeerländer, finanzielle und technische Zusammenarbeit

Als wesentlicher Teil des Gesamtpakets „erneuerte Mittelmeerpolitik“ hat die Gemeinschaft mit den Maghreb-, Maschrekstaaten und Israel inzwischen die 4. Generation der Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (Finanzprotokolle — Laufzeit 1. November 1991 — 30. Oktober 1996) abgeschlossen und unterzeichnet. Den einzelnen Ländern stehen danach folgende Mittel zur Verfügung:

Land	Haushaltsmittel		EIB-Darlehen	insgesamt
	Zuschüsse	Risikokapital		
Ägypten . .	242	16	310	568
Algerien . .	52	18	280	350
Israel	—	—	82	82
Jordanien .	44	2	80	126
Libanon . .	22	2	45	69
Marokko .	193	25	220	438
Syrien	41	2	115	158
Tunesien .	101	15	168	284
Summe . . .	695	80	1 300	2 075

(Angaben in Mio. ECU)

In den Ratsgremien wird z. Z. der Vorschlag der Kommission über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum beraten (sog. „horizontale“ Maßnahmen, die über den Rahmen nur eines Landes hinausgehen, in Höhe von rd. 2 Mrd. ECU, davon bis zu 1,8 Mrd. ECU EIB-Darlehen und 230 Mio. ECU Haushaltsmittel). Die Bundesregierung achtet dabei insbesondere darauf, daß bei diesen Maßnahmen, welche die Förderung des Umweltschutzes sowie der regionalen Zusammenarbeit zum Ziel haben, auch eine Begünstigung der Türkei, Israels und Jugoslawiens nicht ausgeschlossen wird.

331. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der Mittelmeerländer

Von den Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft (AKP- und Mittelmeerländer sowie Mittel- und Osteuropa), die sich im 1. Halbjahr 1991 auf insgesamt 126,7 Mio. ECU beliefen, entfielen auf die Mittelmeerländer 40 Mio. ECU. Davon wurden 37 Mio. ECU aus eigenen Mitteln der Bank sowie 3 Mio. ECU als Finanzierungen mit haftendem Kapital aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

332. Jugoslawien

Die Europäische Gemeinschaft hat die krisenhaften Entwicklungen in Jugoslawien mit großer Anteilnahme und Sorge verfolgt. Nach den militärischen Auseinandersetzungen in Folge der einseitig erklärten Unabhängigkeit Sloweniens und Kroatiens beschloß der Anfang Juli 1991 in Den Haag zusammengetretene Sonderrat neben einer Reihe von Maßnahmen im EPZ-Rahmen, das laufende Ratifizierungsverfahren für das 3. Finanzprotokoll auszusetzen (das EP muß mit absoluter Mehrheit zustimmen, bevor der Rat gem. Artikel 238 EWGV endgültig genehmigen kann). Auch die noch anstehende Abwicklung des 2. Finanzprotokolls (Restbetrag von 100 Mio. ECU) wurde vom Rat suspendiert, der dabei seine Hoffnung ausdrückte, daß eine Normalisierung der Lage es ermöglichen wird, die Finanzprotokolle sobald wie möglich anzuwenden und damit einen Beitrag für die unverzichtbare wirtschaftliche Erholung des Landes zu leisten. Das 3. Finanzprotokoll (77 Mio. ECU Zuschüsse zur Zinsverbilligung aus dem EG-Haushalt und 730 Mio. ECU/EIB-Darlehen) wurde am 24. Juni 1991 (d. h. noch vor Beginn militärischer Auseinandersetzungen in Jugoslawien) unterzeichnet. Das 3. Finanzprotokoll, dessen Mittel überwiegend für Infrastrukturvorhaben im Verkehrssektor vorgesehen sind, steht in engem Zusammenhang mit dem gleichfalls am 24. Juni 1991 unterzeichneten Transitabkommen zwischen der EG und Jugoslawien. Schon vor der Zuspitzung der Lage in Jugoslawien Ende Juni 1991 hatte die Gemeinschaft mehrfach und eindringlich an alle Beteiligten in Jugoslawien appelliert, die Krise mit friedlichen Mitteln beizulegen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Assoziation Jugoslawiens mit der EG hatte die Gemeinschaft dabei deutlich gemacht, daß diese neue Dimension der Beziehungen nur mit einem demokratisch und wirtschaftlich erneuerten Jugoslawien zu verwirklichen ist, dessen Bevölkerung und politischen Kräfte aufgerufen sind, im friedlichen Dialog die künftigen Strukturen des Landes festzulegen.

333. Türkei

Der Rat befaßte sich wiederholt mit den Beziehungen der EG zur Türkei. Ziel ist die Wiederbelebung des Assoziierungsvertrages durch die Umsetzung des Vorschlagspaketes der Kommission vom Juni 1990. Ein besonders wichtiger Teil des Paktes ist die Verabschiedung des Vierten Finanzprotokolls, das seit 1981 der Unterzeichnung harret. Aufgrund des griechischen Widerstandes war es bisher nicht möglich, wesentliche Fortschritte bei der Verbesserung der Beziehungen zu erzielen, an denen die EG, insbesondere auf Grund der Lage im Nahen und Mittleren Osten großes Interesse hat.

Im Mai 1991 wurden die Verhandlungen über das Selbstbeschränkungsabkommen für türkische Bekleidungsexporte in die EG mit einem Kompromiß abgeschlossen, der den türkischen Exporteuren einen verbesserten Marktzugang erlaubt.

Vom 20. bis 23. März 1991 traf sich die Gemischte Parlamentarierkommission zu einer ausführlichen Erörterung des Standes der Beziehungen. Die Gemischte Kommission ist gegenwärtig das einzige funktionierende Organ der Assoziation.

334. Israel

Auf Initiative der Bundesregierung hat der Rat am 4. März 1991 eine Sonderhilfe für Israel angesichts seiner Betroffenheit durch den Golfkrieg in Höhe von 160 Mio. ECU als Darlehen und weitere 27,5 Mio. ECU aus EG-Haushaltsmitteln zur Zinsbonifikation beschlossen. Die Verabschiedung der für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Rechtsakte durch den Rat steht bevor. Das vom Rat bereits gebilligte 4. Finanzprotokoll sieht 82 Mio. ECU an EIB-Darlehen für Israel vor (3. Finanzprotokoll: 62 Mio. ECU).

Der 9. Kooperationsrat EWG-Israel am 14. Mai 1991 stand ganz im Zeichen der politischen und wirtschaftlichen Folgen des Golfkrieges. Der von Israel gewünschte engeren Anbindung an die EG steht der Europäische Rat aufgeschlossen gegenüber. Auf seiner informellen Tagung am 8. April 1991 in Luxemburg bekräftigte er, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Israel und anderen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens ein wesentliches Element für einen Beitrag der Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in der Region darstellt. In der Frage des arabischen Israel-Boikotts, auf dessen Aufhebung Israel drängt, bemüht sich die Bundesregierung um ein gemeinschaftliches Vorgehen. Eine nationale Anti-Boikott-Gesetzgebung wird vorbereitet.

335. Israelisch besetzte Gebiete

Im Rahmen der vom Rat am 4. März 1991 beschlossenen Sonderhilfe für Israel wurden 60 Mio. ECU für die palästinensische Bevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten zur Verfügung gestellt. Die Mittel, die als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt werden, sollen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation beitragen und die Wiedereingliederung der aus Kuwait repatriierten Palästinenser erleichtern (Arbeitsplätze, Wohnungen, Krankenhäuser). In der Frage der Zulassung eines Kommissionsvertreters in den von Israel besetzten Gebieten zeichnet sich jetzt eine einvernehmliche Lösung ab, die es einem Kommissionsvertreter ermöglichen soll, die Umsetzung der von der Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen vor Ort wahrzunehmen.

336. Malta

Die Verlängerung der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens EG/Malta bis 31. Dezember 1991 und der darin festgelegten Handelsregelung traten am 29. April 1991 in Kraft. Grundlage der finanziellen Zusammenarbeit ist weiterhin das 3. Finanzprotokoll aus dem Jahre 1989 in Höhe von 38 Mio. ECU.

337. Zypern

Das dritte Finanzprotokoll EG/Zypern in Höhe von 62 Mio. ECU wird derzeit umgesetzt. Mit seiner Hilfe solien im wesentlichen die Zusammenarbeit zwischen zyprischen und Unternehmen aus der Gemeinschaft verstärkt und die Anpassung der Produktionssektoren an neue Wettbewerbsbedingungen unterstützt werden.

338. Andorra

Am 24. und 25. April 1991 fand in La Vella die konstituierende Sitzung des durch das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Abkommen EWG-Andorra eingesetzten gemischten Ausschusses statt. Das Abkommen sieht insbesondere die Errichtung einer Zollunion zwischen Andorra und der EWG vor, die am 1. Juli 1991 in Kraft treten soll.

339. San Marino

Ende Juni 1991 paraphierte die Kommission den Text eines Abkommens, mit dem eine Zollunion zwischen der EWG und San Marino hergestellt werden soll.

340. Algerien

Der Europäische Rat faßte auf Initiative Frankreichs am 28./29. Juni 1991 einen grundsätzlichen Beschluß über eine Zahlungsbilanzhilfe an Algerien, deren Höhe und Einzelheiten auf Vorschlag der Kommission noch festzulegen sind.

341. Syrien

Am 7. Februar 1991 wurde das 3. Finanzprotokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Syrien unterzeichnet (Laufzeit 1986–1991). Für die Verbesserung und Diversifizierung der Agrarproduktion und den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen sind Mittel in Höhe von 146 Mio. ECU (110 Mio. ECU EIB-Darlehen und 36 Mio. ECU Haushaltsmittel) vorgesehen.

VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens

342. Golf-Kooperationsrat

Am 11. Mai 1991 fand in Luxemburg die 2. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates EG/Golf-Kooperationsrat (GCC) auf Ministerebene statt. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die Durchführung des Kooperationsabkommens, die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in beiden Regionen sowie politische Fragen von gemeinsamen Interesse. Hierbei wurden vorrangig die Solidarität der Gemeinschaft bei der Zurückschlagung der irakischen Aggression gegen Kuwait, die Beseitigung der großen

Umweltschäden in der Golfregion, der baldige Abschluß eines Freihandelsabkommens zwischen EG und dem GCC, die Wiederbelebung des Euro-Arabischen Dialogs, der arabische Israel-Boycott, die israelische Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten sowie Waffenexportkontrolle angesprochen. Es wurde vereinbart, Arbeitsgruppen in den Bereichen industrielle Kooperation, Energie und Umwelt einzurichten. Ferner wurde Einvernehmen über die Durchführung einer zweiten Industriekonferenz zwischen beiden Seiten in der 1. Jahreshälfte 1992 in Doha/Katar erzielt.

343. Freihandelsabkommen EG/GCC, revidiertes Verhandlungsmandat

Am 4. April 1991 hatte der Rat die Kommission aufgefordert, neue Vorschläge zu unterbreiten, um die derzeit stockenden Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit dem Kooperationsrat der Golfstaaten wieder in Gang zu bringen. Der Europäische Rat vom 8. April 1991 hat die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Kooperationsrat der Golfstaaten als eine der prioritären Achsen seiner Politik bezeichnet.

Die Kommission legte am 22. Mai 1991 den Entwurf eines revidierten Verhandlungsmandats vor. Der Änderungsvorschlag enthält eine Reihe von Anregungen, die auf eine größere Ausgewogenheit und Parallelität der in Aussicht genommenen Maßnahmen ausgerichtet ist (Übergangszeiten betragen für beide Seiten zwölf Jahre, Zollabbau für bestimmte Warenkategorien verläuft streng parallel u. a. m.). Die Ratsgruppe Golfstaaten hat am 11. Juni 1991 die Beratungen zu dem Entwurf des neu vorgelegten Verhandlungsmandats aufgenommen.

344. Irak-Embargo

Die Gemeinschaft hat die Aufhebung des Handelsembargos gegenüber Kuwait durch EWG-Verordnung Nr. 542/91 vom 4. März 1991 und in Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gewisse Lockerungen des Handelsembargos gegenüber Irak durch EWG-Verordnungen Nr. 542/91 vom 4. März 1991, Nr. 811/91 vom 27. März 1991 und Nr. 1194/91 vom 7. Mai 1991 vorgenommen. Lieferungen von Nahrungsmitteln, medizinischen und dringendst benötigten zivilen Produkten nach Irak können nach entsprechender Genehmigung durch die nationalen Behörden erfolgen. Fragen der Auslegung und Anwendung des Embargos wurden in regelmäßigen Informationstreffen in Brüssel erörtert.

345. Irak-Flüchtlinge, Hilfsmaßnahmen der EG

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den weltweiten Hilfsaktionen für Flüchtlinge aus dem Irak mit einem Betrag von 105 Mio. ECU. Der größte Teil dieser Mittel ist bereits über Hilfsorganisationen, die vor Ort tätig sind, abgeflossen, wobei auch deutsche Organisationen beteiligt waren. Der überwiegende Teil der Mittel

wurde für Hilfsaktionen in der Grenzregion Iran-Irak verwendet.

346. Wirtschaftliche Entwicklung in Nah- und Mittelost

Nach Beendigung des Golfkriegs hat sich der Europäische Rat auf seiner Tagung am 8. April 1991 in Luxemburg für eine Beteiligung der EG am wirtschaftlichen Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Stabilisierung der Region ausgesprochen und dafür drei Aktionsbereiche ins Auge gefaßt:

- Sofortmaßnahmen (humanitäre Hilfe, Wiederaufbau, Umweltschutz);
- Umsetzung bereits beschlossener Politiken (z. B. erneuerte Mittelmeerpolitik, Freihandelsabkommen mit dem Golf-Kooperationsrat, Fortschritte im Verhältnis mit der Türkei);
- neue Aktionen in fünf Bereichen (Belebung des Euro-Arabischen Dialogs, Unterstützung des Aufbaus der Maghreb-Union, vertiefte Zusammenarbeit mit Israel, Sondierung neuer Formen der Zusammenarbeit mit dem Iran, Förderung der regionalen Zusammenarbeit).

Wie ihre Partner in der Gemeinschaft ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der politischen Gesamtregelung an Wiederaufbau und wirtschaftlicher Entwicklung in der Region mitzuwirken. Initiativen und Anregungen dafür sollten aber in erster Linie aus der Region selbst kommen. Hierfür hat die Bundesregierung anläßlich des Ministertreffens EWG-Golf-Kooperationsrat in Luxemburg am 11. Mai 1991 und anläßlich des Kooperationsrates EWG-Israel mit Nachdruck hingewiesen. Dabei ist sie auch für den Abbau des arabischen Boykotts gegen Israel eingetreten. Für die Bereitstellung von Mitteln sollte nach Auffassung der Bundesregierung soweit wie möglich auf bestehende Finanzinstitutionen zurückgegriffen werden. Die Frage der Koordinierung der künftigen Zusammenarbeit mit der Nah- und Mittelostregion wird derzeit im internationalen Rahmen diskutiert. IWF und Weltbank kommt in diesem Zusammenhang wegen ihrer Kompetenz und ihres umfassenden Mitgliederkreises besondere Bedeutung zu.

VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien

347. San José VII-Konferenz

Am 18./19. März 1991 fand in Managua die San José VII-Konferenz unter Teilnahme der Mitgliedstaaten der EG, Zentralamerikas, Panamas sowie Mexikos, Kolumbiens und Venezuelas statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die weitere politische und wirtschaftliche Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in Zentralamerika. Der künftige EG-Markt für Bananen sowie die Auswirkungen der Zollausssetzung, die die EG im Oktober 1990 den Andenländern zur Unterstützung ihres Kampfes gegen die Drogenproduktion gewährt hat, nahmen ebenfalls breiten Raum ein.

Sonstige Schwerpunktthemen waren die bessere Achtung der Menschenrechte (insbesondere in Guatemala und El Salvador), die Abrüstung in Zentralamerika sowie die Würdigung der verstärkten Bemühungen der zentralamerikanischen Staaten um regionale Wirtschaftsintegration.

348. Rio-Gruppe

Die Konferenz in Luxemburg am 26./27. April 1991 war die erste formelle Konferenz der Außenminister von EG und Rio-Gruppe (außer Surinam und Guayana alle zehn südamerikanischen Länder sowie ein Vertreter Zentralamerikas und der Karibik) nach Institutionalisierung des Dialogs durch die Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990.

Die Palette der erörterten Themen umfaßte Drogenbekämpfung, Umweltschutzmaßnahmen, verstärkte wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit, Ausbildungsprogramme für Verwaltungsfachkräfte sowie Wirtschafts- und Handelsfragen. Besonderes Interesse äußerten die Vertreter Lateinamerikas an einer Ausdehnung der EIB-Aktivitäten auf Lateinamerika sowie für verbesserten Marktzugang, insbesondere auch für Agrarprodukte. Die Fortsetzung des Dialoges ist im Frühjahr 1992 in Chile vorgesehen.

349. Mexiko

Die mit Mexiko im Herbst 1990 aufgenommenen Verhandlungen zum Abschluß eines umfassenden Kooperationsabkommens, welches das bisherige Abkommen von 1975 ersetzen soll, konnte mit Unterzeichnung des Abkommens am 27. April 1991 in Luxemburg abgeschlossen werden. Es handelt sich um ein sogenanntes Abkommen der „Dritten Generation“, d. h. es umfaßt neben den Bereichen Handel und technische Zusammenarbeit auch ausdrücklich weitere Bereiche wie Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz. Wie in die Abkommen mit Argentinien und Chile wurde ein Erwägungsgrund aufgenommen, der die Achtung der Menschenrechte zur Grundlage der Zusammenarbeit macht.

350. Uruguay

Mit Uruguay konnte am 3./4. Juni 1991 Einvernehmen ad referendum erzielt werden über den Wortlaut eines Rahmen-Kooperationsabkommens, das sich inhaltlich stark an das Mexiko-Abkommen orientiert.

351. Paraguay

Zwischen der EG und Paraguay bestehen bislang noch keine Abkommensbeziehungen. Nach Abschluß der gemeinschaftsinternen Beratungen zum Abschluß eines Kooperations-Rahmenabkommens wurden Verhandlungen mit Paraguay im 1. Halbjahr 1991 aufgenommen. Die Verhandlungen sind im Juli 1991 ad referendum abgeschlossen worden.

352. ASEAN

Auf der 9. EG/ASEAN-Ministerkonferenz in Luxemburg am 30./31. Mai 1991 beschlossen beide Seiten eine umfassende Revision des Kooperationsabkommens von 1980. Hierdurch soll eine den Entwicklungen in der ASEAN-Region und in Europa gemäße Grundlage für den weiteren Ausbau und die Vertiefung der Beziehungen EG/ASEAN geschaffen werden. Beide Seiten brachten Wünsche zum Inhalt des revidierten Abkommens ein, wobei ASEAN Investitionsförderung und Technologietransfer, die EG auch Menschenrechte und Umweltschutz nannte. Im Anschluß an das Treffen der Außenminister fand – mit gleicher wirtschaftliche Thematik – ein Treffen der EG/ASEAN-Wirtschaftsminister statt.

353. Asien und Lateinamerika, Koordinierung der Drogenbekämpfungsmaßnahmen

Die Unterstützung der vom Drogenanbau und -handel betroffenen Länder Asiens und Lateinamerikas in ihrem Kampf gegen das Drogenproblem ist ein Politikbereich von besonderer Bedeutung. Im Mittelpunkt der Anstrengungen stand die engere Koordinierung der bilateral von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft geförderten Hilfsprogramme, um der vielschichtigen Rauschgiftproblematik wirksamer begegnen zu können.

Diesem Ziel diente insbesondere eine von der Kommission im April 1991 einberufene Expertensitzung der Mitgliedstaaten, die eine intensive Abstimmung der laufenden und geplanten Projekte zur Drogenbekämpfung ermöglichte. Ein konkretes Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist die mit der Kommission vereinbarte Kofinanzierung eines Pilotprogramms in Peru und Bolivien, das die Erfassung und Überwachung der illegalen Rauschgiftkulturen mittels Fernerkundung zum Inhalt hat.

354. Bangladesch, Soforthilfe

Der Rat beschloß am 14. Mai 1991 eine Soforthilfe in Höhe von 60 Mio. ECU, die durch die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Bangladesch nach der Sturmflutkatastrophe im April dieses Jahres zur Verfügung gestellt werden soll. Deutschland beteiligt sich – neben dem Anteil an der EG-Soforthilfe – mit 44,7 Mio. DM und nimmt damit innerhalb der internationalen Gebergemeinschaft eine der vorderen Positionen ein. Eine rasch angelaufene Koordinierung der Maßnahmen vor Ort und in Brüssel hat den optimalen Einsatz der Soforthilfe gewährleistet.

VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten

355. Lomé IV-Abkommen, Ratifizierung

Das am 15. Dezember 1989 unterzeichnete Lomé IV-Abkommen konnte nicht – wie vorgesehen – zum 1. Juli 1991 in Kraft treten, da die Ratifikation in eini-

gen Mitgliedstaaten noch nicht rechtzeitig abgeschlossen war. Die Übergangsregelungen, durch die bereits jetzt einige Bestimmungen des neuen Abkommens von der EG autonom umgesetzt werden, sind bis zum 1. September 1991 verlängert worden.

356. AKP-EWG-Ministerrat

Die 16. Tagung des AKP-EWG-Ministerrates am 6./7. Mai 1991 galt Fragen der laufenden EG-AKP-Zusammenarbeit. Zu den wirtschaftlichen Besorgnissen der AKP-Seite konnte die Gemeinschaft auf den mit dem Vierten Lomé-Abkommen gegenüber dem Dritten Lomé-Abkommen beträchtlich erweiterten Rahmen ihrer Hilfeleistungen verweisen. Politisch bedeutsam ist die Aufnahme eines Absatzes über die Beachtung der Menschenrechte und die Verschuldungssituation der AKP-Staaten in eine Resolution zur finanziellen und Technischen Zusammenarbeit.

357. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Die Arbeit des EEF-Ausschusses konzentrierte sich im 1. Halbjahr 1991 weiterhin auf die Programmierung für bislang 62 AKP-Staaten und die Region Südliches Afrika. Diese hat die Festlegung der Leitlinien der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EG und einzelnen AKP-Staaten zum Ziel. Für 51 AKP-Staaten wurde bisher die Programmierung durch Unterzeichnung der Nationalen Richtprogramme abgeschlossen.

Nach langjähriger Vorarbeit und Verhandlungen sind am 1. Juni 1991 neue Allgemeine Vorschriften, Allgemeine Bedingungen sowie eine Schlichtungs- und Schiedsordnung für vom EEF finanzierte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Kraft getreten.

358. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP-Länder

Von den Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft (AKP- und Mittelmeerländer sowie Mittel- und Osteuropa), die sich im 1. Halbjahr 1991 auf insgesamt 126,7 Mio. ECU beliefen, entfielen auf die AKP-Staaten 16,7 Mio. ECU. Sie wurden in Höhe von 4 Mio. ECU aus eigenen Mitteln der Bank mit Zinsvergütungen vergeben sowie in Höhe von 12,7 Mio. ECU als haftendes Kapital aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft.

359. Künftige Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete

Im 1. Halbjahr 1991 konnte nach intensiven Beratungen eine grundsätzliche Einigung über das künftige Assoziierungsregime bis zum Jahr 2000 für die überseeischen Länder und Gebiete („ÜLG“) einzelner Mitgliedstaaten (u. a. Falkland-Inseln, Neukaledonien, Niederländische Antillen, mit Einschränkung auch

Grönland) erzielt werden. Es sieht im wesentlichen vor:

- Völlig freier Zugang zum EG-Markt für Waren mit ÜLG-Ursprung, vorbehaltlich gewisser Übergangsregelungen;
- liberale Definition des ÜLG-Ursprungs;
- eine großzügige Transitregelung für Nicht-Ursprungswaren aus den ÜLG;
- Leistungen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds für die ÜLG außer Grönland;
- Bestimmungen zu den Bereichen Umwelt, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Verkehr und Investitionsförderung in Anlehnung an das Lomé IV-Abkommen.

IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik

360. Nord-Süd-Dialog

Weltweite Zusammenhänge treten immer klarer hervor. Dies gilt für wirtschaftliche Verflechtung wie für globale Probleme. Konjunkturschwankungen und Kapitalknappheit, aber auch Problemkreise wie Ozonschicht, Erderwärmung, Erhaltung von Artenvielfalt und Wäldern; Zusammenhänge zwischen Armut, Bevölkerungswachstum, Umweltzerstörung und Migration, zwischen Krisen, Konflikten und Flüchtlingsströmen betreffen letztlich alle und können nur gemeinsam gelöst werden. Dies ist ohne Einbindung der Entwicklungsländer undenkbar.

Die Umwälzungen im Ost-West-Verhältnis strahlen auf den Nord-Süd-Dialog aus. Sie haben in vielen Entwicklungsländern einen Prozeß der Neubewertung wirtschafts- und ordnungspolitischer Vorstellungen in Richtung auf weniger Staat, mehr Markt, mehr Freiheit für das mit Menschenrechten ausgestattete Individuum und weniger Rüstung ausgelöst. Diktaturen und Einparteienherrschaften geraten unter Rechtfertigungszwang. Die damit einhergehende ideologiefreiere Diskussion in den Foren des Nord-Süd-Dialoges ermöglicht eine sachorientierte Auseinandersetzung und Konzentration auf die realen Probleme. Es gilt, den wachsenden Konsens fortzuschreiben. Hierfür werden die großen Entwicklungskonferenzen des Jahres 1992, UNCTAD VIII und die VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung, wichtige Gelegenheiten geben.

Der Vorbereitungsprozeß innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist angelaufen. Die Gemeinschaft ist sich dabei ihrer wachsenden Verantwortung bei der Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft bewußt.

361. Beziehungen zu den Entwicklungsländern

Der Europäische Rat trat auf seiner Tagung am 28./29. Juni 1991 entschlossen dafür ein, daß die Gemeinschaft ihre Rolle bei der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Entwicklungsländer voll und ganz wahrnimmt. Das Abkommen von

Lomé IV, neue Programme der Zusammenarbeit mit den Ländern im Mittelmeerraum sowie in Asien und Lateinamerika eröffnen eine neue Ära. Nach Überzeugung des Europäischen Rates werden sich bestimmte wichtige Aspekte in dieser Zusammenarbeit, wie die Ausweitung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Sanierung der Wirtschaft, noch weiterentwickeln.

362. Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, Menschenrechte, Demokratie

Der Rat führte am 27. Mai 1991 einen eingehenden Gedankenaustausch über die Mitteilung der Kommission „Menschenrechte, Demokratie und Politik der Entwicklungszusammenarbeit“. Er ersuchte die zuständigen Stellen der Gemeinschaft, dieses Problem weiter zu prüfen, damit gemeinsame Leitlinien und Kriterien für die Festlegung der Standpunkte in den internationalen Gremien sowie in bezug auf die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten erstellt werden können.

363. VN, Koordinierung mit EG

Auf der Sitzung des UNDP-Verwaltungsrates vom 3.–22. Juni 1991 haben die EG-Mitgliedstaaten erstmalig gemeinsame Statements abgegeben und ihre Haltung untereinander koordiniert.

364. FAO

Nach Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) über die rechtlichen Bedingungen, Modalitäten und weiteren Schritte zum Beitritt der EG zur FAO legten der Ratsausschuß für Satzungs- und Rechtsfragen (CCLM) und das Sekretariat der FAO dem 99. FAO-Rat im Juni 1991 Vorschläge für die zum Beitritt der EG notwendigen Satzungs- und Regeländerungen der FAO vor. Diese sollen der EG einen Mitgliedsstatus entsprechend ihrer internationalen Stellung und dem Grad der Übertragung einzelstaatlicher Kompetenzen ermöglichen. Die EG legte dem 99. FAO-Rat ein informelles Papier zur Kompetenzabgrenzung EG/Mitgliedstaaten vor.

Der 99. FAO-Rat sprach sich prinzipiell für eine Mitgliedschaft „sui generis“ der Gemeinschaft bei alternativer Ausübung von Mitgliedsrechten und -pflichten aus. Die Satzungs- und Regeländerungen sollen der 26. FAO-Konferenz im November 1991 vorgelegt werden. Zur weiteren Klärung noch offener rechtlicher und institutioneller Fragen (Kompetenzenverteilung, Rede- und Stimmrechte, Einbeziehung in internationale Verträge der FAO u. a.) errichtete der 99. FAO-Rat einen Ausschuß, zu dessen Beratungen auch ein Vertreter der Gemeinschaft eingeladen wird. Über deren Ergebnis wird der CCLM noch vor dem 100. FAO-Rat Anfang November erneut beraten und diesem berichten. Die 26. FAO-Konferenz könnte Mitte

November 1991 auf der Grundlage der Rechtsberatungen über die Satzungs- und Regeländerungen befinden und über einen mit einer detaillierten Kompetenzerklärung versehenen Aufnahmeantrag der EG entscheiden.

365. Umwelt-Pilotprogramm Brasilien

Der Rat nahm am 27. Mai 1991 Kenntnis von einem Bericht der Kommission über die von Brasilien in Zusammenarbeit mit der Weltbank und der Kommission geführten Arbeiten zur Erstellung eines Pilotprogramms gegen die Zerstörung der brasilianischen Wälder. Die Bemerkungen der Mitgliedstaaten wird die Kommission bei ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Der Europäische Rat begrüßte am 28./29. Juni 1991 die Vorlage dieses Berichts, der auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin zurückgeht. Er unterstützt die Grundzüge dieses Projekts und bestätigt eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft in Höhe von 15 Mio. \$ als Beitrag der Gemeinschaft für die Vorbereitungsphase. Insbesondere auf Initiative der Bundesregierung brachte er zum Ausdruck, daß die Hilfe der Gemeinschaft für die Vorbereitungsphase durch Beiträge der Mitgliedstaaten zu ergänzen ist und ersucht die übrigen Teilnehmer des Londoner Wirtschaftsgipfels, ihre Beteiligung an dem Projekt gleichfalls zu bestätigen.

366. Nichtregierungsorganisationen, Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen

In seiner Entschliebung vom 27. Mai 1991 unterstreicht der Rat die große Bedeutung der seit 1976 bestehenden Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Nichtregierungsorganisationen (NRO). Er hebt wichtige Aspekte hervor, wie z. B.

- die unmittelbare Zusammenarbeit der NRO mit ärmsten Bevölkerungsschichten sowie Frauenförderung und Umweltschutz;
- Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der NRO;
- das neuartige Konzept der „dezentralisierten Zusammenarbeit“ wie es im Lomé IV-Abkommen verankert ist und sich ebenso in der neuen Mittelmeerpolitik wie in der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika anwenden läßt, in dem insbesondere auch die NRO ihren Platz finden.

Die Kommission wurde mit einer Untersuchung u. a. über die Verbesserung der Projektauswahl sowie die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die NRO beauftragt, deren Ergebnisse der Rat prüfen wird.

367. Nahrungsmittelhilfe

Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates zur Nahrungsmittelhilfe-Politik vom 29. Mai 1990 wurden die Bemühungen in Richtung auf eine weitere Integration der Nahrungsmittelhilfe in andere Formen der Entwicklungszusammenarbeit fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund einer drohenden Hungerkatastrophe in Subsahara-Afrika haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beschlossen, ein gemeinsames Sonderprogramm für Nahrungsmittel-Nothilfe für Afrika südlich der Sahara in Höhe von 200 Mio. ECU durchzuführen, wobei die Kommission rund $\frac{2}{3}$ und die Mitgliedstaaten rund $\frac{1}{3}$ der Finanzierung des Programms tragen.

Die Bundesregierung bleibt bemüht, auf die Kommission einzuwirken, Möglichkeiten des Nahrungsmittelhilfeaufkaufs für Hilfsmaßnahmen vor Ort vermehrt zu berücksichtigen. Die Kommission prüft derzeit im Zuge eines dem Rat zu erstattenden offiziellen Berichts, ob und wie sich der bisher relativ geringe Anteil von Dreiecksgeschäften erhöhen läßt.

Anläßlich der Entgegennahme des Berichts der Kommission über die Durchführung des Nahrungsmittelsonderprogramms für Afrika südlich der Sahara und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten griff der Rat auf seiner Tagung am 27. Mai 1991 die deutsche Initiative auf, im Lichte der jüngsten Erfahrungen mit Katastrophen in Entwicklungsländern einen Diskussionsprozeß über das System der EG-Soforthilfe in Gang zu setzen. Anhand von Vorschlägen der Kommission sollen die Ratsgremien darüber eine Aussprache führen.

X. Grundstoffpolitik

368. Grundstoffpolitik, allgemein

Die Ausfuhr von agrarischen und mineralischen Rohstoffen stellt für viele Entwicklungsländer eine wichtige Einnahmequelle dar. Gleichzeitig bieten die Exportindustrien Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für die wachsende Bevölkerung. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten setzt sich die Bundesregierung für eine Verstärkung der Wettbewerbsstellung der Entwicklungsländer auf den Weltmärkten und eine damit in engem Zusammenhang stehende Öffnung der Märkte in den Industrieländern ein. Um die rohstoffexportierenden Entwicklungsländer aus ihrer starken Rohstoffabhängigkeit schrittweise zu befreien — was langfristig erforderlich ist — konzentriert sich die Hilfe der Bundesregierung und ihrer Partner in der EG im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Grundstoffe vor allem auf den Ausbau der Verarbeitung im Erzeugerland, die Diversifizierung des Exportangebotes sowie die Verbesserung der Qualität der Ausfuhrerzeugnisse und der Marktübersicht. Deutschland beteiligt sich in diesem Rahmen an der Kooperation in internationalen Rohstoffabkommen und Rohstoffgruppen.

369. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Beim Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe wurde 1990 mit der Verabschiedung der Finanzregeln und der Bestimmungen für die Förderung von Vorhaben internationaler Rohstofforganisationen die Basis für seine Finanzierungstätigkeit geschaffen. Im Vordergrund

steht die Unterstützung von Vorhaben zur Verbesserung der Marktstrukturen und zur Steigerung der Weiterverarbeitung in den rohstoffproduzierenden Entwicklungsländern. Die Rohstofforganisationen haben das Angebot des Gemeinsamen Fonds aufgegriffen und bereits entsprechende Anträge zur Finanzierung von Projekten eingereicht. Die Bundesregierung hat zur Förderung derartiger Maßnahmen für den Gemeinsamen Fonds einen freiwilligen Beitrag von 50 Mio. DM angekündigt, von dem ein erster Teilbetrag von 5 Mio. DM 1991 dem Fonds zur Verfügung gestellt wird.

370. Internationale Tropenholzorganisation

Die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO) hat ihre Anstrengungen zur Erhaltung und Nutzung der Tropenwälder fortgesetzt. Auf der 10. Ratstagung im Mai/Juni 1991 wurden die auf deutsche Initiative erarbeiteten Richtlinien für den umweltschonenden Anbau von tropischen Forsten verabschiedet. Ferner wurden weitere Schritte zur rascheren Einführung einer umweltschonenden Bewirtschaftung von Tropenwäldern einschließlich einer jährlichen Berichterstattung der tropenwaldproduzierenden Entwicklungsländer und einer grundsätzlichen Überprüfung über die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen bis

Mitte 1995 beschlossen. Das Tropenholzabkommen (ITTA) wurde bis zum 30. März 1994 verlängert.

371. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Auch im 1. Halbjahr 1991 konnte der Internationale Kaffeerat die im Juli 1989 abgebrochenen Verhandlungen für ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen nicht wieder aufnehmen. Zwar haben sich die Aktivitäten der Mitgliedserzeugerländer verstärkt, zu einer gemeinsamen Verhandlungsinitiative, die Voraussetzung für eine erfolgsversprechende Fortsetzung der Verhandlungen ist, kam es bislang aber nicht. Nach wie vor hat der weltgrößte Kaffeeproduzent Brasilien seine Haltung zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen noch nicht definiert.

Nach dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 9. April 1991 wird sich Deutschland auch an der 2. Verlängerung des Kaffee-Übereinkommens von 1983 vom 1. Oktober 1991 – 30. September 1992 beteiligen. Damit soll bekundet werden, daß Deutschland bereit ist, die internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor fortzusetzen. Auch die übrigen EG-Partner sind dazu bereit und beabsichtigen, dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kürze zu notifizieren. Ein entsprechender Beschluß wurde auf der Tagung des Rates am 17. Juni 1991 gefaßt.

D. Europäische Politische Zusammenarbeit

372. Transatlantische Beziehungen

Auf der Grundlage der am 23. November 1990 veröffentlichten transatlantischen Erklärungen haben die politischen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den USA und Kanada andererseits weiter an institutioneller Dichte gewonnen. Bereits jetzt ist der politische Dialog mit den USA so intensiv wie mit keinem anderen Land. Die bestehenden Verfahren werden in vollem Umfang genutzt.

Der Präsident des Europäischen Rates, der luxemburgische Premierminister Georges Santer, und der Präsident der Kommission, Jacques Delors, trafen am 11./12. April 1991 in Washington mit Präsident Bush zu den ersten in der Transatlantischen Erklärung verabredeten Gipfelkonsultationen zwischen Europäischer Gemeinschaft und USA zusammen.

Alle aktuellen politischen Fragen (KSZE, Osteuropa und Sowjetunion, Lage der Kurden, Friedensprozeß im Mittleren Osten sowie Uruguay-Runde des GATT) wurden ausführlich erörtert. Darüber hinaus fanden im 1. Halbjahr 1991 sechs Treffen auf Außenministerbene statt. Schwerpunkte dieser Begegnungen waren der Golfkrieg sowie die krisenhafte Entwicklung in Jugoslawien. Auch auf Direktoren- und Expertenbene hat sich ein enges Netz von Gesprächskontakten zur Abstimmung der beiderseitigen Positionen in

zahlreichen Einzelfragen entwickelt (u. a. zu VN, Mittel-/Osteuropa, Nah-/Mittelost, Afrika, Lateinamerika und Menschenrechten).

Mit Kanada fanden am 28./29. Januar 1991 erstmalig nach Abschluß der auch mit diesem Land verabschiedeten Erklärung Konsultationen auf Außenministerbene statt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Lage am Golf und im Baltikum.

Die in der transatlantischen Erklärung gemachten Zielvorgaben sind damit innerhalb kurzer Zeit in die Praxis umgesetzt worden. Die politische Abstimmung insbesondere zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den USA hat sich gerade angesichts der Golfkrise bewährt. Die hochrangigen Konsultationen haben eine zuvor nicht gekannte Regelmäßigkeit erreicht.

373. Beziehungen zu den Staaten Mittel-, Südost- und Osteuropas

Die Auflösung des Warschauer Paktes macht ein neues Sicherheitskonzept für die Staaten Mittel- und Osteuropas erforderlich. Vor dem Hintergrund eines umfassenden Sicherheitsbegriffs, der politische, wirtschaftliche und ökologische Aspekte einbezieht, kommt hierbei neben der KSZE vor allem dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft auf dem

Weg zur Europäischen Union eine stabilisierende Funktion zu.

In den Ende 1990 aufgenommenen Verhandlungen über Assoziierungsabkommen zwischen der EG einerseits und Polen, der CSFR und Ungarn andererseits konnte über die institutionelle Verankerung des politischen Dialoges im wesentlichen Einigung erzielt werden. Danach sind künftig verstärkte Konsultationen auf der Ebene der Politischen Direktoren, der Außenminister und der Regierungschefs über sämtliche außenpolitische Themen vorgesehen. Gemäß den von Bundesminister Genscher und dem tschechoslowakischen Außenminister Dienstbier verabschiedeten Prager Thesen legt die Bundesregierung Wert darauf, daß die EG-Beitrittsperspektive für alle mittel- und osteuropäischen Staaten offengehalten wird.

Die Bundesregierung dringt darauf, daß die anderen ehemals sozialistischen Staaten, vor allem Bulgarien und Rumänien, von dem Prozeß der von der Gemeinschaft getragenen Stabilisierung in Europa nicht ausgeschlossen werden. Die Aufnahme von Verhandlungen mit diesen Ländern über Assoziierungsabkommen kommt in Betracht, sobald die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entwicklung in Jugoslawien hat die Aufmerksamkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in besonderer Weise in Anspruch genommen. Ihre in mehreren Erklärungen zum Ausdruck gebrachte Haltung war von der Suche nach einer friedlichen Lösung bestimmt, die sich auf die Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris stützt. Hierzu gehören insbesondere das Verbot der Gewaltanwendung, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Menschen- und Minderheitenrechte sowie das demokratische Prinzip. Stets haben sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten für einen innerjugoslawischen Dialog über die staatliche Neuordnung des Landes ausgesprochen. Bereits am 29./30. Mai 1991 unternahmen Ratspräsident Santer und Kommissionspräsident Delors eine Reise nach Jugoslawien, um den innerjugoslawischen Dialog wieder in Gang zu bringen. Im Gefolge der slowenischen und kroatischen Unabhängigkeitserklärungen vom 25. Juni 1991 lösten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstmals den Dringlichkeitsmechanismus der KSZE aus. Daneben unternahm allein die Minister-Troika innerhalb von zehn Tagen drei Missionen nach Jugoslawien, um einen Waffenstillstand und damit eine Atempause für Verhandlungen zu erreichen. Mit der im Einvernehmen mit der KSZE entsandten, vorerst 50 Mann starken Überwachungsmission engagierte sich die Gemeinschaft weiterhin für eine friedliche Beilegung des Konflikts. Sie hat den Konfliktparteien auch für den eigentlichen Verhandlungsprozeß Hilfe in Form von fachlicher Beratung und Begleitung angeboten. In dieser schwierigen Situation bleibt die Gemeinschaft ein von den Konfliktparteien akzeptierter Gesprächspartner. Sie hat sich als außenpolitisch handlungsfähige Einheit erwiesen.

Mit ihrer Erklärung vom 26. Februar 1991 haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Bedeutung hervorgehoben, die sie einer auf rechtsstaatlichen Grundsätzen beruhenden Entwicklung zur Demokratie in Albanien beimessen. Sie haben die

Schritte auf diesem Weg (Wahlen am 31. März 1991, Verabschiedung eines an den Grundsätzen der KSZE orientierten Verfassungsüberleitungsgesetz, deutliche Verbesserung des Menschenrechtsstandards) durch Eintreten für die Aufnahme Albaniens als 35. Teilnehmerstaat der KSZE sowie durch die Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der EG und Albanien honoriert.

374. Sowjetunion

Zu Beginn des Jahres waren die Beziehungen durch das Vorgehen von Sondertruppen des sowjetischen Innenministeriums gegen Einrichtungen in den baltischen Staaten, auf das die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten entschieden reagierten, belastet. In mehreren Erklärungen und Demarchen erinnerten sie an die in der Charta von Paris eingegangenen Verpflichtungen und forderten die Aufnahme eines substantiellen, konstruktiven Dialogs zwischen den Beteiligten, um den legitimen Bestrebungen der baltischen Völker durch eine friedliche Lösung gerecht zu werden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Referenda in den baltischen Staaten ausdrücklich begrüßt. Sie verfolgten den Verlauf des Ende April 1991 aufgenommenen Dialogs zwischen den baltischen Verhandlungsdelegationen und den sowjetischen Zentralbehörden, der die legitimen Erwartungen der baltischen Völker auf der Grundlage der Ergebnisse der Referenda in Rechnung stellen muß, mit großer Aufmerksamkeit. Dabei haben sie erneut die sowjetischen Behörden aufgerufen, alle Maßnahmen der Einschüchterung, des Drucks und der Gewalt zu unterlassen und die vorgefallenen Übergriffe unparteiisch und erschöpfend zu untersuchen.

Im Rahmen des seit 1989 geführten formalisierten politischen Dialoges zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sowjetunion andererseits kam es am 16. Februar 1991 in Moskau zu Gesprächen zwischen den Außenministern der Troika mit Präsident Gorbatschow und Außenminister Bessmertnych und am 24. Mai 1991 zu einem Treffen der Politischen Direktoren der Troika mit dem 1. stellvertretenden Außenminister Kwisinsky. Hauptgegenstand der Gespräche war die Entwicklung der gesamteuropäischen Architektur. Die Bundesregierung setzte sich dafür ein, auf der Grundlage des Beschlusses des Europäischen Rates von Rom vom 14./15. Dezember 1990 baldmöglichst Sondierungen für ein umfassendes Abkommen zwischen der EG und der Sowjetunion, das auch eine Institutionalisierung des politischen Dialogs einschließt, einzuleiten.

375. KSZE

Das KSZE-Treffen über „friedliche Streitbeilegung“ in La Valletta vom 15. Januar bis 8. Februar 1991 fand vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Golfkrise und des gewaltsamen Einsatzes sowjetischer Truppen in Litauen statt. Zu beiden Themen hat die luxemburgische Präsidentschaft in einer im Namen der Zwölf abgegebenen Erklärung Stellung genommen.

Ebenso wie sie maßgeblich zum Zustandekommen der Charta von Paris für ein neues Europa auf dem KSZE-Gipfel vom November 1990 beigetragen hatten, leisteten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auch zum weiteren Fortgang des KSZE-Prozesses substantielle Beiträge. Dies gilt neben dem Treffen von La Valletta auch für die Krakauer Konferenz über das gemeinsame Kulturerbe (28. Mai – 7. Juni 1991) sowie vor allem für das konstituierende Treffen des KSZE-Außenministerrates am 19./20. Juni 1991 in Berlin. Der dort angenommene Krisenmechanismus beruht maßgeblich auf gemeinsamen Vorschlägen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Er hat inzwischen anlässlich der Jugoslawienkrise – vor allem auch Dank der parallelen Vermittlungsbemühungen der Troika – seine erste Bewährungsprobe bestanden. Die dynamische Entwicklung der Gemeinschaft hat sich damit erneut als ein wichtiger Faktor für die Schaffung eines zuverlässigen Rahmens für Frieden und Sicherheit in Europa erwiesen.

376. Europarat

Auf der Grundlage der 1989 zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat vereinbarten engeren Zusammenarbeit sind der amtierende Präsident des Rates und der Generalsekretär der Kommission am 15. Mai 1991 in Straßburg mit dem amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees des Europarates und dessen Generalsekretärin zu ihrer vierten Begegnung zusammengetroffen. Gesprächsgegenstand waren vor allem die Integration der mittel- und osteuropäischen Reformstaaten in die gesamteuropäische Zusammenarbeit vor dem Hintergrund des Beitritts Ungarns und der CSFR zum Europarat und der Assoziierungsverhandlungen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Polen, der CSFR und Ungarn andererseits. Hervorgehoben wurde insbesondere die Bedeutung des Erfolges wirtschaftlicher Reformen für die dauerhafte Einführung demokratischer Strukturen und die Hilfen, die Europarat und Europäische Gemeinschaft hierbei leisten können. Weitere Gesprächsthemen waren die Situation in Jugoslawien und in der UdSSR.

377. Menschenrechte

Das Eintreten für die weltweite Beachtung der Menschenrechte war weiterhin ein Schwerpunkt der EPZ. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten führten wiederum zahlreiche Demarchen in der ganzen Welt durch. Häufig werden diese Demarchen, die im Interesse der Betroffenen in der Regel vertraulich bleiben, Ausgangspunkt einer gründlichen Untersuchung durch die Behörden der betroffenen Staaten.

Die auf der Sitzung der 3. Kommission der 45. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1990 erreichte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten konnte auf der 47. Sitzung der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 28. Januar bis 8. März 1991 fortgesetzt und weiter verbessert werden. Sie erlaubte es, eine gemeinsame Haltung sichtbar zu machen und

umzusetzen sowie engere Kontakte zu anderen Regionalgruppen zu knüpfen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich aktiv an der Vorbereitung der für 1993 vorgesehenen Konferenz für Menschenrechte. Deutschland hat sich, mit Unterstützung seiner EG-Partner, als Gastgeber für diese Konferenz angeboten und als Tagungsort Berlin vorgeschlagen.

Nach der Erklärung der Außenminister der Gemeinschaft vom 21. Juli 1986 verabschiedete der Europäische Rat am 28./29. Juni 1991 in Luxemburg erneut eine Erklärung über die Menschenrechte, die der veränderten Weltlage Rechnung trägt. In ihr wird bekräftigt, daß Achtung, Durchsetzung und Schutz der Menschenrechte entscheidende Faktoren der internationalen Beziehungen sind und einen Eckstein der europäischen Zusammenarbeit sowie der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern darstellen. Für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ist die Politik zur Durchsetzung und zum Schutz der Menschenrechte legitime und ständige Aufgabe der gesamten Menschheit sowie aller Staaten. Sie ist keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates. In besonderer Weise wird in der Erklärung der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Entwicklung hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten durch ihre Politik der Zusammenarbeit und durch die Aufnahme von Menschenrechtsklauseln in Wirtschafts- und Kooperationsabkommen mit Drittländern aktiv die Durchsetzung der Menschenrechte betreiben.

378. Vereinte Nationen

Die Zusammenarbeit und Kohärenz der Zwölf im VN-System wurde weiter verbessert.

Am 10. April 1991 trafen Ratspräsident Georges Santer und Kommissionspräsident Jacques Delors in New York mit Generalsekretär Pérez de Cuéllar zusammen. Sie erläuterten dem Generalsekretär vor allem die Ergebnisse der zur Erörterung der Golfkrise einberufenen Sondersitzung des Europäischen Rates in Luxemburg am 8. April 1991 (humanitäre Hilfe für den Irak, Vorschlag der Einrichtung von Schutzzonen für die kurdische Bevölkerung) sowie die Haltung der Gemeinschaft zum israelisch-arabischen Konflikt und zum Palästinenserproblem.

Auf der Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) im Mai 1991 stellte die luxemburgische Präsidentschaft in einer Reihe von Erklärungen die Positionen der Gemeinschaft zu den Themen Situation der Frauen, soziale Entwicklung in der Welt, Rassismus und rassische Diskriminierung, Menschenrechte sowie zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen dar. Zur Vorbereitung des ECOSOC vom 3. bis 26. Juli 1991 in Genf und des Weltwirtschaftsgipfels in London erarbeitete die Gemeinschaft detaillierte und weiterführende Vorschläge zur Verbesserung der Katastrophenhilfe im VN-System.

In einer auf deutsche und britische Initiative zu diesem Thema am 28./29. Juni 1991 in Luxemburg verabschiedeten Erklärung empfiehlt der Europäische Rat die Ernennung eines hochrangigen, mit der vollen Autorität des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ausgestatteten Koordinators für humanitäre Soforthilfe.

379. Nukleare Nichtverbreitung, Waffenexportpolitik

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben als Folge des Golfkriegs die bestehende enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Nichtverbreitung mit konkreten Schritten weiter vertieft. Insbesondere haben sie in dem im Juni 1991 tagenden Gouverneursrat der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) die Notwendigkeit der Verstärkung des internationalen Nichtverbreitungs-Regimes betont und detaillierte Vorschläge zur Verschärfung der Sicherungsmaßnahmen der IAEO angekündigt. In der EPZ wurde auch die Abstimmung zu den Reformarbeiten in anderen Teilaspekten des Nichtverbreitungs-Regimes, wie den Richtlinien für Nukleartransfers und dem Trägertechnologie-Regime, fortgeführt.

Von großer Bedeutung war ferner die Einrichtung einer Arbeitsgruppe durch die Nuklearlieferländer in Den Haag am 5. März 1991. Dieses neben dem „Zanger Ausschuß“ zweite bedeutende Forum für nukleare Nichtverbreitung hat der Arbeitsgruppe das Mandat erteilt, ein Kontrollregime für den Export nuklearrelevanter Mehrzweckgüter zu erstellen. Die Umsetzung der erarbeiteten Verfahrensrichtlinien wird an die Erfordernisse des Binnenmarktes 1993 angepaßt werden. Die Arbeit an der Bestandsaufnahme nationaler Gesetzgebungen über die Kontrolle von Nuklearexporten ist abgeschlossen, die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden in den Prozeß der Angleichung der Verfahren eingebracht.

Die Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Exporte von Vorprodukten für chemische und biologische Waffen einschließlich Ausrüstungen und Anlagen wurde vertieft. Es ist gelungen, die nationalen Gesetzgebungen und Verwaltungspraktiken weiter anzugleichen und die Voraussetzungen für gemeinschaftliche Regelungen zu verbessern. Eine in der „Australischen Gruppe“ erarbeitete Liste der zu kontrollierenden Chemieanlagen und Anlagenteile wird die Harmonisierung der Exportkontrollen in diesem Bereich erleichtern. Zugleich brachten die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, auch weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluß einer weltweiten Chemiewaffen-Verbotskonvention zu gelangen.

Der Europäische Rat vom 28./29. Juni 1991 in Luxemburg hat in einer Erklärung zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen die Notwendigkeit einer größeren Wirksamkeit der Nichtverbreitungsregelungen herausgestellt. Insbesondere hat er seine Sorge über die zunehmende Konzentration konventioneller Waffen in bestimmten Regionen der Welt geäußert. Er fordert eine großangelegte internationale Aktion mit

dem Ziel, Zurückhaltung und Transparenz bei der Lieferung konventioneller Waffen und Technologie für militärische Zwecke insbesondere in Spannungsgebiete zu erreichen. Er betont, daß schon jetzt eine Reihe gemeinsamer Kriterien ermittelt werden konnte und kündigt einen Resolutionsentwurf zur Einführung eines VN-Registers zur Erfassung des Handels mit konventionellen Waffen für die nächste Generalversammlung der Vereinten Nationen an. Der Europäische Rat hat sich damit entsprechende Vorschläge der Bundesregierung zu eigen gemacht.

380. Golfkrise/Irak/Kuwait

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stimmten ihre Außenpolitik während der Golfkrise fortlaufend in sehr hohem Maße aufeinander ab. Sie bekräftigten mehrfach ihr festes Eintreten für die volle und bedingungslose Umsetzung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und für eine friedliche Lösung des Konfliktes. Sie setzten sich dafür mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ein.

Unmittelbar nach Beginn der Luftoperation gegen Irak bekundeten die Außenminister der Gemeinschaft in ihrer Erklärung vom 17. Januar 1991 ihr tiefes Bedauern darüber, daß der Einsatz von Gewalt notwendig geworden war, um den Irak zum Rückzug aus Kuwait zu zwingen. Mit Bestürzung reagierten sie in einer Erklärung vom 18. Januar 1991 auf die Bombardierung israelischen Hoheitsgebiets durch den Irak. Sie verurteilten diesen Angriff und brachten dem israelischen Volk ihr Mitgefühl zum Ausdruck. Die skrupellose Benutzung von Kriegsgefangenen und die von Saddam Hussein verkündete Absicht, sie in der Nähe von Militärstützpunkten zu konzentrieren, brandmarkten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten als ein besonders verabscheuungswürdiges Verhalten, das im Widerspruch zur elementaren Achtung des Völkerrechts und der humanitären Grundsätze steht (Erklärung vom 22. Januar 1991). Auf ihrer Tagung am 19. Februar 1991 appellierten die Außenminister der Gemeinschaft nochmals an die irakische Regierung, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in vollem Umfang ohne Einschränkung umzusetzen. Nach Beginn der Bodenkämpfe am 24. Februar 1991 bekundete sie ihre Solidarität mit den Streitkräften der Verbündeten. Die Feuerpause am 28. Februar 1991 wurde einhellig begrüßt.

In der Folgezeit war die Situation der kurdischen und schiitischen Zivilbevölkerung Schwerpunkt der außenpolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. In ihrer Erklärung vom 3. April 1991 verurteilten sie entschieden die brutale Repression dieser Bevölkerungsgruppen. Der Europäische Rat beschloß auf seinem informellen Treffen am 8. April 1991 eine Soforthilfe in Höhe von 150 Mio. ECU. Außerdem sprach er sich dafür aus, die Sanktionen gegenüber dem Irak nicht aufzuheben, solange nicht die Rechte der Kurden und anderer Gruppen im Irak sichergestellt sind. Die drei im Sicherheitsrat vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erklärten sich bereit, diese gemeinsame euro-

päische Haltung auch im Sicherheitsrat zu vertreten, der über die Aufhebung des Wirtschaftsembargos zu entscheiden hat. Der Europäische Rat verlangte zusätzlich, Schutzzonen im Irak einzurichten, von denen aus sich die Rückkehr der geflüchteten Menschen in ihre Siedlungsgebiete unter internationaler Aufsicht der Vereinten Nationen vollziehen kann. Verschiedene Mitgliedstaaten beteiligten sich an der Errichtung der Schutzzonen und der Rückführung der Flüchtlinge durch die Vereinten Nationen.

Am 15. April 1991 beschlossen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, in Anbetracht der dramatischen Entwicklungen ihre Anstrengungen weiter zu erhöhen. Auf Grund des Beschlusses der Außenminister der Gemeinschaft vom 15. April 1991 forderte die Luxemburger Präsidentschaft in einem Schreiben vom 16. April 1991 den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, die Frage der persönlichen Verantwortung der irakischen Führung, insbesondere im Hinblick auf die Konvention gegen Völkermord und die Möglichkeit, die Verantwortlichen vor ein internationales Gericht zu stellen, zu überprüfen.

In seiner Erklärung vom 28./29. Juni 1991 äußerte sich der Europäische Rat befriedigt über die Schaffung von Sicherheitszonen im Norden Iraks und über die Rolle der Vereinten Nationen bei der erfolgreichen Rückführung der Flüchtlinge. Um die Stationierung von VN-Wachmannschaften zu erleichtern, beschloß er, die Finanzierung der Restkosten bis Jahresende 1991 zu übernehmen. Eine Aufhebung der gegen Irak verhängten Sanktionen kommt nach Auffassung des Europäischen Rates erst dann in Betracht, wenn der Irak den Resolutionen 687 und 688 des VN-Sicherheitsrates voll und unmißverständlich entsprochen hat. In diesem Zusammenhang äußerten sich die Staats- und Regierungschefs beunruhigt über die Lage der Zivilbevölkerung — insbesondere der Kurden und Schiiten — im Norden und Südosten des Landes. Die Versuche der irakischen Behörden, unter Verstoß gegen die Resolution 687 einen Teil der nuklearen Anlagen des Landes zu verbergen, wurde verurteilt.

Seit der Befreiung Kuwaits verfolgten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Menschenrechtssituation in diesem Land mit besonderer Aufmerksamkeit. Die dortige Menschenrechtssituation wurde erstmals im Rat am 4. März 1991 und nochmals am 28. April 1991 erörtert. In einer gemeinsamen Demarche vom 26. Juni 1991 protestierte die Gemeinschaft bei der kuwaitischen Regierung gegen die Verhängung der Todesurteile und die Abschiebung von Ausländern in den Irak.

381. Nahost und israelisch-arabischer Konflikt

Im Anschluß an die Erklärungen des Europäischen Rates vom 27./28. Oktober 1990 und vom 14./15. Dezember 1990 haben die Außenminister der Gemeinschaft bei ihrem Treffen am 19. Februar 1991 in Luxemburg die Ansicht vertreten, daß eine sinnvoll strukturierte und zu einem angemessenen Zeitpunkt einberufene internationale Friedenskonferenz einen angemessenen Rahmen für die Lösung des israelisch-arabischen Konfliktes biete. Das Treffen der Troika-

Außenminister mit Außenminister Levy am 5. Juni 1991 in Paris führte zu einem Einvernehmen auch mit Israel über eine aktive Teilnahme der Europäer an der Seite der USA und der Sowjetunion an dieser künftigen Friedenskonferenz. Außerdem ergaben sich Perspektiven für eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Israel in der Zukunft. In ihrer EPZ-Erklärung vom 3. Mai 1991 und in der Erklärung des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 1991 haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Besorgnis über die unrechtmäßige Errichtung neuer israelischer Siedlungen in den besetzten Gebieten ausgedrückt und diese israelische Politik als ein Hindernis für den Nahost-Friedensprozeß bezeichnet. Die Grundlage für einen dauerhaften Frieden und für Stabilität in der Region liegt nach Meinung des Europäischen Rates in der Lösung der Palästina-Frage durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des palästinensischen Volkes, in der Beendigung des Kriegsrechts zwischen allen Staaten in der Region, in der Verpflichtung zum Gewaltverzicht und zur friedlichen Beilegung von Streitfragen sowie in der Achtung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, einschließlich Israels. Die Gemeinschaft hat mehrfach ihre Unterstützung für die Friedensinitiative des US-Außenministers Baker deutlich gemacht.

382. Europäisch-arabischer Dialog

In Erklärungen zur Golfkrise vom 17. und 19. Januar 1991 brachten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme des europäisch-arabischen Dialogs und zur Fortführung des politischen Dialogs mit den Staaten des Golf-Kooperationsrates (GCC) sowie mit allen betroffenen Ländern der Region zum Ausdruck. Im März 1991 kam es zu einem umfassenden Meinungsaustausch der Troika mit den Außenministern des Golf-Kooperationsrates, Ägyptens und Syriens. Dabei ging es vor allem um Fragen der Sicherheit in der Golfregion.

Am 11. Mai 1991 fand die 2. Sitzung des im EG-GCC-Kooperationsabkommen vorgesehenen gemeinsamen Ministerrats in Luxemburg statt. In Beantwortung eines Briefs des neugewählten Generalsekretärs, des früheren ägyptischen Außenministers Esmat Abdel Menguid, bekräftigte die Gemeinschaft ihr Eintreten für eine Festigung und Stärkung der freundschaftlichen Verbindungen mit der gesamten arabischen Welt.

383. Libanon

In Bezug auf die Lage in Libanon wiederholten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Auffassung, daß sie die uneingeschränkte Durchführung der Vereinbarung von Taif als Mittel zur Erreichung der nationalen Aussöhnung in einem von allen ausländischen Truppen geräumten Libanon nachdrücklich unterstützen (Erklärung zur Golfkrise vom 19. Februar 1991).

384. Iran

Die Außenminister der Gemeinschaft machten in ihrer Erklärung vom 19. Februar 1991 deutlich, daß dem Iran bei den internationalen Bemühungen um Stabilität und Sicherheit in der Region eine wichtige Rolle zukomme. Das Treffen der Troika-Außenminister mit Außenminister Velayati Anfang April 1991 in Teheran und der Besuch Außenministers Velayatis Anfang Mai 1991 bei der EG/EPZ-Präsidentschaft in Luxemburg sind Beweis für den Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Iran. Die Troika-Missionschefs in Teheran würdigten Ende Mai 1991 gegenüber Vizeaußenminister Vaezi Irans Politik der „offenen Tür“ gegenüber den kurdischen und schiitischen Flüchtlingen und bemühten sich um die Koordinierung der internationalen Flüchtlingshilfe im Iran.

385. Lateinamerika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützten weiterhin nachdrücklich die Bemühungen um eine Verhandlungslösung im Konflikt in El Salvador. In ihrer Erklärung vom 16. Januar 1991 sprachen sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, unter dessen Schirmherrschaft der Dialog zwischen der salvadorianischen Regierung und der „Nationalen Befreiungsfront Farabundi Martí“ im April 1990 wiederaufgenommen worden war, ihre Anerkennung für die bereits erzielten Fortschritte aus. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten das am 27. April 1991 zwischen den Verhandlungspartnern unterzeichnete Abkommen, das einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu Frieden und nationaler Aussöhnung darstellt. Sie riefen beide Seiten dazu auf, ihre Bemühungen um eine politische Lösung des Konfliktes mit Flexibilität und Friedensbereitschaft fortzusetzen (Erklärung vom 13. Mai 1991).

Anläßlich des ersten Jahrestages der Wahlen, durch die ein demokratischer Wechsel in Nicaragua möglich wurde, bekräftigten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, daß sie die pluralistische Demokratie in diesem Land wie überall in Zentralamerika unterstützen (Erklärung vom 25. Februar 1991).

Aus Anlaß seiner Einführung in das Amt des Präsidenten der Republik Guatemala am 14. Januar 1991 beglückwünschten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den neuen Präsidenten Jorge Serrano und drückten ihre Hoffnung aus, daß Guatemala auf der Grundlage von Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte den inneren Frieden wiederfinden werde. In ihrer Erklärung vom 10. Juni 1991 gaben sie ihrer tiefen Sorge über die zunehmende Gewalt in Guatemala zum Ausdruck. Gleichzeitig begrüßten sie die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der guatemaltekischen Regierung und der Guerilla-Organisation URNG und riefen alle Beteiligten dazu auf, ihren Teil dazu beizutragen, den eingeleiteten Friedensprozeß erfolgreich zu vollenden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekundeten aus Anlaß des ersten Jahrestages der Amtseinführung von Präsident Aylwin am 11. März 1991, die Chi-

les Rückkehr zur Demokratie bedeutete, ihre Genugtuung über das friedliche, konstruktive Klima, in dem dieses erste Jahr verstrichen ist. Sie wiederholten, daß sie die in Chile wiederhergestellte Rechtsstaatlichkeit sowie die Aufgabe seiner Behörden und politischen Parteien, die demokratischen Strukturen in ihrem Land zu festigen, uneingeschränkt unterstützen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten die Unterzeichnung des Vertrags über die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes im Südteil des südamerikanischen Kontinents durch die Präsidenten Argentiniens, Brasiliens, Paraguays und Uruguays bei ihrem Treffen am 26. und 27. März 1991 in Asunción. Sie bekräftigten ihre Auffassung, daß eine Neubelebung der sich gegenwärtig in Lateinamerika vollziehenden verschiedenen Integrationsprozesse zu einer Festigung der Demokratie in den Ländern der Region beitragen wird (Erklärung vom 26. März 1991).

Nachdem die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den am 24. Dezember 1990 in Surinam verübten Militärputsch mit Entschiedenheit verurteilt hatten, nahmen sie mit Genugtuung zur Kenntnis, daß am 25. Mai 1991 freie und faire Wahlen in Surinam abgehalten wurden (Erklärung vom 27. Mai 1991).

386. Rio-Gruppe

Die erste institutionalisierte Konferenz der Außenminister der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit den Außenministern der Länder der Rio-Gruppe fand entsprechend den Bestimmungen der Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990 am 26./27. April 1991 in Luxemburg statt (vgl. Ziffer 348).

Die Minister beschlossen, sich am Rande der 46. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York zu treffen und kamen überein, ihre nächste förmliche Konferenz im Rahmen des institutionalisierten Dialogs im ersten Halbjahr 1992 in Chile abzuhalten.

387. San José VII-Konferenz

Am 18. und 19. März 1991 fand in Managua die siebente Konferenz der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit zentralamerikanischen Staaten auf Ministerebene im Rahmen des europäisch-zentralamerikanischen Dialogs statt (vgl. Ziffer 347).

388. Südafrika

In einer Erklärung vom 4. Februar 1991 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die von Präsident de Klerk am 1. Februar 1991 angekündigte gesetzgeberische Initiative zur Aufhebung des „Group Areas Act“, der beiden „Land Acts“ und des „Population Act“ und stellten im Anschluß an die Erklärung des Europäischen Rats vom 15. Dezember 1990 erneut eine Lockerung der von der Gemeinschaft verhängten restriktiven Maßnahmen in Aussicht. Am 15. April 1991 beschlossen sie die Aufhebung des Importver-

bots für Eisen und Stahl sowie Goldmünzen. Am 18. Juni 1991 begrüßte die Gemeinschaft die Aufhebung der vorgenannten Gesetze. Dies bedeute den Beginn einer neuen Ära in Südafrika. In der Erklärung heißt es weiter, daß es nach Ansicht der Gemeinschaft jedoch noch eine Reihe von Hindernissen gebe – so etwa die Inhaftierung politischer Gefangener und die mit der Rückkehr von Exilsüdafrikanern verbundenen Probleme –, die den Beginn substantieller Verhandlungen zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung verzögerten.

Der Europäische Rat würdigte am 28./29. Juni 1991 die Fortschritte auf dem Weg zur völligen und unumkehrbaren Abschaffung der Apartheid. Er zeigte sich jedoch beunruhigt angesichts der Gewalttätigkeiten in Südafrika und rief die betroffenen Parteien zur Mäßigung auf.

389. Südliches Afrika

In ihrer Erklärung vom 27. Mai 1991 bekundeten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, daß sie die Friedensverhandlungen zwischen der Regierung von Mosambique und der RENAMO aufmerksam verfolgen. Sie begrüßten in einer Erklärung vom 31. Mai, daß die Regierung von Angola und die UNITA die Friedensabkommen von Estoril unterzeichnet haben, die einen Schlußstrich unter den Bürgerkrieg ziehen und eine neue Ära für Angola einleiten.

390. Maghreb-Union

In ihrer Erklärung vom 19. Februar 1991 maßen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihrer Zusammenarbeit und ihrem politischen Dialog mit den Staaten der Union des arabischen Maghreb besondere Bedeutung bei.

391. Äthiopien, Sudan, Somalia

In zwei Erklärungen vom 18. und 30. April 1991 zeigten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten besorgt über die Eskalation des Bürgerkrieges in Äthiopien und forderten die Konfliktparteien eindringlich auf, unverzüglich auf einen Waffenstillstand hinzuarbeiten. Nach dem Rücktritt von Präsident Mengistu riefen sie alle Konfliktparteien dazu auf, konstruktiv an den Friedensverhandlungen teilzunehmen (Erklärung vom 23. Mai 1991). Sie befürworteten ferner die Einberufung einer allen politischen Kräften offenstehenden Konferenz mit dem Ziel, eine nationale Übergangsregierung einzusetzen. An Vorbereitung und Durchführung der Konferenz haben sie sich aktiv beteiligt.

Mit Empörung reagierten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einer Erklärung vom 7. Februar 1991 auf die Weigerung der sudanesischen Regierung, mit der Gruppe der Geberstaaten substantielle Gespräche über die Soforthilfe zur Bekämpfung der Hungersnot im Sudan aufzunehmen. Sie drängten die

sudanesischen Regierung zu einer Korrektur ihrer Haltung.

Mit Sorge verfolgten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Entwicklung in Somalia. In ihren Erklärungen vom 2. und 15. Januar sowie vom 24. Mai 1991 richteten sie einen dringenden Appell an alle betroffenen Konfliktparteien, die gewaltsamen Militäraktionen einzustellen und eine Friedenslösung für den innerstaatlichen Konflikt zu finden, welche die einzige Garantie für den Zusammenhalt und die nationale Stabilität darstelle.

392. Mali, Westsahara

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bedauerten in einer Erklärung vom 4. April 1991 die mit dem Umsturz zusammenhängenden Ereignisse seit dem 22. März 1991, die Opfer unter der Zivilbevölkerung forderten. Zugleich nahmen sie mit Hoffnung die Absicht der neuen Führung zur Kenntnis, in Mali eine freiheitliche, demokratische Ordnung einzuführen. Mit Genugtuung begrüßten sie am 16. Mai 1991 die Annahme der Resolution 690 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, durch die der Bericht des VN-Generalsekretärs zur Durchführung eines Referendums über die Selbstbestimmung der Bevölkerung der Westsahara gebilligt wurde.

393. Japan

Am 7. Juni 1991 fand ein Treffen der Troika auf Außenministerebene mit dem japanischen Außenminister Nakajama in Luxemburg statt. Im Rahmen dieser Gespräche ging es u. a. um die Situation in der Golfregion, in Mittel- und Osteuropa sowie um die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan. Nach längeren Vorbereitungen verabschiedeten der Vorsitzende des Europäischen Rates, der Kommissionspräsident und der japanische Ministerpräsident am 18. Juli 1991 in Den Haag auf ihrem ersten „Gipfeltreffen“ eine gemeinsame EG-Japan-Erklärung.

394. China

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfolgten die Situation der Menschenrechte in China weiterhin mit Sorge. Wegen der Verurteilungen von Dissidenten in China führten sie mehrfach gemeinsame Demarchen durch. Sie hielten mit Rücksicht auf die Menschenrechtslage an ihrer restriktiven Linie für offizielle Kontakte grundsätzlich fest.

395. Bangladesch, Birma, Thailand

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten in einer Erklärung vom 16. Januar 1991 die von der Interimsregierung von Bangladesch unternommenen Schritte zur Vorbereitung freier Parlamentswahlen am 27. Februar 1991. In den beiden Erklärungen vom

4. Januar und 27. Mai 1991 appellierten sie an die birmanische Militärregierung, eine demokratische Lösung für Birma herbeizuführen, die den in den Parlamentswahlen vom 27. Mai 1990 vom birmanischen Volk erteilten Auftrag anerkennt, und die Menschenrechte sowie international anerkannte Verhaltensnormen zu achten. Sie drängten weiterhin auf die praktische Verwirklichung dieser Ziele. Mit großer Beunruhigung nahmen sie die Nachricht vom Militärputsch in Thailand am 23. Februar 1991 zur Kenntnis und verurteilten die Suspendierung der Verfassung, die Auflösung des Parlaments, die Absetzung der Regierung und die Verhängung des Kriegsrechts. Sie wandten sich an die Militärs, die die Macht übernommen haben, mit der Forderung, die demokratische Ordnung wiederherzustellen.

396. ASEAN

Das 9. Treffen der Außenminister der EG und der ASEAN fand am 30./31. Mai 1991 unter gemeinsamer Präsidentschaft Luxemburgs und Malaysias in Luxemburg statt. Die Minister hatten einen vertieften Meinungsaustausch über eine Vielzahl wirtschaftlicher und politischer Themen (vgl. Ziffer 352).

397. Europäisches Parlament und EPZ

Die enge und umfassende Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wurde auf dem Wege einer regelmäßigen Unterrichtung durch die Präsidentschaft sowie der umfangreichen Beantwortung schriftlicher und

mündlicher Anfragen des Parlaments zu außenpolitischen Themen gewährleistet.

398. Zusammenarbeit in Drittstaaten

Um das geschlossene Auftreten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach außen sowie die Effizienz der Verwaltungsarbeit weiter zu verstärken, wurde die Zusammenarbeit in Drittstaaten intensiviert. Die Pläne für die Errichtung gemeinsamer Verwaltungsgebäude in Genf und Abuja (Nigeria) wurden konkretisiert. Zahlreiche Krisenfälle machten es erforderlich, gemeinsame Maßnahmen zur Krisenvorsorge und zur Evakuierung (vor allem in Kuwait und Bagdad) durchzuführen.

399. Drogen

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beteiligten sich aktiv an der Vorbereitung der paneuropäischen Ministerkonferenz zu Problemen des Drogenmißbrauchs, die unter Schirmherrschaft der Pompidou-Gruppe (Drogenbekämpfung im Rahmen des Europarats) am 9. und 10. Mai 1991 in Oslo stattfand. Die in Europa fortbestehende Bedrohung durch Heroinmißbrauch veranlaßte Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit in den wichtigsten Opium- und Heroinerzeugerländern zu verstärken. Die Ministerkonferenz EG/ASEAN beschloß Maßnahmen zur Bekämpfung des Rauschgiftproblems. Auch mit den Partnern der Rio-Gruppe konnte Übereinstimmung zu engerer Zusammenarbeit in diesem Bereich hergestellt werden.

Sachregister

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Abfalldeponien	216.	Berufsbildung, Europäische Stiftung	244.
Abfallwirtschaft, verabschiedete Richtlinien	215.	Betrugsbekämpfung, Aktionsprogramm	92.
Abkommen mit den USA und Argentinien wegen EG-Süderweiterung	318.	Betrugsbekämpfung, Maßnahmen	93.
Äthiopien, Sudan, Somalia	391.	Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe	221.
Afrikanische Schweinepest	285.	Beziehungen zu den Entwicklungsländern	361.
Agrarhandel USA	316.	Beziehungen zu den Staaten Mittel-, Südost- und Osteuropas	373.
Agrarleitlinie	96.	Bildungspolitische Sondermaßnahmen in den fünf neuen Ländern	243.
Agrarpolitik	8.	Binnenmarkt	7.
Agrarpreise 1991/92	267.	Binnenmarkt für Energie	131.
Agrarwirtschaft, Integration in den neuen Ländern	268.	Binnenmarkt, Offenheit gegenüber Drittstaaten	303.
AKP-EWG-Ministerrat	356.	Binnenmarkt, Überblick, Fortschritte, künftige Schwerpunkte	103.
Aktion zum Schutz der Umwelt in den Küstenregionen und Küstengewässern der Irischen See, der Nordsee, der Ostsee und des Nordostatlantiks (NORSPA)	214.	China	394.
Aktionsprogramm im Bereich der Straßenverkehrssicherheit	225.	Cholera-Schutz, Peru	115.
Algerien	340.	Computerprogramme, Rechtsschutz	165.
Allgemeine Produktsicherheit	180.	Corn Gluten Feed, Übergangslösung	317.
Alpentransit	234.	COST	239.
Andorra	338.	Datenschutz	63.
Antidumping/Ausgleichszollverfahren, Stand der Verfahren	313.	Datenschutz in digitalen Telekommunikationsnetzen	150.
Aquakultur	281.	Deutsche Einheit	5.
Arbeitslosigkeit	85.	Deutsche Einheit, Einzelaspekte	53.
Arzneimittel, künftiges System für den freien Verkehr in der Gemeinschaft	116.	Deutsche Sprache, Benachteiligung	56.
Asbest am Arbeitsplatz	249.	Diagnose der Rinderbrucellose und der enzootischen Rinderleukose neu geregelt	294.
ASEAN	352.	Dienstbezüge für die EG-Bediensteten, neues Verfahren zur Angleichung	57.
ASEAN	396.	Dienstleistungshaftung	183.
Asien und Lateinamerika, Koordinierung der Drogen bekämpfungsmaßnahmen	353.	Dienstleistungsrichtlinie	145.
Assoziierungsabkommen	323.	Digitale schnurlose Kommunikation (DECT)	147.
Atypische Arbeit	251.	Direktversicherungsabkommen EG-Schweiz	322.
Audiovisuelles EUREKA, Einrichtung eines Sekretariats	157.	Drittländerliste Rinderembryonen	291.
Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe	222.	Drittländerliste Rindersamen	292.
Bangladesch, Birma, Thailand	395.	Drogen	399.
Bangladesch, Soforthilfe	354.	Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung	72.
Bankenaufsicht, Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	134.	Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien	74.
Bankenaufsicht, Haltung der Bundesregierung	135.	Drogenbekämpfung, weitere Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage	73.
Bauproduktenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	107.	Drüsen, Organe und Blut für Pharmaindustrie	283.
BC-Net, Einbeziehung der Treuhand-Anstalt	176.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	97.
Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung	66.	EAGFL, Abteilung Garantie	95.
Beihilfen für den Schiffbau	191.	EG-EFTA	16.
Beihilfen für die Wirtschaft in den fünf neuen Ländern	192.	EG-Haushalt	14.
Beihilfepolitik	190.	Einfuhr bestimmter Pelzwaren	219.

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Einstweilige Maßnahmen gegen Verdrängungspraktiken	230.	FAO	364.
Elektronischer Datenaustausch TEDIS	149.	Fernsehrichtlinie	156.
Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (Lkw)	209.	Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft	204.
Emissionen von Kraftfahrzeugen (Pkw)	210.	Finanzierungen in der Gemeinschaft	203.
Energiecharta	129.	Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)	206.
Energiepolitik, Änderungen des Ölkrisenmechanismus	127.	Fischbestände, Erhaltung	300.
Energiesparprogramm SAVE	128.	Fischereiabkommen, Verhandlungen	301.
Entschließungen der Kulturminister	247.	Fischereierzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung	302.
Entwicklung der Eisenbahnunternehmen	228.	Forschungsprogramm, drittes, Institutioneller Konflikt	236.
Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	218.	Forschungsprogramm, drittes, Umsetzung	237.
EURO-FITNESS-Programm	104.	Forschungsprogramme, Verabschiedung im 1. Halbjahr 1991	238.
Europa der Bürger	12.	Freihandelsabkommen EG/GCC, revidiertes Verhandlungsmandat	343.
Europa der Bürger, Fortschritte, Defizite	58.	Freizügigkeit	61.
Europa der Bürger, Unterausschuß des Wirtschafts- und Sozialausschusses	60.	Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Spanien und Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten	254.
Europa der Regionen, vierte Konferenz	55.	Fremdenverkehr, Aktionsplan	263.
Europa gegen AIDS	258.	Fremdenverkehrsstatistik	265.
Europa gegen den Krebs	257.	Fusionskontrolle	185.
Europäisch-arabischer Dialog	382.	Futtermittelrecht	279.
Europäische Aktiengesellschaft	170.		
Europäische Aktiengesellschaft, Haltung der Bundesregierung	171.	G-24er Aktion	325.
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	328.	GATT-Verhandlungen, Uruguay-Runde	15.
Europäische Gesundheitspolitik	256.	Geflügelfleisch und Eier, Vermarktungsnormen	270.
Europäische Investitionsbank, Allgemeines	202.	Geldwäsche	76.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP-Länder	358.	Gemeinsame Außenpolitik	24.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der Mittelmeerländer	331.	Gemeinsame Fischereipolitik	299.
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	94.	Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	369.
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	357.	Gemeinschaftliche Aktionen für den Naturschutz	217.
Europäischer Gerichtshof, neue Verfahren	49.	Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen	159.
Europäischer Gerichtshof, Urteile	42.	Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung	160.
Europäischer Sozialfond, Tätigkeit in den alten Ländern	198.	Gemeinschaftsprogramme HUMAN-RESSOURCEN	200.
Europäischer Wirtschaftsraum	320.	Gesamtwirtschaftliche Leistungen	229.
Europäisches Arbeitsschutzjahr 1992	252.	Gesundheitspolitik	13.
Europäisches Beschaffungshandbuch EPHOS	155.	Golf-Kooperationsrat	342.
Europäisches Jahr des Tourismus 1990	264.	Golfkrise, Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten	26.
Europäisches Kartellamt	184.	Golfkrise/Irak/Kuwait	380.
Europäisches Netz für den kombinierten Verkehr	233.	Grenzüberschreitender Omnibusverkehr	227.
Europäisches Parlament	4.	Großkredite, Harmonisierung der bankenaufsichtlichen Normen	132.
Europäisches Parlament, Gewicht und Stellung	35.	Großkredite, Harmonisierung der bankenaufsichtlichen Normen, Haltung der Bundesregierung	133.
Europäisches Parlament und Deutsche Einheit	36.	Grünbuch Post	154.
Europäisches Parlament und EPZ	397.	Grünbuch Satellitenkommunikation	151.
Europarat	376.	Grünbuch Urheberrecht, Initiativen	163.
Europarteneriat ,91 in Porto, Leipzig	177.	Grünbuch Urheberrecht, Initiativen, Haltung der Bundesregierung	164.
Europol	75.	Grundstoffpolitik, allgemein	368.
Euro-Schalter, Einbeziehung der neuen Länder	175.		
Eurotelefon	105.	Handels- und Kooperationsabkommen	324.
Extensivierung, bisheriger Umfang	275.	Harmonisierung von Steuern und Abgaben für den Straßengüterverkehr	226.
Extensivierung, Förderungsgrundsätze	274.		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Homöopathische Arzneimittel	120.	Maghreb-Union	390.
Humanarzneimittel, Abgaberegung	118.	Mali, Westsahara	392.
Humanarzneimittel, Großhandelsvertrieb	117.	Malta	336.
Humanarzneimittel, Werbung	119.	MATTHÄUS	80.
Inflation	84.	Media-Programm	158.
Informationszentren Entwicklung ländlicher Raum und Agrarmärkte	277.	Medizinische Versorgung auf Schiffen	253.
Infrastruktur, Aktionsprogramm	201.	Menschenrechte	377.
Insidergeschäfte	137.	Mexiko	349.
Intensivierung der Politik für KMU	174.	Milchmarktordnung in den neuen Ländern	269.
INTERFISC	81.	Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	181.
Internationale Tropenholzorganisation	370.	Mittelfristiges Aktionsprogramm, drittes	259.
Internationale Urheberrechtskonvention, Beitrittsverpflichtung der Mitgliedstaaten	166.	Mittelmeerländer, finanzielle und technische Zusammenarbeit	330.
Internationale Urheberrechtskonvention, Beitrittsverpflichtung der Mitgliedstaaten, Haltung der Bundesregierung	167.	Mittelmeerpolitik, erneuerte	19.
Internationale Vorwahl („00“)	153.	Mittelmeerpolitik, erneuerte	329.
Internationales Kaffee-Übereinkommen	371.	Mittel- und Osteuropa	18.
Irak-Embargo	344.	Mittel- und Osteuropa, KSZE-Prozeß	27.
Irak-Flüchtlinge, Hilfsmaßnahmen der EG	345.	Multilaterale Überwachung	88.
Iran	384.	Nachtragshaushalt Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1991	91.
Israel	334.	Nachweis für Arbeitsverhältnisse	250.
Israelisch besetzte Gebiete	335.	Nahost und israelisch-arabischer Konflikt	381.
Japan	319.	Nah- und Mittelost, Israel und die von Israel besetzten Gebiete	22.
Japan	393.	Nahrungsmittelhilfe	367.
Jugend, gemeinsame Aktivitäten	245.	Nichtregierungsorganisationen, Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen	366.
Jugoslawien	21.	Nichtverbreitung und Waffenexportkontrolle	30.
Jugoslawien	332.	Nord-Süd-Dialog	360.
Kabotage in der Binnenschifffahrt	232.	Normen für Fernsehausstrahlungen über Satelliten (HD-D2-MAC)	152.
Katastrophenschutz	64.	Nukleare Nichtverbreitung, Waffenexportpolitik	379.
Klage der Bundesregierung zum EAGFL-Rechnungsabschluß 1988	51.	Öffentliche Übernahmenangebote	172.
Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen einer Mehrwertsteuerregelung für Reisebüros	50.	Öffnung des ERASMUS-Programms für die EFTA-Länder	240.
Klassische Schweinepest	38.	Offener Netzzugang (ONP — Open Network Provision)	148.
Kommission, 5. Halbjahr ihrer Amtszeit	39.	Paraguay	351.
Kommission und Deutsche Einheit	212.	PETRA II	241.
Kommunale Abwässer	79.	PHARE, Hilfsmaßnahmen für Zollverwaltungen	82.
Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittländern	111.	Politische Union	2.
Kosmetische Mittel	375.	Politische Union, Haltung der Bundesregierung	34.
KSZE	359.	Politische Union, Orientierungen des Europäischen Rates	33.
Künftige Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete	248.	Politische Union, Regierungskonferenz	32.
Kulturstadt Europas und Europäischer Kulturmonat	54.	POSEICAN und POSEIMA	205.
Länder, Mitwirkung bei den Regierungskonferenzen	266.	Rat, Wechsel des Vorsitzes	37.
Land-Tourismus	278.	Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht	78.
Landwirtschaft und Binnenmarkt	385.	Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht	77.
Lateinamerika	23.	Regierungskonferenz Politische Union, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	25.
Lateinamerika und Asien	108.	Regierungskonferenzen und Europa der Bürger	59.
Lebensmittelrecht, Harmonisierung	140.	Regionalförderung in den elf alten Ländern	193.
Lebensversicherungsrichtlinie, dritte	383.	Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5-Gebieten	195.
Libanon	355.		
Lomé IV-Abkommen, Ratifizierung	286.		
Lungenseuche der Rinder	1.		
Luxemburgische Präsidentschaft, Schwerpunkte			

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Rindersameneinfuhr aus Israel	293.	Textilwaren, Arrangement EG-Türkei über die Einfuhr	307.
Rio-Gruppe	348.	Tierhaltung, Kälber und Schweine	297.
Rio-Gruppe	386.	Tierschutz	295.
Säuglingsnahrung	110.	Tierseuchenrecht	280.
San José VII-Konferenz	347.	Tierseuchenrechtliche Einfuhrbedingungen für Rinder und Schweine aus Österreich	290.
San José VII-Konferenz	387.	Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen, Fleisch aus Argentinien	288.
San Marino	339.	Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen Rinder in bezug auf MKS-Impfung	287.
Schafe und Ziegen	282.	Tiertransporte	298.
Schengener Übereinkommen	69.	Tierversuche	296.
Schulungsprogramm für KMU-Führungskräfte, Evaluierung	178.	Transatlantische Beziehungen	28.
Schutz nationalen bedeutsamen Kulturguts	246.	Transatlantische Beziehungen	372.
Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser von der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen	213.	Transit von Gas	130.
Schwangerenschutz	260.	TREVI-Kooperation	68.
Schweden, Beitrittsantrag	17.	Tschernobyl-Verordnung	112.
Schweden, Beitrittsantrag	321.	Türkei	333.
Sektorenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	142.	Türkei, Zypern, Malta	20.
Sektoren-Überwachungsrichtlinie	143.	Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen	70.
Sektoren-Überwachungsrichtlinie, deutsche Interessen	144.	Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen Datenschutz	71.
Seuchenhafter Spätabort der Schweine	289.	Überwachungs(Rechtsmittel)richtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	141.
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	255.	Umsatzsteuerharmonisierung, Annäherung der Steuersätze	100.
Sozialpolitik	9.	Umsatzsteuerharmonisierung, Schlußfolgerungen des Rates vom März und Juni 1991	99.
Sowjetunion	326.	Umsatzsteuerharmonisierung, Steuerbefreiungen im Reiseverkehr	101.
Sowjetunion	374.	Umsatzsteuerharmonisierung, Übergangsregelung ab 1. Januar 1993	98.
Sowjetunion, Hilfsprogramm	327.	Umweltgerechte extensive Erzeugung	276.
Sportpolitik, EG-Aktivitäten	261.	Umwelt-Pilotprogramm Brasilien	365.
Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung	262.	Umweltpolitik	10.
Stahlabkommen mit den USA	126.	Umweltverschmutzung Golfregion	208.
Stahl, innergemeinschaftlicher Handel	123.	Umweltzeichen, gemeinschaftliches System zur Vergabe	207.
Stahl, Handels- und Kooperationsabkommen	125.	Urteil zum EAGFL-Rechnungsabschluß 1986	43.
Stahllieferabkommen	124.	Urteil zur Bildungspolitik	46.
Stahlproduktion	121.	Urteile zum Bereich der sozialen Sicherheit	45.
Stahlsubventionskodex	122.	Urteile zum Umweltschutz	47.
Stillegung von Ackerflächen, bisheriger Umfang	272.	Urteile zum Wettbewerbsrecht	48.
Stillegung von Ackerflächen, einjährige Stillegung	273.	Urteile zur Freizügigkeit	44.
Stillegung von Ackerflächen (einjährige und fünfjährige Flächenstillegung) und Extensivierung	271.	Uruguay	350.
Straßenverkehr	62.	Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung	305.
Strukturfondsreform, Umsetzung	194.	Uruguay-Runde, Verhandlungsstand	304.
Südafrika	388.	USA, Transatlantische Erklärung	315.
Südliches Afrika	389.	Verbraucherpolitik, Aktionsprogramm der Kommission	179.
Süßstoffe	109.	Verbrauchsteuerharmonisierung	102.
Syrien	341.	Vereinte Nationen	31.
Tabakerzeugnisse, Etikettierung	114.	Vereinte Nationen	378.
Tabakerzeugnisse, Werbung	113.	Verfahren nach dem sogenannten Neuen Handelspolitischen Instrument	314.
Technische Harmonisierung, Fortschritte	106.	Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz	41.
Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge – Ausdehnung auf private Pkw	223.	Vergleichende Werbung	182.
Telekommunikationsendeinrichtungen	146.		
Terrorismusbekämpfung	67.		
Textilabkommen mit Drittländern: Quotenanpassung infolge der deutschen Einigung	306.		
Textilmandat im Rahmen der Assoziierungsverhandlungen mit Polen, CSFR, Ungarn	309.		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Verhandlung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts und Umsetzung der operationellen Programme des ESF in den neuen Ländern	199.	Wertpapierdienstleistungen	136.
Verhandlungen der Kommission mit Schweden und Norwegen	231.	Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Haltung der Bundesregierung	189.
Verkehrsabkommen EG-Jugoslawien	235.	Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Sachstand	188.
Verkehrspolitik	11.	Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft, Haltung der Bundesregierung	187.
Vermiet- und Verleihrecht an urheberrechtlich geschützten Werken	168.	Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft Sachstand	186.
Vermiet- und Verleihrecht an urheberrechtlich geschützten Werken, Haltung der Bundesregierung	169.	Wiederernennung des deutschen Generalanwalts	40.
Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Haltung der Bundesregierung	162.	Wirtschaftliche Entwicklung	6.
Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Inhalt	161.	Wirtschaftliche Entwicklung in Nah- und Mittelost	346.
Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, Einstufung	220.	Wirtschaftliche Indikatoren 1990 (Gemeinschaft, USA und Japan)	86.
Versicherungsbilanzrichtlinie, Haltung der Bundesregierung	139.	Wirtschaftlicher Aufbau der neuen Länder	53.
Versicherungsbilanzrichtlinie, Inhalt	138.	Wirtschaftslage	83.
VN, Koordinierung mit EG	363.	Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	87.
Vorabentscheidungsersuchen zum 2. deutschen Schiffsregister	52.	Wirtschafts- und Währungsunion	3.
Vorschlag EUROTENET/FORCE — Neuer Beratender Ausschuß	242.	Wirtschafts- und Währungsunion, Orientierungen des Europäischen Rates	90.
Vorschläge für Änderungsrichtlinien zur Flankierung des Richtlinien-Vorschlags Öffentliche Übernahmeangebote	173.	Wirtschafts- und Währungsunion, Regierungskonferenz	89.
Waffenrecht	65.	Zollpräferenzen, Allgemeines Präferenzsystem der 90er Jahre	312.
Weltklima, Entschließung des Europäischen Parlaments	211.	Zollpräferenzen, Allgemeines Zollpräferenzsystem (APS)	310.
Welttextilabkommen, Verlängerung der Geltungsdauer	308.	Zollpräferenzen, Ausnutzung in Deutschland	311.
		Zusammenarbeit in Drittstaaten	398.
		Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, Menschenrechte, Demokratie	362.
		Zuschüsse für die neuen Länder und Berlin (Ost)	197.
		Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen	196.
		Zweite Richtlinie über den Führerschein	224.
		Zypern	337.

29.11.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

48. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1991)

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.